





ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG i. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP UND W. WITTICH.

HEFT XXXII.

ALFRED SCHMIDT:
GESCHICHTE DES ENGLISCHEN GELDWESENS.

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1914

GESCHICHTE

DES

ENGLISCHEN GELDWESENS

IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

VON

ALFRED SCHMIDT

DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

STRASSBURG

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

1914



M. DuMont Schauberg, Straßburg.

MEINEN ELTERN.



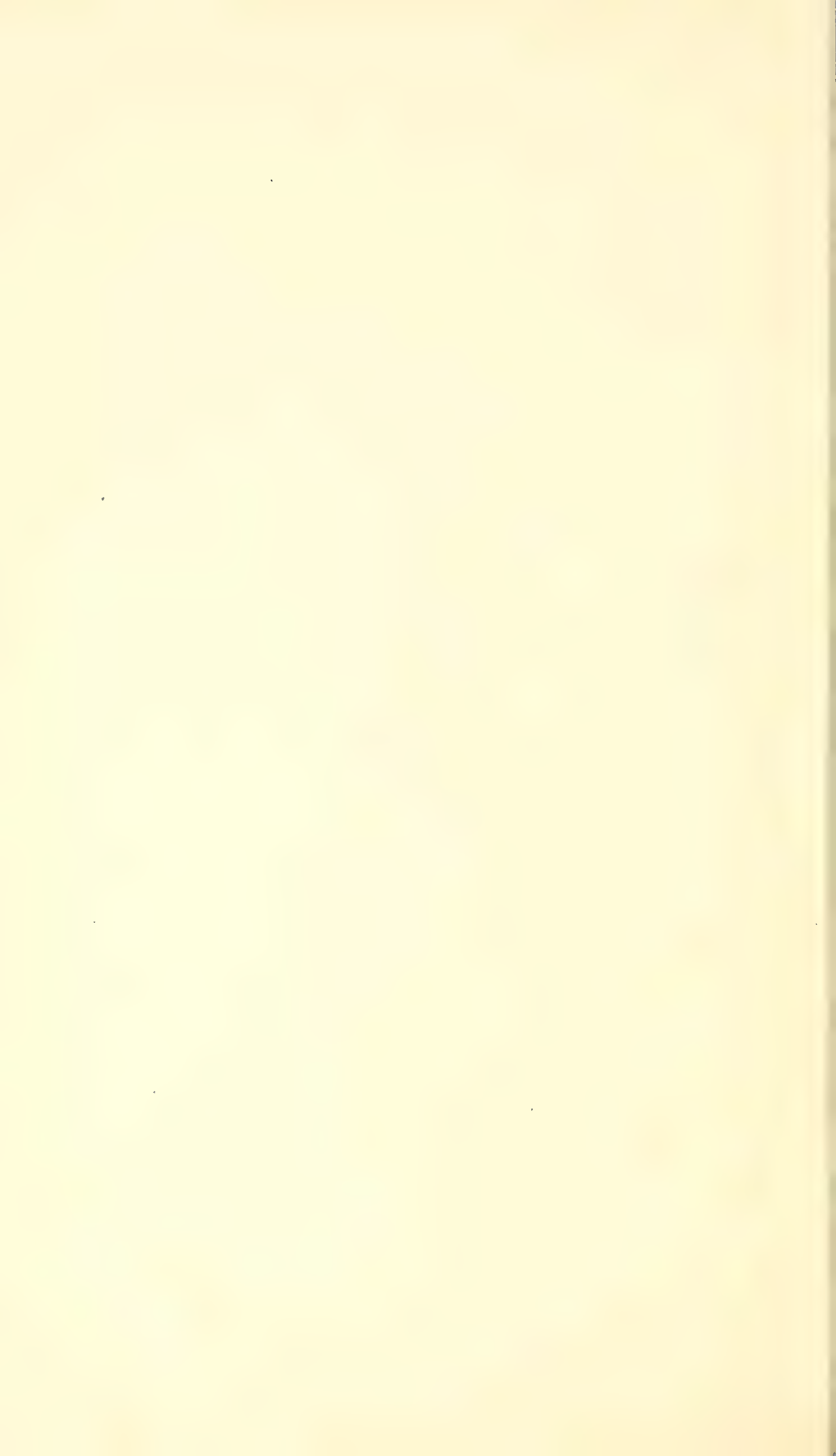
VORWORT.

Vielleicht ist die Geldgeschichte keines Landes so häufig zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden wie diejenige Englands. Dennoch besteht keine systematische Darstellung des englischen Geldwesens, welche allen Geldsorten, dem Metallgeld wie dem Papiergeld, ihr Interesse zuwendet. Zum ersten Male hat Professor Knapp in seinem Werk „Staatliche Theorie des Geldes“ eine Übersicht über die Entwicklung in England unter Berücksichtigung sämtlicher Geldarten gegeben. Er mußte sich aber auf eine Skizze beschränken. Den dort gegebenen Rahmen auszufüllen, war die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Sie betrachtet das englische Geldwesen vom Standpunkt des Staates aus. Die Art der Fragestellung ist darum neu und machte die Aufklärung einer Reihe bisher wenig oder garnicht beachteter Punkte wie auch häufig eine andere Interpretation bekannter Tatsachen notwendig. Es war vor allem erforderlich, eine scharfe Grenzlinie zwischen den aufgetretenen Kreditpapieren und den papiroplatischen Geldarten zu ziehen.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg Friedrich Knapp, der mein Interesse für die Geldtheorie und Geldgeschichte auf England lenkte und mir während der Entstehung dieser Arbeit in der liebenswürdigsten Weise mit seinem Rat zur Seite stand, sage ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

Alfred Schmidt.



INHALT.



Einleitung.

DAS ENGLISCHE GELDWESEN IM ALLGEMEINEN BIS ZUR RESTAURATION DES KÖNIGTUMS IM JAHRE 1660.

„Der englische Staat bildet eine Zahlgemeinschaft, in der die Werteinheit seit Wilhelm dem Eroberer den Namen Pfund Sterling führt. Der zwanzigste Teil eines Pfundes Sterling heißt Schilling, der 240. heißt Pfennig"[1]. $^{2}/_{3}$ eines Pfundes Sterling werden Mark genannt[2].

Gewichtseinheit ist seit Heinrich VIII. das Troypfund zu $^{16}/_{15}$ des früheren Towerpfundes, nach heutiger Rechnung gleich 373,24195 Gramm. Es zerfällt in 12 Unzen, die Unze in 20 Pfenniggewichte, das Pfenniggewicht in 24 Grains.

Ursprünglich gibt es nur Silbergeld, später auch Goldgeld.

Wir wenden uns zunächst zur Stückelung des Silbergeldes.

Bis 1300 (28. Eduard I.) treten nur Pfennigstücke auf. Seitdem werden auch Silberstücke von der Geltung 4 Pfennige, sog. Groats, und halbe Groats zu 2 Pfennigen geprägt. Eduard VI. läßt 1552 Münzen schlagen, die er zu 6 Pfennigen begültigt und die Sixpences oder Testers heißen. Seit Heinrich I. gibt es halbe Pfennige, Half-pences oder auch Mailles genannt, und $^{1}/_{4}$ Pfennige, sog. Farthings. Erst Heinrich VII. und besonders Heinrich VIII. prägen silberne Schillinge oder Testons von der Geltung 12 Pfennige. Heinrich VIII. führt außerdem 5-Schillingstücke ein, die den

[1]) G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes 1905 S. 288.

[2]) The Encyclopaedia Britannica. Bd. 17, S. 278.

Namen *Kronen* tragen, Maria die Katholische *halbe Kronen* zu $2^{1}/_{2}$ Schillingen.

Das zur Ausprägung verwendete Silber hat die Feinheit $^{222}/_{240}$; es heißt Standard Silber.

Die letzte Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes findet im Jahre 1603 (43. Elisabeth) statt. Danach werden aus dem Troypfund Standard-Silber 744 Pfennige ausgebracht.

Das erste englische Goldgeld wird im Jahre 1257 (41. Heinrich III.) dem Verkehr übergeben und zwar als *Goldpenny* von der Geltung 20 Pfennige. 1344 läßt Eduard III. goldene *Florins* zu 6 Schillingen prägen, desgleichen halbe und $^{1}/_{4}$ Florins von entsprechender Begültigung. 2 Jahre später erscheint der Rose *Noble* oder Rial zu 6 Schillingen 8 Pfennigen mit seinen Stückelungen, dem halben und $^{1}/_{4}$ Rial. Der Rose Noble wird 1460 (1. Eduard IV.) zu 8 sh 4 d begültigt, 1465 (5. Eduard IV.) zu 11 sh 3 d. Die Geltung der halben und $^{1}/_{4}$ Stücke wird jedesmal im entsprechenden Verhältnis festgesetzt. Heinrich VI. läßt 1470 (im 49. Regierungsjahr) den *Angel* schlagen, den er zu 6 sh 8 d proklamiert und *Angelets* oder halbe Angels zu 3 sh 4 d. Der Angel wird 1527 (18. Heinrich VIII.) zu 7 sh 6 d, 1544 (35. Heinrich VIII) zu 8 sh, 1553 (1. Maria) wieder zu 6 sh 8 d, 1558 (1. Elisabeth) zu 10 sh, 1610 (9. Jacob I.) zu 11 sh, 1628 (1. Karl I.) zu 10 sh begültigt. Die Angelets erhalten in jedem Falle die halbe Geltung der Angels. Ferner prägt Heinrich VIII. 1544 $^{1}/_{4}$ Angels (Quarter Angels) zu 2 sh, die 1558 abermals ausgegeben werden, diesmal aber mit der Geltung 2 sh 6 d. Auf diesen Betrag lauten sie auch 1601, als sie zum letzten Male geschlagen werden. Ein *Sovereign* tritt zuerst 1489 (5. Heinrich VII) in das englische Geldwesen ein. Er wird auch Double-Rial genannt und hat ursprünglich die Geltung 1 £ oder 20 sh. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird diese auf 1 £ 2 sh 6 d erhöht, 1550 (4. Eduard VI.) auf 1 £ 4 sh, 1553 (1. Maria) auf 1 £ 10 sh. Der *Doppel-Sovereign* aus dem Jahre 1489 zu 40 sh spielte keine große Rolle. Ein sog. *Pound-Sovereign* zu 20 sh, der anfänglichen

Geltung des eigentlichen Sovereign, erscheint 1544 (35. Heinrich VIII.) zum ersten Male, zugleich mit entsprechend begültigten halben und 1/4 Stücken. 1603 (1. Jacob I.) wird er auf 30 sh erhöht. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird eine Münze von der ursprünglichen Geltung des Rose Nobles und des Angels, 6 sh 8 d, ausgegeben und George Noble genannt. Eine goldene Krone finden wir zuerst 1544 (35. Heinrich VIII.), wie die silberne Krone zu 5 sh begültigt, ebenso eine halbe Krone zu 2 sh 6 d. Aus dem Jahre 1533 (1. Maria) stammt ein neuer Rial, damals von der Geltung 13 sh 4 d, welche 1558 auf 15 sh erhöht wird. Der Unite Jakobs I. von 1604 galt ursprünglich 20 sh, wurde 1610 zu 22 sh begültigt. Der halbe Unite, auch Doppel-Krone genannt, galt entsprechend 10 bezw. 11 Schillinge, der Viertel-Unite, auch Britische Krone genannt, 5 sh resp. 5 sh 6 d. 1625 (1. Karl I.) wurde wieder ein Unite zu 20 sh, eine Doppelkrone zu 10 und eine Britische Krone zu 5 sh geprägt, sodaß von da ab zwei Arten des Unite und seiner Stückelungen bestanden. Die Distelkrone zu 4 sh aus dem Jahre 1604 wurde 1610 auf 4 sh 4 3/4 d erhöht. 1605 tritt ein Rose Rial (oder Rose Royal) zu 30 sh auf, ebenso ein halber Rose Rial, der Spur Rial heißt, zu 15 sh. Der Rose Rial wird 1610 zu 33 sh, der Spur Rial zu 16 sh 6 d begültigt, daneben bleiben Rose- und Spur Rials von der alten Geltung im Umlauf. 1619 wird wieder ein 20 sh-Stück aus Gold geprägt, der Laurel, daneben ein halber und ein 1/4 Laurel zu 10 und 5 sh. 1625 begegnen wir einem goldenen 3-Pfundstück.

Das zur Ausprägung gelangende Gold war bis 1527 23 carat[1]) 3 1/2 grains fein. Es ist dies das sog. „feine Gold" vom „alten" Standard. Seit 1527 wurde daneben das „Kronengold" vom „neuen" Standard, 22 carat fein, benutzt.

Handelt es sich nun sowohl bei den Silber- als auch bei den Goldmünzen wirklich um Geld d. h. um Stücke von chartaler Beschaffenheit (Marken), die nach ihrer Geltung gegeben

[1]) 1 carat = 10 dwt oder 1/2 oz.; es zerfällt in 4 caratgrains = 4 . 60 gewöhnliche grains.

und genommen werden? Oder haben wir es nur mit „morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln" zu tun, d. h. mit geformten Stücken, die nach dem Gewicht in Zahlungen verwendet werden? Wir müssen die Stücke regelmäßig als Geld bezeichnen. Dies geht schon allein aus der Tatsache der zahlreichen Änderungen des spezifischen Gehalts der Münzen, nämlich des Silbers oder Goldes auf je eine Werteinheit der Geltung hervor, die sinnlos gewesen wären, hätte man die Stücke nach dem Gewicht weggezahlt. Knapp weist auf diesen Grund hin in Bezug auf das Silbergeld[1]; wir dehnen seine Beweisführung auf das Goldgeld aus.

Es ist nun weiter zu fragen, welches Geldsystem in England herrschte und welche Währung innerhalb dieses Geldsystems. Für die erste Zeit ist die Antwort sehr einfach. Es gibt nur Silbergeld; darum besteht Monometallismus und Silberwährung.

Es war in jener Zeit Brauch, daß die königliche Münzstätte Silber für jeden, der es brachte, ausprägte. Als das Goldgeld aufkam, wurde die freie Ausprägbarkeit sehr bald auch auf das Gold angewendet. Dies drücken wir so aus: Beide Geldarten waren „bar". Die Barverfassung für Gold- und Silbergeld wurde erst 1423 gesetzlich festgelegt[2]).

Es ist selbstverständlich, daß das Silbergeld, solange es einziges Geld war, in jeder Höhe genommen werden mußte. Hieran wurde nach Auftreten des Goldgeldes nicht gerüttelt. Das Goldgeld dagegen brauchte anfänglich überhaupt nicht genommen zu werden; es war „fakultativ". Diese Stellung hatten die Goldpennies und die Florins. Die Nobles aber waren nur fakultatives Geld in Beträgen bis zu 20 sh, darüber hinaus aber „obligatorisches" d. h. sie mußten genommen werden. Noch später mußte das Goldgeld in jeder Höhe angenommen werden. Ein Gesetz aus dem Jahre 1503[3]) bestimmte dies ausdrücklich. Es gab ein königliches Wechselamt, in dem das Goldgeld in

[1]) a. a. O. S. 291/92.

[2]) 2. Heinrich VI. C. 12.

[3]) 19. Heinrich VII. C. 5.

Silbergeld eingelöst wurde. Da dafür eine Gebühr erhoben wurde und außerdem auch eine Einlösung des Silbergeldes in Goldgeld stattfand, hatte das Goldgeld trotzdem keinen provisorischen Charakter[1]. Es wurde also 1503 nicht nur obligatorisch, sondern auch definitiv wie das Silbergeld. Da beide Geldarten schon lange bar waren trat somit spätestens 1503 jene Geldverfassung ein, die unter dem Namen Bimetallismus bekannt ist. Von nun an konnte das Goldgeld als endgültig behandelt werden. Es war darum geeignet, Währungsgeld zu werden und das Silbergeld aus seiner valutarischen Stellung zu verdrängen.

Bimetallismus finden wir auch in jenem Zeitpunkt vor, in dem wir unsere Untersuchung beginnen[2].

---

[1] Die Stellung des königlichen Wechselamtes zum englischen Geldwesen müßte eingehend untersucht werden; dabei wäre festzustellen, ob das Wechselamt auch exodromischen Zwecken diente. Es hörte übrigens schon 1532 auf; und damit die Einlösung von Gold- und Silbergeld. 1627 machte Karl II. einen vergeblichen Versuch, es wieder ins Leben zu rufen.

[2] Zum ganzen Abschnitt vergleiche Lord Liverpool, A Treatise on the Coins of the Realm. London 1880.

I. Abschnitt.

DIE GESETZGEBERISCHEN MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD IN DEN JAHREN 1661—1666.

Karl II., dessen Regierung man aus Pietät gegen ihn vom Tode seines Vaters im Jahre 1649 an rechnet, bestieg am 29. Mai 1660 den Thron.

Es wäre durch nichts zu rechtfertigen, wenn wir unsere Darstellung des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert lediglich darum um diese Zeit begännen. Denn daß Karl II. zur Regierung gelangte, hängt mit der Geschichte des englischen Geldwesens nur äußerlich zusammen.

Dagegen wurden in den nächsten Jahren nach seiner Thronbesteigung eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen getroffen, die zum Teil an sich bedeutungsvoll sind, und von denen einige in der Folgezeit dauernd Geltung behielten oder doch für die weitere Entwicklung grundlegend waren.

Anderseits dürfen wir ohne eingehende Betrachtung der Schicksale des Gold- und Silbergeldes vor der Restauration des Königtums unsere Untersuchung eine Geschichte des englischen Geldwesens auch im 17. Jahrhundert nennen. Denn die voraufgehende Periode bietet keine Vorgänge, die als typisch eine besondere Behandlung verdienten oder die nicht in der folgenden Zeit ebenfalls zu beobachten gewesen wären. Beginnen wir erst 1661, so gewinnen wir an Durchsichtigkeit und Klarheit. Das Wichtige und Eigenartige tritt schärfer hervor, und wir vermeiden ermüdende Wiederholungen.

1. DIE ÄNDERUNG DER AUSPRÄGENORM DES GOLDGELDES 1661.

Der Zustand des englischen Geldwesens zwang Karl II., bald nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, zu einer „Münzverschlechterung“, einer Änderung der Ausprägenorm des Goldgeldes. Es bestand nämlich damals Silberwährung. Das Goldgeld aber hatte ein „positives Agio“, d. h. es erzielte als Ware behandelt einen Preis, der höher war als seine Geltung. Dieser Preis war ausgedrückt im valutarischen Silbergelde. Da die Verwendung des Goldgeldes als Zahlungsmittel („lytrische“ Verwendung) demnach unvorteilhaft war, schmolz man es ein, verarbeitete es im Lande selbst oder exportierte es[1]).

In der Absicht, dem Reiche das Goldgeld zu erhalten, schritt Karl II. daher zu einer Erhöhung der Geltung der Goldstücke. Es war dies nichts Neues. Seine Vorgänger hatten es sehr häufig genau so gemacht und fast immer aus denselben Motiven heraus. Auch Karl II. betonte ausdrücklich, daß er im Interesse des Staates handele, indem er in der Proklamation darauf hinwies, daß er das Silbergeld unverändert lasse und nicht nur die neuzuprägenden Goldstücke, sondern auch die alten höher begültige, deren Einschmelzung sich andernfalls für den Fiskus gelohnt hätte.

Die Proklamation erging am 26. August 1661. Die Goldstücke wurden folgendermaßen in der Geltung erhöht:

der Unite der ersten Art auf 23 sh 6 d
die entsprechende Doppelkrone auf 11 sh 9 d
die entsprechende Britische Krone auf 5 sh $10^1/_2$ d
der Unite der zweiten Art auf 21 sh 4 d
die entsprechende Doppelkrone auf 10 sh 8 d
die entsprechende Britische Krone auf 5 sh 4 d
die Distelkrone auf 4 sh 8 d

[1]) Diese Lage der Dinge geht klar aus den Verhandlungen hervor, die der Proklamation voraufgingen. s. Rogers Ruding, Annals of the Coinage of Great-Britain. London 1840 Bd. II S. 4.

die halbe Krone auf 2 sh 11 d
der Rose Rial der ersten Art auf 35 sh
der Spur Rial der ersten Art auf 17 sh 6 d
der Rose Rial der zweiten Art auf 32 sh
der Spur Rial der zweiten Art auf 16 sh
der Angel auf 11 sh 8 d
der Angelet auf 5 sh 10 d
der Quarter Angel auf 2 sh 11 d

Die Proklamation enthielt außerdem Bestimmungen über ein Passiergewicht der Goldstücke. Das erlaubte Fehlgewicht sollte betragen: für die Goldmünzen, die zuletzt umliefen zur Geltung von

33 sh	4½ Grains
12 sh	3 „
16 sh	2½ „
30 sh	4½ „
20 sh	3 „
15 sh	2½ „
10 sh	2 „
5 sh	1 Grain

und zwar ist ein Dreifaches zu unterscheiden. Zunächst durften die Stücke, die das Passiergewicht hatten, in Zahlungen nicht zurückgewiesen werden. Dann mußten diejenigen Goldmünzen, die zwar unter dem Passiergewicht waren, aber noch nicht um das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes an Metall verloren hatten, genommen werden, wenn der Zahlende bereit war, eine Entschädigung von 2 d für jedes am Passiergewicht fehlende Grain zu geben. Endlich wurde befohlen, daß Stücke, die das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes entbehrten, von jedermann, dem sie angeboten würden, zu durchlöchern und darauf zurückzugeben seien. Dasselbe sollte mit Goldgeld geschehen, dessen Gewicht auf ungesetzliche Weise verringert worden war.

Diese Bestimmungen über das Passiergewicht hätten nur dann eine in jeder Beziehung durchgreifende Wirkung haben können, wenn die Wage noch im Zahlungsverkehr geherrscht hätte. Dies war aber nicht der Fall. Auch wird der Zahlung-

anbietende nicht friedlich zugesehen haben, wenn sein unterwichtiges Goldstück durchlöchert wurde. Der Gläubiger wird sich anderseits nicht mit ihm haben verfeinden wollen, erst recht nicht, wenn es sich um jemand handelte, mit dem er in ständiger Geschäftsverbindung stand. Es genügte ja für ihn schon die Verweigerung der Annahme unterwichtiger Goldstücke. Man hatte auch nicht immer geeignete Instrumente zur Durchlochung bei der Hand oder war zu bequem, um sie zu gebrauchen. Immerhin war der Zweck der Proklamation schon erreicht, wenn man Stücke unter dem Passiergewicht im Verkehr nicht mehr annahm.

Anderseits trug es zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes schon wesentlich bei, wenn nur die Staatskassen bei Zahlungen an sie durchweg allzu unterwichtiges Goldgeld durchlochten und zurückgaben. Daß dies ausnahmslos geschah, muß man aber bei der eigentümlichen Gestaltung des damaligen Einnahmesystems, dem es an Straffheit und Konzentration fehlte, bezweifeln. Die staatlichen Einnehmer kannten vielmehr Rücksichten. Außerdem lag es im Interesse jedes Besitzers sehr unterwichtigen Goldgeldes Zahlungen an den Staat in diesem Gelde zu vermeiden.

Die geschilderten Bestimmungen über ein Passiergewicht des Goldgeldes waren ebenfalls in der englischen Geldgeschichte nichts Neues[1]). Nur aus dem historischen Zusammenhang heraus, allerdings in Verbindung mit der metallistischen Auffassung vom Gelde, erklärt sich das hartnäckige, wenn auch wirkungslose Festhalten am pensatorischen Prinzip. Die Proklamation gibt uns ein Musterbeispiel für die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes vor Ausprägung jener Goldmünze, die den Namen Guinea erhielt. Sie gewährt uns auch sonst den Anschluß an das ältere Goldgeld. Sie bringt die letzte Änderung der Geltung des Goldgeldes in der Zeit vor dem Auftreten der Guinea. Das Wichtigste aber ist, daß die in der Proklamation begültigten Goldstücke das ganze 17. und einen Teil des 18. Jahrhunderts hindurch um-

---

[1]) s. z. B. Proklamation 3. Karl I., 16. Jakob I., 29. Elisabeth.

liefen. Sie erhielten nebst den älteren noch vorhandenen Goldstücken im Volk den Namen „broad-pieces“, und zwar wurden vornehmlich die beiden Arten des Unite und deren Stückelungen so genannt[1]). Die broad-pieces wurden im Jahre 1662 zum letzten Male geprägt[2]).

2. DIE BESTIMMUNGEN VON 1661, 1662 UND 1663 ÜBER DIE PLATISCHE VERWERTUNG VON GELD UND DEN EXPORT VON SILBER UND GOLD.

Die Proklamation vom 26. August 1661 enthielt als letzte einer großen Reihe von früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch noch das Verbot jeglichen Silber- und Goldexports, ob es sich nun um Barren oder Münzen handelte.

Eine Proklamation vom 10. Juni 1661 untersagte außerdem ein positives Agio auf Silber- und Goldgeld. Diese Bestimmung ging zurück auf ein Gesetz aus dem Jahre 1552[3]).

Dem Sinne nach enthalten die vorigen Maßnahmen auch das Verbot, Silber- oder Goldgeld einzuschmelzen, weil die Verwendung des Gold- und Silbergeldes nach dem Material („platische“ Verwendung) nur dadurch möglich war. Aber nur das Einschmelzen von Silbergeld wurde ausdrücklich mit Strafe belegt. Ein Gesetz von 1335[4]) wendet sich gegen das Einschmelzen von silbernen Pfennigen, Half-pences und Farthings, ein Gesetz von 1393[5]) gegen das Einschmelzen von silbernen Groats und halben Groats. Damals gab es kein Silbergeld anderer Stückelung. Als nun Silberschillinge und -kronen aufkamen, warf man diese Stücke in den Schmelztiegel unter dem Vorwand, daß das Gesetz nur Silbergeld kleinerer Geltung erwähne. In einer Akte aus dem Jahre 1662[6]) wurde daher das

---

[1]) Ruding a. a. O. Bd. II, S. 84. Leake, An Historical account of English Money, 1793 S. 285, 423.

[2]) Folke, A Table of English Silver Coins. 1714, Anh. S. 111.

[3]) 5. u. 6. Eduard VI. C. 19.

[4]) 9. Eduard III. C. 3.

[5]) 17. Richard II. C. 1.

[6]) 13. u. 14. Karl II. C. 31.

Einschmelzen von Silbergeld gleichgültig welcher Sorte untersagt und mit schwerer Strafe bedroht[1]).

Die Maßnahmen gegen jeden Metallexport hatten sich von jeher als unglücklich und völlig unwirksam erwiesen, weil sie viel zu tief in den natürlichen Lauf der Dinge eingriffen. Dies führte zu einer Modifikation der Ausfuhrbestimmungen in einem Gesetz von 1663[2]). Der Export von ausländischem Gold und Silber, auch von ausländischen Münzen, wurde nunmehr gestattet. Dagegen blieb nach wie vor die Ausfuhr englischen Goldes und Silbers, sei es in Barrenform oder in Form von Gegenständen oder Münzen verboten. Bedingung für den Export fremden Metalles war, daß Eintragungen darüber in den entsprechenden Zollämtern vorgenommen wurden. Irgend eine wirksame Handhabe, der Ausfuhr englischen Geldes oder Metalls Einhalt zu tun, bot dieses Gesetz nicht. So war es denn auch praktisch ohne Erfolg.

Die Bestimmungen gegen ein Agio, gegen das Einschmelzen und den Export von englischem Gelde sollten letzten Endes alle die platische Verwendung desselben unmöglich machen. Bei strikter Durchführung wäre daher die Preisbildung für Gold und Silber in England unabhängig von dem Umstande vor sich gegangen, daß man durch die Verwertung des Materials von englischem Gold- und Silbergeld in den Besitz der betreffenden Metalle gelangen konnte. Allein praktisch kam dies, solange die Gesetze nicht wirksamer waren, nicht in Betracht.

Im Anschluß hieran sind wir jetzt in der Lage, vorerst für das Gold zu sagen, ob ein fester Preis desselben („Chrysodromie“) in England bestand. Gold wurde wie wir wissen in der königlichen Münzstätte frei ausgeprägt. Jeder,

[1]) Das eingeschmolzene Geld wird konfisziert. Außerdem ist die doppelte Summe desselben zu zahlen. Ein „Freeman“ oder Mitglied einer Korporation verliert seine Privilegien und darf das Gewerbe eines Goldschmieds oder sein anderes Gewerbe nicht mehr ausüben. Andere Personen werden mit 6 Monaten Gefängnis bestraft. Wer ein solches Vergehen anzeigt, erhält Belohnung.

[2]) 15. Karl II. C. 7, s. 12.

der Gold brachte, erhielt dafür eine bestimmte Zahl Werteinheiten. Daher konnte der Preis für Gold nicht unter diesen Betrag sinken. Es gab eine feste untere Preisgrenze für Gold („Chrysolepsie"). Ob nun auch eine feste obere Preisgrenze für das Gold vorhanden war, hing von der Möglichkeit ab, jederzeit durch Einschmelzen einer bestimmten Summe Goldgeld in den Besitz einer bestimmten unveränderlichen Metallquantität zu kommen. Hiervon kann aber, selbst soweit dies infolge des Passiergewichtes für Goldgeld und trotz der Gesetze gegen die platische Verwendung desselben der Fall war, nicht die Rede sein, weil das Goldgeld nicht Währungsgeld und also nicht unter allen Umständen erlangbar war (es war kein „Chrysophantismus" vorhanden). Das Gold hatte also keinen festen Preis.

3. DIE BESEITIGUNG DES SCHLAGSCHATZES FÜR DIE AUSPRÄGUNG VON GOLD UND SILBER IM JAHRE 1666.

Bisher war für die Ausprägung von Gold und Silber im Auftrage Privater ein Schlagschatz erhoben worden, der zeitweilig recht hoch war. So betrug er 1552[1]) 8 £ 8 sh pro Pfund Silber, während das Silber damals zu 14 £ 8 sh pro Pfund ausgebracht wurde, war also höher als die Hälfte der ausgeprägten Geldsumme. Karl I. reduzierte den Schlagschatz für Silbergeld auf 2 sh. Der Schlagschatz für Goldgeld machte 1620[2]) 1 sh 1 d pro Pfundgewicht aus. Das Gesetz zur Beseitigung des Schlagschatzes erwähnt, daß der König in der letzten Zeit die Hälfte der Prägekosten aus eigenen Mitteln bestritten habe.

Es erging im Jahre 1666[3]) und hatte den Zweck, die Versorgung der im Tower zu London befindlichen königlichen

---

[1]) 5. Eduard VI.

[2]) 17. Jakob I.

[3]) 18. Karl II. C. 5.

Münzstätte mit Edelmetall zu fördern. Es enthielt folgende Anordnung. Wer Silber oder Gold zur königlichen Münzstätte bringt, sei es in Barrenform, in Gestalt ausländischer Münzen oder in Form von Gegenständen, sei es von der Standard-Legierung oder nicht, bekommt für das Troypfund Standard-Silber oder Kronengold — der „alte" Standard für Gold wurde seit 1663 nicht mehr benutzt — die durch den Münzfuß feststehende Zahl von Silber- bezw. Goldstücken ohne irgend einen Abzug. Die Kosten des Einschmelzens, Legierens, Prüfens und Prägens trägt der Staat. Die Ausprägung und demnach die Aushändigung der Münzen soll „mit angemessener Eile" (with all convenient speed) geschehen; die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Metalls. Es ist nicht nötig, daß gerade die aus dem überbrachten Metall hergestellten Stücke dem Einlieferer übergeben werden. Zur Bestreitung der Prägekosten wird ein Zoll von 10 sh pro Tonne auf Wein, Apfelwein, Bier und Essig, von 20 sh pro Tonne auf Branntwein gelegt. Diese Einnahmen dürfen unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden[1]).

Das Gesetz sollte bis zum Jahre 1671 Geltung haben. Es wurde aber später ohne Unterbrechung immer wieder verlängert, 1768[2]) schließlich auf unbeschränkte Zeit („made perpetual").

Die Beseitigung des Schlagschatzes ist eine der eigenartigsten Erscheinungen des englischen Geldwesens. England war der erste Staat in Europa, der einen solchen Schritt unternahm und blieb im 17. u. 18. Jahrhundert der einzige. Das Gesetz legt Zeugnis dafür ab, daß man in England bereits gelernt hatte, das Geldwesen unabhängig von fiskalischen Rücksichten als gemeinnützige öffentliche Einrichtung zu betrachten.

---

[1]) Der König hatte der „Dame" Barbara Villiers und ihren Erben durch Letters Patent 2 d aus dem Schlagschatz pro Pfund Silber auf 21 Jahre gewährt. Sie wurde jetzt aus den obigen Einnahmen abgefunden.

[2]) 9. Georg III. C. 2.

Im übrigen hatte es jedoch nicht die große Bedeutung, die ihm manche Schriftsteller zuschreiben[1]).

Man hat das Gesetz getadelt, indem man mit Recht sagte, daß derjenige, der Metall zur Ausprägung bringe, dafür eine Gebühr zu zahlen habe, weil das nicht mehr als billig sei. Man hat weiter gesagt, daß ein Schlagschatz einen Unterschied im Wert von Metall von der Standard-Legierung („Bullion")[2]) und Münzen schaffe, und auch das ist wahr. Muß man einen Schlagschatz zahlen, so ist der Preis einer bestimmten Metallmenge gegenüber der Geltung bezw. dem Preis vollwichtiger Münzen von derselben Metallquantität um soviel niedriger. Ein durch Einschmelzen und Export von Geld zu machender Gewinn ist erst dann möglich, wenn der Preis der Münzen die Kosten der Prägung überschreitet. Trägt der Staat diese Kosten, so wird man sich keinen Augenblick besinnen, die Münzen in Barren zu verwandeln, auch wenn es sich nur wenig lohnt. Der Staat stürzt sich so in große Ausgaben und erleichtert doch nur privaten Händlern ihre Geschäfte.

All diese Gründe, so richtig sie sind, besagen lediglich, daß durch den Schlagschatz noch ein Faktor mehr in die Rechnung eingestellt werden muß, aus der sich ergibt, ob ein Gewinn zu machen ist. Das darf nicht unterschätzt werden, ist aber auch nicht allzu wichtig. Die Grenze, von der ab sich das Einschmelzen von Münzen rentiert, wird durch den Schlagschatz ein wenig verschoben. Der Schlagschatz hat also die Wirkung, den Export und das Einschmelzen von Münzen etwas zu verzögern. Tiefer einschneidende Bedeutung könnte

---

[1]) s. Mac Culloch, Geld u. Banken 1859. (Übersetzung von Bergius und Tellkamp) S. 24—28. J. Ph. Graumann, Gesammelte Briefe von dem Gelde 1762 S. 173—176. Adam Smith, Der Reichtum der Nationen. (Übersetzung von Heinrich Schmidt) Bd. 1, S. 25. Reden von Sir Dudley North.

[2]) Bullion bedeutete ursprünglich Barrenmetall überhaupt. Dann nahm es obigen Sinn an, wurde aber gelegentlich noch in der alten Bedeutung gebraucht. Wir verwenden das Wort nur in obigem Sinne. Vergl. H. D. Macleod, The Theorie and Practice of Banking. 5. Aufl. 1893. Bd. 1. S. 142.

nur ein sehr hoher Schlagschatz haben. Ein solcher ist aber aus Gründen der Metallversorgung der Münzstätte nicht zu empfehlen und würde außerdem eine Prämie auf das Falschmünzen bilden, weil es sich infolge der Ersparung des Schlagschatzes lohnen würde, Geld von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit herzustellen.

Übrigens bot auch das Gesetz von 1666 die Handhabe, einen Unterschied im Preise von Bullion und Geltung bzw. Preis der Münzen zu schaffen. Denn es enthielt keine genaue Bestimmung darüber, wann nach Einlieferung der Barren in den Tower die ausgeprägten Stücke ausgehändigt werden sollten. Es hatte, wie gesagt, „mit angemessener Eile" zu geschehen. Gebrauchten nun die Beamten der Münzstätte den Vorwand, sehr mit Aufträgen überhäuft zu sein und ließen darum bis zur Hergabe der Stücke längere Zeit verstreichen, so konnte durch den Zinsverlust, den der Empfänger in der Wartezeit erlitt, Bullion tiefer als die Münzen eingeschätzt werden. Tatsächlich scheint die königliche Münzstätte dieses Mittel manchmal in Anwendung gebracht zu haben[1]).

[1]) s. Bullion Report S. 12.

II. Abschnitt.

DIE ZEIT DER WACHSENDEN UNTERWICHTIGKEIT DES SILBERGELDES.

Die Vorgänge, welche in diesem und dem folgenden Kapitel geschildert werden, haben sich in ähnlicher Weise im 17. und 18. Jahrhundert in fast allen europäischen Staaten abgespielt. Es begegnet uns daher theoretisch nichts, was für das englische Geldwesen allein Geltung hätte. Eigenartig ist für England nur die besondere Stärke der Entwicklung. So lohnt es sich, sie von Grund auf darzustellen, um ein Musterbeispiel zu haben. Für England ist außerdem besonders reichhaltiges Material über jene Vorgänge erhalten. Dann aber macht die damalige politische und wirtschaftliche Lage und das Hinzukommen zahlreicher anderer Geschehnisse auf dem Gebiete des Geldwesens die Entwickelung in England besonders interessant.

Es handelt sich um eine Änderung der Währung, die sich dadurch vollzog, daß das valutarische Geld nach und nach immer mehr an Gewicht verlor. Diese Änderung vollzog sich innerhalb der Silberwährung, das Silbergeld blieb in der Währungstellung. Sie war darum nur „modifikatorisch“. Der Staat kam ohne sein Zutun, einfach dadurch, daß sich seine Kassen mit unterwichtigem Silbergeld füllten, dazu, es als valutarisch zu behandeln, d. h. die Änderung war „obstruktionell“[1]).

1. DIE ENTWICKLUNG IM ALLGEMEINEN.

Wie für das Gold so bestand auch für das Silber in England kein fester Preis (es war keine „Argyrodromie“ vor-

[1]) vgl. Knapp a. a. O. S. 183/184 S. 192.

handen). Silber wurde in der königlichen Münzstätte für jeden, der es brachte, zum Satze 5 sh 2 d pro Unze ausgeprägt. Es hatte darum eine feste untere Preisgrenze (es gab „Argyrolepsie"). Eine feste obere Preisgrenze für Silber aber war, ganz abgesehen davon, ob das Silbergeld infolge seiner valutarischen Stellung und trotz der Gesetze gegen das Einschmelzen von Silbergeld unbedingt erlangbar war, nicht gegeben (es bestand kein „Argyrophantismus"). Denn es war nicht durch geeignete gesetzliche Maßnahmen dafür gesorgt, daß das Silbergeld nicht über eine gewisse Grenze hinaus an Gewicht verlor. Es bestand kein Passiergewicht des Silbergeldes, und darum erhielt man in verschiedenen Zahlungen von gleicher Höhe, welche in Silbergeld entrichtet wurden, sehr verschiedene Quantitäten Silber.

Zwar wurde in einem Gesetz von 1503 [1]) der Versuch gemacht, für das Silbergeld ein Passiergewicht einzuführen. Silbergeld, das über „vernünftige Abnützung" („reasonable wearing") hinaus an Gewicht verloren hatte, durfte nach dem Gesetz in Zahlungen weder gegeben noch genommen werden. Der Fehler dieser Bestimmung liegt darin, daß kein festes, unzweideutiges Passiergewicht geschaffen wurde. Denn unter „reasonable wearing" konnte und mußte jeder etwas anderes verstehen. Nun heißt es in dem Gesetz weiter, daß gewisse Behörden im Streitfalle darüber entscheiden sollten, ob die Verweigerung der Annahme von Geld zu Recht geschehen sei. Dadurch wurde es diesen überlassen, den Begriff „reasonable wearing" im Einzelfalle zu definieren. Jede Behörde aber konnte nun anders entscheiden. „Reasonable wearing" war ein subjektiver Begriff. Es ist klar, daß hier eine Quelle von Streitigkeiten war und daß man es vorziehen mußte, unterwichtiges Silbergeld zu geben und zu nehmen, ohne sich an die Vorschrift zu halten. Die subjektiv verschiedene Auslegung des Passiergewichts bot andererseits dem Gesetzgeber keine geeignete Handhabe, um mit Strafen einzuschreiten. Außerdem erwähnt die Akte nur die

[1]) 19. Heinrich VII. C. 5.

damals allein existierenden Sorten des Silbergeldes in Stückelung bis zu 4 Pfennigen, sodaß das später aufkommende, höher begültigte Silbergeld gar nicht unter das Gesetz fiel.

Die Abnützung trug nun zur Gewichtsverringerung des Silbergeldes noch am wenigsten bei. Viel schlimmer, ja ausschlaggebend war die Tätigkeit derjenigen, die das Silbergeld beschnitten. Auch gegen das Beschneiden des Geldes hatten sich die Gesetze gewendet. Der Ausdruck „reasonable wearing" läßt an sich schon nur Münzen gelten, die auf keine andere Weise als durch reguläre Abnützung an Gewicht verloren haben, ja diese Bestimmung war in erster Linie gegen die ungesetzliche Gewichtsverringerung des Silbergeldes gerichtet.

Dann aber stand auf Beschneiden, Befeilen, „Waschen", und Nachmachen von Geld seit 1562 [1]) die Todesstrafe. Diese Münzdelikte wurden als Hochverrat angesehen. Es besteht gar kein Zweifel, daß die Gesetze gegen die Beschneider energisch durchgeführt wurden. In den zeitgenössischen Dokumenten befinden sich auf Schritt und Tritt Berichte von Exekutionen, die an Münzverbrechern vollzogen wurden [2]).

Dennoch beschnitt man die Münzen und zwar in einer Häufigkeit der Fälle, die jeder Beschreibung spottet. Hierzu war der riesige Nutzen, den man durch das Beschneiden erzielte, die Triebfeder. Beschnitt man eine Silberkrone um ein Drittel, so machte man einen Gewinn von 20%, ein Profit, welcher, um die Worte eines Zeitgenossen zu gebrauchen, genügte, um alle Gewissensbisse zu stillen und demjenigen, durch dessen Hände täglich 1000 £ gingen, woraus er 100 £ vollwichtiger Münzen auslesen konnte, ein Jahreseinkommen von über 6000 £ zu sichern [3]).

---

[1]) 5. Elisabeth C. 11, wiederholt 18. Elisabeth C. 1 (1588). Die Todesstrafe stand früher schon einmal auf diesen Delikten, war aber dann wieder abgeschafft worden.

[2]) Leake, a. a. O. S. 302 Macaulay, Die Geschichte Englands (Übertragung von Bülau) Leipzig 1856 Bd. X S. 101/102.

[3]) Nach „an essay for regulating of the coyn" mitgeteilt von Bouniatian, Geschichte der Handelskrisen in England. 1908 S. 19.

Die Gesetze, so brutal und grausam sie waren, so häufig sie angewendet wurden, trafen nur einen ganz geringen Teil der Münzverbrecher. Man war vor Entdeckung doch ziemlich sicher. Das Geldbeschneiden ist eine Tätigkeit, die keine sonderlichen Hilfsmittel nötig macht, und leicht heimlich vorgenommen werden kann. Damals verstand man allgemein die Kunst des Handwerks. Gefahrlos war das Beschneiden, wenn man es in Holland in großem Stil betrieb, um das unterwichtige Silbergeld darauf nach England zurückzubringen. An den Münzdelikten nahmen die königlichen Steuereinnehmer und andere Staatsbeamte lebhaften Anteil. Sie zu überführen war besonders schwer. Vor Entdeckung war man auch darum ziemlich sicher, weil das Volk auf Seiten der Münzverbrecher stand. Das Vergehen im einzelnen Falle und die Strafe standen ja auch in keinem Verhältnis zu einander. „Constabler waren abgeneigt, die Schuldigen zu verhaften, Zeugen waren abgeneigt, die ganze Wahrheit zu sagen, Geschworene waren abgeneigt, das Wort schuldig zu sprechen. Es bestand daher eine allgemeine Verschwörung, das Gesetz zu verhindern, seinen Lauf zu nehmen“[1]). Die Geistlichkeit bemühte sich in Wort und Schrift, das Volk von der Verruchtheit der Münzverbrechen zu überzeugen. Am 4. Dezember 1694 hielt der Bischof Fleetwood eine Predigt gegen das Geldbeschneiden. Die Delinquenten waren nach Macaulays Ausdruck der Meinung, „daß ihre Sünde, wenn es Sünde wäre, so verzeihlich sei, wie die eines Knaben, der in die Nüsse gegangen war“. Die Geistlichkeit tat alles, um sie vor ihrer Hinrichtung vom Gegenteil zu überzeugen.

Die mangelhafte Technik in der Herstellung des Geldes erleichterte die Tätigkeit der Münzverbrecher. Das im Umlauf befindliche Geld zerfiel in Bezug auf die Anfertigung in zwei Arten.

Die älteste Methode kannte nur Hammer und Schere als Handwerkzeug in der Münzstätte. Das Metall wurde in Barren gegossen. Diese Barren schnitt man mit der Schere in Stücke,

---

[1]) Macaulay, a. a. O. X S. 103.

welche mit Hammer und Zange solange bearbeitet wurden, bis sie eine einigermaßen runde Form annahmen. Darauf erhielten diese Platten das Gepräge. Zu diesem Zweck war ein Stempel in einem Holzblock befestigt, auf den die zu prägende Blindmünze („blank") gelegt wurde, während ein zweiter mit der Hand gehaltener Stempel dazu diente, ihr den Aufdruck auf der andern Seite zu geben. Dieser Stempel wurde mit einem Hammer in die Blindmünze hineingetrieben[1]).

1561 führte man nach französischem Vorbild die Stempelpresse („screw") ein. Aber die ältere Methode blieb daneben, und sogar überwiegend, im Gebrauch. Das Wesen der Neuerung bestand darin, daß der obere Stempel jetzt auch befestigt und nicht mehr mit dem Hammer, sondern mittels einer Maschine mit Handbetrieb, in die Blindmünze gedrückt wurde. Dies bot den Vorteil, daß die Prägung exakter war, da sich der obere Stempel nicht mehr verschieben konnte und der Druck gleichmäßiger erfolgte, auch daß man Zeit sparte.

Erst 1663 wurde der Hammer ganz beiseite gelegt. Von da ab benutzte man nur noch die Stempelpresse; außerdem aber führte man die Walze (mill) ein. Erst diese ermöglichte eine runde, genauere Form der Münzen. Das Metall wurde in flache Stangen (Platten) gegossen, und diese erhielten dann durch eine von Pferden in Bewegung gesetzte Walze eine gleichmäßige Dicke. Aus den Platten wurden die Münzen gestanzt, auf ihr Gewicht geprüft und schließlich mit der Stempelpresse geprägt[2]).

Schon unter Elisabeth hatte man gelegentlich den Rand der Münzen derartig graviert, daß ein Kreis um die Münzen lief[3]). Seit 1561 wurde gelegentlich der Rand der Münzen mit einer Aufschrift versehen. Das eigentliche Rändeln der Münzen[4]) („to grain" oder „to mill") fand jedoch erst seit 1663 statt. Erst

---

[1]) Leake, a. a. O. S. 76. Ruding, a. a. O. I S. 67.

[2]) Leake, a. a. O. S. 359, 360.

[3]) Ruding, a. a. O. I. S. 67.

[4]) Der Engländer versteht unter „milled money" sowohl mit Zuhilfenahme der Walze hergestelltes, als auch nur gerändeltes Geld. Der Übersetzer muß scharf auf beide Bedeutungen achten.

die Einführung der Walze machte, da die Münzen jetzt wirklich rund wurden, die ausgedehnte Anwendung dieser Technik möglich.

Die mit Zuhilfenahme des Hammers und die ohne Hammer hergestellten Geldsorten haben in der Geldgeschichte und zum Teil auch in der Gesetzgebung eine verschiedene Rolle gespielt. Das ist der Grund, warum auf die Prägetechnik näher eingegangen werden mußte[1]). Damit wir uns später gleich wieder an diesen Unterschied erinnern, wollen wir für die beiden Geldsorten besondere Bezeichnungen wählen. Wir verstehen in der Folge unter „gehämmertem“ Geld alles Geld, bei dessen Herstellung noch der Hammer irgendwie benutzt wurde, sei es auch unter gleichzeitiger Verwendung der Stempelpresse. Das ohne Hammer mit Stempelpresse und Walze angefertigte Geld, bei welcher Technik also das Walzen das Neue bedeutet, wollen wir „gewalztes“ Geld nennen.

Die Art der Herstellung des gehämmerten Geldes brachte es mit sich, daß die einzelnen Münzen nie ganz gleich waren. Infolgedessen schwankten die Silberkronen in ihrem Metallgehalt

---

[1]) 1788 führte Mr. Boulton eine Maschine ein, die die gesamte Prägetechnik in sich vereinigte und insbesondere durch mechanischen Antrieb bewegt wurde.

Andere technische Bestimmungen sind die über das Remedium, d. h. darüber, inwieweit der Münzmeister von dem vorgeschriebenen Gewicht der Münzen oder der Feinheit abweichen dürfe. Darüber s. Ruding a. a. O. I S. 67. Liverpool a. a. O. S. 203.

Die fertigen Münzen wurden in gewissen, meist nicht regelmäßigen Zeitabständen von einer besonderen, im Laufe der Zeit in ihrer Zusammensetzung mehrfach wechselnden Jury auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit hin geprüft. Diese Prüfung hieß „trial of the pix“ nach der Büchse, in der die zu prüfende Probe von Münzen aufbewahrt wurde. Damit man gegebenenfalles die einzelnen Münzbeamten verantwortlich machen konnte, hatte jeder ein besonderes Münzzeichen (Privy Mark), das er auf die Münzen, die er herstellte, prägte. Nach jedem Trial of the Pix mußten naturgemäß andere Münzzeichen verwendet werden. Seit Einführung von „Mill and Screw“ 1663 wurden die Münzzeichen wegen der von vornherein größeren Exaktheit der Münzen nicht mehr gebraucht, s. Ruding a. a. O. II S. 262.

zwischen dem Gewicht von 4 sh 9 d und 5 sh 3 d, wenn sie die Münzstätte verließen, während ihre Geltung bekanntlich 5 sh betrug. Die Halbkronen von der Geltung 2 sh 5 d kamen vor in einem Gewicht, das 2 sh 4 d und 2 sh 8 d entsprochen hätte. Die Schillingstücke wechselten in ihrem Silbergehalt zwischen dem Sollgewicht von 10¹/₂ d und 1 sh 2 d. Man las nun die schwereren Stücke aus und verwendete sie nach ihrem Material. Oder man verringerte die schwereren Münzen, bis der geringstübliche Gehalt der Geldstücke erreicht war.

Da die gehämmerten Münzen nicht ganz rund waren, konnte man sehr schwer feststellen, ob beschnitten worden war. In gleicher Richtung wirkten die ungleichmäßige Entfernung des Aufdrucks vom Rand, die verschiedene Dicke der Stücke und das Fehlen einer Rändelung.

Auch innerhalb des gewalzten Geldes entstanden durch Abschleißen und Beschneiden Gewichtsungleichheiten. Man legte ebenfalls die schwereren Stücke zu platischer Verwendung beiseite.

Schließlich konnte noch eine Auslese zwischen dem gehämmerten und dem gewalzten Gelde, ja genau genommen schon zwischen den beiden Arten des gehämmerten Geldes, vorgenommen werden. Sie führte dazu, daß das gewalzte Geld ungeheuer reduziert wurde. Es war am wenigsten lange im Umlauf, also am schwersten. Außerdem eignete sich, wie gesagt, das gehämmerte Geld besser zum Beschneiden und Falschmünzen. Die Herstellung von gewalztem Geld erforderte Maschinen, die mehr Raum und mehr Leute in Anspruch nahmen, großen Lärm machten und daher Entdeckung leichter ermöglichten[1]). Man schmolz daher das gewalzte Geld mit Vorliebe ein. „Kaum ein neues Stück", sagt Macaulay[2]), „war in der Kasse eines Ladens oder in dem ledernen Beutel eines Pächters zu sehen. In den Einnahmen und Zahlungen der Schatzkammer belief sich das gewalzte Geld nicht über 10 sh in 100 £. Ein Schriftsteller jener Zeit erwähnt den Fall eines

[1]) Leake, a. a. O. S. 360.

[2]) Macaulay, a. a. O. X. S. 101.

Kaufmanns, der in einer Summe von 35 £ bloß eine einzige Halbkrone in gewalztem Silbergeld empfing[1]).“

2. DIE THEORIE.

Die betrachteten Übelstände waren alle letzten Endes nur darum möglich, weil das Geld aus Metall bestand. War das Metall aus diesem Grunde damals wesentlich für den Geldbegriff? Diese Frage ist zu verneinen. Metallgeld ist lediglich als Zahlungsmittel („lytrisch“) und nach dem Material („platisch“) verwendbar. Daraus ist alles zu erklären.

Die Geltung, die Nominalität der Werteinheit war auch in jener Zeit der oberste Grundsatz. Denn der Nutzen, den die Geldbeschneider und -ausleser erzielten, war nur darum vorhanden, weil man auch die beschnittenen Stücke nach der Geltung ausgeben konnte. Münzen von verschiedenem Gewicht liefen zur gleichen Geltung um. Also war die Geltung, nicht der Metallgehalt, das Ausschlaggebende. Wie kann es wahr sein, daß Zahlung von Geld gleichbedeutend ist mit Überlieferung einer bestimmten geformten Metallquantität, wenn diese in den einzelnen Zahlungen von gleicher Höhe verschieden groß ist?

Es ist nun interessant zu sehen, wie sich die Metalltheorie zu dieser Lage der Dinge verhielt. Der bedeutendste Geldtheoretiker jener Zeit war der Philosoph John Locke. Aus seinen Schriften geht klar hervor, daß er das Geld als eine bestimmte Quantität Silber definierte. Trotzdem konstatiert er aber die Tatsache, daß Geldstücke von größter Verschiedenheit im Gewicht gegeben und genommen werden. Es gab noch eine andere Erscheinung, die er nicht erklären konnte. In jener Zeit kam es häufig vor, daß man für einen vollwichtigen Schilling mehr als einen Schilling in unterwichtigem Gelde

---

[1]) Das Beschneiden der Geldstücke und das Auslesen der schwereren wurde in Deutschland als „Kippen und Wippen“ bezeichnet. Einen entsprechenden Ausdruck kennt die englische Sprache nicht. Das Beschneiden heißt „to clip“, das Auslesen „to cull out“. — Nach einem Unterhausbericht von 1690 brachte das Einschmelzen und der Export gewalzten Geldes einen Nutzen von 25 £ auf 1000 l. Commons Journals X. S. 408.

zahlte oder für eine vollwichtige Krone mehr als 5 sh in unterwichtigem Gelde kleinerer Stückelung. Dasselbe ging vor sich zwischen mehr und weniger unterwichtigem Silbergelde[1]). Finden wir diese Erscheinung bei Geldsorten von verschiedener Platte, so nennen wir sie „Agio". Sie beruht auf einer Höherbewertung des als Material verwendeten Geldstückes in anderem Gelde in Bezug auf seine Geltung. Es empfiehlt sich nicht, das Wort Agio auch für Gewichtsunterschiede innerhalb derselben Geldsorte anzuwenden. Die Höherschätzung des einen als Platte benutzten Geldstückes in einem anderen als Zahlungsmittel fungierenden wäre natürlich unmöglich, wenn die Definition des Geldes als Metallquantität zuträfe.

John Locke fand bisher auch als Geldtheoretiker uneingeschränkte Bewunderung. Warum ist aber nicht einzusehen. Das englische Geldwesen, das nach seinen Ratschlägen gelenkt wurde, hat ihm nicht viel Gutes zu verdanken.

Ein moderner Schriftsteller, Bouniatian[2]), will die „Erhaltung des Nominalwertes der beschnittenen Münzen" daraus erklären, daß das umlaufende Geld in Bezug auf seine Menge sehr reduziert war. Schon daß er dies nur für das Ende der Entwicklung anführt und anführen kann, beweist die Unhaltbarkeit dieser Anwendung der Quantitätstheorie. Dann aber ist nicht einzusehen, warum dieser vermeintliche Seltenheitswert des Geldes ihm gerade einen mit der Geltung übereinstimmenden Preis gab, keinen höheren oder tieferen. Bouniatian will außerdem die Beibehaltung der Geltung aus dem Vertrauen erklären, daß die Regierung früher oder später die beschnittenen Münzen zur Geltung einziehen werde. „Die leichte Münze wurde auf diese Weise eine Art Staatskreditgeld, das wie heutzutage die einlöslichen Reichskassenscheine seinen vollen Nominalwert aufrecht erhielt". Mit diesem Vertrauen war es nun sehr merkwürdig bestellt. Man hatte es nämlich nicht.

[1]) s. Liverpool a. a. O. S. 32, S. 31 dieser Abhandlung. L'Hermitage 5./15. Mai 1696 sagt für die Zeit zu Beginn der Umprägung „quelques-uns ont offert jusque à 9 par cant pour avoir de la nouvelle".

[2]) a. a. O. S. 27 ff.

Vielmehr war es äußerst zweifelhaft, ob die Regierung bei einer eventuellen Einziehung, von der übrigens auch erst am Ende der Entwicklung die Rede war, die Münzen zur Geltung annehmen würde. Einziehung nach dem Gewicht wurde häufig vorgeschlagen, und ein Teil des Volkes lebte darum geradezu in Bangen. Warum aber zu solch gewundenen Erklärungen greifen? Aus dem Wesen des Geldes als Zahlmarke mit Geltung ergeben sich die geschilderten Verhältnisse als etwas Selbstverständliches.

Der Silberpreis stieg in jener Zeit bei weitem nicht entsprechend der Unterwichtigkeit des Silbergeldes. Infolgedessen war die in dem als Kaufpreis gezahlten Silbergeld enthaltene Metallquantität weit geringer als die gekaufte. Für den Metallisten ist dies nicht zu deuten, weil er das Silbergeld als Quantität Silber definiert. Man gibt eine größere Quantität Silber für eine geringere her; wie ist das möglich? Ricardo[1]), Bouniatian[2]) und Kalkmann[3]) zerbrechen sich darüber den Kopf, ohne zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Der Chartalist aber sieht in der Hingabe des Silbergeldes eine Zahlung von Werteinheiten, die sozusagen an der Silberplatte kleben. Warum sollte daher der Silberpreis im Verhältnis der Unterwichtigkeit des Silbergeldes steigen?

Wenn uns die Lage der Währung in jener Zeit auch willkommen ist, um uns Gelegenheit zu geben, die Theorie auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so sind wir doch natürlich weit entfernt, diese Zustände für empfehlenswert zu halten. Sie waren vielmehr geradezu skandalös. Der Staat hatte in weitem Umfange die Herrschaft über das Geld verloren, und das Wirtschaftsleben litt empfindlich unter dieser jämmerlichen Münzverfassung.

Die Geldstücke waren infolge des Gewichtsverlustes häufig bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Man mußte sich vor der

---

[1]) Works S. 347.

[2]) a. a. O. S. 27/28.

[3]) Englands Übergang zur Goldwährung. 1895. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Bd. XV), S. 35/36.

Annahme falschen Geldes, das damals in großer Menge zirkulierte, hüten. Das Gesetz bot die Handhabe, beschnittenes Geld zurückzuweisen. Es kam vor, daß Staatskassen die Annahme zu arg beschnittenen Geldes verweigerten[1], obwohl sie dies mit langen Rückständen in Steuern und Zollgebühren entgelten mußten. Dies wirkte auf die Annahme seitens Privater zurück. Als Gerüchte über Einziehung des Geldes nach dem Gewicht aufkamen, mußte man einen schweren Schaden durch Akzeptation sehr unterwichtigen Geldes befürchten. Aus all diesen Gründen erklärt es sich, daß man sich auf den Märkten nach dem Zeugnis Lowndes häufig stach und schlug, im Streit, ob man Münzen annehmen müsse oder nicht. Und weiter, daß gegen Ende der Entwicklung Verträge über die Qualität des Geldes gang und gäbe wurden[2], die früher schon im Einzelfalle, wenn man platische Verwendung des Geldes beabsichtigte, und selbstverständlich bei Handelsmünzen geschlossen wurden.

Diese Kontrakte beweisen nicht, daß das Edelmetall an sich damals im Gelde eine größere Rolle spielte als heute. Will man Geldstücke platisch verwerten und kann nur durch Kauf in ihren Besitz gelangen, so muß man Verträge eingehen. Das ist heute bei einem Agio einer Geldsorte genau so der Fall. Wenn außerdem Gefahr droht, daß die lytrische Verwendung demnächst nicht mehr möglich ist, so wird man die platische Verwendungsmöglichkeit der Geldstücke ins Auge fassen und abermals Verträge schließen. Der geschilderte Zustand des Geldwesens machte nun allerdings die platische Verwendung des Geldes in weit mannigfaltigeren Formen möglich als heute, was zu der riesigen Kompliziertheit der damaligen Verhältnisse wesentlich beitrug.

Da aber an sich dieselben Triebkräfte wirkten wie heute, da die Geltung als oberstes Prinzip herrschte und die Kontrakte erst im letzten Stadium der Entwicklung größere Allgemeinheit

---

[1]) Regelmäßig war dies nicht der Fall. Die Admiralität zahlte sogar Dockarbeiter und Matrosen in Geld, das sie später nicht loswerden konnten, weil es zu beschnitten oder falsch war. s. Bouniatian a. a. O. S. 45

[2]) s. Liverpool a. a. O. S. 80.

erlangten, ist es für das englische Geldwesen jener Zeit nicht richtig, einen grundsätzlichen Unterschied von dem heutigen zu machen. Dies tut Helfferich[1]) für die geschilderte Verfassung des Geldwesens im allgemeinen. Er schreibt: „Anderseits ist es der Staatsgewalt in jener Zeit noch nicht in vollem Umfange gelungen, den Münzen eine von ihrem Metallgehalt unabhängige Geltung beizulegen. Maßgebend für die Bewertung, welche sie im Verkehr fanden, war vielmehr im großen Ganzen das Quantum Edelmetall, das sie tatsächlich enthielten; neben diesem Momente kam außerdem noch die größere oder geringere Beliebtheit einzelner Münzsorten in Betracht". Wir wissen jetzt also, wie wir diese leicht mißzuverstehenden Sätze auszulegen haben.

3. DIE ENTWICKLUNG IM EINZELNEN.

Die Gewichtsverringerung des Silbergeldes war bis 1672 ziemlich unbedeutend. Von da an wuchs sie langsam bis 1686, um dann schneller und seit 1690 rapide zuzunehmen. Dies geht aus einer Tabelle hervor, die der damalige Münzmeister Hopton Haynes aus den Büchern des Akzisenamtes gibt[2]).

100 £ Silbergeld von einem gesetzlichen Sollgewicht von 32 l. 3 oz. 1 dwt. wogen tatsächlich

im Jahre				jährliche Abnahme	
Juni 1686	28 l.	6 oz.	18 1/5 dwt.	—	—
„ 1687	28 „	2 „	16 „	4 oz.	2 1/5 dwt.
„ 1688	27 „	3 „	15 3/5 „	11 „	3/5 „
„ 1689	27 „	1 „	5 „	2 „	10 3/5 „
„ 1690	26 „	2 „	5 „	11 „	
„ 1691	25 „	5 „	3/5 „	9 „	4 2/5 „
„ 1692	23 „	6 „	2/5 „	23 „	1/5 „
„ 1693	21 „	6 „	6 3/5 „	23 „	13 4/5 „
„ 1694	19 „	4 „	16 4/5 „	25 „	9 4/5 „
„ 1695	16 „	3 „	18 1/5 „	36 „	18 3/4 „
April 1696	14 „	6 „	5 2/5 „	21 „	12 4/5 „

[1]) „Das Geld" 2. Auflage 1910 S. 46.

[2]) Abgedruckt von Bouniation a. a. O. S. 18.

1686 entsprach der Gewichtsverlust des Silbergeldes etwa dem Sollgewicht von 11 % seiner Geltung, 1689 schon von 15 %, 1692 von 27, 1696 von 52 %. Das durchschnittliche Minus erreichte also mehr als die Hälfte des Sollgewichtes. Aber Lowndes teilt mit, daß er sogar Stücke gesehen habe, die mehr als 3/4 des vorschriftsmäßigen Silbergehalts entbehrten. Haynes kannte Schillinge von dem gesetzlichen Gewicht zweier Silberpfennige.

Daß die Gewichtsverringerung des Silbergeldes längere Zeit innerhalb gewisser Grenzen blieb, erklärt sich zunächst daraus, daß es immerhin einige Zeit dauerte, bis die immer wiederholten Akte des Geldbeschneidens in Erscheinung traten. Außerdem aber wurde Silberausfuhr in größerem Umfange erst später lohnend, und diese Silberausfuhr wirkte anspornend auf die Münzverbrecher. Nach Bouniatian erschienen die ersten beschnittenen Münzen nach dem Kriege mit Holland von 1672—1674 in auffallend großer Zahl, als man große Ausgaben im Auslande zu machen hatte. Noch größer waren diese Ausgaben im Krieg mit Frankreich nach 1689; die Wechselkurse sanken so tief, daß der Silberexport in großem Stil vorteilhaft war. Schließlich brachte die eigentümliche Stellung der Guinea Goldeinfuhr und darum Silberausfuhr mit sich. Hiervon wird aber erst später die Rede sein.

Im Jahre 1695 wurden verschiedene Prüfungen des Silbergeldes auf sein Durchschnittsgewicht hin vorgenommen. Im Mai, Juni und Juli stellte der Schatzmeister Lowndes fest, wieviel das an der Staatshauptkasse (Exchequer) eingezahlte Geld durchschnittlich an Gewicht eingebüßt hatte. Er kam zu folgendem Ergebnis. Es betrug

	das Sollgewicht	das tats. Gewicht
des 1. Sackes	15483 oz.	8095 oz.
„ 2. „	28645 „	14375 „
„ 3. „	51483 „	27318 „
„ 4. „	46451 „	23469 „
„ 5. „	40645 „	20899 „
„ 6. „	38709 „	19588 „
zusammen	221418 oz.	113771 oz.

Im Ganzen prüfte er 57200 £, die ein Fehlgewicht von 107647 oz., also von etwa 50 % aufwiesen.

Eine weitere Untersuchung, die ein zeitgenössischer Schriftsteller[1]) mit dem im Besitze von Goldschmieden befindlichen Gelde vornahm, ergab, daß 600 Lst, welche gewogen wurden, nur noch das Sollgewicht von 310 Lst besaßen.

All diese Prüfungen waren in London vorgenommen worden. Aber in der Provinz lagen die Dinge nicht viel besser. Auch dort wurden in verschiedenen Städten Säcke von je 100 Lst gewogen. Es hatte in

			Fehlbetrag
Bristol	der 1. Sack ein Gewicht von	240 oz.	35,8 %
	„ 2. „ „ „ „	227 „	
Cambridge	„ 1. „ „ „ „	203 „	46,5 %
	„ 2. „ „ „ „	211 „	
Exon	„ 1. „ „ „ „	180 „	51,9 %
	„ 2. „ „ „ „	192 „	
Oxford	„ 1. „ „ „ „	216 „	44,1 %
	„ 2. „ „ „ „	198 „	48,9 %

Der erste in Oxford gewogene Sack enthielt halbe Kronen, der zweite Schillinge. 800 Lst, die im Ganzen geprüft wurden, hatten das vorgeschriebene Gewicht von 431 Lst, 15 sh. Am wenigsten gelitten hatten einige nördliche Distrikte, in die das beschnittene Geld erst anfing seinen Weg zu nehmen.

Das Resultat all dieser Untersuchungen war ungeheuerlich. In der Hauptstadt und in der Provinz, in der Staatshauptkasse und in den Kassen der Bankiers, im ganzen Lande, war das valutarische Silbergeld um 40—50 % im Durchschnitt unterwichtig.

4. DIE GESETZE VON 1695 UND 1696 GEGEN DEN EXPORT VON ENGLISCHEM SILBER UND GOLD.

Von 1689—1692 wurde im Parlament über den riesigen Silberexport und das Einschmelzen von Silbergeld häufig ver-

[1]) Der Autor von „An Essay of the Coyn" s. Andréadès, Essai sur la fondation et l'histoire de la banque d'Angleterre. 1901 S. 119.

handelt. Man brachte eine Reihe von Gesetzentwürfen ein, von denen keiner Annahme fand[1]).

Erst Anfang 1695 kam man zu einem positiven Ergebnis. Am 5. Mai 1695 erging ein Gesetz[2]), welches sich zunächst gegen das Beschneiden und Falschmünzen wendete. Kauf, Verkauf oder wissentlicher Besitz von Feilspänen und Abschnitzeln der „Münze des Reichs“ („of the Current coin of this kingdom“) wurde mit Konfiskation bestraft. Außerdem mit 500 Lst, wovon die Hälfte an den Denunzianten zu zahlen war, und mit körperlicher Brandmarkung durch Einbrennen des Buchstaben „R“ mit einem glühenden Eisen in die rechte Wange. Bis zur Zahlung der 500 Lst erfolgte Einkerkerung. Eine Belohnung von 40 Lst wurde für den ausgesetzt, der einen Geldbeschneider, Falschmünzer oder Importeur beschnittener oder falscher Münzen zur Anzeige brachte, sodaß er überführt werden konnte. Solchen, die selber dieser Verbrechen schuldig waren, wurde die Freiheit versprochen, wenn sie zwei andere Beschneider oder Falschmünzer namhaft machten. Lehrlinge, die ihren Meister anzeigten, durften ihr Handwerk ausüben, ohne die vorgeschriebene Laufbahn zurückgelegt zu haben.

Wir sehen auch hier, an den Strafgesetzen lag es nicht, wenn dem Beschneiden des Geldes kein Einhalt getan wurde. Es läßt sich nicht leugnen, daß die neuen Bestimmungen, insbesondere die hohen Belohnungen für Denunzianten, eine gewisse Wirkung erzielen mußten. Sie kamen aber vor allen Dingen zu spät. Der Zustand des Silbergeldes war derartig, daß er kaum noch schlechter werden konnte.

Die Akte verbot weiter ein Aufgeld für vollwichtiges und unbeschnittenes Silbergeld („any broad Silver Money or Silver Money unclipped“) zu geben oder zu nehmen. Da ein Agio ausgedrückt in einer Geldsorte von anderer Platte und gleichgültig ob für vollhaltiges oder unterwichtiges Geld schon infolge der früheren Gesetze strafbar war und die Akte

---

[1]) Commons Journals XI S. 265 ff.

[2]) 6. u. 7. Wilhelm III. C. 17.

nur von vollwichtigem Silbergeld redet, handelt es sich hier um jene Erscheinung, die wir S. 24 kennen gelernt haben. Das Pseudoagio, das Aufgeld für vollwichtiges Silbergeld ausgedrückt in unterwichtigem, wurde verboten[1]). Es wurde eine Strafe von 10 Lst festgesetzt für jede 20 sh, die für mehr als die Geltung weggegeben würden: für kleinere Summen galt die entsprechende Strafe. Die Hälfte der Strafsumme sollte solchen Personen zufallen, die Anzeige erstatteten.

Schließlich wendet sich das Gesetz gegen den Export englischen Silbers. Wer Silber in die Form „spanischer Barren" gießt oder die spanische Marke darauf nachmacht wird mit Konfiskation dieses Silbers und 500 £ bestraft. Vom ersten Mai ab ist alles Silber vor dem Export in der „Goldschmiedhalle" von den Wärtern der Goldschmiedkompagnie zu stempeln. Der Eigentümer des Silbers und ein glaubwürdiger Zeuge haben einen Eid zu leisten, daß das Silber nicht aus eingeschmolzenem, englischem Gelde, Abschnitzeln von Geld oder eingeschmolzenen, in England hergestellten Gegenständen besteht. Darauf erhalten sie ein Zertifikat von den Wärtern. Die Wärter haben alles Silber, das ihnen gebracht wird, über das der Eid aber nicht abgelegt werden kann, bis zur Eidesleistung zu beschlagnahmen. Das Zertifikat muß den Zollbeamten bei der Eintragung des zu exportierenden Silbers vorgelegt werden. Diese sollen alles nichtgestempelte und ohne Zertifikat gebrachte Silber konfiszieren; die Hälfte gehört ihnen. Wer Silber, dessen Export erlaubt ist, auf einen anderen Namen als den des tatsächlichen Eigentümers einträgt, wird mit Konfiskation des Silbers bestraft. Die Hälfte fällt eventuell dem Denunzianten zu. Im Zweifel, ob Silber englisches oder fremdes ist, liegt die Beweislast beim Eigentümer oder beim Exporteur. Kein anderer Händler außer den Goldschmieden darf bei Gefängnisstrafe das Geschäft des Silber- und Bullionhandels betreiben („shall buy or sell any Bullion or molten Silver"). Die Wärter der Goldschmiedkompagnie und die Friedensrichter dürfen

---

[1]) s. Liverpool a. a. O. S. 82.

Häuser und Werkstätten solcher Personen, die im Verdacht stehen, ungesetzliches Bullion zu kaufen oder zu verkaufen, durchsuchen und die Türen aufbrechen, wenn Widerstand geleistet wird. Finden sie Bullion, so haben sie es zu beschlagnahmen und die betreffenden Personen zu verhaften, die sich durch ihren Eid und den Eid eines glaubwürdigen Zeugen vom Verdacht reinigen müssen.

Die neuen Ausfuhrbeschränkungen betrafen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das Silber, nicht auch das Gold. Erst ein Gesetz aus dem Jahre 1696[1]), das mit verschärfenden Maßnahmen z. T. an die Stelle des genannten trat, bezog auch das Gold mit ein[2]), obwohl auch dieses in erster Linie den Silberexport verhüten wollte. Danach durfte nach dem 1. Mai 1696 kein Silber und Gold ausgeführt werden ohne Zertifikat des Bürgermeisters von London und seines Stadtrates. Vor diesem war nunmehr der Eid, daß es sich um gesetzliches Metall handle, und zwar von zwei oder mehr glaubwürdigen Zeugen zu leisten. Der Bürgermeister hatte diese Personen genau „auf die Prämissen" hin zu prüfen. Das Zertifikat mußte den Namen des Eigentümers und des Zeugen sowie das Gewicht des abgeschworenen Goldes oder Silbers enthalten. Es war den Zollbeamten vorzuzeigen und von diesen zu registrieren. Zollbeamte, die Bullion ohne Zertifikat durchließen, wurden mit 200 £, Verlust ihres Amtes und der Fähigkeit jemals ein öffentliches Amt zu bekleiden bestraft. Die Zollbeamten durften ungesetzliches Gold und Silber an Bord von Schiffen konfiszieren; die Hälfte davon gehörte ihnen. Die Eigentümer desselben hatten zur Strafe den doppelten Preis des Metalls zu zahlen; zur Hälfte gegebenenfalls an den Denunzianten. Wenn ein Kapitän wissentlich englisches Silber und Gold zum Export an Bord seines Schiffes nahm, mußte er 200 £ Strafe zahlen, zur Hälfte an den Denunzianten. Kapitäne der königlichen Marine wurden härter bestraft[3]).

---

[1]) Das sog. „Silbergesetz" 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19.

[2]) s. besonders s. 1 und s. 10.

[3]) Ein Gesetz 8. u. 9. Wilhelm III. C. 8 befahl, daß alles in England

Diese Gesetze waren von einer derartigen Schärfe, daß man ihnen eine gewisse Wirkung nicht absprechen kann. Vor allem hatten sie einen Einfluß auf die Silber- und Goldpreise, welche Preise regelmäßig für Silber und Gold von Standard Feinheit, also Bullion, notiert wurden. Bullion, das exportiert werden durfte, hatte einen höheren Wert als Bullion, bei dem die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Es gab also nunmehr zwei Silber- bezw. Goldpreise, einen für englisches, nicht exportierbares und einen für fremdes, exportierbares Bullion. Das englische Bullion kam nur für den Handel im Lande in Betracht, es war daher unbedeutend gegenüber dem fremden. Nur dieses wurde daher regelmäßig notiert und zwar in zeitlich ungleichen Abständen, wenn der Stadtrat zusammentrat und Angebot und Nachfrage in hinreichendem Umfange vorhanden war. Für den Metallhandel im Lande war Geld viel leichter einzuschmelzen und zu verkaufen, da kein Eid abgelegt werden mußte. Der Preis des so entstandenen Bullions war natürlich ein heimlicher, auch ein Grund, warum englisches Silber und Gold nicht regelmäßig notiert wurde. Es ist klar, daß der offizielle Preis, der Preis fremden Bullions, höher sein mußte, als der englischen Bullions. Er wurde aber anderseits durch den Preis englischen Bullions gedrückt. Denn gerade der höhere Preis fremden Silbers und Goldes wirkte als Prämie für Versuche, die Gesetze zu umgehen. Das Angebot englischen Bullions zur Ausfuhr trotz der Gesetze kam also für den offiziellen Preis in Betracht, ja konnte sogar die Preisdifferenz zwischen englischem und fremdem Silber illusorisch machen.

Dies kam auf die näheren Umstände an. Solange die englische Verwaltung locker war, wirkten die Ausfuhrgesetze wenig oder garnicht. Anders wurde es, wenn die Verwaltung

---

zu Gegenständen etc. verarbeitete Silber 11 oz. 10 dwt. pro l. fein sein solle, also feiner als Standardsilber. Man glaubte, dies würde einem Einschmelzen der Silberwaren zu Exportzwecken vorbeugen. Ein Gesetz 9. u. 10. Wilhelm III. C. 28 gestattete den Export einiger englischer Silberwaren unter gewissen Kautelen.

eine straffere Ordnung erhielt. Im 17. Jahrhundert war der Zugang zu den Häfen sehr leicht. Es gab eine organisierte Schmuggelei größten Stils, die besonders an der Südküste betrieben wurde[1]). Die Goldschmiede, in deren Händen z. T. die Kontrolle lag, waren selbst der Münzverbrechen in ausgedehntem Maße schuldig. Die Gesetze gegen das Beschneiden, die weit härter waren, die mit dem Tode bestraften, waren ohne Erfolg. Wie hätte da das Exportverbot für englisches Gold und Silber durchgreifende Bedeutung erlangen können? Auch an dieser Stelle muß auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Geldbeschneiden und -export hingewiesen werden. Das eine bedingte das andere. Und da das eine Übel nicht abzustellen war, so war auch keine Handhabe gegen das andere vermeintliche Übel gegeben. Die englischen Schriftsteller, Staatsmänner und Kaufleute jener Zeit sind darüber einig, daß trotz der Gesetze englisches Geld in Masse ausgeführt wurde, und die Tatsachen beweisen es. Die Gesetze wirkten im besten Falle hemmend, aber nicht verhindernd[2]).

Das Ausfuhrverbot für englisches Geld wirkte ferner in der Richtung einer Schließung der Münzstätte für Bullion. Denn sobald man fremdes Bullion ausgeprägt hatte, war ein späterer Export desselben nach dem Gesetz nicht mehr möglich. Ob diese Wirkung tatsächlich eintrat, hing wiederum von den

---

[1]) E. Th. Rogers, The first nine years of the Bank of England. S. 32, S. 34. Besonders waren es die Schmuggler von Romney Marsh, die sog. Owlers.

[2]) Die Importzahlen fremden Metalls erreichten bei weitem nicht die Exportzahlen für Bullion. Woher sollte also das fremde Metall kommen? — Newton äußert sich in einem Bericht vom 7. Juli 1792 über die allgemeine Übertretung des Gesetzes und macht neue Vorschläge. s. Dana Horton, The silver pound. 1887. S. 265/66. Die Beratungen im House of Lords im Februar 1718 bewiesen die Hilflosigkeit der Regierung. Es wurden z. T. absonderliche Vorschläge gemacht: Errichtung eines öffentlichen Schmelzamtes, Erlaubnis zum Einschmelzen von Metall nur für offene Läden und am hellen Tage, Registrierung der Schmelztiegel in Privatbesitz, Verbot von Schmelztiegeln im Besitz von Steuereinnehmern und Bankiers, Todesstrafe auf Einschmelzen von Geld. Lords Journals XX. S. 610.

näheren Verhältnissen ab. Im allgemeinen war es nicht der Fall, aber die Tendenz war da. Das Ausfuhrverbot für englisches Geld wie das Verbot des Einschmelzens desselben war andererseits das Korrelat der unentgeltlichen Ausprägung der Münzen von Seiten des Staates.

III. Abschnitt.

DIE UMPRÄGUNG DES SILBERGELDES 1696—1699.

1. DIE VORBERATUNGEN.

Die Einziehung und Umprägung des Silbergeldes war in den letzten Jahren wiederholt vorgeschlagen worden. Schon am 12. März 1695 hatte sie das Parlament in einigen Resolutionen[1]) zum Beschluß erhoben. Das gewaltige Werk wurde aber erst Ende 1695 begonnen. Es sollte nahezu 4 Jahre in Anspruch nehmen.

Im Kampf um das Umprägungsprojekt tauchte eine Flut von Schriften auf. Erregt und zahlreich waren die Debatten im Parlament.

Die erste Frage war: Soll überhaupt umgeprägt werden? Vier Männer waren es, die von Anfang an dafür eintraten, dieselben, welche die Umprägung später praktisch zur Durchführung brachten: Der Lord-keeper Somers, der Gelehrte John Locke, der Münzmeister Sir Isaac Newton und der Finanzminister Sir Charles Montague.

Letzter übernahm die Rechtfertigung des Projektes im Unterhaus[2]). Angesichts des Zustandes der Währung brauchte er nicht nach Gründen zu suchen. Aber auch die Gegner der Umprägung hatten gewichtige Gründe ins Feld zu führen. Der Krieg mit Frankreich, den die Nation seit 1689 führte, sei so kostspielig, daß der Staat, wenn noch die Lasten der Umprägung

[1]) Commons Journals XI S. 265.

[2]) Parliamentary History V. S. 697 ff.

hinzukämen, unter der doppelten Bürde zusammenbrechen müsse. Dazu leide man gerade an den Folgen mehrerer großer Mißernten. Die Einziehung des Silbergeldes werde einen solchen Geldmangel hervorrufen, daß der Kaufmann seine Schulden nicht mehr zahlen, dem Soldaten sein Lohn nicht mehr ausgehändigt werden könne, während gleichzeitig der Handel mit dem Auslande unterbunden würde. Der Widerstand der Ehrlichen wurde durch den Widerstand der Böswilligen verstärkt. Die Anhänger der vertriebenen Stuarts sahen mit geheimer Freude die ihnen verhaßte Regierung mit einem furchtbaren Übel kämpfen. Sie wünschten, daß das Reformwerk nicht zustande käme.

Nachdem die Umprägung beschlossen war, wurde eine weitere Frage brennend: Soll die Ausprägenorm des Silbergeldes geändert werden im Sinne einer Erhöhung der Geltung des Silbergeldes?

Der Sekretär des Schatzamtes, William Lowndes, trat für eine solche Erhöhung ein. Er hatte anfänglich die Mehrheit im Unterhaus auf seiner Seite, das die Änderung der Ausprägenorm in die Resolutionen vom 12. März 1695 aufnahm.

Lowndes verlangte die Ausprägung des Troypfundes Standard-Silber in 77 sh 6 d statt wie bisher in 62 sh. Die Motivierung, die er hierfür gab, ist unhaltbar. Er meinte, man müsse das Geld entsprechend dem gestiegenen Silberpreise in der Geltung erhöhen. Dann werde der Marktpreis mit dem Münzpreis in Übereinstimmung kommen. Im anderen Falle würde das Silbergeld, sobald es aus der Münzstätte käme, wegen des höheren Silberpreises eingeschmolzen werden. In Wirklichkeit aber mußte der Silberpreis durch die Umprägung des Silbergeldes an sich, gleichgültig, ob die Geltung erhöht wurde oder nicht, auf den Münzpreis sinken.

Der Gegner Lowndes', John Locke, auf dessen Einfluß die schließliche Beibehaltung der bestehenden Ausprägenorm zurückzuführen ist, war in der Begründung seiner Ansichten nicht glücklicher. Zwar wies er die Unhaltbarkeit der Ansichten Lowndes' innerhalb seiner metallistischen Denkweise im Ganzen

richtig nach. Aber er befürchtete von einer Erhöhung der Geltung der Silberstücke eine Schädigung aller Gläubiger, die dann nicht mehr die ihnen mit Fug und Recht zustehende Metallquantität erhalten würden, außerdem aber ein Sinken der Wechselkurse.

Eine Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes hätte nun fraglos die Kosten der Umprägung bedeutend verringert, was gerade für jene Zeit nicht zu unterschätzen war. Die Umprägung hätte auch so Ordnung in das Geldwesen gebracht. Darauf kam ja alles an. Es war das schreiende Bedürfnis nach Ordnung vorhanden. Daß überhaupt wieder Ordnung geschaffen wurde, mußte eine glückliche Entwicklung des Wirtschaftslebens, soweit das Geldwesen darauf Einfluß hatte, herbeiführen.

Zum dritten stritt man sich vor der Umprägung um die Frage der Kostendeckung. Hier vertrat nun Locke einen sehr merkwürdigen Standpunkt. Er verlangte Einziehung der unterwichtigen Silbermünzen nach dem Gewicht, wobei die Eigentümer derselben den Schaden tragen sollten. Diese hatten die Stücke nach der Geltung, d. h. als Geld angenommen. Bei der durchschnittlichen Unterwichtigkeit des Silbergeldes von 40 bis 50 % hätten sie also fast die Hälfte bei einer solchen Einziehung verloren. Dabei hatten sie das unterwichtige Silbergeld nehmen müssen, denn es war valutarisch. Man muß sich daran erinnern, daß Locke sonst immer eine Schädigung des Einzelnen befürchtet, wenn er nicht sein Quantum Silber erhält. Diesmal wären Tausende ruiniert worden, wenn es dem Rat Lockes nachgegangen wäre. Mit Recht sagt Macaulay [1]), daß es ebenso vernünftig gewesen wäre, von den Bauholzhändlern zu verlangen, daß sie die ganzen Kosten der Ausrüstung der Kanalflotte oder von den Büchsenmachern die Kosten der Versorgung der flandrischen Regimenter mit Waffen trügen, als die Valuta auf Kosten jener Individuen herzustellen, in deren Händen das beschnittene Silbergeld in einem besonderen Augenblick gerade war.

Verwandt mit dem Vorschlag Lockes war der Rat des Lord-keepers Somers. Eine Proklamation sollte vom Tage ihres

---

[1]) a. a. O. X S. 116.

Erscheinens ab die Verwendung der Silberstücke in Zahlungen nach dem Gewicht anordnen. Wer unterwichtige Münzen besäße, sollte sie von den Behörden wiegen lassen. Die Differenz zwischen dem Soll- und Istgewicht sollte dann registriert werden. Den Verlust, den der einzelne durch die Verwendung der Münzen nach dem Gewicht zum Münzpreis erlitt, sollte der Staat ersetzen. Dieser Rat hätte wie der Lockes dem Beschneiden mit einem Schlag Einhalt getan, da der Grund dafür, die Geltung der Silberstücke, weggefallen wäre. Er hätte wie dieser die Silbermünzen zu „morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln“ gemacht d. h. geformte Stücke wären nach dem Gewicht weggezahlt worden. Er hätte auch eine allmähliche Einziehung der Silbermünzen ermöglicht und dadurch den Verkehr nicht ohne weiteres von diesen entblößt. Andererseits aber hätte man auch die Wage wieder allgemein in Zahlungen einführen müssen, und das war bei der Kompliziertheit, die das Wirtschaftsleben erreicht hatte, nicht mehr möglich. Jedenfalls aber war der Vorschlag des Lord-Keepers in Bezug auf die Kostentragung durchaus gerecht. Die Neuordnung des Geldwesens kam dem ganzen Staate zugute; folglich mußte auch der Staat die Kosten auf sich nehmen.

Auch der Plan des Lord Somers wurde schließlich verworfen. Man entschloß sich, die Silbermünzen auf Kosten des Staates nach der Geltung einzuziehen.

2. DIE EINZIEHUNG DES BESCHNITTENEN GELDES.

Die Parlamentsession, während derer die Umprägung des Silbergeldes in Angriff genommen wurde, begann am 22. November 1695. Der König, der in seiner Thronrede dem Zustand des Geldwesens besondere Beachtung geschenkt hatte, erließ auf eine Adresse beider Häuser hin am 19. Dezember 1695 eine Proklamation, in der er die Einziehung des beschnittenen Silbergeldes anordnete.

Alles Geld, das „innerhalb des Ringes“ („within the ring“) beschnitten war, womit ein bestimmter Teil der Oberfläche der

Münzen gekennzeichnet wurde, galt als beschnitten im Sinne der Proklamation. Dieses Geld wurde nach der Stückelung verschieden behandelt.

Erstens befahl die Proklamation, daß vom 1. Januar 1696 ab beschnittene Kronen und Halbkronen nur noch für Zahlungen an die Staatskassen („epizentrische Zahlungen") verwendet werden sollten. Auch in solchen Zahlungen sollten sie vom 3. Februar 1696 ab in London und einem Umkreis von 40 Meilen nicht mehr gelten. Am 22. Februar 1696 hatte ihre Annahme an den Staatskassen auch im übrigen Reich aufzuhören.

Zweitens waren Schillinge vom 13. Februar 1696 ab nur noch für Zahlungen an den Staat zu gebrauchen, vom 2. März 1696 ab auch für diese nicht mehr.

Drittens sollte alles übrige beschnittene Silbergeld vom 2. März 1696 ab nur noch in Zahlungen an den Staat Geltung haben. Am 2. April 1696 sollte die Geldeigenschaft auch dieser Stücke endigen.

Die Proklamation wurde von den staatlichen Einnehmern nur mangelhaft befolgt[1]). Das bald darauf ergangene Umprägegesetz (Recoinage Act)[2]) änderte die Bestimmungen der Proklamation, indem es vor allem den Endtermin der Einziehung des beschnittenen Geldes hinausschob.

Die staatlichen Einnehmer sollten danach das beschnittene Geld bis zum 4. Mai 1696 annehmen; die Staatshauptkasse war verpflichtet, es von diesen bis zum 24. Juni 1696 zu akzeptieren. Die Annahme an den Staatskassen bis zu diesen Zeitpunkten wurde auf alles Geld ausgedehnt, das von schlechterer als der gesetzlichen Legierung war, wenn man nicht augenfällig sah, daß es aus Kupfer oder versilbertem, unedlem Metall bestand. Damit wurde also nachgemachtes Geld ausdrücklich legalisiert und eine Prämie auf das Falschmünzen gesetzt.

---

[1]) Eine Petition erging hierüber an das Unterhaus. Dieses richtete eine Adresse an den König, worauf derselbe in einer neuen Proklamation vom 4. Januar 1696 zur Befolgung der früheren Proklamation anhielt. s. Commons Journals XI S. 376. Ruding, a. a. O. II. S. 43.

[2]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 1.

Das eingenommene beschnittene Silbergeld war nach dem Gesetz spätestens vom 1. Februar 1696 ab in der Staatshauptkasse zu wiegen. Geltung und Gewicht der einzelnen Stücke sollte registriert werden und alle beteiligten Personen jederzeit freien Zutritt zu diesen Büchern haben. Die Einnahmequelle, aus der das Geld stammte, mußte verzeichnet werden. Dieses Verfahren ermöglichte einmal eine Kontrolle der Einnahmebeamten und einen genauen Überblick über die Kosten der Einziehung. Andererseits garantierte es denjenigen Personen, die das Geld nicht zu Zahlungen an den Staat verwendeten, sondern Rückgabe von Geld im gleichen Betrage nach erfolgter Umprägung erwarteten, daß sie nicht zu Schaden kamen. Nach der Registrierung war das beschnittene Geld sofort einzuschmelzen und zur Münzstätte zu senden.

Um die Umprägung zu beschleunigen, befahl das Gesetz die Errichtung von mindestens 4 weiteren Münzstätten in verschiedenen Teilen des Königreiches.

Um Stücke kleiner Geltung für den Kleinverkehr zu schaffen, bestimmte es, daß von 100 l. Troy mindestens 40 l. in Schillinge und 10 l. in Sixpences ausgeprägt werden sollten.

Sixpences, die nicht „innerhalb des innersten Ringes“ („within the innermost ring“), also innerhalb des innersten von mehreren Kreisen der Oberfläche, beschnitten waren, sollten ihre Geltung nicht verlieren. Ein Zwang zu ihrer Einlieferung bestand nicht. Auch gehämmertes Geld, das „unbeschnitten“ war, d. h. noch „beide Ringe“ oder „den größten Teil der aufgeprägten Lettern“ besaß („as had both rings or the greatest part of the letters thereon“), wurde nicht eingezogen. Dies gehämmerte Geld aber mußte spätestens bis zum 10. Februar 1696 von dem zeitigen Besitzer mit einem Locheisen in der Mitte durchbohrt werden. Nach diesem Datum durfte kein gehämmertes, unbeschnittenes Geld gegeben und genommen werden, wenn es nicht derartig durchlöchert war. Es gehörte also zur chartalen Beschaffenheit dieser Stücke, daß sie in der Mitte ein Loch hatten. Die Durchlochung hatte den Zweck, die Münzen deutlich als „unbeschnitten“ zu kennzeichnen. Wer durchlochtes Geld gab

und nahm, das nicht im Sinne des Gesetzes unbeschnitten war, wurde mit Konfiskation dieser Stücke und einer Geldstrafe von der doppelten früheren Geltung derselben bedroht. Damit sollte der Durchlochung und weiteren lytrischen Verwendung unvorschriftsmäßigen Geldes vorgebeugt und ein Beschneiden vorschriftsmäßiger Stücke nach erfolgter Durchlochung verhindert werden. Dem Beschneiden durchlochten Geldes bis zu der im Gesetz erlaubten Grenze war jedoch kein Ziel gesetzt, ja das Gesetz enthielt eigentlich einen Anreiz dazu[1]).

Zur Deckung der Kosten der Umprägung, die auf 1200000 Lst geschätzt wurden, bewilligte das Parlament eine Steuer auf Häuser, die in Form einer Fenstersteuer erhoben wurde[2]). Die Bank von England schoß die Summe von 1200000 Lst gegen Antizipation dieser Steuer vor.

Um die Einziehung des beschnittenen Geldes zu beschleunigen, wurde gestattet, die vierteljährlich fällige Grundsteuer (landtax) vor dem 4. Mai im voraus für größere als die gerade fälligen Beträge in beschnittenem Gelde zu zahlen[3]).

3. DIE ZEIT DES MANGELS AN VALUTARISCHEM GELDE.

Es stellte sich bald heraus, daß die Befürchtungen derer, welche von einer Einziehung des beschnittenen Geldes eine schwere Störung des Wirtschaftslebens erwartet hatten, nicht grundlos gewesen waren. Die erste Wirkung der angeordneten Umprägung war, daß man wegen der Kürze der erlaubten Umlaufszeit die beschnittenen Stücke nicht mehr loszuwerden befürchtete und sich darum schon vor dem Endtermin der Einziehung allgemein weigerte, beschnittenes Geld weiterhin anzunehmen. Da der 4. Mai 1696 ein Montag war, kam faktisch nur Sonnabend der zweite Mai als Endtermin in Betracht.

---

[1]) Das „Silbergesetz" 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19 s. 11 setzte auf die Verwendung beschnittenen Geldes in anderer Weise als nach dem Umprägungsgesetz eine Strafe von der doppelten Geltung der Stücke.

[2]) Durch Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 18.

[3]) Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 5, wiederholt durch Proklamation vom 17. April 1697, die auch das Umprägungsgesetz bekräftigte.

„Die Schatzkammer war vom grauenden Tag bis Mitternacht von einer ungeheuren Menge belagert", sagt Macaulay[1]). „Es war notwendig, die Garden zur Aufrechterhaltung der Ordnung herbeizurufen. Am folgenden Morgen begann eine grausame Todesqual von ein paar Monaten .... Das meiste des alten Silbergeldes war verschwunden, das neue hatte sich noch kaum gezeigt ..... Bangemacher sagten voraus, das reichste und erleuchtetste Königreich in Europa werde auf den Stand jener barbarischen Gesellschaften gebracht werden, in denen eine Matte mit einem Beile, ein Paar Indianerschuhe mit einem Stück Wildpret erkauft würden."

In der Tat bildete das wenige neue Silbergeld zusammen mit den unbeschnittenen Sixpences und dem durchlochten gehämmerten Geld das einzige in valutarischer Stellung befindliche Geld. Es bestand in der Zeit während der Umprägung ein vorübergehender, ganz empfindlicher Mangel an valutarischem Geld, der im Großverkehr wie bei den kleinsten Einkäufen für den täglichen Haushalt wahrgenommen wurde. „Selbst ein wohlhabender Mann", sagt Macaulay[2]) „besaß selten die Mittel, die Wochenrechnungen seines Bäckers und Fleischers zu befriedigen".

Die geringe Quantität des vorhandenen Silbergeldes berührte an sich nicht die Stellung desselben als Währungsgeld. Die Zahlungsstockung, die in jener Zeit infolge der Umprägung eintrat, ist letzten Endes nur aus der valutarischen Eigenschaft des Silbergeldes zu erklären. Die Wechselkurse wurden in Silbergeld bezahlt, die Noten der Bank von England und der Goldschmiede darin eingelöst, der Staat zahlte letzten Endes darin. Es war das einzige Geld, das in jeder Höhe genommen werden mußte. Das Goldgeld war nach mannigfaltigen Schicksalen damals in die fakultative Stellung eingerückt. Jeder, der Geld zu fordern hatte, konnte auf Zahlung in Silbergeld bestehen, und die Gerichte mußten diese Forderung unterstützen. Aber auf einen harten Gläubiger, der streng an diesem Rechte

---

[1]) a. a. O. X. S. 187.
[2]) a. a. O. X. S. 188.

festhielt, wiesen die Leute nach Macaulays Wort[1]) auf den Straßen mit Fingern, und er wurde „von seinen eigenen Gläubigern mit Forderungen belagert, die ihn bald zur Vernunft brachten". Die wirtschaftliche Abhängigkeit des einen vom andern zwang eben den Einzelnen, den Schwebezustand bis zur vollendeten Umprägung in Geduld zu ertragen und sich zu helfen, so gut es ging. Nur so war die Aufrechterhaltung der Silberwährung trotz des Mangels an Silbergeld in jener momentanen Krisis möglich. Hätte ein jeder, der ein Recht darauf hatte, erbarmungslos vor Gericht Zahlung in Silbergeld verlangt, so wäre der Staat gezwungen gewesen, zu einer anderen Währung überzugehen.

Man half sich im Verkehr zunächst durch möglichste Einschränkung der Menge und Höhe der Zahlungen, mithin des Konsums und der Produktion. Man lebte einfacher. Die Lagerhäuser waren mit Produkten gefüllt, die keinen Absatz fanden. Arbeitgeber nahmen Masseneinstellungen ihrer Betriebe vor, weil sie nicht genügend Geld zur Auszahlung der Löhne bekommen konnten.

Außerdem gewann der Gebrauch von nicht in der Währungsstellung befindlichen (akzessorischen) Geldarten eine erhöhte Bedeutung. Goldgeld, Banknoten, Staatsnoten und schließlich Kupfergeld mußten das valutarische Geld ersetzen.

Im November 1696 führte die Bank von England die girale Zahlung ein, d. h. Zahlung infolge Übertragung von Werteinheiten von einem Guthaben auf ein anderes. Hierbei wurde der Gebrauch von Geld vermieden. Es wurden Summen von 5 Lst an überschrieben. Ein Pamphlet von 1697 schätzt die wöchentlichen Übertragungen auf 300 000 Lst[2]).

Abgesehen von den Zahlungsmitteln aber tat das Kreditsystem und die Hingabe an Zahlungsstatt gute Dienste. Wechsel und Schuldscheine von Privatpersonen, insbesondere aber der Goldschmiedbanken und der Bank von England, wurden in

[1]) a. a. O. X. S. 202.
[2]) Rogers, a. a. O. S. 83.

weitestem Umfange gegeben und genommen. Den Einnehmern in der Provinz wurde befohlen, das Geld durch Wechsel nach London zu remittieren, um das Land nicht vom letzten Silbergeld zu entblößen[1]). Schatzanweisungen der Regierung und Obligationen in Form von Scheinen und in Form von Kerbhölzern (sog. Tallies) zirkulierten weit. Die Schiffer der königlichen Marine wurden mit solchen Scheinen an Stelle von Geld befriedigt[2]). Diese als Hingabe an Zahlungsstatt benutzten Papiere und Hölzer waren in Wahrheit „Geldsurrogate", um ein Lieblingswort der Metallisten zu gebrauchen.

Neben dieser nur bei hoher Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung möglichen Anwendung des Kreditsystems in zahlreichen Formen konnte man aber auch die Rückkehr zum Tauschverkehr, zur Befriedigung mit Naturalien beobachten, dieser Erscheinung eines ganz primitiven Wirtschaftslebens.

Die infolge der Einziehung des Silbergeldes eingetretene Notlage wurde durch die Unklarheit der Behörden in der Durchführung der Gesetze vergrößert. Nach Macaulay hatten nicht zwei der Squires genau denselben Begriff von dem, was billig war. „In einem Kirchspiel wurden Leute in arger Verletzung des Gesetzes mit dem Fußblock bedroht, wenn sie sich weigerten, beschnittene Schillinge nach der Geltung anzunehmen. Im nächsten Kirchspiel war es gefährlich, solche Schillinge anders als nach dem Gewicht zu zahlen[3])." Im übrigen aber machte die Regierung alle Anstrengungen, um der Not ein Ende zu bereiten. Sie führte vor allem die Umprägung so schnell wie möglich durch.

Anfangs war es mit den Prägeleistungen schlecht bestellt. Obwohl die beschnittenen Münzen zum großen Teil schon im Januar 1696 eingeliefert wurden, kamen erst Ende Februar die ersten neuen Münzen zum Vorschein. Bis zum 24. März 1696 wurden nur 153 467 Lst geprägt.

---

[1]) Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung und des Staates. 2. Aufl. 1911. S. 59.

[2]) Lawson, History of Banking. 1850 S. 208.

[3]) a. a. O. X. S. 200.

Mit der Ernennung Sir Isaac Newtons aber zum Wärter der Münzstätte am 25. März 1696 begann eine umfassende Reorganisation der betreffenden Betriebe, an der auch Sir Montague lebhaften Anteil nahm. Vor der Umprägung hatte man wöchentlich 15 000 Lst herstellen können. Montague verlangte Prägung von 30—40 000 Lst pro Woche, und die Münzbeamten erwiderten ihm, das sei unmöglich. Unter Newton jedoch betrug die wöchentliche Leistung bald 50 000, dann 60 000, 80 000, ja 100 000 und zuletzt 120 000 Lst[1]). Im Spätsommer kamen die im Umprägungsgesetz verlangten weiteren Münzstätten hinzu und zwar in Bristol, York, Exeter, Norwich und Chester. Hier wurden Arbeiter und Maschinen mit Kanonendonner, Glockengeläute und Freudenfeuer empfangen. Im Tower prägte man bis zum 30. Juni 1696 Lst 792 931, bis zum 7. August Lst 1 175 738, bis zum 10. Oktober Lst 1 704 874. Mit den Prägungen in der Provinz ergibt sich eine Summe von Lst 2 715 708, die bis zum 1. Januar 1697 hergestellt wurde.

Die Regierung bemühte sich, Silber in die Münzstätte zu ziehen. Sie gewährte in dem sog. Silbergesetz[2]) eine Prämie von 6 d pro oz. Silber von der Standard-Legierung für eine bestimmte Frist[3]). Dasselbe Gesetz verbot vom 5. Mai 1696 ab den Inhabern von Gasthäusern irgendwelcher Art, in ihrem Betrieb Silbergeschirr zu benutzen oder zur Benutzung zu stellen, ausgenommen Silberlöffel[4]). Diese auf den ersten Blick sonderbar anmutende Bestimmung gewinnt an Bedeutung, wenn

[1]) Macaulay, a. a. O. X. S. 199.

[2]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19.

[3]) Es wurde neugeprägtes Geld eingeschmolzen zur Erlangung dieser Prämie. Daher befahl ein späteres Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 31, daß durch Eid des Besitzers und eines glaubwürdigen Zeugen zu beweisen sei, daß das Silber aus gesetzlichem Metall bestehe. Die Prämie wurde natürlich in Geld anderer Platte bezahlt. Man muß sich davor hüten, aus der Tatsache, daß der Silberpreis in der Münzstätte infolge der Prämie über der Geltung eines Silberstückes von gleicher Metallquantität stand, ein Agio des Silbergeldes zu konstatieren.

[4]) Die Bestimmung wurde erst 1769 aufgehoben durch Gesetz 9. Georg I. C. 1.

man bedenkt, daß in jener Zeit ein einziges Wirtshaus in der Nähe der Londoner Börse Silbergeschirr im Werte von 500 Lst besaß[1]).

Auch als das Silbergeld aus den auf diese Weise besser gespeisten Münzstätten in reicherem Strom sich ergoß, war anfänglich noch keine erhebliche Linderung des Mangels an valutarischem Geld zu verspüren. Dies war vor allem auf das Einschmelzen des neuen Geldes zum Zwecke platischer Verwendung und für den Export zurückzuführen. In der Zeit vor dem 4. Mai 1696 trug die Tätigkeit der Beschneider sehr dazu bei. Solange noch altes, beschnittenes Geld umlaufen durfte, wurde das neue Geld zum mindesten auch beschnitten, weit häufiger noch in beschnittenem Zustande dem Staat eingeliefert, wodurch ein doppelter Profit gemacht wurde. Oder man las die neuen Stücke aus und zahlte nur mit den beschnittenen alten. Diese Auslese war auch noch nach dem 4. Mai möglich, indem man das durchlochte, gehämmerte Geld und die nicht eingezogenen Sixpences mit Vorliebe als Zahlungsmittel verwendete und das neue Geld nach dem Material. Dadurch verschwand eine Menge neuen Geldes sofort wieder aus dem Verkehr. Außerdem aber glaubte man in weitesten Kreisen immer noch an eine baldige Erhöhung der Geltung des Silbergeldes. Die Regierung war infolge des Krieges in großen finanziellen Nöten. Man glaubte, sie werde sich eines Tages doch nicht anders als durch Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes helfen können. Zudem verbreiteten die Anhänger der Stuarts, die Jakobiten, mit Hartnäckigkeit derartige Gerüchte, um die ihnen verhaßte Regierung zu diskreditieren. So ist es verständlich, daß jeder nach Möglichkeit, solange der Zinsverlust nicht zu erheblich war, das neue Geld zurückhielt. Es konnte sich ja über Nacht vervielfältigen, ein mühelos in den Schoß fallender Gewinn.

Erst die Annahme mehrerer Resolutionen bald nach Eröffnung des Parlaments am 20. Oktober, durch welche das

---

[1]) Parliamentary History V, S. 973.

Unterhaus auf Antrag Montagues seinen Willen kundtat, die Ausprägenorm nicht zu ändern und alle Defizite aus der bisherigen Regierungszeit Wilhelms III. zu tragen, brachte das aufgespeicherte Geld ans Tageslicht. Die bald darauf erfolgte Einziehung des noch im Verkehr gebliebenen gehämmerten Geldes machte die letzte Möglichkeit einer Auslese der neuen Münzen innerhalb des Silbergeldes zunichte.

4. DIE EINZIEHUNG DES NOCH IM UMLAUF BEFINDLICHEN GEHÄMMERTEN GELDES.

Ende 1696 wurde die Einziehung des noch im Umlauf befindlichen gehämmerten Geldes (all hammered silver money clipped or unclipped) durch Gesetz[1]) begonnen. Damit wurden das durchlochte Geld und die unbeschnittenen Sixpences aus dem Verkehr genommen, denn auch diese waren durchweg gehämmertes Geld[2]).

Vom 4. November 1696 bis zum 1. Juli 1697 nahmen die Münzstätten die gehämmerten Münzen zu **5 sh 4 d** pro oz. Troy an. Dieser Satz überschreitet den Münzpreis um 2 d. Vom 14. November 1696 bis zum 1. Februar 1697 konnten die gehämmerten Münzen für Zahlungen an den Staat, die vor dem 1. Februar 1697 fällig wurden, zu **5 sh 8 d** pro oz Troy verwendet werden und für solche Zahlungen, die später fällig wurden, zum selben Satze bis zum 1. Juni 1697. Die Rate 5 sh 8 d übersteigt den Münzpreis um 6 d. Vom 1. Juni 1697 ab galt in Zahlungen an den Staat der Satz **5 sh 2 d** pro oz. gehämmerte Münze; er galt schon für Zahlungen unter Privaten vom 1. Dezember 1696 ab und ist identisch mit dem Münzpreis. Die staatlichen Einnahmestellen mußten die gehämmerten Platten unverzüglich an die nächste Münzstätte abliefern.

Das Gesetz setzte an Stelle der Zahlung in Münzen nach

---

[1]) 8. Wilhelm III. C. 2.

[2]) Nach Folke, a. a. O., S. 42 bestand das von 1696—1699 umgeprägte Geld durchweg aus vor 1662 hergestellten, also aus gehämmerten Münzen. Vgl. auch S. 22 dieser Abhandlung.

der Geltung die Zahlung in Münzen nach dem Gewicht, d. h. es machte das frühere Geld zu „morphisch-pensatorischem Zahlungsmittel". In der kurzen Spanne Zeit vom 14. November 1696 bis zum 1. Dezember 1696 blieben die Stücke jedoch Geld in Zahlungen Privater, während die Staatskassen sie nur noch als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel empfingen. Es war nicht gerade geschickt vom Gesetzgeber, den Zeitpunkt der pensatorischen Verwendung der gehämmerten Münzen in Zahlungen unter Privaten und in Zahlungen an den Staat zu trennen. Aber es handelte sich schließlich nur um 2 Wochen.

Auch sonst trug das Verhalten des Staates gewisse Inkonsequenzen in sich. Der Staat war bislang, indem er nach der Geltung einzog, Chartalist gewesen. Jetzt nahm er nach dem Gewicht an und wurde Metallist. Bei der Einziehung nach der Geltung fielen die Kosten selbstverständlich ausnahmslos auf den Staat, bei der Einziehung nach dem Gewicht war dies jedenfalls im Prinzip nicht sicher. Vielmehr entschied sich von Fall zu Fall, ob der Staat oder der Eigentümer gehämmerter Münzen den Schaden trug. Es kam hierbei auf die Unterwichtigkeit der Münzen und den Annahmesatz an. Praktisch waren die Raten allerdings, abgesehen vom Satze 5 sh 2 d pro oz, regelmäßig hoch genug, sodaß dem Staat das Minus zukam.

Die Durchführung des Gesetzes im Privatverkehr hätte den allgemeinen Gebrauch der Wage in Zahlungen notwendig gemacht. Man sträubte sich, von dieser unbequemen Zahlweise Gebrauch zu machen und weigerte sich häufig, die Münzen als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel anzunehmen. Ein weiteres Gesetz[1]) befahl daher, daß die gehämmerten Münzen in Zahlungen nach dem Gewicht genommen werden müßten. Wer sich gegen die Annahme sträubte, beginge damit „eine Verweigerung der gesetzlichen Münze des Reichs". Ein Schuldner konnte also die pensatorische Annahme gehämmerter Münzen erzwingen. Eine solche Zahlung war endgültig. Dies

[1]) 8. u. 9, Wilhelm III. C. 6.

galt vom 1. Februar 1697 ab. Das Gesetz hatte nicht etwa einen ausgedehnteren Gebrauch der Wage in privaten Zahlungen zur Folge, sondern die Wirkung, daß man sich erst recht bemühte, die Münzen an die Staatskassen loszuwerden oder sie in die Münzstätten brachte, die nach dem 1. Juni 1697 die höchste Annahmerate hatten. Dies war dem Gesetzgeber nur willkommen.

Eine weitere Parlamentsakte[1]) setzte schließlich der Eigenschaft der gehämmerten Münzen als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel ein Ziel. Vom 10. Januar 1698 ab durften gehämmerte Münzen in keinen Zahlungen mehr verwendet werden. Es blieb nur noch übrig, sie in die Münzstätten zu bringen[2]).

Die Einziehung des gehämmerten Geldes, das noch $3^1/_2$ Millionen Lst. betrug, vermehrte anfangs den Mangel an valutarischem Geld ganz erheblich, wovon Petitionen an das Parlament Zeugnis geben[3]). So war es gut, daß die Stücke wenigstens als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel noch eine Weile fungieren konnten.

Zur Bestreitung der Kosten der Umprägung der gehämmerten Münzen wurden Zölle auf Papier, Pergament und Vellin gelegt[4]). Auch wurde abermals eine Prämie auf in die Münzstätte geliefertes Silber ausgesetzt und außerdem gestattet, verarbeitetes

---

[1]) 9. Wilhelm III. C. 2.

[2]) Übersicht über die Einziehung:

a) Die Münzstätte zahlt vom 4. November 1696—1. Juli 1697 5 sh 4 d pro oz.

b) Die gehämmerten Münzen sind in Zahlungen an den Staat bis zum 1. Februar 1697, bezw. bis zum 1. Juni 1697 morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel zu 5 sh 8 d pro oz., von da ab zu 5 sh, 2 d pro oz. Dies hört am 10. Januar 1698 auf.

c) Sie sind in Zahlungen unter Privaten noch bis zum 1. Dezember 1696 Geld; dann werden sie auch hierfür morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel zu 5 sh 2 d pro oz. Die Annahme wird am 1. Februar 1697 obligatorisch. Die Eigenschaft als Zahlungsmittel hört endlich am 10. Januar 1698 auf.

[3]) Commons Journals XI. S. 573—608.

[4]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 7.

Silber (wrought plate) in Zahlungen an den Staat nach dem Gewicht zu 5 sh 4 d pro oz. zu verwenden. Dies galt vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1697 [1]).

Wir haben es hier mit Zahlung von Metall gleichgültig welcher Form nach dem Gewicht zu tun, d. h. mit pensatorischer Zahlung. So fehlt in jener Zeit keine der möglichen Zahlungsformen. Während der Umprägung des Silbergeldes haben wir das pensatorische, das morphisch-pensatorische, das chartale und das girale Zahlungsmittel angetroffen. Diese Mannigfaltigkeit macht jene Zeit so interessant, andererseits aber auch so kompliziert und undurchsichtig auf den ersten Blick.

Erst im Jahre 1699 wurde die Umprägung des Silbergeldes beendet, worauf der Münzbetrieb in den Münzstätten außer dem Tower wieder eingestellt wurde. Sie hatte 3½ Jahre gedauert und bedeutete eine gewaltige Leistung in einer Zeit, in welcher die Kräfte der Nation ohnehin aufs äußerste angespannt waren. Insgesamt wurden hergestellt 6 882 908 Lst. 19 sh 7 d; davon im Tower 5 091 121 Lst. 7 sh 7 d, in den übrigen Münzstätten 1 791 787 Lst. 12 sh. Aus den zuerst eingezogenen „beschnittenen" Münzen wurden nach Haynes [2]) 2 715 508 Lst. geprägt, aus den als „unbeschnitten" im Sinne des Gesetzes erst später eingezogenen gehämmerten Münzen 3 621 742 Lst. Nach der Stückelung wurden geprägt:

Kronen	1 553 047	Lst.
halbe Kronen	2 329 570	„
Schillinge	3 232 680	„
Sixpences u. darunter	960 795	„

Die Kosten der Umprägung waren ungeheuer groß. Sie stellten sich in der Hauptsache als Minuseinkommen des Staates dar, weil die Einnehmer die Münzen zur Geltung empfingen und der Gewichtsverlust vom Staate getragen wurde, soweit nicht das gehämmerte Geld eine Ausnahme machte. Dazu kamen die besonderen vom Parlament bewilligten Summen für die Kosten der Umprägung selbst und endlich die Silberprämien.

[1]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 8.

[2]) Mitgeteilt von Bouniatian, a. a. O. S. 72. Anm.

Es gibt leider keinen Bericht, der die Kosten nach diesen Gesichtspunkten unterscheidet. Lord Liverpool schätzt sie insgesamt auf 2 700 000 Lst. Für einen Gewichtsverlust von durchschnittlich 50% für 2/3 der umgeprägten Summe berechnet er 2 294 302 Lst., für einen Gewichtsverlust von durchschnittlich 10% für das übrige Drittel 229 430 Lst. Schaden. 179 431 Lst. stellt er auf Rechnung von Münzausgaben. Wie hoch diese Kosten für die damalige Zeit waren, geht daraus hervor, daß sie die jährlichen ordentlichen Einkünfte des Staats, die nach Liverpool durchschnittlich 2 000 000 Lst. betrugen, um 700 000 Lst. überschritten [1]).

Die Umprägung des Silbergeldes ist als modifikatorische Änderung der Währung zu charakterisieren, da die Silberwährung beibehalten wurde und sich die Änderung innerhalb derselben vollzog. Sie war „exaktorisch“, d. h. sie wurde durch einen Willensakt des Staates herbeigeführt. Der Staat stemmte sich dem Lauf der Dinge entgegen und setzte mit Anstrengung den Wechsel durch. Die Änderung war außerdem „restauratorisch“, denn man kehrte zur ursprünglichen Währung zurück, indem man den tatsächlichen Metallgehalt des Silbergeldes wieder in Übereinstimmung brachte mit dem Münzfuß. Sie war endlich „steigend“, d. h. das neugeprägte Geld hatte gegenüber dem alten eine Art positives Agio.

5. DAS GESETZ VON 1698 ÜBER EIN PASSIERGEWICHT DES SILBERGELDES.

Die Umprägung des Silbergeldes hatte dem englischen Geldwesen die Ordnung wiedergegeben. Es kam nun alles darauf an, ob es dem Staate gelang, den mit soviel Opfern geschaffenen, glücklichen Zustand in der Folgezeit aufrechtzuerhalten. Zum Schutz der Währung griff der Staat zu verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen.

Zunächst verschärfte er nochmals die Bestimmungen gegen das Nachmachen und Beschneiden von Silber- und Goldgeld

[1]) Liverpool, a. a. O. S. 85.

und verbot insbesondere ein negatives Agio für nachgemachtes oder auf ungesetzliche Weise im Gewicht verringertes Geld[1]).

Außerdem wurden die alten Bestimmungen über ein Passiergewicht des Silbergeldes erneuert. Schon ein Gesetz vom 1697 zur Regelung des Verfahrens in der Staatshauptkasse hatte u. a. befohlen, daß das von der Staatshauptkasse eingenommene Geld „in ganzen Summen oder anders" zu wiegen sei, worauf Geltung und Gewicht eingetragen werden solle, gemäß früherem, in Vergessenheit geratenem Brauch. Diese Wägung diente zur schnelleren Erledigung größerer Zahlungen und der späteren Kontrolle[2]). Sie machte ein Zählen der einzelnen Geldstücke überflüssig. Man wog in größeren Mengen und stimmte das Gewicht ungefähr, dann war alles in Ordnung. Durch das Wiegen wurden die Silberstücke also nicht zu morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln. Wie sie im ganzen Reich nach der Geltung umliefen, so mußte sie auch die Staatshauptkasse nach wie vor nach der Geltung annehmen.

Ein weiteres Gesetz aus dem Jahre 1698[3]) verband mit dem Wiegen den Zweck, nachgemachtes oder allzu unterwichtiges Silbergeld dem Verkehr zu entziehen. Die Wiegevorschrift wurde auf die Generaleinnehmer ausgedehnt. Diese und die Staatshauptkasse hatten alles nachgemachte und anders als durch „vernünftige Abnützung" (reasonable wearing) im Gewicht herabgesezte Silbergeld zu zerschneiden oder auf andere Weise zu deformieren und dem Zahlunganbietenden darauf zurückzugeben. Insbesondere sollte die Staatshauptkasse

[1]) 8. u. 9. Wilhelm III, C. 26 (1697). Auf obiges Delikt wurde die Todesstrafe gesetzt. Ebenso auf Entwendung von Münzwerkzeugen und -Maschinen aus der Münzstätte oder auf Nachmachen derselben. Schließlich auf Versilbern oder Vergolden von Geld zwecks Nachmachens und auf Verkauf von Legierungen für Falschmünzerei. „made perpetual", 7. Anna, C. 25, s. 3.

[2]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 28, s. 1, s. 12, s. 13, vergl. besonders s. 12: „all the money which was received that Day to be first weighed in the Bags that so it might be seen or guessed very near wether the Teller or his Clerk puts in and takes out his money truly."

[3]) 9. u. 10. Wilhelm III. C. 21.

den Einnehmern gegenüber so verfahren. Auch in Zahlungen unter Privaten sollte nachgemachtes und über vernünftige Abnützung hinaus im Metallgehalt verringertes Silbergeld zerschnitten und zurückgegeben werden.

Dieses Gesetz zeigt nicht den geringsten Fortschritt gegenüber den älteren Bestimmungen über ein Passiergewicht des Silbergeldes. Der Begriff „reasonable wearing", der nur beschnittenes Geld mit Sicherheit ausschloß und im übrigen vieldeutig war, wurde beibehalten. Es wurde auch wieder gesagt, daß bei Streit darüber, ob Silbergeld mit Recht zerschnitten worden sei, gewisse Behörden die Entscheidung haben sollten.

Diese Maßnahmen konnten darum auch keine andere Wirkung haben, als die älteren gleicher Art. Sie konnten eine erneute allmähliche Gewichtsverringerung des Silbergeldes nicht verhindern. Wie lax das Gesetz sogar von den Staatskassen befolgt wurde, dafür ist ein Bericht Newtons aus dem Jahre 1701 ungeheuer bezeichnend[1]. Er sagt, daß die Generaleinnehmer der Landtaxe, der Glasfenstersteuer, der Geburten- und Heiratssteuer falsches Geld wohl zurückwiesen, aber nicht zerstörten. Ebenso verfahre die Bank von England aus Furcht, ihre Kunden an die Goldschmiede zu verlieren. Newton redet nur von nachgemachtem Geld, wie weitherzig müssen jene Einnahmestellen dann erst gegenüber beschnittenem oder abgenütztem Silbergeld gewesen sein!

Auf der Höhe der Situation versäumte es die Regierung, eine wirklich Erfolg versprechende Maßregel gegen einen erneuten Verfall der Währung zu treffen und beging damit einen verhängnisvollen Fehler. Das allein Richtige wäre die Festsetzung einer durch eine Zahl eindeutig bestimmten Maximalgrenze für den erlaubten Gewichtsverlust des Silbergeldes gewesen, über den hinaus Silbergeld wohl in Zahlungen an den Staat, nicht aber mehr in Zahlungen von Seiten des Staates gebraucht werden durfte. Ob eine solche Maßregel ohne eine umfassende Reorganisation des Kassenwesens und der Finanzverwaltung genügt hätte, ist eine andere Frage.

---

[1]) Horton, a. a. O. S. 262. Der Bericht ist vollständig abgedruckt.

6. DIE SILBERPREISE.

Vor der Umprägung standen die Preise für Silber von Standard Feinheit erheblich über dem Münzpreis wie besonders die Notierungen der Jahre 1694 u. 1695 beweisen[1]). Der Silberpreis betrug am 29. November 1695 6 sh 5 d, am 10. Januar 5 sh 11 d, während der Münzpreis bekanntlich nur 5 sh 2 d hoch war. Eine Folge dieser Preissteigerung war die tatsächliche Schließung der Münzstätte für Silber[2]). Der hohe Preis des Silbers war im Zusammenhang mit der Unterwichtigkeit des Silbergeldes entstanden. Man konnte, von den Verboten vorläufig ganz abgesehen, nicht durch Einschmelzen von Silbergeld in Höhe von 5 sh 2 d in den Besitz von 1 oz. Silber gelangen. Ein Steigen des Silberpreises über den Münzpreis war vielmehr solange möglich, bis es sich lohnte, auch das unterwichtige Silbergeld einzuschmelzen. Wenn z. B. bei einer durchschnittlichen Unterwichtigkeit von 50% der Silberpreis über den doppelten Münzpreis, also 10 sh 4 d, hinausging, war es vorteilhaft, 10 sh 4 d in unterwichtigem Silbergeld einzuschmelzen, wodurch man eine Unze Standardsilber erhielt. Höher konnte der Silberpreis nicht steigen. Zwischen dieser oberen Preisgrenze, die keine feste war, weil sie sich mit zunehmender Unterwichtigkeit des Silbergeldes verschob, und der festen unteren Preisgrenze, dem Münzpreis, mußte der Silberpreis je nach Angebot und Nachfrage schwanken. Wie hoch er stieg, hing ganz allein vom Markte ab, insbesondere brauchte er nicht im Verhältnis zu der Unterwichtigkeit des Silbergeldes in die Höhe zu gehen.

Nach vollendeter Umprägung nun enthielten 5 sh 2 d Silbergeld tatsächlich wieder eine Unze Silberbullion, die man

---

[1]) Rogers, a. a. O. S. 171.

[2]) Dies führte zu den absonderlichsten Versuchen, Silber in die Münzstätte zu ziehen. Ein Gesetz 1. Wilhelm und Maria C. 30 (1689) gestattete, Silber oder Gold vermittelst der Scheidekunst aus Legierungen zu gewinnen, was bisher verboten war, wenn das Silber und Gold in die Münzstätte gebracht werde.

durch Einschmelzen gewinnen konnte. Darum war ein Steigen der Silberpreise über 5 sh 2 d unmöglich. Durch die Umprägung mußten darum die Silberpreise auch wieder auf den Münzpreis zurückgebracht werden. Sehen wir uns die Notierungen daraufhin an. Der 4. Mai 1696 war der Endtermin für die Einlieferung beschnittenen Geldes. Ende Juni 1696 kam das neugeprägte Geld in reichlicherem Strom aus der Münzstätte. Die Silberpreise betrugen[1]):

Datum			Preis
23/25.	Juni	1696	5 sh 1 d
27/30.	„	„	
10.	Juli	„	5 sh 2 d
14/16.	„	„	5 sh 1 d
16/18.	„	„	5 sh 2 d
1/4.	August	„	5 sh 1 d
11/13.	„	„	5 sh 2 d
15/17.	„	„	
18/20.	„	„	5 sh 1 d
22/25.	„	„	
26/29.	„	„	
29. August/1. September			
im Okt. u. Novbr. 1696			

Die Notierungen aus dem Jahre 1697 zeigen stärkere Schwankungen. Am 23/26. Januar 1697 erreichte der Silberpreis seinen tiefsten Stand, 4 sh 11 d. Im Jahresdurchschnitt 1697 aber steht der Marktpreis dem Münzpreis noch näher als 1696.

Wir sehen, der Marktpreis für Silberbullion sank infolge der Umprägung nicht nur auf den Münzpreis, sondern sogar ein wenig unter ihn. Diese Abweichungen nach unten erklären sich aus dem Zinsverlust, den man in der Zeit erlitt, während deren man auf die Auslieferung der aus dem eingebrachten Bullion geprägten Geldstücke warten mußte. Das kam gerade damals, wo die Münzstätten mit Arbeit überhäuft waren, in Betracht.

---

[1]) Kalkmann, a. a. O. S. 130/131.
Rogers, S. 171.

Bisher haben wir die Gesetze gegen das Einschmelzen und den Export von Geld außer Acht gelassen. Wir wissen, daß sie auf die inländischen Preise so gut wie keine Wirkung hatten. Da aber nur die Preise exportierbaren Bullions regelmäßig notiert wurden, bezogen sich die oben angegebenen Silberpreise auf fremdes Silber und bewiesen also, daß im Augenblick der Export englischen Silbers genügend groß war, um die Einwirkungen der Gesetze auf die Preisbildung fremden Bullions auszuschalten.

Dies konnte sich aber je nach den Umständen ändern. Insbesondere konnte bei plötzlicher Steigerung der Nachfrage nach Silber für den Export das heimliche Angebot englischen Silbers nicht mehr ausreichen. Denn dieser Handel mit englischem Silber für den Export wurde auf gewissen Umwegen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln vorgenommen, wie es ja in der Natur der Sache lag, und war darum einem unvermittelt auftretenden, größeren Bedarf infolge mangelnder Akkomodationsfähigkeit nicht gewachsen. Es gab eine Grenze, über die hinaus die Umgehung der Gesetze schwieriger wurde. Wenn der Handel ungesetzlichen Bullions durch Dritte vermittelt wurde, was bei größerer Nachfrage mehr der Fall war, so verlangten diese eine Risikoprämie. Das Einschmelzen des Geldes verursachte Unkosten, die bei größerer Menge stärker in die Erscheinung traten. Aus all diesen Gründen erklärt es sich, daß schon 1698[1]) der Preis fremden Silbers manchmal um 1 d über dem Münzpreis stand. Nach Newton ging der Silberpreis sogar 1701 um 3, 6 ja 7 d über den Münzpreis in die Höhe, jedesmal infolge besonders großer Nachfrage[2]). An anderer Stelle führt Newton diese gelegentliche Preissteigerung vor allem auf diejenige Nachfrage nach Silber zurück, die jeweils durch die Abfahrt einer größeren Flotte nach Ostindien hervorgerufen wurde[3]).

---

[1]) Rogers, a. a. O. S. 171.

[2]) Bericht vom 20. Januar 1701, abgedruckt Horton a. a. O. S. 261/262.

[3]) Bericht vom 21. September 1717, s. Lawson a. a. O. S. 481, s. auch Liverpool a. a. O. S. 90 Anm.

Nach dem Vorigen können wir uns klar darüber werden, ob infolge der Umprägung eine feste obere Preisgrenze für das Silber (Argyrophantismus) und damit ein fester Preis dafür (Argyrodromie) eintrat, da eine feste untere Preisgrenze (Argyrolepsie) nach wie vor infolge der freien Ausprägbarkeit des Silbers vorhanden war. Das Silbergeld war valutarisch und das einzige obligatorische Geld. Es war daher unbedingt erlangbar. Auf seine Verwertung in England selbst, also auf die Preisbildung englischen Silbers hatten die Verbote platischer Verwendung desselben tatsächlich keinen Einfluß. Der Umstand, daß man durch Einschmelzen englischen Silbergeldes in den Besitz von Silber gelangen konnte, war auch für die Preisbildung des exportierbaren Silbers wesentlich, allein der Eid für zu exportierendes Bullion hinderte die Entstehung einer festen oberen Preisgrenze. Aber auch für englisches Silber war auf die Dauer keine feste obere Preisgrenze gegeben, da durch keine wirksamen Maßnahmen für die Erhaltung der Vollwichtigkeit des Silbergeldes gesorgt war.

Alles in allem kommen wir also zu dem Ergebnis, daß durch die Umprägung ein fester Preis des Silbers in England nicht erzielt wurde.

7. DIE INTERVALUTARISCHEN KURSE.

Die internationalen Handelsbeziehungen bringen es mit sich, daß die Kaufleute der verschiedenen Staaten aneinander zu zahlen haben. Diese Zahlungen müssen in dem Geld der verschiedenen Staaten geleistet werden und zwar letzten Endes immer im valutarischen Geld. Je nachdem nun im Auslande eine große oder geringe Nachfrage nach dem valutarischen Gelde eines Staates besteht, schwankt dasselbe im Kurs; die Summe, die in fremdem Gelde dafür gegeben wird, ist danach verschieden groß. Da der Ankauf des Geldes anderer Staaten heutzutage meist auf dem Umweg durch Wechsel erfolgt, redet man von Wechselkursen. Es ist aber besser, nach dem Vorgang von Professor Knapp die Bezeichnung „intervalutarische

Kurse" zu wählen, da es sich ja um den Preis valutarischen Geldes ausgedrückt im valutarischen Gelde des anderen Staates handelt.

Die intervalutarischen Kurse standen in den Jahren vor der Umprägung äußerst ungünstig für England. Dies versuchte die Metalltheorie aus der Unterwichtigkeit des Silbergeldes zu erklären, wobei ihr nur die Tatsache rätselhaft war, daß die intervalutarischen Kurse nicht im Verhältnis zur Unterwichtigkeit des Silbergeldes, also um etwa 50%, sondern bedeutend weniger sanken.

Am wichtigsten waren für England in jener Zeit die intervalutarischen Kurse mit Holland, dessen Haupthandelsplatz Amsterdam war. Wie ein Blick auf die Notierungen des Jahres 1695 beweist[1], stellten sich die Kurse auf Amsterdam tatsächlich für England sehr nachteilig. Ihr tiefster Stand am 16. August betrug 27 Schillinge Flämisch auf 1 Pfund Sterling, während das Pari, der Nullpunkt, von dem aus man ein Steigen und Fallen der intervalutarischen Kurse für England oder Holland beurteilte, 37 1/27 Schillinge Flämisch ausmachte[2].

Der Grund für das Fallen der intervalutarischen Kurse zu Ungunsten Englands lag aber nicht in der Unterwichtigkeit des Silbergeldes, sondern in der großen Nachfrage nach holländischem Geld. England hatte während des seit 1689 tobenden Krieges mit Frankreich gewaltige Zahlungen für die auf dem Kontinent, besonders in Flandern, kämpfenden Söldnerheere zu machen und zwar in holländischem Gelde[3]. Die Kriegsausgaben im Auslande erreichten bis zum Frieden von Ryswick am 20. September 1697 eine Höhe von 36272200 Lst, also

---

[1]) Die Notierungen sind mitgeteilt von Rogers a. a. O., S. 165.

[2]) Rogers a. a. O., S. 165, nach einem zeitgenössischen Traktat von Alexander Justice. Ein Pfund Flämisch (1 Lvl.) = 20 Schillinge Flämisch (svl.) = 20. 12 Pfennige Flämisch (₰ vl.) oder Groots.

[3]) Die Bank von England übernahm diese Geldsendungen der Regierung gegen Vergütung. Sie bemühte sich vergeblich in Holland um die Erlaubnis, in Antwerpen Geld für die Bezahlung der englischen Armee in Flandern prägen zu dürfen. Rogers, a. a. O., S. 29.

von jährlich mehr als 4 000 000 Lst. Hinzu kam, daß infolge des Krieges der englische Export zurückging. Die französischen Kaperschiffe legten den englischen Überseehandel lahm. In jene Zeit fielen ferner große Mißernten, welche eine ganz riesige Getreideeinfuhr und damit große Zahlungen ans Ausland zur Folge hatten.

Daß das valutarische Geld in England aus Metall bestand, konnte nun allerdings eine gewisse Bedeutung für die intervalutarischen Kurse gewinnen. Das englische Geld hatte im Ausland einen Minimalkurs, welcher sich nach der dortigen Wertschätzung seines Materials in ausländischen Werteinheiten richtete. Diese Wertschätzung war veränderlich. Aber wenn im Auslande Barverfassung für Silbergeld existierte oder wenn man durch Deponierung von Silberbarren in einer ausländischen Bank stets in den Besitz einer bestimmten Zahl Werteinheiten kommen konnte, wie es in Amsterdam geschah, war eine feste Norm dafür gegeben. Der Minimalkurs des englischen Geldes wurde durch das Verbot der Ausfuhr englischer Münzen zwar gedrückt, aber nicht aufgehoben, weil die Gesetze umgangen wurden. Vor allem war er infolge des Verbots veränderlich. Der Minimalkurs wäre dann in Erscheinung getreten, wenn die Kurse so tief gesunken wären, daß es sich gelohnt hätte, englisches Geld trotz seiner Unterwichtigkeit einzuschmelzen und zu exportieren, um durch Verkauf oder Ausprägung im Auslande fremde Werteinheiten zu erlangen. Die intervalutarischen Kurse hätten dann nicht tiefer herabgehen können. Praktisch kam es allerdings nicht zum Einschmelzen des unterwichtigen Silbergeldes. Denn es war bei Tiefstand der Kurse weit lohnender, Silber für das unterwichtige Geld zu kaufen und dieses zu exportieren, um dafür fremdes Geld zu erwerben. Der Silberpreis entsprach ja bei weitem nicht der Unterwichtigkeit des englischen Geldes.

Nach der Umprägung nun war das englische Geld wieder vollwichtig. Infolgedessen hatte es nunmehr einen anderen Minimalkurs; gleichzeitig fiel der Umweg über den Silberexport in der Hauptsache weg, da der Silberpreis jetzt ungefähr mit

dem Münzpreis übereinstimmte. Der neue Minimalkurs konnte also auch praktisch in Erscheinung treten. Die intervalutarischen Kurse mußten nach erfolgter Umprägung mindestens auf den neuen Minimalkurs heraufgehen. In der Tat ist nun Ende 1696 ein Steigen der intervalutarischen Kurse zu beobachten. Während der Kurs auf Amsterdam bisher im Jahre 1696 zwischen 29 und 31 Schillingen Flämisch geschwankt hatte, stieg er am 31. Juli auf 33 Schillinge 7 Pfennige Flämisch, am 11. September auf 35 Schillinge 2 Pfennige Flämisch, im Oktober auf 36,5 und 36,8, erreichte am 13. November mit 37 Schillingen Flämisch das Pari und stand bis zum 8. Januar 1697 über Pari. Allerdings sind einige Male Rückschläge zu bemerken. Am 21. August 1696 stellte sich der Kurs auf 28,10 und am 23. Oktober 1696 auf 31,8, am 30. Oktober auf 31,6. Dies erklärt sich daraus, daß das neugeprägte Geld erst nach und nach in den Besitz aller kam. An die Einziehung des alten, gehämmerten Geldes ging man erst im November 1696, bis dahin kam es auch für Zahlung der intervalutarischen Kurse in Frage. Auch war das Ausfuhrverbot für englisches Geld ein Faktor, der den Minimalkurs jeweils mehr oder weniger beeinflussen konnte, je nachdem es im einzelnen Falle größere oder geringere Wirkung erzielte, was auf die näheren Umstände ankam. Jedenfalls stand der Kurs auf Amsterdam in den folgenden Jahren ganz bedeutend höher als vorher; vom 6. November 1696 bis zum 30. Juli 1703 — weiter sind die Notierungen nicht vorhanden — ging er nie unter 34,1. Bis zum August 1702 war 35,2 der tiefste Stand. Der intervalutarische Kurs brauchte nun natürlich Ende 1696 nicht nur auf den neuen Minimalkurs zu steigen, sondern er konnte darüber hinausgehen, wenn englisches Geld auf dem Markte sehr begehrt wurde. Im November 1696 stieg der Kurs auf Amsterdam, wie gesagt, über Pari. Damals wurden ausländische Investierungen in England wieder in größerem Umfange gemacht. Das Parlament hatte Ende Oktober erklärt, das sämtliche Defizite aus der Regierungszeit Wilhelms III. gedeckt würden. Dies schuf eine gewisse Sicherheit für die Ausländer. In einem

Bankausweis der Bank von England vom 10. November 1696[1]) befindet sich eine in Holland von der Bank von England aufgenommene Anleihe in Höhe von 300 000 Lst. Am Ende des Krieges betrugen die Anlagen ausländischer Kapitalisten, insbesondere der Holländer in der englischen fundierten Staatsschuld 14 522 925 Lst. Diese Investierungen mußten in englischem Geld gemacht werden, beeinflußten also die intervalutarischen Kurse durch Nachfrage nach englischem Geld zugunsten Englands. Soweit Stimmungen bei der Kursbildung mitspielten, waren sie Ende 1696 dazu angetan, eine Steigerung der Kurse zum Vorteil Englands hervorzurufen. Die oben erwähnten Parlamentsbeschlüsse wirkten in diesem Sinne, ebenso die Erklärung des Parlaments vom 20. Oktober, die eine Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes endgültig ablehnte. Die Umprägung des am meisten beschnittenen Silbergeldes hatte dem englischen Geldwesen die Ordnung wiedergegeben, und die im November 1696 begonnene Einziehung des gehämmerten Geldes bewies, daß man das Werk lückenlos zum Abschluß zu bringen gewillt war. Die Hoffnungen, welche die Gegner der Regierung im In- und Auslande auf den Zustand des Geldwesens gesetzt hatten, waren zuschanden geworden.

Der intervalutarische Kurs konnte nun nur bis zu einer gewissen Maximalgrenze steigen, nämlich bis es lohnend wurde, statt englisches Geld zu kaufen, Silber aus dem Auslande in die königliche Münzstätte zu schicken, die es frei ausprägte. Dieser Maximalkurs war, abgesehen von dem Preis des Silbers im Auslande und den Transport- und Versicherungskosten, ein fester, denn die königliche Münzstätte gab jederzeit 5 sh 2 d pro oz Silber. Der Minimalkurs des englischen Geldes aber war, abgesehen von den Kosten des Einschmelzens, des Transports und der Versicherung[2]) und der Wirkung des Ausfuhrverbots, kein fester, weil die Regierung nicht dafür gesorgt hatte,

[1]) Commons Journals, Bd. XI. S. 614.

[2]) Nach Cantillon, Essai sur la nature du commerce en général. 1756 S. 335 betrugen die Transport- und Versicherungskosten London-Amsterdam höchstens 2 %.

daß das englische Geld durch ein Passiergewicht immer einen gewissen Mindestmetallgehalt behielt. Daher war es auf die Dauer nicht möglich, daß sich die Bewegungen der intervalutarischen Kurse nur innerhalb einer ungefähr festen Minimal- und Maximalgrenze vollzogen. Eine Befestigung der intervalutarischen Kurse, die dem Handel sehr zum Segen gereicht hätte, kam also nicht zustande[1]).

---

[1]) Daß sich die Warenpreise in jener Zeit unabhängig von der Unterwichtigkeit oder Vollwichtigkeit der Münzen bewegten — eine für den Chartalisten selbstverständliche Tatsache — haben Tooke und Bouniatian a. a. O. an Hand umfangreichen Materials überzeugend dargetan.

IV. Abschnitt.

DAS GOLDGELD VON 1663 BIS 1699.

1. DIE ZEIT VON 1663 bis 1695.

Am 24. Dezember 1663 erging ein Befehl an die Münzbeamten[1]) (Mint-indenture) zur Ausprägung einer neuen Goldmünze, Guinea genannt. Diesen Namen erhielt sie zu Ehren der afrikanischen Kompagnie, welche von der Guinea-Küste Gold holte. Das Wappen der Kompagnie, ein Elephant, sollte der Guinea, wie auch einigen Silbermünzen, aufgeprägt werden. Auch halbe Guineas waren herzustellen. Aus dem Troypfund Kronengold, welcher Standard allein benutzt werden durfte, sollten 44½ Guineas ausgebracht werden. Die Guineas und ihre Stückelungen waren die einzigen Goldmünzen, die seit 1663 in der königlichen Münzstätte geprägt wurden.

Das Mint-indenture bestimmte für die Guinea eine Geltung von 20 sh, für die halbe Guinea eine solche von 10 sh. Nach einem anderen Mint-indenture von 1670 waren auch Doppelguineas und 5-Lst.-Stücke herzustellen zur Geltung 40 und 100 sh[2]). Die 5-Lst.-Stücke spielten nur die Rolle eines Kuriosums. Die Geltung von 20 sh für die Guinea und die entsprechende Geltung für ihre Stückelungen wurde auch in einem Mint-indenture von 1686[3]) und in allen Mint-indentures bis 1718 festgehalten.

Die Bestimmung des Mint-indentures von 1663 und der folgenden Mint-indentures genügte nach englischem Recht voll-

---

[1]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 229.

[2]) Ruding, a. a. O. II. S. 13.

[3]) Horton, a. a. O. S. 233.

kommen, um der Guinea gesetzliche Geltung und Annahmezwang zu geben [1]). Es war zwar im allgemeinen Brauch, daß die Geltung außerdem durch Proklamation ausdrücklich erzwungen wurde. In den Council-books befindet sich auch ein Befehl, eine solche Proklamation für die Guinea zur Erzwingung ihrer Geltung vorzubereiten. Sie scheint aber nicht ergangen zu sein [2]). Aber auch ohne diese Proklamation müssen wir die Guinea zunächst als Geld und zwar als obligatorisches, und da es nicht eingelöst wurde, definitives Geld auffassen. Die in allen mint-indentures wiederholte Festsetzung der Geltung von 20 sh wäre sonst gänzlich sinnlos gewesen.

Bald nach 1663 — ein genaues Datum steht nicht fest — stieg die Guinea auf dem Markte über diese Geltung von 20 sh, und auch die öffentlichen Kassen nahmen sie zu erhöhtem Kurse an. In der Literatur wurde bisher immer die Meinung vertreten, daß die öffentlichen Kassen die Guinea zum Marktkurse, d. h. zu einem sich jeden Tag ändernden Kurse annahmen, so von Horton [3]), Liverpool [4]), Kalkmann [5]), Helfferich [6]), Lexis [7]), und Philippovich [8]). Einige reden hierbei sogar von einem bestimmten Währungssystem, von „Alternativ- oder Parallelwährung" und von einer ganz bewußten Politik der Regierung. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß diese Schriftsteller ihre Darstellung lediglich aus der tatsächlichen Lage der Dinge entnehmen, und daß ihnen bei dem Mangel an Nach-

---

[1]) Ruding, a. a. O. I. S. 2 und besonders S. 3.

Horton, a. a. O. S. 105.

Das Gesetz 19. Heinrich VII. C. 5 (1503) befiehlt, daß alle Gold- und Silbermünzen „shall be current for the sum they were coined for."

[2]) Liverpool, a. a. O. S. 78.

[3]) a. a. O. S. 71.

[4]) a. a. O. S. 78.

[5]) a. a. O. S. 15.

[6]) a. a. O. S. 62.

[7]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 558/559, dritte Auflage.

Handbuch der Politik 1912. Bd. II. S. 132.

[8]) Grundriß der politischen Ökonomie. 9. Aufl. 1911. Bd. I. S. 314.

richten über die Geschichte der Guinea in jener Zeit kein genügendes und unter allen Umständen beweiskräftiges Material zur Verfügung stand. Insbesondere ist keine Anweisung an die öffentlichen Kassen bekannt, die Guinea zum Marktpreis anzunehmen. Die bisherige Darstellung hat darum nur den Wert einer Hypothese.

Setzen wir sie aber zunächst als richtig voraus, so müssen wir uns doch gegen die theoretische Auffassung der vom Staate so behandelten Guinea wenden. Sie wurde als „Geld ohne festen Nennwert" betrachtet[1]). Nun ist aber der „feste Nennwert", d. h. die Geltung, eine wesentliche Eigenschaft des Geldes. Mit dem Schwinden der Geltung hörte die Guinea darum auf, Geld zu sein. Sie degenerierte zu einer Handelsmünze; ihr Preis bestimmte sich auf dem Markte wie der von Zucker und Kaffee, und der Staat nahm am Guineahandel durch Annahme an den Kassen teil. Das Geld hat Zahlungsfunktionen zu erfüllen, es ist als Geld kein Gegenstand, an dem man profitieren oder verlieren kann, es spielt lediglich bei Käufen und Verkäufen die Vermittlerrolle und ist als Vermittler völlig indifferent. Eine Münze mit schwankendem Kurs, dessen Beweglichkeit sogar vom Staate unterstützt wird, ist völlig ungeeignet, Zahlungsfunktionen zu erfüllen. Sie ist Spekulationsobjekt, man kann an ihr gewinnen oder verlieren, wie könnte sie da die unparteiische Rolle des Geldes übernehmen?

Die Regierung war sich allerdings damals nicht bewußt, daß sie mit einer Annahme zum Tageskurs die Geldeigenschaft der Guinea fallen ließ. Denn die herrschende Theorie, unter deren Einfluß die Regierung handelte, betrachtete die Goldmünzen, ob sie eine feste Geltung hatten oder nicht, als Ware gegenüber dem Silbergeld. Wenn der Staat die Guinea zum Tageskurse annahm, so verzichtete er damit tatsächlich auf die Geltung der Guinea von 20 sh. Diese Geltung wäre nur noch in Betracht gekommen, wenn jemand einen Gläubiger zur Annahme der Guinea zu 20 sh hätte zwingen wollen. Daß es

[1]) Kalkmann a. a. O. S. 16.

dazu nicht kam, ist selbstverständlich, denn es hätte nur Schaden gebracht. Faktisch verlor also die Geltung von 20 sh jede Bedeutung. Die Auffassung der Guinea als Handelsmünze erklärt die Tatsache, daß die Annahme der Guinea seitens Privater zu dem erhöhten Kurse fakultativ war ohne weiteres. Niemand kann gezwungen werden eine Münze zu einem Kurse anzunehmen, der sich jeden Tag ändert. Es war wohl, solange die öffentlichen Kassen die Guinea zum Tageskurs annahmen, Sicherheit vorhanden, daß man sie los wurde, aber nicht, daß man sie zu dem Preis los wurde, zu dem man sie empfangen hatte. Wer Guineas akzeptierte, beteiligte sich am Guineahandel auf eigene Verantwortung.

Kalkmann gibt auch eine Erklärung dafür, wie der Staat dazu kam, die Guinea zum Tageskurs zu akzeptieren[1]). Er wollte dem Abfluß des Goldgeldes infolge eines positiven Agios desselben vorbeugen. Es ist klar, daß die Goldmünzen im Lande festgehalten werden mußten, wenn der Staat faktisch auf eine Geltung derselben verzichtete und sich nach ihrem Marktpreis richtete. In der Tat ist denn auch festzustellen, daß die Goldmünzen in der Hauptmasse in England blieben.

Die Prägeziffern für Gold, das, wie wir wissen, seit 1666 ebenso wie das Silber für jeden kostenlos geprägt wurde, waren während der Regierung Karls II. von 1660—1685 nicht sonderlich hoch. Es wurden hergestellt:

in Silbergeld 3 722 180 Lst. 2 sh 8 d.
in Guineas 177 253 Lst. 19 sh 5 d.

Dies wurde aber unter Jakob II. und Wilhelm und Maria anders. Von 1685 bis 1688 weisen die Münzberichte

2 113 638 Lst. 2 sh 8 d in Gold
gegenüber nur 518 316 Lst. 9 sh 5 d in Silber

auf. Von 1688 bis 1694 wurden

443 328 Lst. 15 sh 6 d in Gold
gegenüber 79 026 Lst. 9 sh 4 d in Silber

ausgebracht. Die riesige Zunahme des Goldimports und der

[1]) a. a. O. S. 15 ff.

Ausprägung von Gold von 1685 bis 1694 erklärt Kalkmann daraus, daß der Preis der Guinea durch die Annahme an den Staatskassen zum Marktpreis künstlich gesteigert wurde[1]). Die Guinea stieg mit dem Goldpreis, aber hatte sie einmal einen bestimmten Kurs erreicht, so konnte sie nicht wieder sinken, auch wenn der Wert des Goldes sank. Denn es bestand von Seiten des Staates jederzeit Nachfrage nach Guineas zu diesem Kurs. Es lohnte sich daher, Gold im Auslande zu kaufen und in die Münzstätte zu bringen. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem durch den Staat hochgehaltenen Guineakurs war gewonnen. Englisches Gold in die Münzstätte zu bringen lohnte sich allerdings nicht, denn infolge der freien Ausprägbarkeit des Goldes in Guineas konnte der Goldpreis in England nicht erheblich unter einen dem jeweiligen Kurs der Guinea entsprechenden Preis fallen.

Die Erklärung Kalkmanns gibt nun aber keine Antwort auf die Frage, warum man in der langen Zeit von 1663 bis 1685 nicht den Vorteil erfaßte, der darin lag, daß die Regierung Guineas zu jedem, auch dem unmöglichsten Kurs annahm. Die Prägeziffern für Gold in dieser Periode sind, wie wir gesehen haben, äußerst niedrig. Ferner stieg der Guineakurs im Jahre 1667 gelegentlich der Einfahrt der holländischen Kriegsflotte in die Themsemündung auf 25 sh[2]), ohne auf dieser Höhe zu bleiben, was gegen die Auffassung Kalkmanns spricht. Auch werden wir noch hören, daß die Regierung gegen Ende der Entwicklung sich weigerte, Guineas zum erhöhten Kurs anzunehmen, eine Tatsache, von der Kalkmann nichts wußte. Endlich ist zu beobachten, daß die Guinea längere Zeit auf jeweils 21 sh, 21 sh 6 d, und 22 sh stand[3]), was gegen die mögliche Steigerung des Guineakurses infolge der Annahme der Guinea an den öffentlichen Kassen zum Tageskurs spricht.

Auf Grund dieser Erwägungen ist eine zweite Möglichkeit in der Behandlung der Guinea durch den Staat bald nach 1663

---

[1]) a. a. O. S. 16 u. a. a. O.

[2]) Bouniatian a. a. O. S. 7.

[3]) Horton, a. a. O. S. 71.

ins Auge zu fassen. Es ist wahrscheinlich, daß der Staat die Guinea zwar zu erhöhtem Kurse, aber zu bestimmten festen Kassenkursen, die für längere Zeit gültig waren, nicht aber zum Tageskurs annahm. Auch diese Politik der Regierung wäre aus der Absicht heraus zu erklären, dem Staate das Goldgeld zu erhalten. Die Guinea stieg auf dem Markte über die eigentliche Geltung von 20 sh. Sie entwich darum aus dem Verkehr. In dieser Not befahl der Staat seinen Kassen, die Guinea zu einem bestimmten, erhöhten Kurse anzunehmen, und wenn die Guinea auch gegenüber diesem Kassenkurs ein Agio erhielt, so ging er später zu einem andern, abermals erhöhten Kassenkurse über. In der Zeit vor 1663, zum letzten Male 1661, hatte die Regierung in gleicher Notlage häufig die Geltung des Goldgeldes durch Proklamation erhöht. Jetzt verfuhr sie, wenn unsere Annahme zutrifft, ähnlich, nur durch das Mittel der Kassenkurse. Dies bot den Vorteil größerer Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse. Eine Erhöhung der Geltung durch Proklamation war weit umständlicher und vor allen Dingen jedesmal mit einem Kampf gegen diejenigen verbunden, welche hierin eine „Münzverschlechterung", eine verdammenswerte Handlung, erblickten. Solange der Kassenkurs der Guinea gleich oder nur ein wenig über dem Goldpreis stand, blieb die Guinea natürlich im Verkehr. War die Differenz genügend hoch, so floß sogar Gold aus dem Ausland herein. Die hohen Prägeziffern für Gold von 1685 bis 1694 erklären sich also auch so, andererseits aber auch die niedrigen Prägeziffern vor 1685. Und als dann 1695 der Goldpreis und damit die Guinea über den letzten Kassenkurs stieg, mußten die Staatskassen mit der Annahme der Guinea aufhören. Die Kassenkurse der Guinea hätten wie eine Geltung gewirkt. Man hätte an die Staatskassen jederzeit zu einem bestimmten festen Satze in Guineas zahlen können. Dies trat faktisch solange in Erscheinung, als der Kassenkurs über oder gleich dem Materialpreis der Guinea war. Im Privatverkehr konnte man ohne Schaden die Guinea zu diesem Satze geben oder nehmen. Andererseits ist es klar, daß die Kassenkurse keinen Annahme-

zwang für die Guinea im Privatverkehr mit sich bringen konnten. Die Guinea war also zu der faktisch allein in Betracht kommenden, durch Kassenkurs entstandenen neuen Geltung fakultativ. Sie war allerdings auf dem Papier auch noch zu 20 sh begültigt und konnte zu dieser Geltung aufgedrängt werden, allein ein Wegzahlen oder gar ein Aufnötigen zu diesem niedrigeren und darum unvorteilhaften Satze war vollkommen ausgeschlossen.

Die Regierung konnte das Goldgeld der älteren Zeit, die broad-pieces, nicht anders behandeln als die Guineas. Denn die neben der Guinea in sehr geringer Quantität vorhandenen broad-pieces hingen in ihrem Schicksal ganz von dieser Goldmünze ab. Auch die broad-pieces stiegen, wie z. B. Locke mitteilt, im Kurs. Die Regierung gab ihnen entweder durch Annahme zum Tageskurs die Stellung von Handelsmünzen oder durch Festsetzung von Kassenkursen die Stellung von fakultativem Geld.

Das Steigen der Guinea über die ursprüngliche Geltung von 20 sh und der broad-pieces über die 1661 festgesetzte Geltung bedeutete ein positives Agio dieser Goldmünzen. Ein Agio des Gold- oder Silbergeldes war nun, wie wir wissen, verboten, aber wie hier noch hinzugefügt sei, nur für durch Proklamation begültigtes Geld[1]). Die Geltung der Guinea zu 20 sh scheint nun nicht durch Proklamation erzwungen worden zu sein. Infolgedessen kam das Agioverbot nach dem Buchstaben des Gesetzes für die Guinea nicht in Frage. Für die Guinea aber wie für die broad-pieces gilt, daß der Staat durch sein tatsächliches Verhalten seine eigenen Gesetze außer Kraft setzen kann. Dadurch daß er durch Anweisung an die Kassen einen höheren Kurs der Goldmünzen gestattete, ignorierte er das Verbot eines Agios.

Ob die Regierung die Annahme zum Tageskurs oder wie von 1695 ab die Annahme zu festen Kursen seitens der öffent-

---

[1]) „Giving, receiving or paying any more in Value, Benefit or Advantage for it, than the same is or shall be declared by the Kings Majesty's Proklamations to be currant for."

5. u. 6. Eduard VI. C. 19 (1552).

lichen Kassen befahl, müßte durch subtile Einzelforschung festgestellt werden. Da Dana Horton und Kalkmann die Geschichte der Guinea in jener Zeit einer peinlichen Untersuchung unterzogen haben, ist es allerdings fraglich, ob jemals Licht in dieses Dunkel gebracht werden kann. Eine andere Politik außer den beiden oben gekennzeichneten Möglichkeiten ist aber ausgeschlossen.

So gewinnen wir zum Schluß folgende greifbare Ergebnisse. Kurz nach 1663 hörte der Bimetallismus in England auf. Denn als Handelsmünzen schieden die Goldstücke aus dem englischen Geldsystem überhaupt aus. Als infolge von festen Kassenkursen begültigtes Geld aber waren sie fakultativ und verloren damit die für den Bimetallismus notwendige definitive Stellung. Die ursprüngliche Definitivgeltung zu 20 sh kam faktisch nicht in Betracht. Auch Währungsgeld konnten sie, weil sie Handelsmünzen oder fakultatives Geld waren, in der geschilderten Periode nicht werden. Damit sind schon die Konstruktionen Kalkmanns hinfällig, der für jene Zeit rein aus der Quantität der Goldmünzen heraus hin und wieder die Goldwährung konstatiert, so für die Zeit von 1690 bis zur Umprägung des Silbergeldes[1]). Hierbei sehen wir ganz davon ab, ob bei einer Politik fester Kassenkurse das Steigen der Guinea über diese Kurse, also ein positives Agio gegenüber denselben, gegen den Währungscharakter der Goldmünzen sprach. Wir können dabei auch davon absehen, daß wir bereits auf Grund der Tatsachen einwandfrei für jene Zeit die Silberwährung festgestellt haben.

In der ganzen Periode wurde, das sei nochmals betont, die Guinea frei ausgeprägt, in der ganzen Periode fand das Exportverbot für englisches Gold und Silber auch auf die Goldmünzen Anwendung. Ein Passiergewicht wurde für die Guinea nicht eingeführt; das Passiergewicht für die broad-pieces sank in Vergessenheit. Dies hing mit dem wechselnden Kurs der Goldmünzen zusammen. Die Bestimmungen über ein

---

[1]) a. a. O. S. 27, S. 30.

Passiergewicht des Goldgeldes waren bisher immer in Beziehung zu bestimmten, durch Proklamation festgesetzten Begültigungen getroffen worden.

Die Gesetze gegen Beschneiden, Falschmünzen und ähnliche Delikte galten nach wie vor auch für die Goldmünzen. Das Beschneiden der Goldmünzen wurde aber in jener Zeit kaum beobachtet. Es fehlte der wichtigste äußere Anstoß dazu, eine große Nachfrage nach Gold zum Export. Denn das Beschneiden des Silbergeldes war ja in der Hauptsache durch die riesige Silberausfuhr hervorgerufen worden. Wenn die Goldmünzen Geld durch feste Kassenkurse waren, so mußte ihre fakultative Annahme und ihre Funktion als nicht in der Währungsstellung befindliches (akzessorisches) Geld ein Zurückweisen beschnittener Goldmünzen weit eher befürchten lassen, als ein Zurückweisen beschnittenen Silbergeldes. Waren sie aber Handelsmünzen, so war ihr Marktpreis sehr davon abhängig, ob sie vollwichtig waren. Beschnitten bedeuteten sie eine schlechtere Ware, und dies barg die Gefahr eines Verlustes in sich. Die Möglichkeit, sie jederzeit zu einer festen Geltung auch in beschnittenem Zustande loszuwerden, fehlte. Wenn auch die öffentlichen Kassen diese Handelsmünzen zum Tageskurs annahmen, so war doch eine sichere Verwendungsmöglichkeit dafür im Privatverkehr nicht gegeben. Aber auch die Annahme an den öffentlichen Kassen hörte, wie wir noch erfahren werden, zeitweilig auf.

2. DIE GUINEA ALS GELD ZU 30 SCHILLINGEN.

Mit dem Goldpreis stieg die Guinea im Jahre 1695 rapide im Kurs. Am 25. Januar stand sie auf 23 sh, am 22. Februar auf 25 sh, am 14. Juni endlich erreichte sie ihren höchsten Preis, nämlich 30 sh[1]).

Die Gründe dieser Kurssteigerung sind merkantiler Natur und darum unmöglich in ihrer Gesamtheit aufzuzählen. Der

---

[1]) Die Notierungen befinden sich bei Rogers, S. 171.

Gebrauch der Guinea als Ersatz für das mangelnde Silbergeld schuf einen größeren Bedarf an Guineas. Aus Holland, Schottland und Irland strömten Guineas, die früher dorthin exportiert worden waren, nach England zurück, und diese mußten, ebenso wie das zum Zwecke der Ausprägung in Guineas importierte Gold, als Einfuhrware einen Verlust aus den sehr ungünstigen intervalutarischen Kursen tragen. Auch in Holland war der Goldpreis im Augenblick gestiegen, sodaß die Guineas jetzt dort 22 sh in englischem Geld wert waren. Schließlich trieb die Spekulation den Guineakurs in die Höhe[1]).

Wie wir sehen, trug auch der Zustand des englischen Silbergeldes, insofern er einen größeren Bedarf an Guineas schuf oder zur Verschlechterung der intervalutarischen Kurse führte, zur Preissteigerung der Guineas bei. Ein direkter Zusammenhang aber zwischen der Unterwichtigkeit des Silbergeldes und der Kurssteigerung der Guineas war nicht vorhanden. Die metallistische Auffassung vom Geld hat manche Schriftsteller dazu verleitet, eine direkte Beziehung zwischen beiden Erscheinungen zu suchen[2]). Darum machte es ihnen Kopfzerbrechen, warum die Guinea nicht gemäß der durchschnittlichen Unterwichtigkeit des Silbergeldes von 50⁰/₀ noch höher stieg. Die Guinea stand mit einer Geltung von 20 sh zum Silberschilling in einem Ausprägeverhältnis von 1:14,35. Rechnet man dagegen die Guinea zu 30 sh und zieht eine 50⁰/₀ige Unterwichtigkeit des Silberschillings in Betracht, so ergibt sich ein Wertverhältnis von 1:10,76. Ein Blick auf beide Relationen beweist, daß erst bei einem Kurs von 40 sh die Guinea entsprechend der Unterwichtigkeit des Silbergeldes gestiegen wäre. Alle Erklärungsversuche für diese Tatsache sind völlig müßig, weil die Unterwichtigkeit des Silbergeldes

[1]) S. Petitionen ans Parlament vom 13. Februar 1696. Commons Journals XI S. 435, 446.
Kalkmann a. a. O. S. 31.
Bouniatian a. a. O. S. 31. Anm.

[2]) Bouniatian a. a. O. S. 32, 33.
Kalkmann a. a. O., S. 34, 35.

und die Kurssteigerung der Guinea parallele Erscheinungen ohne Kausalzusammenhang waren. Zwei Menschen laufen, der eine hinter dem andern, was das Zeug halten will. Was ist für den Beobachter natürlicher, als anzunehmen, daß es sich um Verfolger und Verfolgten handelt, und doch braucht dies nicht der Fall zu sein.

Als die Kurserhöhung der Guinea einsetzte, nahmen die öffentlichen Kassen sie nicht mehr an[1]). Dagegen bildete sich im Kleinhandel eine gewohnheitsrechtliche Geltung der Guinea zu 30 sh heraus. Der Mangel an Silbergeld und der schlechte Zustand desselben war die Ursache dafür. Denn die Umprägung des Silbergeldes war so dringend nötig geworden, daß sie unmittelbar bevorstand. Dazu wurden Abhängigkeitsverhältnisse von Spekulanten, besonders Bankiers, benützt, um die Guinea zu 30 sh aufzudrängen. Diese Lage der Dinge geht besonders aus Petitionen an das Parlament vom 13. Februar 1696 hervor. Damals berichteten die Viehhändler und Fleischer des Marktes von West-Smithfield in London, daß etwa 40 000 Lst wöchentlich auf diesem Markt umgesetzt würden, welche seit 12 Monaten aus Mangel an Silbergeld in Guineas gezahlt worden seien zur Geltung 30 sh. Sie hätten eine große Menge Guineas in Händen behalten, weil sie sonst ihren Handel nicht fortsetzen könnten. Dieser Bericht ist allerdings vorsichtig aufzufassen, weil er sich gegen eine gesetzliche Herabdrückung des Guineakurses wendete und darum etwas tendenziös gefärbt ist. Eine andere Petition vom selben Tage sagt, daß die petitionierenden Händler, „wenn sie ihren Handel fortsetzen wollten, die Guineas zu 30 sh von ihren Kunden und Agenten auf dem Lande annehmen müßten, anderenfalls sie gezwungen wären, auf den Empfang von Geld zu verzichten, wegen der Seltenheit und des miserablen Zustandes des Silbergeldes". Dagegen konnten Wechsel nicht in Guineas gezahlt werden, wie eine weitere

[1]) In dem Pamphlet „A Dialogue between a Country Gentleman and a Merchant concerning the Falling of Guineas". 1696 heißt es S. 19 „Seeing the King's Receivers did all along refuse to take them at the advance."

Petition sagt[1]). Lowndes äußerte sich über die gewohnheitsrechtliche Geltung der Guinea dahin[2]), daß die Guinea zu 30 sh „mit fast einstimmiger Einwilligung und Billigung des gewöhnlichen Volkes“ umlaufe. Die Guinea war also Geld zur Geltung 30 sh.

Die Entwicklung dieser Geltung wurde dadurch gefördert und zum Teil erst möglich gemacht, daß die Schatzkammer im Juli 1695 einen Teil der öffentlichen Kassen, die Steuereinnehmer der Provinz, anwies, die Guineas zu 30 sh anzunehmen und den Betrag durch Wechsel nach London zu remittieren. Dagegen wurde es gleichzeitig der Staatshauptkasse verboten, Guineas zu 30 sh anzunehmen[3]). Diese Anweisung sollte einem Zusammenströmen der Guineas in London und einer Entblößung der Provinz von Silbergeld vorbeugen. Sie bot für die Einwohner der Provinz die Möglichkeit, die Guineas zu einem bestimmten festen Satz, eben 30 sh, jederzeit loszuwerden. Darum konnten sie dieselben auch in Zahlungen untereinander zu 30 sh geben und nehmen. Die Guinea wurde durch die Annahme an den Staatskassen auch staatliches Geld zur Geltung 30 sh.

Die Annahme der Guineas an den Staatskassen konnte ein Steigen der Guinea über 30 sh natürlich nicht verhindern. Anderer Meinung ist Liverpool[4]), Macaulay[5]) und Kalkmann[6]).

---

[1]) Commons Journals XI S. 445, 446, 435.
Teilweise abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 238/239.

[2]) Mitgeteilt von Liverpool a. a. O. S. 89.

[3]) L'Hermitage 19/29. Juli 1695 „Et les commissaires de la thresorerie de peur que toutes les guinees du royaume ne vinssent à Londres à cause du haut prix, où elles sont, ont ordonné, à ce qu'on dit, aux commis des receptes dans les provinces de les prendre à 30 chelins, afin de les y retenir, transmetant l'argent de leur recepte par lettres d'échange, et cependant ils ont deffendu à l'echiquier de les recevoir sur ce même pié, afin de les fair baisser“.

Eine Petition vom 13. Februar 1696 sagt „the Petitioners cannot pay them so to the King's receipt.“ Commons Journals XI. S. 435.

[4]) a. a. O. S. 83.

[5]) a. a. O. X. S. 105.

[6]) a. a. O. S. 33.

während Bouniatian[1]) bereits diesen Irrtum, der auf ungenügender Kenntnis des Verhaltens der öffentlichen Kassen in jener Zeit beruht, richtig gestellt hat. Auch ein Sinken unter 30 sh konnte die Anweisung an die Kassen nicht verhindern, weil sie nicht allen Staatskassen, insbesondere nicht der Staatshauptkasse, die Annahme der Guineas gestattete. Aber es ist klar, daß die bestehende Geltung von 30 sh im Sinne eines Festhaltens der Guinea auf dieser Höhe wirkte. Es war daher nutzbringend, Gold bei niedrigem Preis im Ausland zu kaufen und in die Münzstätte zur Ausprägung in Guineas zu schicken. Der Gewinn betrug zu Zeiten 25%[2]). England wurde mit Gold und Guineas überflutet.

3. DIE GUINEA ALS GELD ZU 22 UND 21½ SCHILLINGEN.

Bei der großen Menge im Verkehr befindlicher Guineas und der Unterwichtigkeit des Silbergeldes hätte die Regierung klug gehandelt, wenn sie nach Festsetzung einer angemessenen Geltung der Guinea zur Goldwährung übergegangen wäre. Am besten hätte sie diesen Schritt schon vor Beginn der großen Kurssteigerung der Guinea, also Anfang 1695 getan. Hätte sie dazu die Silberprägung für Private eingestellt und das Silbergeld unter Änderung seiner Ausprägenorm entsprechend seinem tatsächlichen Metallgehalt umgeprägt, so wäre die Reform des Geldwesens weit weniger kostspielig gewesen und hätte eine weit geringere Störung des Wirtschaftslebens verursacht. Daß die Regierung diesen Weg nicht einschlug, daran trug die herrschende Theorie, deren Hauptvertreter Locke war, die Schuld, welche nur das Silbergeld als wirkliches Geld auffaßte. Das Festhalten an der Silberwährung aber machte es nötig, daß der Staat sich nach Mitteln umsah, um dem durch die hohe Geltung der Guinea von 30 sh hervorgerufenen riesigen Goldimport, der die Silberwährung ernstlich bedrohte, zu steuern.

---

[1]) a. a. O. S. 43. Anm.

[2]) S. Petition in Commons Journals XI. S. 435.

Am 18. Juli 1695 verbot der geheime Rat des Königs für eine kurze Frist den Goldimport, eine Maßregel, die besten Falls eine vorübergehende Wirkung hatte. Darauf dachte die Regierung an eine gesetzliche Herabdrückung der hohen Geltung der Guinea. Schon Anfang Juli 1695 wendeten sich die Direktoren der Bank von England an den vor Namur liegenden König mit der Bitte um Reduktion der Guineageltung[1]. Anfang 1696 begannen Verhandlungen über eine solche Maßnahme im Unterhaus[2]. Die Ansichten waren wie die Interessen geteilt. Wer Guineas besaß, war natürlich gegen eine Herabsetzung. Die Befürworter derselben wiesen auf die fakultative Annahme der Guineas hin; niemand sei gezwungen gewesen, Guineas anzunehmen. Es kam schließlich zu mehreren Herabsetzungen der Guinea, bei welchen auch der Staat, der die Guineas an seinen Kassen zu 30 sh akzeptiert hatte, Schaden erlitt[3].

Am 15. Februar 1696 wurde einem Gesetzentwurf ein Absatz beigefügt, der für die Guinea einen Maximalkurs von 28 sh festlegte[4]. Bei der zweiten Lesung wurde dieser Maximalkurs auf 26 sh erniedrigt und so endgültig in das Gesetz aufgenommen[5]. Es war verboten, die Guinea für mehr als 26 sh zu geben oder zu nehmen und zwar vom 25. März 1696 ab. Eine Strafe von 20 Lst und dem doppelten Kurs der so weggegebenen Guineas wurde auf Übertretung gesetzt. Ausdrücklich erklärt auch die Akte, daß niemand gezwungen sei, die Guinea zu dem Maximalkurs zu nehmen. Schon am 26. März wurde der Guinea bei gleicher Strafe für Übertretung ein neuer Maximalkurs von 22 sh gegeben mit Geltung vom 10. April 1696 ab. Dies geschah abermals in einer Parlamentsakte[6].

---

[1]) Die Eingabe ist abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 242/243.

[2]) Commons Journals XI. S. 400, 435, 445, 446.

[3]) S. Horton a. a. O., S. 250. Parliamentary History V. Appendix, S. 239.

[4]) Commons Journals XI, S. 451.

[5]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 10. s. 18. Commons Journals XI, S. 476.

[6]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19 s. 12.

Da die Guinea nur durch den Gebrauch als Geld zu 30 sh auf ihrer Höhe festgehalten worden war und diesem Gebrauch jetzt ein Ende gemacht wurde, mußte die Festsetzung von Minimalkursen die Guinea tatsächlich im Kurs herabdrücken. Die zeitgenössischen Berichte sind denn auch über die prompte Wirkung der Maximalkurse einig[1]). Der Guineakurs sank nach der Herabsetzung auf 26 sh noch unter diesen Maximalkurs. Der Maximalkurs von 22 sh aber hatte vorübergehend ein geheimes Agio der Guineas zur Folge, sodaß ein Guineaexport nach Holland stattfand[2]).

Eine Geltung der Guinea zum Maximalkurs 26 sh konnte sich, selbst wenn die öffentlichen Kassen sie zu diesem Kurs akzeptierten, kaum entwickeln. Denn er galt nur ganz kurze Zeit, nur 2 Wochen lang, und während derselben ließen die Verhandlungen und Gerüchte über eine weitere Herabsetzung der Guinea die Entstehung eines festen Kurses nicht zu.

Der Maximalkurs von 22 sh aber wirkte bald in Verbindung mit der Annahme der Guinea an den Staatskassen zu diesem Satze wie eine Begültigung. Abgesehen von dem Verbot konnte die Guinea in der ganzen folgenden Zeit nicht über 22 sh steigen, da der Goldpreis in England, wie die Tatsachen beweisen, ohne die Annahme der Guineas an den Staatskassen zu 22 sh und die freie Ausprägbarkeit des Goldes in Guineas tiefer gestanden hätte als dem Guineakurs von 22 sh entsprach. Sie konnte aber auch nicht unter 22 sh sinken, weil man sie jederzeit zu diesem Satze an die öffentlichen Kassen loswerden konnte. Am 25. Oktober 1697 wurde auch die Staatshauptkasse angewiesen, Guineas zu 22 sh anzunehmen, während bis dahin nur die Einnehmer dazu verpflichtet waren[3]). Der Gebrauch der Guinea als Geld wurde durch den Zustand des Silbergeldes nach wie vor sehr gefördert, aber ihre Annahme zu 22 sh im Privatverkehr war und blieb fakultativ.

---

[1]) S. Kalkmann a. a. O., S. 40.

[2]) Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise (Übersetzung von Asher). 1862 Bd. I. S. 18.

[3]) S. Horton a. a. O. S. 248.

Außer durch Herabsetzung des Guineakurses suchte die Regierung im Frühjahr 1696 durch Sperrung der Goldprägung dem übergroßen Goldimport ein Ende zu bereiten. Ein Gesetz[1]) entband die Beamten der königlichen Münzstätte vom 2. März 1696 bis zum 1. Januar 1697 von der Verpflichtung, Gold zur Ausprägung anzunehmen. Eine Ausnahme hiervon wurde gemacht zugunsten der afrikanischen Compagnie. Sie durfte Gold weiterhin in Guineas ausprägen lassen, wenn sie durch Eid beweisen konnte, daß das Gold aus Afrika stammte. Das Gesetz verbot auch den Import von Guineas aus dem Auslande.

Die Guinea verlor durch das Aufhören der unbegrenzten gesetzlichen Verwandelbarkeit des Goldes in Guineas die Bargeldeigenschaft; sie wurde „notal". Aber nur für ganz kurze Zeit. Man gestattete bald einigen Händlern, die vorgaben, Gold nur mit Verlust exportieren oder anderweitig verwenden zu können, unter der Hand die Ausprägung von Gold in Guineas in der königlichen Münzstätte[2]). Und noch bevor die im Gesetz vorgesehene Frist für die Sperrung der freien Prägung des Goldes abgelaufen war, wurde durch eine neue Parlamentsakte[3]) die Ausprägung wieder gestattet und zwar vom 10. November 1696 ab, ebenso der Guineaimport.

Man hielt nämlich die mittlerweile geschaffene Geltung der Guinea von 22 sh für genügend niedrig, um einer Überflutung der Münzstätte mit Gold vorzubeugen. Allein die Zukunft bewies, daß dies ein Irrtum war. Der Goldimport stieg bald wieder auf eine solche Höhe, daß die Regierung sich genötigt sah, aufs neue einzugreifen. Im September 1698 ersuchte sie die Londoner Handelskammer um ein Gutachten[4]). Dieses wurde am 10. Februar 1699 dem Unterhaus vorgelegt. Es schätzte den Gewinn des Goldimports aus Holland auf 6 % und

---

[1]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 13.

[2]) Folke, a. a. O. S. 118.

[3]) 8. Wilhelm III. C. 1.

[4]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 251 ff.

schlug eine Herabsetzung der Geltung der Guinea durch Kassenkurs auf 21 sh 6 d vor.

Daraufhin wurden die Staatshauptkasse und die anderen öffentlichen Kassen am 15. u. 16. Februar 1699 angewiesen, die Guineas nur noch zu 21 sh 6 d anzunehmen[1]). Auch dieser Kassenkurs wirkte wie eine Begültigung. Er hatte ein sofortiges Sinken der Guinea auf 21 sh 6 d zur Folge[2]), was schlagend bewies, daß die Guinea bisher nur durch den Kassenkurs auf der Höhe von 22 sh gehalten worden war. Bei einer Geltung von 21 sh 6 d war ein positives Agio der Guinea bis zu 22 sh erlaubt. Denn das Verbot eines höheren Preises der Guinea als 22 sh bestand immer noch. Die Guinea blieb auch zu der neuen Geltung fakultativ. Am 16. Februar 1699 erklärte das Unterhaus in einer Resolution ausdrücklich, daß nach wie vor niemand gezwungen sei, Guineas anzunehmen[3]).

Über das Schicksal der broad-pieces in der geschilderten Periode fehlen leider nähere Nachrichten. Die Gesetze erwähnen sie nicht. Die broad-pieces konnten aber nicht wesentlich anders behandelt werden als die Guineas, das liegt in der Natur der Sache. Das Gesetz, das für die Guinea einen Maximalkurs von 22 sh bestimmte, bot nach seinem Wortlaut die Handhabe, auch ein Steigen der broad-pieces über einen dem Maximalkurs der Guinea entsprechenden Kurs zu unterdrücken („that . . . . no person shall utter or receive any . . . Guineas at any greater or higher rate . . . and so proportionably for every greater or lesser piece of coined gold"). Eine Annahme der broad-pieces an den öffentlichen Kassen zu dem Guineakurs entsprechenden, festen Sätzen, fand sicher statt, denn diese akzeptierten sogar ausländische Goldstücke, wovon wir noch hören werden. Dann aber erwähnt ein Bericht des Excise Office an das Schatzamt die Einnahme von anderen Goldstücken als Guineas zu festen, wie eine Geltung wirkenden Kursen von

[1]) Die Anweisungen sind abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 253/254.
[2]) S. Kalkmann a. a. O. S. 40.
[3]) Commons Journals XII. S. 514.

Weihnachten 1694 bis Ladyday 1696 („other Species of Gold Coyne att severall rates then current"), die nach Herabsetzung der Guinea nur zu niedrigeren Kursen weggegeben werden konnten[1]). Damit sind die broad-pieces gemeint, denn die ausländischen Goldstücke kamen für diese Zeit nicht in Frage. Die broad-pieces waren also zum mindesten in der Zeit, die der Bericht angibt, Geld und zwar infolge der Annahme an den Staatskassen staatliches Geld.

In einer Proklamation vom 21. Dezember 1717, die erst später zu besprechen ist, wird gesagt, daß die beiden wichtigsten Arten der broad-pieces, die beiden Unite, zu 23 sh 6 d und zu 25 sh 6 d gegeben und genommen wurden. („the piece of gold now received and paid for 23 sh 6 d . . . the piece of gold now received and paid for 25 sh 6 d . . ."). Sie hatten also tatsächlich eine Geltung von 23 sh 6 d und 25 sh 6 d und für die Stückelungen galt naturgemäß ein entsprechender fester Kurs. Die Geltung 25 sh 6 d und 23 sh 6 d paßt ausgezeichnet zu dem Kassenkurs der Guinea von 21 sh 6 d. Man geht daher, wenn man sich noch dazu die ganze Lage der Dinge vergegenwärtigt, wohl nicht fehl in der Vermutung, daß auch die Geltung der broad-pieces zu 25 sh 6 d und 23 sh 6 d auf einer Annahme derselben an den öffentlichen Kassen nach 1699 beruhte. Die broad-pieces waren also auch nach 1699 wie die Guinea staatliches Geld. Daß sie fakultativ waren, braucht kaum gesagt zu werden.

4. DER UMLAUF SYNCHARTALEN HOLLÄNDISCHEN, FRANZÖSISCHEN, SPANISCHEN UND PORTUGIESISCHEN GELDES.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts liefen in England ausländische Münzen, durchweg Goldmünzen, um, die vom Staate ähnlich wie die Guinea behandelt wurden.

Im Jahre 1689 benutzten holländische Truppen Wilhelms III.

---

[1]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 249.

auf ihren Märschen in England holländisches Geld, um damit zu kaufen, da sie nicht in hinreichendem Besitz englischen Geldes waren. Es handelte sich hierbei nicht um Zahlungen, sondern um Hingabe an Zahlungsstatt, denn das holländische Geld hatte in England keine Geltung.

Am 19. Februar 1689 erließ Wilhelm III. eine Proklamation zur Einziehung der holländischen Münzen. Den öffentlichen Kassen wurde befohlen, die holländischen Münzen zu bestimmten Kursen anzunehmen und zwar:

die Dukatonen	zu	5 sh	6	d.
die Dreiguldenstücke	zu	2 sh	7 1/2	d.
die 28-Stüberstücke	zu	2 sh	6	d.
die Kreuztaler	zu	4 sh	6	d.
die Gulden	zu	1 sh	9	d.
die 6-Stüberstücke	zu		6 1/2	d.

Diese Annahme sollte für Einnehmer der City und die Einnehmer in einem Umkreis von 10 Meilen davon eine Woche lang dauern, für alle übrigen Einnehmer drei Wochen lang vom Datum der Proklamation ab[1]).

Schon vor Erlaß der Proklamation konnte sich für die holländischen Münzen, nachdem sie einmal im Verkehr waren, eine gewohnheitsrechtliche Geltung entwickeln. Infolge der Proklamation waren sie jedenfalls in Zahlungen an die Staatskassen Geld. Die Annahme an den Staatskassen war aber für den Gebrauch im Privatverkehr kaum von Bedeutung, weil sie nur ganz kurze Zeit währte, und hatte nicht den Zweck den Umlauf des holländischen Geldes zu fördern, sondern im Gegenteil, demselben ein Ende zu machen.

Die holländischen Münzen waren, wenn auch nur ganz kurze Zeit, zugleich in England und Holland Geld. Sie gehörten also den Geldsystemen mehrerer Staaten an. Eine solche Erscheinung nennen wir „Synchartismus“.

Weit wichtiger als die geschilderte Episode ist das Auftreten synchartalen spanischen und vor allem französischen

---

[1]) Ruding, a. a. O. II. S. 29.

Geldes in England gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Spanische Pistolen und französische Pistolen oder Louisdors wurden von den öffentlichen Kassen zu 17 sh 6 d angenommen und liefen allgemein zu dieser Geltung um. Im Vergleich zu ihrem Materialwert und zur Geltung der Guinea von 21 sh 6 d war ihre Geltung um 5 d zu hoch. Die Folge davon war, daß die Engländer im allgemeinen kein Interesse daran hatten, Zahlungen an Frankreich oder Spanien in synchartalen Pistolen zu leisten, daß aber die Ausländer in großen Mengen nach England in Pistolen statt in Silbergeld zahlten. Im Winter 1700 brachte ein französisches Packetboot selten weniger als 10 000 Louisdors nach England. Auf Anregung Newtons hin wurde daher den öffentlichen Kassen am 5. Februar 1701 befohlen, spanische und französische Pistolen nur noch zu 17 sh anzunehmen[1]). Dieser Kassenkurs war nun niedriger als der augenblickliche Goldpreis der Stücke, darum strömten sie in die Münzstätte. In welcher Menge sie im Umlauf gewesen waren, ersieht man daraus, daß 1 400 000 Lst in Guineas aus ihnen geprägt wurden[2]). Schon im Jahre 1701 machte eine Änderung der Ausprägenorm in Frankreich, wodurch der Goldgehalt der Pistolen herabgesetzt wurde, es wiederum lohnend, dieselben nach England zu importieren, und zu der neuen Geltung von 17 sh an die öffentlichen Kassen oder an Private zu zahlen. Nach einem Bericht Newtons vom 28. September 1701[3]) waren die französischen Pistolen nunmehr nur noch 16 sh 7 d wert. Sie hielten sich daher in England mit Ausdauer im Umlauf.

Schließlich gab es noch synchartales portugiesisches Geld. Die Moidores aus Portugal genossen in England zunächst Kassenkurs zu 28 sh. Diese Geltung war viel zu hoch. Eine Anweisung an die öffentlichen Kassen, sie nur noch zu 27 sh 6 d anzunehmen, brachte sie in die Münzstätte[4]). Aber eine ge-

[1]) S. Horton, a. a. O. S. 88/273. Bericht Newtons vom 20. Januar 1701, abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 261.

[2]) Bericht Newtons v. 21. September 1717.

[3]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 263.

[4]) Bericht Newtons v. 21. September 1717.

setzliche Verringerung des Metallgehaltes der Moidores in Portugal konnte auch dieses Geld demnächst wieder erscheinen lassen.

Es ist nicht gut zu heißen, daß die Regierung einen so ausgedehnten Umlauf synchartalen Geldes gestattete. Die Verwirrung im damaligen Geldwesen wurde dadurch nur noch größer und der Goldzustrom, unter dem England litt, nur noch gesteigert. Irgend ein Vorteil aber wurde nicht gewonnen, es sei denn, daß das synchartale Geld in Zeiten des Geldmangels eine Lücke ausfüllte. Durch die Annahme an den Kassen wurde das fremde Geld ebensogut englisches Geld wie das in England ausgeprägte. Aber die Verbote gegen die platische Verwendung englischen Geldes wurden darauf nicht angewendet. Die Regierung war sich auch garnicht bewußt, daß sie durch ihr tatsächliches Verhalten dem Geld mit fremdem Stempel gleichen Rang mit dem heimischen verliehen hatte.

V. Abschnitt.

DER ÜBERGANG ZUR GOLDWÄHRUNG. (1699—1717.)

1. DIE ÖFFENTLICHEN KASSEN FÜLLEN SICH MIT AKZESSORISCHEM GOLDGELD.

Man hoffte im Jahre 1699, daß die Geltung von 21 sh 6 d genügen würde, um die Differenz zwischen dem Kaufpreis des Goldes im Auslande und der Bewertung des Goldes in der königlichen Münzstätte so herabzumindern, daß sich der Goldimport nicht mehr lohnte. Allein diese Hoffnung trog. Andererseits konnte man sich in der Folgezeit nicht entschließen, weitere Herabsetzungen der Geltung der Guinea vorzunehmen, wie man sie 1699 in Aussicht genommen hatte und wie sie Newton schon 1702 aufs neue verlangte[1]).

England blieb darum nach wie vor neben Spanien und Portugal der Markt in Europa, der die größte Nachfrage nach Gold aufwies.

Nach einem Bericht Newtons vom 7. Juli 1702[2]) war die Guinea in England höher bewertet:

gegenüber Holland	um 11—12 d
gegenüber Frankreich	um 9—10 d
gegenüber Deutschland u. Italien	um 12 d u. mehr[3]).

---

[1]) Im Bericht vom 7. Juli 1702.

[2]) S. Horton a. a. O. S. 264.

[3]) In seinem Bericht vom 21. September 1717 gibt er an, die Guinea sei in Frankreich 20 sh $8\frac{1}{2}$ d, in Holland, Ungarn, Deutschland

Der riesige Goldimport war andererseits die Veranlassung zu einem nicht geringeren Silberexport. Außerdem wurde Silber exportiert auf Grund der übrigen Handelsbeziehungen Englands zum Auslande. Auch boten andere Staaten z. B. Frankreich die Erscheinung, daß das Silber an der staatlichen Münzstätte zu hoch bewertet war. Dort lagen die Dinge also gerade umgekehrt wie in England. Diese Länder nahmen Silber in Masse auf und gaben Gold in Masse ab. Der Handel nach Ostindien veranlaßte fast nur Silberexport dorthin, Goldzufluß von dort. Diese Erfahrung wurde nicht nur in England, sondern in ganz Europa gemacht.

Von 1699 bis 1710 wurden rund 5 000 000 Pfund Silber und Gold aus England ausgeführt[1]). Leider unterscheidet der Unterhausbericht, dem ich diese Zahlen entnehme, nicht nach den Metallen. Aber es geht aus den zeitgenössischen Mitteilungen und aus der ganzen Lage der Verhältnisse hervor, daß es sich in der Hauptmasse um Silber handelte. Hierfür sprechen auch die Exportzahlen von 1710—1717, die nach den

---

etwa 20 sh 7½ d, in Italien, Polen, Dänemark und Schweden 20 sh 7 d auch 20 sh 6 d oder 5 d oder 4 d wert.

Im Dezember 1717 führte Mr. Caswall im Unterhaus aus, daß auf jede Guinea etwa 15 d gewonnen würden, d. h. 15 %. Der Import von Gold geschehe 6 Mal im Jahr.

[1]) S. Commons Journals XVIII. S. 674.

Es wurden exportiert:

Von 1699—1700	833 570 l
1700—1701	751 187 l
1701—1702	438 588 l
1702—1703	473 750 l
1703—1704	365 076 l
1704—1705	192 711 l
1705—1706	261 109 l
1706—1707	327 208 l
1707—1708	404 666 l
1708—1709	713 688 l
1709—1710	395 620 l
	5 157 173 l

Metallen geschieden sind[1]). Danach wurden in dieser Periode rund 12 000 000 oz Silber und nur rund 200 000 oz Gold ausgeführt.

Dieser ungeheure Silberexport geschah nun zum großen Teil auf Kosten des englischen Silbergeldes. Darüber sind die Zeitgenossen einig. Die Gesetze gegen das Einschmelzen und den Export von englischem Geld erzielten ja durchaus nicht die beabsichtigte Wirkung.

Das exportierte Silber hätte in der königlichen Münzstätte ausgeprägt rund 18 600 000 Lst ergeben. Sehen wir von den 600 000 Lst ab, die wir auf Rechnung des in Ermangelung genügender Differenzierung der Zahlen über den Metallexport von 1699—1710 mit einbezogenen Goldexportes stellen, so bleiben noch 18 Millionen Lst. Nach der Umprägung des Silbergeldes waren insgesamt rund 7 Millionen Lst in Silbergeld vorhanden. Von da an wurden bis 1717 noch rund 700 000[2]) Lst in Silber geprägt. Im Ganzen waren also von 1696 bis 1717 7 Millionen 700 000 Lst dem Verkehr überantwortet worden. Man kann sich denken, wie sehr dieser Bestand reduziert worden war, wenn das exportierte Silber in der Münzstätte zu 18 Millionen Lst hätte ausgebracht werden können.

Von den 700 000 Lst, die von 1699—1717 geprägt wurden, entfielen auf die Zeit von 1701—1717 nur rund 200 000 Lst[3]) und davon waren nur rund 20 000 Lst auf Rechnung normaler

---

[1]) Es wurden exportiert:

	in Gold	in Silber
1710—1711	26 468 oz	815 120 oz
1711—1712	79 825 oz	1 112 867 oz
1712—1713	13 935 oz	1 617 896 oz
1713—1714	30 729 oz	922 609 oz
1714—1715	3 178 oz	1 736 735 oz
1715—1716	6 883 oz	2 143 499 oz
1716—1717	63 048 oz	3 653 072 oz
	224 066 oz	12 011 798 oz

[2]) Genau 674 831 Lst 15 sh 9½ d nach Liverpool a. a. O. S. 91.

[3]) Genau 223 380 Lst nach Bericht Newtons v. 23. November 1717 s. Horton, Appendix zu International Monetary Conference. S. 318.

Silbereinlieferung zu setzen. Die übrige Summe war besonderen Ermutigungen zu verdanken[1]).

Der ungeheuren Reduktion des Silbergeldbestandes infolge des Einschmelzens und Exports von Silbergeld und der tatsächlichen Schließung der Münzstätte für Silber stand eine ebenso große Steigerung der Menge des Goldgeldes infolge des Goldimports zum Zwecke der Einlieferung von Gold in die Münzstätte gegenüber. England war, wie Mr. Caswall im Dezember 1717 im Unterhaus sagte „overstocked" mit Gold[2]).

Von 1701—1717 wurden rund 7 000 000 Lst. Sterling die Guinea zu 21 sh 6 d gerechnet, geprägt[3]). Aber auch vor 1701 war die Guinea durchweg in nur geringen Mengen exportiert oder platisch verwendet worden. Die Hauptmasse der früher ausgebrachten Guineas war noch im Verkehr. Von 1663—1701 kamen rund 6 Millionen Lst in Guineas aus der Münzstätte. Bei dieser Zahl ist es fraglich, welche Geltung der Guinea zugrunde liegt. Es ist aber wahrscheinlich, daß bei dem früher schwankenden Kurs der Guinea die 1663 beabsichtigte Geltung von 20 sh für die Berechnung gewählt wurde. Diese Annahme kann unsere Beweisführung nur verstärken, da dann in Wirklichkeit auf jede Guinea 1 sh 6 d Werteinheiten mehr kämen. Wir sehen also von diesem wahrscheinlichen Plus ab und erhalten dann Ende 1717 rund 13 Millionen Lst in Guineas[4]).

---

[1]) Ein Gesetz aus dem Jahre 1708, 7. Anna C. 24 setzte eine Prämie von 2 Halfpenny auf die oz in die Münzstätte eingeliefertes Silber. Danach wurden, wie auch infolge einer weiteren Prämie von 1711 146 086 Lst geprägt. Außerdem rührten 13 342 Lst aus dem 1703 u. 1704 erbeuteten Silber her. 45 732 Lst stammten aus Silber, das aus Bleilegierungen gewonnen war und darum nur zur Ausprägung in der Münzstätte verwendet werden durfte.

S. Newtons Bericht v. 23. November 1717.

[2]) Parliamentary History VII. S. 5.

[3]) Commons Journals XVIII. S. 666.

[4]) Es wurden geprägt in Guineas:

1663—1685	177 253 Lst. 19 sh 5 d
1685—1688	2 113 638 „ 2 „ 8 „

Die Seltenheit des Silbergeldes und die Überfülle an Goldgeld in England führte zu einer Situation des Geldwesens, die Newton in seinem Bericht vom 21. September 1717 mit folgenden Worten charakterisiert: „Wenn die Dinge sich selbst überlassen bleiben, bis das Silbergeld noch ein wenig seltener wird, so wird das Gold von selbst fallen, denn die Leute sind bereits abgeneigt, Silber für Gold zu geben und werden sich in kurzem weigern, Zahlungen in Silber zu machen, ohne eine Prämie". Er meint also, es wird in kürzester Frist ein Aufgeld für das Silbergeld, ein positives Agio, eintreten. Uns interessiert diese Äußerung Newtons erstens, weil sie beweist, wie sehr Newton fühlte, daß man sich 1717 in einer für das Geldwesen äußerst kritischen Zeit befand, in der ein Umschwung der währungspolitischen Verhältnisse unmittelbar bevorstand. Dann aber weil sie zeigt, daß bisher ein Agio des Silbergeldes als allgemeine Erscheinung nicht aufgetreten war.

Dies war auch, solange die Lage des Geldwesens unverändert blieb, unmöglich.

Wie wir wissen mußte nur das Silbergeld in jeder Höhe unbedingt in Zahlung genommen werden. Es gab außerdem Kupfergeld, das in einer bestimmten Höhe in Zahlung genommen werden mußte. Das andere Geld, also das Goldgeld und die Noten der Bank von England, hatte überhaupt keinen Annahmezwang. Von allen Geldarten waren nur die Noten einlösbar in valutarischem Geld.

Die fakultative Annahme alles nicht in der Währungstellung befindlichen Geldes genügte nun bei normalen Verhältnissen, um jedem die Erlangung von Silbergeld zu sichern, auch ohne daß das akzessorische Geld von Rechts wegen in Silbergeld eingelöst wurde, und auch ohne daß man in direkten finanziellen Beziehungen zum Staate stand. Man konnte in allen Zahlungen, sei es in Zahlungen des Staates oder in Zahlungen privater Schuldner, das valutarische Silbergeld ver-

---

1688—1694	443 328 Lst. 15 sh 6 d
1695—1701	3 418 889 „ 11 „ 1/4 „
1701—1717	7 127 835 „

langen. Alles andere Geld konnte man zurückweisen. Silbergeld war also unbedingt erlangbar und konnte darum kein Agio haben[1]).

Die fakultative Annahme der Guinea hatte, abgesehen davon, daß sie in Verbindung mit der fakultativen Annahme des anderen akzessorischen Geldes ein Agio des valutarischen Silbergeldes im allgemeinen unmöglich machte, noch eine andere Wirkung. Die Leute waren wegen der Seltenheit des Silbergeldes, wie Newton sagte, abgeneigt, Zahlungen in Silbergeld zu machen. Sie zahlten also mit Vorliebe in Guineas. Nun brauchte im Privatverkehr niemand Guineas zu nehmen,

[1]) Einige Ausnahmen von dieser Regel lassen sich konstruieren. Nehmen wir an, ein Bauer, der bisher friedlich gesäet und geerntet hat, entschließt sich plötzlich, seinen Beruf aufzugeben und Metallhändler zu werden. Er hat bisher keinen Wert darauf gelegt, in welchem Geld er bezahlt wurde und hat infolgedessen einen Sack voll Guineas zuhause liegen. Als Metallhändler braucht er nun auf einmal Silber. Es genügt für ihn nicht, daß er die zur Zeit ausstehenden Zahlungen jetzt in Silbergeld verlangt. Seine Freunde wechseln ihm die Guineas auch nicht ein: jetzt zahlt er unter Umständen ein Agio für Silbergeld. Es ist dies wie man hört ein ganz gesuchter Fall — aber er ist theoretisch denkbar. Ebenso ist es möglich, daß wer aus einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit heraus Guineas annehmen mußte, eventuell später Silbergeld mit einem Agio erstand. Auch zur Zeit eines vorübergehenden, außerordentlichen Mangels an valutarischem Gelde, wie in der Zeit nach der Einziehung des beschnittenen Silbergeldes, konnte vorübergehend ein Agio des valutarischen Geldes auftreten.

Die Bank von England kommt in den Besitz akzessorischen Geldes, nämlich ihrer Noten, nicht von außen her, durch Zahlungen an sie, sondern indem sie es selbst schafft. Aus diesem Grunde kann sie gelegentlich, wenn sie großen Wert darauf legt, valutarisches Geld in größeren Mengen zu erlangen, als die regelmäßigen Zahlungen an sie mit sich bringen, ein Agio dafür in ihren Noten zahlen. Daß sie diese Noten einlösen muß, spielt dabei keine Rolle, weil nur ein Bruchteil der Noten tatsächlich zur Einlösung präsentiert wird. — In jener Zeit konnte die Bank von England als mit dem Staat verbundene Anstalt schon darum kein Agio geben, weil dies gesetzlich verboten war.

In den geschilderten Fällen ist das Agio des valutarischen Geldes stets aus exzeptionellen Gründen entstanden und örtlich und zeitlich beschränkt, also keine allgemeine und dauernde Erscheinung.

und da man lieber Silbergeld hatte, machte man von diesem Recht allgemein Gebrauch. Es gab aber jemand, der jederzeit gezwungen werden konnte, Guineas anzunehmen, weil er sich selbst dazu verpflichtet hatte. Das war der Staat. Denn die Guineas hatten Kassenkurs. Die selbstverständliche Folge hiervon war, daß die Zahlungen an den Staat in überwiegender Menge in Goldgeld gemacht wurden. Die öffentlichen Kassen aber wurden es nur mit Einwilligung der Zahlungsempfänger wieder los, waren also gezwungen, überwiegend in Silbergeld zu zahlen, wodurch sich der Silbergeldbestand der Kassen reduzierte, während das Goldgeld zurückblieb und täglich durch neue Zahlungen an die Kassen vermehrt wurde. Auch die königliche Münzstätte speiste die öffentlichen Kassen nur mit Goldgeld.

Wir kommen aus dieser Lage der Dinge heraus zu dem Ergebnis, daß das Silbergeld zwar valutarisch war, daß sich aber in den öffentlichen Kassen in überwiegender Menge Goldgeld befand.

2. DAS GOLDGELD WIRD VALUTARISCH.

Erst Ende des Jahres 1717 beschäftigte sich die Regierung wieder mit dem Zustande des Geldwesens. Am 19. Dezember begannen die Verhandlungen darüber im Unterhaus. Am 21. Dezember wurde daselbst ein Bericht des Münzmeisters Newton vom 21. September 1717 vorgelegt, worin Newton empfahl, die Geltung der Guinea von 21 sh 6 d auf 21 sh herabzusetzen.

Demzufolge wurde noch an demselben Tage eine Adresse an den König gesandt, er möge durch Proklamation „allen Personen verbieten, Guineas zu einem höheren Satze als 21 sh auszugeben oder anzunehmen". Schon am nächsten Tage, dem 22. Dezember 1717, erging diese Proklamation[1]).

Es besteht Kontroverse darüber, ob die Guinea durch die Proklamation eine Geltung oder lediglich einen Maximalkurs

[1]) abgedruckt bei Horton, Appendix S. 316 Anm.

von 21 sh erhielt. Für die zweite Auffassung tritt Lexis ein[1]), für die erste Liverpool[2]) und Kalkmann[3]), denen auch wir beipflichten.

Zwar beabsichtigte das Unterhaus, wie die Adresse an den König beweist, zunächst einen Maximalkurs festzusetzen. Demgemäß heißt es auch in der Proklamation, daß es verboten ist, Guineas zu mehr als 21 sh auszugeben und zu empfangen. Für die Stückelungen gelte die entsprechende Maximalgrenze. (. . . „hereby strictly prohibiting all and every person and persons to utter or receive any of the gold coin of this kingdom commonly called Guinea at any greater or higher rate than 21 sh for each Guinea and so proportionably for the pieces of gold called half-guineas, double-guineas and 5-pound-pieces"). Ja, dies Verbot, die Guineas für mehr als 21 sh zu geben und zu nehmen, wird am Schlusse der Proklamation ein zweites Mal ausgesprochen. Dieser Wortlaut der Proklamation erklärt sich sehr leicht. Sie erging ja im Hinblick auf die frühere tatsächliche Geltung von 21 sh 6 d, der gegenüber ein höherer Satz als 21 sh verboten werden mußte.

Daß die Guinea 1717 eine feste Geltung erhielt, geht aber daraus hervor, daß sie in der Proklamation für obligatorisch erklärt wurde, denn eines bedingte das andere. Die Guinea erhielt infolge der Proklamation Annahmezwang zur Geltung 21 sh. Sie verlor damit ihre fakultative Stellung und wurde, da eine Einlösung der Guinea in Silbergeld nicht stattfand, definitiv. Es heißt in der Proklamation: „Zu den genannten Sätzen müssen die Goldstücke gegeben und genommen werden". („at which Rates and Values we do hereby declare the said respective pieces of coined gold to be current.") In der Definitiv-Erklärung der Guinea liegt das eigentlich Entscheidende, das die Proklamation vom 22. Dezember 1717 gebracht hat. Während in allen Mint-indentures seit 1663 eine Geltung der Guinea von 20 sh festgelegt worden war, wurde in das nächste

[1]) a. a. O.

[2]) a. a. O. S. 91.

[3]) a. a. O. S. 49.

Mint-indenture vom 6. Mai 1718, die Geltung von 21 sh aufgenommen[1]). Wie wir wissen genügte die Bestimmung des Mint-indentures an sich, um der Guinea Geltung und Annahmezwang zu geben. 1718 trat also auch im Mint-indenture an die Stelle der Definitivgeltung 20 sh die Definitiv-Geltung 21 sh. Die Geltung 20 sh verlor nunmehr auch auf dem Papier jede Bedeutung.

Die Folge der Definitiv-Erklärung der Guinea war zunächst, daß in England wieder Bimetallismus eintrat. Denn diese Geldverfassung besteht darin, daß 2 definitive und frei ausprägbare Geldarten nebeneinander existieren.

Eine zweite Folge aber war, daß innerhalb des Bimetallismus vom Tage der Proklamation ab eine neue Währung herrschte. Die Definitiv-Erklärung der Guinea brachte die Goldwährung als selbstverständliche Begleiterscheinung mit sich.

Wie wir wissen waren die öffentlichen Kassen überwiegend mit Goldgeld gefüllt. Nun erhielten sie das Recht, dieses Goldgeld aufzudrängen. Daß sie davon sofort Gebrauch machten, liegt in der Natur der Sache. Denn man zahlt mit dem, was man hat; hier geht es dem Staat nicht anders als den Leuten. Wenn der Staat aber jetzt sein Goldgeld aufdrängte, so zahlte er überwiegend mit Goldgeld. Man konnte also letzten Endes in Zahlungen des Staates nur Goldgeld verlangen. Das heißt aber nichts anderes, als daß das Goldgeld valutarisch wurde. Auch im Privatverkehr drängte man jetzt von beiden definitiven Geldarten überwiegend Goldgeld auf. Der Gebrauch des Goldgeldes für Zahlung der intervalutarischen Kurse hatte sich, wie Cantillon mitteilt, schon einige Zeit vor 1717 entwickelt. Man zahlte aber nicht letzten Endes in Goldgeld, weil die Guinea fakultativ war. Erst seit 1717 zahlte man auch die intervalutarischen Kurse nicht nur überwiegend, sondern auch endgültig in Goldgeld.

Damit wäre der Eintritt der Goldwährung in England festgestellt. Wir haben nun rückschauend zu erwägen, welcher

---

[1]) s. Liverpool a. a. O. S. 95 Anm.

Art die Währungsänderung war. Der Staat wurde durch die tatsächliche Entwicklung, die seine Kassen mit Goldgeld füllte und von Silbergeld entblößte, dazu gezwungen. Einen solchen Währungsübergang nennen wir obstruktionell. Der Staat behandelte eine neue Geldsorte als valutarisch, die Änderung vollzog sich nicht innerhalb derselben Geldsorte, d. h sie war „novatorisch". Will man untersuchen, ob der Übergang „steigend", „sinkend", oder „schwebend" war, je nachdem der Preis des Goldes einer Guinea über ihrer Geltung oder unter ihr oder ihr gleich stand, so darf man nicht den Goldpreis in England zugrunde legen. Denn dieser konnte infolge der freien Ausprägbarkeit des Goldes in Guineas nicht erheblich unter den Münzpreis sinken. Sondern man muß den Goldpreis im Ausland heranziehen, der ja auch allein zur Währungsänderung beigetragen hatte. Dieser stand unter der Geltung der Guinea. Der Übergang zur Goldwährung war also „sinkend".

Es fragt sich nun, ob eine Erscheinung, die sich unmittelbar nach der Proklamation vom 22. Dezember 1717 zeigte, als Folge der Währungsänderung aufgefaßt werden kann oder nicht. Gemeint ist ein Agio des Silbergeldes.

Am 8. Februar 1718 wurde im Oberhaus eine Resolution gefaßt gegen ein Aufgeld des Silbergeldes in Goldgeld[1]). („that no Person shall . . . . . . exchange the Silver coins of this Kingdom for the gold coins thereof for more or less in Tale, Benefit or Advantage, than the same are now current at".) Die Erwähnung auch eines negativen Agios des Silbergeldes in der Resolution richtete sich wohl wie in einem früheren Gesetz gegen den Verkauf falschen Geldes, denn bei der ganzen Lage der Verhältnisse kam sonst nur ein positives Agio in Betracht. Das Silberagio geht auch aus der Mitteilung eines zeitgenössischen Schriftstellers, Robert Cantillon[2]), hervor. Er

---

[1]) Lords Journals XX. S. 602.

[2]) Cantillon, Essai sur la nature du commerce en général. 1756 Teil III C. 4 S. 372/373.

In der Übersetzung aus dem Englischen, die allein mir zugänglich war, ist 1728, nicht 1718 angegeben. Cantillon meint aber, wie aus dem

schreibt „On étoit obligé de changer une guinee à prix de cinq pour cent de perte". Wenn man eine Guinea in anderes Geld einwechseln wollte, so mußte man 5% Verlust tragen.

Das ungefähre zeitliche Zusammentreffen des Auftretens eines Silberagios mit der Proklamation beweist in Verbindung mit der Äußerung Newtons, ein solches Agio habe sich bisher nicht gezeigt, daß es eine Folge der Proklamation war.

Es kommt nun alles darauf an, ob das Silberagio lediglich darum eintrat, weil das Goldgeld obligatorisch und damit, da es nicht einlösbar war, definitiv geworden war, oder ob das Agio außerdem für den valutarischen Charakter des Goldgeldes spricht.

Wo zwei definitive Geldarten nebeneinander bestehen, kann man für die akzessorische, definitive Geldart kein valutarisches Geld vom Staate verlangen, weil sie nicht einlösbar ist. Nicht jeder hat vom Staate Zahlungen zu fordern, sodaß er dadurch valutarisches Geld bekommen könnte. Endlich muß man von Privaten in allen Zahlungen das akzessorische definitive Geld annehmen. Aus all diesen Gründen ist es nicht für jeden ohne weiteres möglich, valutarisches Geld zu bekommen. Es kann daher vereinzelt ein Agio des valutarischen Geldes auftreten. In England konnte z. B. das Verbot der Ausfuhr englischen Silbers ein Silberagio hervorrufen, ohne daß das Silbergeld darum akzessorisch zu sein brauchte. Wenn nämlich der Silberpreis infolge dieses Verbotes über dem Münzpreis stand, konnte es sich bei Vollhaltigkeit des Silbergeldes lohnen, Silbergeld mit einem Agio zu erstehen. Dieses Agio wäre also aus exzeptionellen Gründen entstanden. Ein Agio exzeptioneller Natur scheidet nun aber für unsere Frage ganz aus. In unserem Falle war das Agio jedoch eine allgemeine Erscheinung, der keine Ausnahmestellung zukam. Newton hatte es vorausgesehen. Das wäre bei einem Agio, das nicht tief im Gesamtzustand des Geldwesens überhaupt begründet war, unmöglich gewesen. Die

---

Text hervorgeht, die Vorgänge von 1717 und 1718; da er ein Zeitgenosse war, ist anzunehmen, daß die falsche Jahreszahl auf einem Druckfehler, vielleicht auch auf einer Flüchtigkeit des Übersetzers beruht.

Äußerung Cantillons beweist, daß es im gewöhnlichen Zahlungsverkehr (beim „Wechseln") auftrat. Dies bestätigt auch der Bericht Newtons, in dem er das Agio erwartet. Schließlich geht es auch daraus hervor, daß das Agio des Silbergeldes fortan nie mehr ganz verschwand, sondern sozusagen chronisch wurde, während ein Agio des Goldgeldes als allgemeine Erscheinung auch späterhin unbekannt war.

Ist bei zwei definitiven Geldarten das Agio der einen definitiven Geldart eine allgemeine und dauernde Erscheinung, so ist es regelmäßig die Folge davon, daß der Staat jetzt überwiegend in der Geldart zahlt, die kein Agio hat, mit anderen Worten, daß das mit einem Agio behaftete Geld akzessorisch geworden ist. Es kann sich aber auch schon dann einstellen, wenn im Privatverkehr das akzessorische, definitive Geld überwiegend aufgedrängt wird und der Staat noch überwiegend in der alten valutarischen Geldsorte zahlt. Allein dann wankt die Währungsbasis bereits. Die Zahlungen an den Staat werden hauptsächlich in dem akzessorischen, definitiven Geld entrichtet, sodaß der Staat in kürzester Frist dazu kommt, dieses Geld als valutarisch zu behandeln. Im ersten Falle ist das Agio ein Beweis dafür, daß die Währungsänderung vollkommen abgeschlossen ist, im zweiten Fall dafür, daß die Änderung sich noch vollzieht. Da aber vom Auftreten des Agios bis zur endgültigen Herstellung der neuen Währung nach dem Vorigen nur ganz kurze Zeit verfließen kann, wird in der Tat kein großer Fehler begangen, wenn man ein solches allgemeines Agio von vornherein als Beweis für die bereits eingetretene Währungsänderung ansieht, zumal es bei obstruktionellen Änderungen der Währung selten möglich ist, den Eintritt der neuen Währung auf den Tag genau zu bestimmen, und es weit wichtiger ist, Art und Ursache der Währungsänderung festzustellen.

Für das Agio von 1718 spielen diese Erwägungen aber keine Rolle. Denn wir wollen ja damit an sich garnicht den Eintritt der Goldwährung beweisen, den wir vielmehr schon aus der ganzen währungspolitischen Lage heraus konstatiert

haben. Dann aber handelte es sich für uns nicht um einen Währungswechsel, der sich vollzog, nachdem sich vorher zwei Geldarten in der definitiven Stellung befunden hatten. Sondern die Guinea war ja vor dem Währungswechsel fakultativ. Diese fakultative Stellung der Guinea hatte es mit sich gebracht, daß gerade die Staatskassen sich überwiegend mit Goldgeld füllten. Aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß lediglich im Privatverkehr Goldgeld in größerer Menge als Silbergeld aufgedrängt wurde und der Staat noch überwiegend in Silbergeld zahlte. Vielmehr drängte gerade der Staat sein Goldgeld letzten Endes auf. Das Silberagio war darum in unserem Falle nicht eine Folge davon, daß sich eine Währungsänderung erst vollzog, sondern davon, daß sie bereits im ganzen Umfange eingetreten war.

Bei einer Geldart, die unbedingt genommen werden mußte, und die noch dazu valutarisch war, ging es in Zukunft nicht mehr an, neue Herabsetzungen der Geltung vorzunehmen. Denn diese bedeuteten Schädigungen der Besitzer dieser Geldart, die man bisher nur dadurch rechtfertigen konnte, daß man sagte, niemand sei ja gezwungen gewesen, sie zu nehmen. Daß der Staat durch die Herabsetzung des Jahres 1717 einen ganz bedeutenden Schaden erlitt, braucht kaum gesagt zu werden. Das Unterhaus beschloß daher am 13. Januar 1718[1]) und das Oberhaus am 25. und 27. Januar desselben Jahres[2]), daß eine Änderung der Ausprägenorm des Goldgeldes nicht mehr stattfinden solle. Dasselbe wurde gleichzeitig für das Silbergeld festgestellt, um Gerüchten zu begegnen, daß man durch eine solche Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes dem Silberabfluß ein Ziel setzen wolle.

Das Unterhaus befand sich auf ganz falschen Wegen, wenn es im Dezember 1717 und im Januar 1718 darüber beriet, ob man nicht der freien Ausprägung des Goldes in Guineas ein Ende machen solle[3]). Wäre diesem Plan nachgegeben

[1]) Commons Journals XVIII. S. 668.

[2]) Lords Journals XX. S. 585/86.

[3]) Commons Journals XVIII. S. 666.

worden, so hätte das Goldgeld die Bargeldeigenschaft verloren, das valutarische Geld hätte Notalverfassung erhalten. Hätte man die freie Ausprägung des Goldgeldes im Jahre 1699 ein für alle Mal gesperrt, als man eine tadellose Silberwährung hatte, so wäre das eine sehr anerkennenswerte Maßregel gewesen. Jetzt aber hätte man weit besser das Silbergeld notal gemacht, um für alle Fälle einem erneuten Währungswechsel durch Überhäufung der Münzstätte mit Silber vorzubeugen.

Alles das, was die Proklamation für die Guineas bestimmte, befahl sie auch für die broad-pieces. Auch diese wurden also definitiv. Die Geltung der beiden Unite-Stücke wurde von 25 sh 6 d auf 25 sh und von 23 sh 6 d auf 23 sh herabgesetzt. Die kleineren Stücke wurden ausdrücklich im entsprechenden Verhältnis begültigt, ohne daß man sie besonders aufzählte. Die Herabsetzung dieser alten Goldstücke erfolgte mit der Begründung, daß sie durch Abnützung im Gewicht sehr verringert seien.

Die synchartalen Goldstücke wurden in der Proklamation nicht erwähnt. Ihnen gegenüber beharrte die Regierung bei der Politik der Kassenkurse. Sie blieben also fakultativ. Eine Festsetzung ihrer Geltung durch Proklamation war auch auf die Dauer zwecklos. Denn abgesehen von ihrer Geltung in England hing ihr Schicksal von dem Metallgehalt ab, den der ausländische Staat, der sie ausprägte, ihnen beilegte. In dieser Hinsicht war der englische Staat also machtlos. Das synchartale Goldgeld lief im ganzen XVIII. Jahrhundert in England um. Besonders häufig waren die portugiesischen Moidores[1]).

---

[1]) s. Horton, The Silver Pound. S. 109; Leake a. a. O. S. 426; Graumann a. a. O. S. 184. 120, 123; Merrey, Remarks on the coinage S. 65.

VI. Abschnitt.

DER SYNCHARTISMUS MIT SCHOTTLAND.

In dem Zeitraum, den wir zu betrachten haben, gab es kein einheitliches Geldwesen Großbritanniens. England, Irland, und Schottland bildeten in bezug auf das Geldwesen nebeneinander drei selbständige Staaten. Allerdings waren das schottische und das irische Geldsystem in Anlehnung an das englische entstanden. Denn ursprünglich hatten Schottland und Irland das englische Geldwesen einfach nachgeahmt. Es war dies sehr naheliegend. Irland und Schottland waren England politisch und wirtschaftlich durchaus untergeordnet. Sie hingen von England, dem wichtigsten und mächtigsten Nachbarstaat, tausendfach ab. Es gab also früher einmal in den drei Ländern Geldstücke von der gleichen Begültigung, wenn man vom Gepräge absieht von derselben Beschaffenheit und im allgemeinen auch von derselben Stellung innerhalb des Geldsystems. Diese Erscheinung nennen wir „Homochartismus".

Der Homochartismus änderte nichts daran, daß das Geldwesen in jedem einzelnen Staate selbständig und unabhängig verwaltet wurde. Dies bedeutete aber nichts anderes, als daß jede Regierung, was ihr Geldwesen anbetraf, eigene Wege ging, was mit Notwendigkeit ein langsames Schwinden der äußerlichen Gleichheit der drei Geldsysteme, des Homochartismus, zur Folge haben mußte. In diesem Sinne wirkten namentlich die zahlreichen absichtlichen Gewichtsverringerungen des Geldes („Münzverschlechterungen"), die in jedem der Staaten verschieden vorgenommen wurden. So bekamen die Werteinheiten in England, Irland und Schottland einen besonderen Inhalt, lösten sich von einander los. Das Pfund Irisch oder

7*

Schottisch war jetzt nicht mehr identisch mit dem Pfund Sterling, die Stückelungen, der Schilling und Pfennig Irisch oder Schottisch, nicht mehr mit dem Schilling oder Pfennig Sterling[1]).

Der Homochartismus brachte es noch nicht mit sich, daß das Geld des einen Staates auch in dem anderen Geltung hatte. Denn hierzu reichte die gleiche technische Beschaffenheit der Geldstücke nicht aus. Vielmehr mußte der eine Staat das homochartale Geld des anderen Staates zum mindesten durch Annahme an den öffentlichen Kassen in sein Geldsystem einreihen. Es trat dann Synchartismus ein. Der Synchartismus hat Homochartismus nicht zur Voraussetzung, wohl aber können beide Erscheinungen gleichzeitig vorliegen.

Unsere Untersuchung, die nur das Geldwesen Englands behandelt, hat sich allein mit denjenigen Tatsachen aus dem schottischen und irischen Geldwesen zu befassen, die zu dem englischen in Beziehung gestanden haben. Es ist also insbesondere zu fragen, ob in unserm Zeitraum, in dem schon lange kein vollständiger Homochartismus mehr bestand, vielleicht einige homochartale oder synchartale Geldstücke vorhanden waren.

Für Irland muß von vornherein gesagt werden, daß die irische Gesetzgebung häufig englische Münzen in Irland begültigte. Allein dies waren interne Vorgänge innerhalb des irischen Geldwesens, die für unsere Betrachtung ausscheiden. Dagegen wurde der Umlauf englischen Kupfergeldes einige Male von seiten der englischen Regierung auf Irland ausgedehnt. Doch ist dies sowenig bedeutungsvoll, daß es besser zusammen mit dem englischen Kupfergeld beiläufig besprochen wird. Da außerdem das irische Geldwesen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts selbständig neben dem englischen bestehen

---

[1]) Folke konstatiert die Verschiedenheit des schottischen vom englischen Geldwesen zuerst 29. Eduard III.

Nach Mac Culloch. a. a. O. S. 62/63 waren die Münzen beider Länder von 1296—1355 gleich. — Ein Gesetz von 1393 (17. Richard II. C. 1) verbietet u. a. den Umlauf schottischen Geldes in England.

bleibt und so reich an Erscheinungen ist, daß darüber eine Abhandlung für sich geschrieben werden müßte, werden im folgenden nur die Beziehungen zwischen dem schottischen und englischen Geldwesen behandelt.

Wir beginnen diese Untersuchung mit dem Jahre 1603. Damals bestieg Jakob I., ein Stuart, als Nachfolger der Königin Elisabeth den englischen Thron. Jakob I. war König von Schottland, als ihm auch noch die englische Krone zufiel. So wurden die beiden Länder durch Personalunion vereinigt.

Damals stand das Pfund Schottisch, das genau wie das Pfund Sterling in 20 Schillinge und in 240 Pfennige zerfiel, wenn man den Silbergehalt des englischen und schottischen Geldes zugrunde legte, zum Pfund Sterling in einem Verhältnis von 12 : 1. 12 Pfunde Schottisch kamen auf 1 Pfund Sterling, sodaß ein schottischer Schilling gerade gleich einem englischen Pfennig war. Diese einfache Relation bildete auch das Pari für die intervalutarischen Kurse zwischen Schottland und England[1]).

Außer nach dem Pfunde Schottisch rechnete man in Schottland allgemein nach der schottischen Mark, die gleich $^2/_3$ eines Pfundes Schottisch war. Dieser Mark Schottisch entsprach die Mark Sterling in England gleich $^2/_3$ eines Pfundes Sterling. Der Gebrauch der Mark Sterling war aber in England schon im 17. Jahrhundert ziemlich abgekommen. Geldstücke, die auf eine Mark Sterling lauteten, gab es in England nicht. In Schottland war die Mark Schottisch ein Geldstück, das gang und gäbe war.

Jakob I. hegte die Absicht, das schottische Geldwesen mit dem englischen enger zu verbinden.

Die erste Proklamation Jakobs I. vom 8. April 1603, die wenige Tage nach seiner Thronbesteigung erging, hatte allerdings auch noch den Zweck, schottischen Adligen, die Jakob nach

---

[1]) Erst 1686 trat infolge einer Änderung der Ausprägenorm in Schottland für das neue Geld die Relation von 13 : 1 ein. Es war dies nicht von Bedeutung, da seitdem in Schottland kaum noch geprägt wurde und schon 1707 die Union zwischen Schottland und England stattfand

England begleitet hatten, es zu erleichtern, ihr schottisches Geld in England loszuwerden[1]). Die Proklamation begültigte das schottische Sechspfundstück aus Gold zu 10 Schillingen Sterling und das schottische Markstück aus Silber von der Geltung 13 Schillinge 4 Pfennige Schottisch zu 13½ Pfennig Sterling. Es lag also das Verhältnis 12 : 1 zugrunde. Die Stücke wurden auf diese Weise verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen, der des erzeugenden und der des anerkennenden Staates, d. h. es entstand Synchartismus für diese Stücke.

Eine weitere Proklamation vom 16. November 1604 erklärte, daß folgende Münzen in England und Schottland zugleich zur Sterling-Geltung gegeben und genommen werden sollten:

1. Goldmünzen.
   - der Unite[2]) zu 20 sh
   - die Doppelkrone zu 10 sh
   - die Britische Krone zu 5 sh
   - die halbe Krone zu 2 sh 6 d
   - die Distelkrone zu 4 sh.
2. Silbermünzen.
   - die Krone zu 5 sh
   - die halbe Krone zu 2 sh 6 d
   - der Schilling und der halbe Schilling
   - das Zwei-, Ein- u. ½-Pfennigstück.

Für diese Geldstücke bestand demnach fortan in England und Schottland nicht allein Synchartismus, sondern auch Homochartismus. Synchartismus bestand, weil sie durch Rechtssatz in das Geldsystem beider Länder eingefügt waren, Homochartismus, weil sie auf dieselbe Werteinheit lauteten und von gleichem Gewicht und gleicher Feinheit waren. In Schottland gab es nunmehr zwei Werteinheiten, das Pfund Sterling neben dem Pfund Schottisch. Geprägt wurden die Geldstücke in England und Schottland; die Silberstücke waren nicht einmal mehr

---

[1]) S. Leake, a. a. O. S. 271.

[2]) Diese Goldmünze erhielt ihren Namen zur Erinnerung an die Personalunion von 1603.

durch das Gepräge, sondern nur noch durch die Münzmarke des Ausgabeortes verschieden.

Die Änderungen der Geltung des Goldgeldes, die in England späterhin häufig erfolgten, ließen den Synchartismus und Homochartismus unberührt. 1611 wurde auch das seit 1603 in England synchartale Sechspfundstück in England von 10 auf 11 sh erhöht.

Der Synchartismus wurde bisher immer ganz offiziell durch Proklamation eingeführt. Gegen Ende der Regierung Wilhelms III. aber bildete sich ein Synchartismus zwischen England und Schottland auf der Grundlage von Gewohnheitsrecht heraus. Die schottischen „Dollars" aus Silber, welche 1675 in Schottland zu einer Geltung von 56 sh Schottisch ausgegeben worden waren, liefen in den an Schottland angrenzenden Gebieten zu 5 sh Sterling um. Dort nahmen sie auch die königlichen Steuereinnehmer an, wodurch sie in das englische Geldsystem aufgenommen und staatliches synchartales Geld wurden. Die Geltung von 5 sh entsprach aber nicht der bisher allen Beziehungen des schottischen zum englischen Geldwesen zugrunde gelegten Relation von 12 : 1. Dies wäre vielmehr erst bei einer Geltung von nur 4 sh 6½ d erreicht gewesen. Gegenüber der Bewertung des Silbers in der englischen Münzstätte war also die Geltung der Dollars zu 5 sh um 5½ Pfennig zu hoch. Dies war der Grund, warum die Dollars in Massen nach England strömten. Die Schatzkammer sah eine Weile müßig zu, dann verbot sie auf Rat Newtons den königlichen Einnehmern, die Dollars weiterhin anzunehmen. Damit hörten sie auf, in England staatliches und daher synchartales Geld zu sein. Auch das Volk nahm sie infolgedessen nicht mehr an[1]).

Durch den Synchartismus war einer gänzlichen Vereinigung des schottischen mit dem englischen Geldwesen der Boden bereitet worden. Aber erst am 7. Mai 1707, als die Personalunion zwischen England und Schottland in eine Real-

[1]) S. Newtons Bericht v. 21. September 1717.

union verwandelt wurde, trat sie wirklich ein. Schottland verlor damals sein eigenes Parlament; es wurde nunmehr ganz und gar von London aus regiert.

Artikel 16 der Unionsakte[1]) befahl, daß vom Tage der Union ab in England und Schottland dasselbe und zwar das englische Geldwesen herrschen solle. Damit hörte das schottische Geldwesen auf, als solches zu bestehen; es wurde ein Teil des englischen.

Der Artikel ordnete die Beibehaltung der Münzstätte in Edinburg an. Es gab seitdem in England zwei Münzstätten, die im Tower von London und die in Edinburg. Das Gesetz von 1666 über freie und kostenlose Ausprägung von Gold und Silber wurde 1708[2]) auf die Münze in Edinburg ausgedehnt.

In Edinburg fand auch die Einziehung und Umprägung des schottischen Geldes statt, die ebenfalls in Artikel 16 der Unionsakte befohlen worden war[3]). Es wurden 411 117 Lst 10 sh 9 d Sterling aus dem schottischen Gelde hergestellt[4]).

Das schottische Volk rechnete noch sehr lange mit dem schottischen Pfund und der schottischen Mark. Dies war bei der den Beziehungen des alten schottischen zum englischen Geldwesen zugrunde liegenden, einfachen Relation von 12 : 1 auch leicht möglich. Die Bank von Schottland, die zur Zeit eines eigenen schottischen Geldwesens gegründet wurde, benutzte die schottische Werteinheit bis zum Jahre 1804, also

---

[1]) 5. Anna C. 8.

[2]) Durch Gesetz 7. Anna C. 24. Außerdem wurde der Kanzler der Schatzkammer angewiesen, aus der Staatshauptkasse und den Einkünften des Gesetzes von 1666 bis zu 1200 Lst. für die Prägekosten in Edinburg jährlich zu verwenden.

[3]) Artikel 16 bestimmte, daß 398 085 Lst. und bestimmte Einkünfte in erster Linie zur Entschädigung solcher Personen dienen sollten, die durch die Einziehung des schottischen Geldes Verluste erleiden würden.

[4]) Der Gang der Ausprägung wurde Ende 1707 durch die Invasion des Sohnes Jakobs II. in Schottland gestört. Es wurde nötig, eine Menge schon in die Münze gelieferten, schottischen Geldes wieder auszugeben, meist 40 sh-Stücke. Diese wurden nach dem Scheitern der Invasion Ende 1708 wieder eingerufen.

fast noch 100 Jahre lang nach der Vereinigung beider Geldsysteme. Im Jahre 1804 verbot ihr ein Gesetz, ihre Aktien weiterhin zu je 1000 Pfund Schottisch zu rechnen und ihre übrigen Geschäfte in einer anderen Werteinheit als dem Pfund Sterling abzuwickeln[1]).

[1]) S. Lawson, a. a. O. S. 417.

VII. Abschnitt.

DAS GOLD- UND SILBERGELD BIS ZU DEN 1773 BEGINNENDEN REFORMEN.

1. DIE EINZIEHUNG DER BROAD-PIECES.

Die Schicksale des Gold- und Silbergeldes im 18. Jahrhundert sind lange nicht so interessant wie in der voraufgehenden Zeit. Im ganzen läuft das Geldwesen in den alten Bahnen weiter, die Goldwährung wird immermehr gefestigt, das Silbergeld verliert den letzten Schimmer der Erinnerung an die Zeit, wo es valutarisch war. Für damalige Begriffe ist das Geldwesen sogar in einem einigermaßen geordneten Zustande, größere Störungen treten nicht auf; die riesige Kompliziertheit der früheren Periode ist einer gewissen Klarheit gewichen. Bevor wir hierauf näher eingehen, müssen wir uns mit der Beseitigung eines rudimentären Bestandteiles im englischen Geldwesen beschäftigen, nämlich der Goldmünzen aus der dem Auftreten der Guinea voraufgehenden Zeit.

Die broad-pieces, die nunmehr über 100 Jahre umgelaufen waren, hatten allmählich derartig an Gewicht verloren, daß sie zum großen Teil kaum noch Münzen zu nennen waren. Sie wurden daher schließlich von den staatlichen Einnehmern nicht mehr in Zahlung genommen[1]).

Dies hatte zur Folge, daß im Jahre 1732 dem Unterhaus eine Petition von Kaufleuten über die broad-pieces zuging. Das Unterhaus richtete daraufhin eine Adresse an den König, der zufolge dieser am 21. Februar 1732 eine Proklamation erließ.

---

[1]) S. Leake, a. a. O. S. 423/425.

Darin wurde es jedermann vom Tage der Veröffentlichung der Proklamation an verboten, die broad-pieces weiterhin zur Geltung zu geben und zu nehmen. Gleichzeitig aber wurde angeordnet, daß die öffentlichen Kassen und die Münzstätte die broad-pieces ein Jahr lang nach dem Gewicht zum Satze 4 Lst 1 sh pro oz Troygewicht annehmen sollten. Die broad-pieces wurden auf diese Weise zu morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln in Zahlungen an die öffentlichen Kassen gemacht, während sie ihre Geldeigenschaft verloren. Ein Verlust, der den öffentlichen Kassen evtl. durch die pensatorische Annahme erwuchs, sollte aus den Zöllen des Gesetzes von 1666 getragen werden.

Am 28. Februar 1732 wurden die öffentlichen Kassen den Bestimmungen der Proklamation entsprechend angewiesen. Die Anordungen der Proklamation wurden bald darauf auch in Form eines Gesetzes gegeben[1]).

Aus den broad-pieces wurden 723416 Lst 15 sh 3 d geprägt[2]). Es wurden Münzen aus der Zeit der Elisabeth, ja Eduards VI. eingeliefert. Mit den broad-pieces verschwanden die letzten Münzen aus dem Verkehr, bei deren Herstellung noch der Hammer eine Rolle gespielt hatte. Alles Geld bestand von da ab nur noch aus mit Stempelpresse und Walze geprägten Stücken[3]).

2. DIE BEFESTIGUNG DER GOLDWÄHRUNG DURCH WEITEREN GOLDZUFLUSS UND SILBERABFLUSS.

Newton hatte 1717, als er eine Reduktion der Guineageltung um 6 d empfahl, weitere Herabsetzungen der Guinea

---

[1]) 6. Georg II. C. 25 s. 19.

[2]) S. Folke, a. a. O. S. 113.

[3]) Der Satz, zu dem die broad-pieces angenommen wurden, war so hoch, und die Annahmefrist so lang, daß sich das Nachmachen derselben lohnte. Ein weiteres Gesetz (6. Georg II. C. 26) erklärte dies für Hochverrat. Andererseits gab es auch noch broad-pieces, die nach ihrem Material einen höheren Preis hatten als die Annahmerate der öffentlichen Kassen. Diese wurden von den Einnehmern zu platischer Verwendung zurückgegeben.

für die Zukunft in Aussicht genommen. Es blieb aber bei der Reduktion von 1717. Darum war das Gold in der königlichen Münzstätte gegenüber der Wertschätzung des Goldes im Auslande nach wie vor zu hoch bewertet. In der königlichen Münzstätte herrschte ein Ausprägeverhältnis von 1 : 15,209 während die Münzrelation in Holland 1 : 14,45, in Frankreich seit 1726 1 : 14,5 betrug. In Hamburg, das im 18. Jahrhundert mehr und mehr insbesondere auch gegenüber London an Bedeutung gewann, war die Marktrelation durchweg bedeutend niedriger als die Relation in England[4]).

Infolgedessen schritt die begonnene Entwicklung weiter fort. Das Silber strömte ab, das Gold floß nach England herein und dadurch verringerte sich der Silbergeldbestand, während sich die Masse des Goldgeldes weiterhin vermehrte. Dieselben Vorgänge, die die Goldwährung herbeigeführt hatten, sorgten nun dafür, daß ihre Herrschaft mehr und mehr gefestigt wurde. Den besten Beweis hierfür liefern die Prägeziffern. Leider sind die vorhandenen Zahlen nicht immer nach den einzelnen Jahren differenziert.

Ruding macht für die Regierungszeit Georgs I. (1714 bis 1727) folgende Angaben:

Es wurden geprägt:

in Gold	8 492 876 Lst 3 sh 6 d
in Silber	223 045 Lst 12 sh.

Für die Regierungszeit Georgs II. (1727—1760) gibt er folgende Prägezahlen:

für Gold	11 662 216 Lst
für Silber	304 360 Lst.

Danach wurden hergestellt von 1714—1760

in Gold	20 115 092 Lst 3 sh 6 d
in Silber	527 405 Lst 12 sh.

Die weiteren Prägeziffern sind nach Jahren geordnet:

---

[4]) S. Horton, Appendix s. 362.

	Gold	Silber
1760	111 299 Lst	—
1761	550 888 „	31 Lst
1762	553 691 „	3 162 „
1763	513 041 „	2 629 „
1764	883 102 „	15 „
1765	538 272 „	19 „
1766	820 725 „	298 „
1767	1 271 808 „	—
1768	844 554 „	—
1769	626 582 „	—
1770	623 779 „	68 „
1771	637 796 „	—
1772	843 853 „	325 „
1773	1 317 645 „	—

Von 1760 ab wurde demnach so gut wie kein Silber mehr geprägt. Von 1714 bis 1773 wurden rund 30 300 000 Lst in Gold und nur 530 000 Lst in Silber ausgebracht. Nimmt man dazu die Tatsache, daß auch in der vorhergehenden Periode die Prägeziffern ganz überwiegend auf Seite des Goldes standen, so muß man sagen, daß der Hauptpfeiler im Gebäude des englischen Geldwesens, der Währungspfeiler, fester stand denn je. Ein Wanken schien ausgeschlossen.

3. DER MANGEL AN SILBERGELD UND DER KLEINVERKEHR.

Das Verschwinden des Silbergeldes auf Rechnung des Silberexportes und die Schließung der Münzstätte für Silber hatte eine sehr unangenehme Folge für den Kleinverkehr. Es trat ein ganz empfindlicher Mangel an kleiner Münze ein. Für das Jahr 1742 wird bereits die große Seltenheit des Silbergeldes berichtet, die zu großen Beschwerlichkeiten führe. Leake teilt mit, daß bereits 50 Jahre nach der Umprägung des Silbergeldes Kronen und halbe Kronen ungeheuer selten waren. Lord Liverpool schätzte den Bestand an halben Kronen im Jahre

1760 auf nur noch die Hälfte der bei der großen Umprägung des Silbergeldes hergestellten, während er von den Kronen sagte, daß sie beinahe ganz verschwunden seien. Die einzigen Silbermünzen, die noch relativ häufig waren, bestanden aus Schillingen und Sixpences. Das Einschmelzen der größeren Stücke war natürlich rentabler[1]).

Durch Ausprägung von Viertel-Guineas, zum ersten Male im Jahre 1718 und dann ein zweites Mal 1761, suchte man dem Mangel an Geld kleiner Stückelung einigermaßen abzuhelfen. 1762 stellte man einige wenige Silberstücke zu 1, 2, 3 und 4 Pfennig Geltung her. 1764, 1775 und 1778 wurden einige Musterschillinge geprägt, aber was half das alles bei der gänzlichen Schließung der Münzstätte für Silber?

Häufig war es lediglich die Seltenheit des Silbergeldes, nicht sein Materialwert, die ihm ein positives Agio verschaffte, ja ein positives Agio wurde sogar für Silbergeld gezahlt, welches derartig unterwichtig war, daß von seinem Materialpreis garnicht die Rede sein konnte. Aus dem Jahre 1759 wird berichtet, daß Arbeitgeber, um „Change" zu erhalten, ein Aufgeld von 10 sh auf 100 Lst Silbergeld gaben. Merrey berichtet von einem Agio von 2 d auf 21 sh. 1771 zahlten die staatlichen Einnehmer ein Aufgeld von 5% für Silbergeld. Ein solches Aufgeld war zwar gesetzlich verboten, aber in diesen Fällen wurde es gewährt, nicht um der englischen Volkswirtschaft das Silbergeld zu entziehen, sondern lediglich wegen des Mangels an Kleingeld. Aus diesem Grunde war es von keiner schädlichen Wirkung, und es ist daher erklärlich, daß sich sogar die staatlichen Beamten nicht an das Verbot hielten und daß das Agio so offen gezahlt werden konnte, ohne daß die Behörden einschritten[2]).

Am meisten litten unter dem Mangel an Kleingeld die Arbeiter und diejenigen, in deren Diensten sie standen. Die

---

[1]) S. Ruding, a. a. O. II. S. 77, Leake, a. a. O. S. 427, Liverpool, a. a. O. S. 2.

[2]) S. Merrey, a. a. O. S. 49/50, 55. Liverpool, a. a. O. S. 191, Kalkmann, a. a. O. S. 72, 81.

Fabrikanten waren genötigt, bei Bäckern, Wirten usw. auf die Suche nach Silbergeld kleiner Stückelung zu gehen. Häufig wurden mehrere Leute, deren Lohn zusammen gerade eine oder zwei Guineas ausmachte, mit Goldgeld gelohnt, indem es ihnen überlassen wurde, Kleingeld aufzutreiben und untereinander einig zu werden. Sie gingen dann mit ihren Guineas zu Händlern, die ihnen nur dann Kleingeld gaben, wenn sie mehr Waren kauften, als sie eigentlich brauchten, oder ihnen schlechte Waren aufdrängten. Oder das Geldwechseln wurde im Wirtshaus besorgt, wobei der halbe Lohn draufging. Die Suche nach Kleingeld nahm viel Zeit in Anspruch; besonders wenn ein Arbeitgeber viele Leute beschäftigte, mußte er oft unverhältnismäßig viel Mühe darauf verwenden. Merey berichtet von einem Arbeiter, der sieben Meilen weit wandern mußte, noch dazu am Abend, bei Regenwetter und auf gefährlichen Wegen, nur weil er eine Guinea wechseln wollte und dringend Kleingeld brauchte[1]).

4. DIE UNTERWICHTIGKEIT DES GOLD- UND SILBERGELDES.

Wie wir wissen, bestanden weder für das Silber- noch für das Goldgeld gesetzliche Maßnahmen, die seine Abnützung wirksam verhindern konnten.

Am frühesten wurde das Silbergeld von der Abnützung ergriffen; auch wenn man Münzen beschnitt, war es anfangs lohnender, Silbergeld zu wählen. Leake teilt für seine Zeit (bis 1726) mit, daß viele Sixpences infolge von Abnützung nur noch den Metallgehalt von vollhaltigen Groats hätten und für viele Schillinge gelte eine entsprechende Gewichtsabnahme. Häufig seien die Silberstücke zu Platten geworden, die keine Spur eines Gepräges mehr trügen[2]). Conduitt[3]) berichtet für

[1]) Merrey, a. a. O. S. 64—68.

[2]) a. a. O. S. 427.

[3]) mitgeteilt Kalkmann, a. a. O. S. 65 Anm.

das Jahr 1730, daß auf ein Troypfund Silbergeld (Münzpreis 3 Lst 2 sh) gingen:

in Sixpences	3 Lst	10 sh	
in Schillingen	3 „	6 „	
in halben Kronen	3 „	4 „	2 d
in Kronen	3 „	3 „	10 d

Für 1742 wird berichtet, daß die Schillinge ein Minusgewicht von 6—11%, die Sixpences ein solches von 11 bis mehr als 22% aufwiesen. Liverpool[1]) teilt für das Jahr 1760 mit, daß die Schillinge „jedes Merkmal oder Gepräge sei es auf der Vorder- oder Rückseite" verloren hätten, ebenso die Aufschrift und die Rändelung. Die Schillinge hätten ein Minusgewicht von 1/6, die Sixpences von 1/4 ihres gesetzlichen Gewichts. Für 1771 wird angegeben, daß die Sixpences ihrem Metallgehalt nach 3 und 5 d entsprächen, die Schillinge 8 1/2 d[2]).

Die gleichen Vorgänge spielten sich in bezug auf das Goldgeld ab, nur etwas langsamer. Das Beschneiden des Goldgeldes lohnte sich, seitdem das Goldgeld wieder ein für alle Mal in das Geldsystem eingefügt worden war und so mit Sicherheit auch in beschnittenem Zustande nach der Geltung weggegeben werden konnte, insbesondere nach der Definitiverklärung von 1717.

Leake erzählt, daß das Goldgeld „in guter Verfassung" sei und „keine sonderliche Gewichtsverringerung" erfahren habe[3]). Dies galt also etwa für die Zeit um 1726. In der Folgezeit wurde es anders, und schon 1763 fehlten der Guinea durchschnittlich 5 grains an dem gesetzlichen Gewicht von 129,437 grains. Zu Beginn der 70er Jahre gab es häufig Guineas, die um 2 1/2 bis 9% unterwichtig waren[4]).

Auf diese Weise vollzog sich ein Verfall der Währung, eine obstruktionelle, modifikatorische Änderung der Währung, die diesmal innerhalb des Goldgeldes stattfand. Die gleiche

---

[1]) a. a. O. S. 2.

[2]) S. Kalkmann, a. a. O. S. 66 Anm.

[3]) a. a. O. S. 427.

[4]) mitgeteilt Kalkmann, a. a. O. S. 68.

Entwicklung haben wir für die Silberwährung geschildert; wir können aus diesem Grunde jetzt auf eine nähere theoretische Betrachtung verzichten, zumal die geschilderte Periode ungleich reicher und interessanter ist.

Das Auslesen schwererer Stücke zum Zwecke platischer Verwendung, kam auch im 18. Jahrhundert häufig vor, beim Silber- und beim Goldgeld, vorzüglich aber bei den Guineas. Denn hier waren die Unterschiede, weil immerfort neugeprägte, vollwichtige Münzen aus dem Tower kamen, weit handgreiflicher. Dagegen gab es jetzt keine Verschiedenheiten mehr, die auf Herstellung des Geldes nach verschiedener Technik beruht hätten.

Eine Folge der Unterwichtigkeit des Silber- und Goldgeldes war, daß die Silber- und Goldpreise wieder über den Münzpreis steigen konnten. Von der Wirkung des Exportverbotes für englisches Bullion auf die Preise abgesehen, standen dieselben durchweg höher als der Münzpreis[1]). Doch brachte die Unterwichtigkeit des Geldes ein solches Steigen der Gold- und Silberpreise noch nicht als notwendige Begleiterscheinung mit sich. Sie war nur die Voraussetzung dafür, daß ein solches Steigen stattfinden konnte. Ob der Preis aber wirklich stieg, hing vom Markte ab.

Hierin liegt einer der Hauptgründe, warum die königliche Münzstätte auch in jener Zeit mit Gold versehen war. War keine große Nachfrage nach Gold vorhanden, so konnte trotz der allgemeinen Unterwichtigkeit des Goldgeldes Bullion in die Münzstätte fließen. Dazu kam, daß auswärtige Kaufleute ihr Gold in den Tower schickten, um Geld zur Bezahlung ihrer Schulden in England zu erlangen, wenn dies rentabler war, als Wechsel zu kaufen. Endlich war es der Bank von England, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich die Versorgung der Münzstätte mit Bullion übernahm, meist gelungen, das Gold zu einem billigeren Preise als dem allgemeinen

[1]) S. Harris, An essay upon money. S. 59. Macleod, A theory and practice. I. S. 505, Liverpool, a. a. O. S. 160.

Marktpreise zu bekommen, weil sie in Massen kaufte[1]). Auch für ihren eigenen Bedarf brauchte die Bank häufig Goldgeld und sah sich dann gezwungen, Gold für Noten zu kaufen und in den Tower zu schicken[2]).

---

[1]) Merrey, a. a. O. S. 62.

[2]) Die Gesetzgebung beschäftigte sich in jener Zeit nur mit den Münzverbrechen. Ein Gesetz von 1741 (15. Georg II. C. 28) bestrafte die wissentliche Weitergabe von falschem Geld, ebenso das Vergolden von Silbergeld und das Versilbern von Kupfergeld zwecks Falschmünzens. Ein Gesetz v. 1772 (12. Georg III. C. 52) u. von 1776 (16. Georg III C. 46) setzte bestimmte Summen für die Verfolgung von Münzverbrechen aus.

VIII. Abschnitt.

DIE REFORMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD VON 1773—1776.

1. FÜR DAS GOLDGELD WERDEN PASSIERGEWICHTE EINGEFÜHRT.

Die Unterwichtigkeit des Goldgeldes veranlaßte das „Bank- und Steueramt“ schon im Jahre 1750, bekannt zu machen, daß es keine Guineas mehr annehmen würde, die mehr als 6 grains am gesetzlichen Sollgewicht eingebüßt hätten. Dies war eine durchaus ungesetzliche und eigenmächtige Praxis, zu der das genannte Amt nicht das geringste Recht hatte.

Im Jahre 1773 erging nun ein Gesetz[1]), welches zunächst das Gesetz von 1698 über ein Passiergewicht des Silbergeldes auf das Goldgeld ausdehnte. Seitdem galt also auch für das Goldgeld die Bestimmung, daß nachgemachtes oder über „vernünftige Abnützung“ hinaus im Gewicht verringertes Geld im Privatverkehr und von den öffentlichen Kassen, die zu diesem Zwecke das Geld wiegen sollten, zerschnitten und zurückgegeben werden sollte. Die Kritik, die wir früher an dem Gesetz geübt haben, müssen wir auch in bezug auf das Goldgeld aufrecht erhalten. Das Gesetz konnte eine durchgreifende Wirkung nicht erzielen.

Glücklicherweise aber ging jetzt die Schatzkammer in Anwendung des Gesetzes einen Schritt weiter. Sie beseitigte die Unklarheit des Begriffs „vernünftige Abnützung“, indem sie am 23. Juli 1773 alle irgendwie mit der Einnahme staatlichen

[1]) 13. Georg III. C. 71.

Geldes betrauten Personen anwies, alles Goldgeld zu zerschneiden und zurückzugeben, das weniger wiege, als die folgenden Sätze:

1) Guineas, die seit dem 31. Dezember 1771 geprägt worden waren 5 dwts. 8 grs.
   desgleichen halbe Guineas 2 „ 16 „
2) Guineas, die vom 12. Oktober 1760 bis zum 1. Januar 1772 geprägt worden waren 5 dwts. 6 grs.
   desgleichen halbe Guineas 2 „ 14 „
   desgleichen $^{1}/_{4}$ Guineas 1 dwt. 7 „
3) Guineas, die vor dem 12. Oktober 1760 geprägt worden waren 5 dwts. 3 grs.
   desgleichen halbe Guineas 2 „ 13 „

Es wurde also je nach dem Alter der Guineas ein Passiergewicht von $1^{1}/_{2}$, 3 u. 6 grains für die Guinea eingeführt. Die nächste Wirkung dieser Anweisung an die Kassen mußte sein, daß man das über das Passiergewicht hinaus unterwichtige Goldgeld nach Möglichkeit in Zahlungen an Private verwendete und sich vor Zahlungen an die Staatskassen in solchem Gelde hütete. Dann aber, daß man auch im Privatverkehr darauf hielt, allzu abgenutztes Goldgeld zurückzuweisen. Im Streitfalle hatte man jetzt in den von der Schatzkammer festgestellten Sätzen eine feste Grundlage.

Eine exakte Durchführung der Praxis der Staatskassen von seiten der Privaten aber hätte den Gebrauch der Wage vorausgesetzt. Die Einnehmer mußten ja seit dem Gesetz von 1773 die Wage gebrauchen. Sie konnten also wirklich feststellen, ob das Passiergewicht vorhanden war. Ein ähnliches Verfahren konnte höchstens von anderen sehr großen Geldzentralen, vor allem von Banken übernommen werden.

Die neue Praxis der Schatzkammer war mit einer Schädigung aller derer verbunden, die Goldgeld unter den Passiergewichten besaßen. Die Hauptleidtragenden waren die Bankiers. In ihren Händen befanden sich große Massen Goldgeldes, das sie jetzt zum Teil nicht mehr als Geld los wurden. Allein die Regierung bezeichnete diesen Verlust als eine Art

Besitzsteuer. Die Proteste aus den Kreisen der Geschädigten veranlaßten die Schatzkammer schließlich, mit der Bank von England eine Abmachung zu treffen, wonach diese Guineas unter den Passiergewichten, die ihr in zerschnittenem Zustande in einer Zahl von mindestens 50 im einzelnen Falle gebracht wurden, bis auf weiteres an bestimmten Wochentagen zu 3 Lst 17 sh 10 d pro oz., also nur 1/2 d weniger als der Münzpreis annahm. Eine entsprechende Nachricht erging an das Publikum am 31. Juli 1773. Die Bank von England sandte die eingenommenen Stücke in die Münzstätte. Es war dies der Beginn der Einziehung und Umprägung des Goldgeldes, von der wir noch hören werden.

2. DAS SILBERGELD WIRD SCHEIDEGELD.

Im Jahre 1774 erging ein Gesetz[1], wodurch vom 1. Juni 1774 ab der Import unterwichtigen Silbergeldes oder von Silbergeld von schlechterer als der gesetzlichen Feinheit verboten wurde. Es wurde befohlen, daß die Zollbeamten solches Silbergeld, wenn es in größeren Beträgen als 5 Lst an Bord eines Schiffes oder bei Personen, die von der See kämen, gefunden werde, beschlagnahmen sollten. Diese Bestimmung bezieht sich auf die früher ins Ausland gebrachten Silbergeldstücke, die dort als Handelsmünzen, vielleicht auch zur Schaffung von Guthaben bei der Hamburger und Amsterdamer Bank verwendet worden waren. Sie kehrten, nachdem sie durch Abnützung oder durch Beschneiden bedeutend an Gewicht verloren hatten, nach England zurück, weil sich die lytrische Verwendung dort lohnte. Auch gegen nachgemachtes Silbergeld richtet sich das Gesetz. Die Verwendung selbst solchen Geldes wurde begünstigt durch den großen Mangel an Kleingeld in England. Es war ein Markt für Silbergeld vorhanden, selbst wenn es noch so unterwichtig war. Merrey, ein Zeitgenosse, berichtet, daß bei dem Mangel an Change in England

---

[1]) 14. Georg III. C. 42.

das Verbot des Imports unterwichtigen Silbergeldes den meisten Leuten „höchst merkwürdig vorkam“[1]).

Viel wichtiger ist eine andere Bestimmung desselben Gesetzes. Es befahl, daß fortan Silbergeld nur in Beträgen bis zu 25 Lst[2]) genommen werden müsse, in Beträgen über 25 Lst aber nur dann, wenn es nach dem Gewicht zu 5 sh 2 d pro oz. angeboten werde. Da die Annahme des Silbergeldes als Geld somit nur noch in einer bestimmten Höhe obligatorisch war, rückte das Silbergeld in die Stellung des Scheidegeldes ein. In Zahlungen über 25 Lst war es morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel: gemünzte Stücke wurden nach dem Gewicht in Zahlungen verwendet.

Diese Bestimmung ist theoretisch von großer Wichtigkeit, weil dadurch der Bimetallismus in England aufhörte. Denn da das Silbergeld nur noch bis zu 25 Lst Annahmezwang hatte, verlor es seinen Charakter als definitives Geld und damit war Monometallismus gegeben.

Praktisch dagegen hatte das Gesetz keine große Bedeutung, denn es wurden bei der Seltenheit des Silbergeldes an sich schon nur noch kleine Zahlungen in Silbergeld gemacht. Zahlungen in Silbergeld in Höhe von 25 Lst wurden faktisch nicht vorgenommen, dafür war der Betrag viel zu hoch. Eine Verwendung der Silbermünzen als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel in Zahlung über 25 Lst hätte bei der Unterwichtigkeit der Silbermünzen nur Schaden gebracht und kam darum nicht in Frage. Die praktische Bedeutungslosigkeit des Gesetzes geht auch daraus hervor, daß man 1783 „aus Nachlässigkeit“ wie Lord Liverpool sagt[3]), vergaß, es zu verlängern.

Als Scheidegeld war das Silbergeld unfähig, wieder in die valutarische Stellung einzurücken. Im Jahre 1798 wurde außerdem einer etwaigen Rückkehr zur Silberwährung infolge einer obstruktionellen Währungsänderung ein für alle Mal

[1]) Merrey, a. a. O. S. 56.

[2]) Resolution 16 des Unterhauses vom 10. Mai 1774 hatte 50 Lst. vorgeschlagen.

[3]) a. a. O. S. 144.

durch ein Gesetz[1]) vorgebeugt, welches die freie Ausprägbarkeit des Silbers aufhob und damit das Silbergeld zu notalem Gelde machte.

3. DIE UMPRÄGUNG DES GOLDGELDES.

Die Einziehung und Umprägung des Goldgeldes wurde von 1774—1776 zum Abschluß gebracht. Das Ziel, das man sich dabei setzte, war, für die Guinea ein einheitliches Passiergewicht einzuführen. Seit 1773 gab es je nach dem Alter der Guineas 3 Sorten innerhalb des Goldgeldes mit 3 verschiedenen Passiergewichten. Die Reform von 1774 erstrebte die Beseitigung der beiden ältesten Sorten des Goldgeldes und die Beibehaltung nur der neuesten Sorte. Diesem in Verhandlungen beider Häuser vom 13. Mai 1774 gesteckten Ziele strebte man planmäßig zu.

Zunächst erging ein Gesetz[2]), das in der Hauptsache die Rolle der Bank von England bei der Einziehung des Goldgeldes regelte. Danach wurde die Bank von England das Sammelbecken für das eingezogene Geld. Dasselbe war in der Bank einzuschmelzen, in Barren zu gießen, auf die Feinheit zu prüfen und dann erst in die Münzstätte zu bringen. Die Bank sollte mindestens zwei Personen ernennen, ebenso der Finanzminister. Diese Personen sollten unter Leitung von Beamten der Münzstätte das Verfahren überwachen und kontrollieren und den Kostenanspruch der Bank feststellen. 250 000 Lst wurden für die Kosten der Einziehung und Umprägung des Goldgeldes bewilligt, woraus auch die Bank von England zu entschädigen war.

Die eigentliche Einziehung des unterwichtigen Goldgeldes wurde erst durch Proklamation vom 24. Juni 1774 begonnen. Bisher war der Gebrauch von Goldgeld unter den im Jahre 1773 festgesetzten Passiergewichten im Privatverkehr gestattet. Nunmehr verbot die Proklamation die Verwendung solchen

[1]) 38. Georg III. C. 59.

[2]) 14. Georg III. C. 70.

Geldes. Sie ordnete außerdem an, daß die Guineasorte mit dem Passiergewicht 5 dwts 6 grs vom 15. Juli 1774 ab nur noch in Zahlungen an die öffentlichen Kassen und die Bank von England gelten sollte. Es wurden Personen an vielen Orten Englands ernannt, denen es ebenso wie der Bank von England oblag, Guineas dieser Art in Empfang zu nehmen und gegen Guineas vom Passiergewicht der neuesten Guineasorte einzutauschen. Schlußtermin für diese Einwechselung und die Annahme an den öffentlichen Kassen war der 31. August 1774. Von diesem Tage an hörte die Geldeigenschaft der Goldstücke der genannten Sorte auf. Den Einnehmern in England wurde allerdings gestattet, noch 21 Tage lang nach dem 31. August, den Einnehmern in Schottland noch 28 Tage in diesen Stücken an die Staatshauptkasse oder die Generaleinnehmer in London und Westminster zu zahlen. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil es wegen der großen Entfernungen längere Zeit dauerte, bis die Einnehmer das Goldgeld an die Zentralstellen abführen konnten. Vom 15. Juli bis zum 31. August 1774 nahm die Bank von England die unterwichtigen Goldstücke von den Einnehmern in London und Westminster an und wechselte sie in Goldgeld von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit ein. Von den Einnehmern auf dem Lande aber empfing sie das eingezogene Geld erst auf dem Umwege durch die Staatshauptkasse.

Eine weitere Proklamation vom 12. April 1776 ordnete auch die Einziehung der Guineasorte mit einem Passiergewicht von 5 dwts 3 grs an. Vom 1. Mai 1776 bis zum 19. August 1776 behielt das Goldgeld dieser Art Geltung in Zahlungen an die öffentlichen Kassen und die Bank von England, während es die Geltung im Privatverkehr der Proklamation zufolge schon am 1. Mai 1776 verlor. Das Verfahren bei der Einziehung war von dem 1774 geübten nicht verschieden[1]).

[1]) Zu gleicher Zeit mit der Einziehung des unterwichtigen Goldgeldes in England wurde auch in Irland eine Einziehung der unterwichtigen Guineas vorgenommen, um einem Einströmen derselben in England vorzubeugen.

Vom 19. August 1776 ab gab es in England nur noch Guineas von einem Mindestgewicht von 5 dwts 8 grs, halbe Guineas von einem Mindestgewicht 2 dwts 16 grs. Das erlaubte Fehlgewicht für die Guinea betrug also 1,4382 grs.

Die Umprägung von 1774 war gegenüber der Umprägung von 1696 von der größten Einfachheit und Planmäßigkeit. Sie ging ohne jede Störung des Wirtschaftslebens vor sich. Ein Gesetz und zwei Proklamationen genügten, um in verhältnismäßig kurzer Zeit die Reform durchzuführen. Zwischen der ersten und der zweiten Proklamation lagen 1¾ Jahre. Die Einziehung des unterwichtigen Geldes erfolgte also ganz allmählich und konnte darum dem Verkehr keinen Schaden zufügen. Die Umprägung von 1696 war, was die vollbrachte Leistung angeht, weit gewaltiger. Dies äußerte sich auch in den Kosten, welche 1696 etwa 5mal so groß waren. Die Umprägung des Silbergeldes brachte einen Aufwand von 2 700 000 Lst mit sich, die des Goldgeldes nur einen solchen von rund 520 000 Lst [1]).

Die Regierung beabsichtigte, die Praxis des Wiegens der Goldstücke allgemein einzuführen. Sie befahl durch ein Gesetz [2]), daß Mustergewichte für die Guinea und auch für den Silberschilling gemacht würden. In London wurde ein Amt errichtet, worin alle gebrachten Gewichte unentgeltlich mit diesen Muster-

---

[1]) Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

1774	vom Parlament bewilligt	250 000 Lst		
1775	der Bank als Entschädigung überwiesen	46 846 „		
	der Münzstätte überwiesen für außerordentliche Ausgaben	22 824 „	19 sh	
1776	der Münzstätte überwiesen	92 421 „	14 „	11¼ d
1778	für Ausgaben, hervorgerufen durch die Annahme zur Geltung	105 227 „	8 „	3 „
		517 320 Lst	2 sh	2¼ d

Ruding, II. S. 91 Anm.

Es wurden geprägt:

1774	4 685 624 Lst.
1775	4 901 219 „
1776	5 006 350 „

[2]) 14. Georg III. C. 92.

gewichten verglichen und zum Zeichen der Richtigkeit gestempelt wurden.

Wie früher so hatte auch jetzt der Staat aus Gründen, die nicht wiederholt werden sollen, mit diesen Anstrengungen keinen Erfolg. „Die überaus mühselige, chinesische Mode, jedes Stück zu wiegen", um die Worte eines zeitgenössischen Schriftstellers[1]) zu gebrauchen, wurde im privaten Zahlungsverkehr niemals gang und gäbe. Die Zeiten des morphisch-pensatorischen Zahlungsmittels waren eben längst vorüber. Lord Liverpool teilt mit, daß bald nach der Umprägung private Bankiers in der Provinz und in London nicht mehr daran dachten, ihr Geld zu wiegen[2]). Am 21. September 1787 erging eine Proklamation, die aufs neue das Zerschneiden aller Goldstücke unter dem Passiergewicht anordnete. Sie war nur dadurch notwendig geworden, daß man sich an die Wiegevorschrift nicht gehalten hatte. 1798 und 1799 forderte die Bank von England wiederholt das Publikum auf, das Geld zu wiegen, indem sie sich besonders an die Bankiers und Kaufleute wendete[3]). Sogar die öffentlichen Einnehmer waren bald wieder nachlässig in bezug auf das Wiegen des Geldes[4]).

Im allgemeinen liefen nach der Umprägung des Goldgeldes keine Guineas um, die wesentlich unter dem Passiergewicht waren. Es bestand allerdings das Bestreben, unterwichtiges Geld möglichst von den Staatskassen fern zu halten, d. h. nur in Zahlungen an Private zu verwenden. So kam es vor, daß auch Stücke unter dem Passiergewicht zirkulierten. Goldgeld unter dem Passiergewicht durfte nicht mit einem Agio verkauft werden, solange es tatsächlich Geld d. h. nicht durch Zerschneiden deformiert war. Ein Agio der Guinea war seit 1717 verboten, denn das Gesetz bestrafte den Verkauf von durch Proklamation begültigtem Geld zu mehr als die Geltung, und die Guinea war 1717 durch Proklamation begültigt worden. Ein Agio des

[1]) Mitgeteilt Ruding, II. S. 100 nach einer Schrift von Lord Mahon.

[2]) S. a. a. O. S. 241.

[3]) Ruding, II. S. 100.

[4]) Liverpool, a. a. O. S. 241.

Goldgeldes kam dann in Frage, wenn der Goldpreis infolge des Exportverbotes für englisches Bullion über den Münzpreis stieg.

4. DIE GOLDPREISE.

Infolge der Umprägung des Goldgeldes waren die Goldstücke vollhaltig geworden. Infolgedessen mußten die Goldpreise auf den Münzpreis sinken, denn man konnte durch Einschmelzen von Goldgeld in einem dem Münzpreis gleichkommenden Betrage in den Besitz von Gold gelangen, indem man eine dem Münzpreis entsprechende Zahl von Werteinheiten auf diese Weise opferte. Wenn wir die Notierungen der Goldpreise in jener Zeit daraufhin ansehen, so können wir in der Tat ein Sinken der Goldpreise seit Beginn der Umprägung beobachten. Die Goldpreise betrugen in Jahresdurchschnitten:

1765	3 Lst	18 sh	0 d
1766	3 „	19 „	2 „
1767	3 „	19 „	8 „
1768	3 „	19 „	6 „
1769	4 „	0 „	3 „
1770	4 „	0 „	4 „
1771	3 „	19 „	9 „
1772	4 „	0 „	0 „
1773	3 „	17 „	11 „
1774	3 „	17 „	9 „
1775	3 „	17 „	7 „
1776	3 „	17 „	7 „
1777	3 „	17 „	7 „
1778	3 „	17 „	7 „
1779	3 „	17 „	6 „
1780	3 „	17 „	6 „[1]).

Es ist nun merkwürdig, daß die Goldpreise nicht auf den Münzpreis, 3 Lst 17 sh 10 1/2 d sanken, sondern noch tiefer. Zeitweilig betrug die Differenz 4 1/2 d. Sie war zu groß, um lediglich aus dem Zinsverlust von der Zeit der Einlieferung

---

[1]) Abgedruckt bei Horton, Appendix S. 647.

von Bullion bis zur Empfangnahme des daraus geprägten Geldes erklärt werden zu können. Vielmehr lag die Sache so, daß die königliche Münzstätte allmählich für Private unzugänglich geworden war. Sie empfing ihr Bullion von der Bank von England, an die es Private, die die Ausprägung in Geld wünschten, brachten. Da die Bank aber eine Entschädigung für ihre Mühewaltung beanspruchte, so war der Münzpreis in Wahrheit geringer. Die Bank gab dem Einbringer 46 Lst 9 sh pro Pfund Goldbullion, während 46 Lst 14 sh 6 d daraus geprägt wurden. Es war dies nichts anderes, als eine Umgehung des Gesetzes von 1666 über die kostenlose Ausprägung von Gold und Silber, ein verkappter Schlagschatz. Dies betonte Merrey schon in jener Zeit. Der Schlagschatz betrug nach dem Vorigen etwa 5½ d pro oz. In Wirklichkeit war also der Münzpreis nicht mehr gleich 3 Lst 17 sh 10½ d, sondern gleich 3 Lst 17 sh 5½ d. Zwischen dieser Grenze und dem Preis, zu dem Gold durch Einschmelzen von Geld überall erlangbar war, 3 Lst 17 sh 10½ d pro oz., mußte also der Goldpreis schwanken[1]).

Infolge des Ausfuhrverbotes für englisches Bullion und des Verbots des Einschmelzens von Geld konnte der Goldpreis aber auch nach wie vor über 3 Lst 17 sh 10½ d pro oz steigen. Eine solche Steigerung ist wahrscheinlich in den obigen Jahresdurchschnitten berücksichtigt, was für die vorige Betrachtung aber gleichgültig ist. Nachdem für das Goldgeld ein wirksames Passiergewicht eingeführt war, bewirkten lediglich die Gesetze gegen die platische Verwendung des Geldes, daß auch jetzt eine feste obere Preisgrenze für das Gold („Chrysophantismus“) und damit ein fester Preis für das Gold („Chrysodromie“) nicht eintrat.

5. DIE INTERVALUTARISCHEN KURSE.

Für die Umprägung des Silbergeldes konnten wir einen gewissen Einfluß auf die intervalutarischen Kurse feststellen.

---

[1]) vgl. Merrey, a. a. O. S. 59—62.

Die Umprägung des Goldgeldes hatte eine solche Einwirkung nicht.

Haupthandelsplatz für London war nun nicht mehr Amsterdam, sondern Hamburg, das im Laufe des Jahrhunderts sich den Vorrang erkämpft hatte.

Die Umprägung des Goldgeldes begann im August 1773. Im März 1773, also vor der Umprägung, war der intervalutarische Kurs auf Hamburg viel höher als während der Umprägung. In der ersten Hälfte des Jahres 1773 war er durchweg mindestens ebenso hoch. Die Kursbildung in der Zeit der Münzreform brachte überhaupt nichts Außergewöhnliches. Die Kurse waren im Jahresdurchschnitt

1771	33	Schillinge	Flämisch	2	Grot.
1772	33	„	„	0	„
1773	34	„	„	8	„
1774	34	„	„	5	„

Vergleichen wir hiermit die Notierungen in Jahresdurchschnitten für

1782	32	Schillinge	Flämisch	1	Grot.
1783	32	„	„	5	„
1784	34	„	„	4	„
1785	35	„	„	1	„

oder

1792	34	„	„	5	„
1793	36	„	„	2	„
1794	35	„	„	7	„
1795	33	„	„	10	„

Von 1782 bis 1785 zeigt sich ein Schwanken der Kurse um 9%, von 1792 bis 1795 um 7%, während die Schwankung von 1773 bis 1776 nur 5% betrug. Außerdem waren die Kurse zum Beispiel von 1792 bis 1795 bedeutend günstiger als nach der Umprägung.

Durch die Umprägung des Goldgeldes wurde zwar der Minimalkurs des englischen valutarischen Geldes, der sich nach seiner platischen Wertschätzung im Auslande richtete, gehoben. Aber da die intervalutarischen Kurse schon ohnehin aus Gründen von Angebot und Nachfrage über diesem neuen Minimalkurs

standen, konnte er in der Tat auf die intervalutarischen Kurse keinen Einfluß haben. Umgekehrt war es in der Zeit der Umprägung des Silbergeldes gewesen.

Die eingetretene Vollhaltigkeit des Silbergeldes wurde durch ein Passiergewicht dauernd gewahrt und wirkte daher in der Richtung einer Festigung des Minimalkurses des englischen valutarischen Geldes. Die Wertschätzung des englischen valutarischen Geldes nach seinem Material im Auslande bezog sich von nun an auf eine mit ganz geringen Abweichungen unveränderliche Quantität Geld. Das Verbot der platischen Verwendung von Gold wirkte andererseits im entgegengesetzten Sinne und war der Grund, warum auch jetzt im allgemeinen von einem festen Minimalkurs des englischen valutarischen Geldes und damit einer Beschränkung der Kursschwankungen auf ganz enge Grenzen nicht die Rede sein konnte.

Abgesehen von diesem Verbot betrug der Minimalkurs gegenüber Hamburg 33—33,6. War er erreicht, so lohnte es sich, das Goldgeld zu platischer Verwertung ins Ausland zu senden. Der Maximalkurs, der es vorteilhaft machte, Gold aus dem Auslande in die englische Münzstätte zu senden, war bei 36—36,6 gegeben. Zwischen diesen beiden Kursen schwankte der intervalutarische Kurs aus Gründen des Marktes[1]).

---

[1]) Zum ganzen Abschnitt vergl.

Henry Boase, A Letter etc. 1804. S. 50—52. Chalmers, Considerations etc. 1811. S. 16, 17 Anm., 36. Chalmers, S. 37 Anm. gibt die Notierungen. Das Pari auf Hamburg betrug nach Ansicht eines 34 Jahre tätigen Maklers 33 sh 8 Grots Flämisch auf 1 Lst; der Bullion Report S. 23 konstatierte, daß ein festes Pari nicht existiere, und schätzte es auf 34/ 3½ Schillinge Flämisch.

IX. Abschnitt.

DAS TOKENGELD.

Wir haben uns bisher nur mit denjenigen Geldarten beschäftigt, die vom Staate frei ausgeprägt wurden, mit anderen Worten, die Barverfassung hatten. Nunmehr wenden wir uns den Geldsorten zu, bei denen dies nicht der Fall war, und die wir im Gegensatz zum baren Gelde notal nennen.

Dieses notale Geld konnte in bezug auf das Herstellungsmaterial entweder metalloplatisch oder papiroplatisch sein. Zunächst interessiert uns das metalloplatische, notale Geld.

1. DIE TOKENS ALS GELD PRIVATER ZAHLGEMEINSCHAFTEN (BIS 1613).

Ursprünglich wurde in England auch das Geld sehr kleiner und kleinster Geltung, also halbe Pfennige und ein Viertel-Pfennige (Half-pences und Farthings) aus Silber geprägt. Mit zunehmender Verringerung des Metallgehaltes des Silbergeldes infolge Änderungen der Ausprägenorm wurden diese Geldstücke aber immer winziger. Sie gingen leicht verloren, erst recht, wenn auch noch die Abnützung, die in jener Zeit eine so große Rolle spielte, hinzu kam. Die Regierung aber war nachlässig in der Herstellung solchen kleinen Silbergeldes[1]), wohl weil sie selbst einsah, daß diese Geldsorte verfehlt war.

Der Mangel an Geld kleinster Stückelung führte dazu, daß von privater Seite Farthings und halbe Pfennige hergestellt wurden. Das Material war verschieden. Sehr häufig war es

[1]) Die letzten Silberfarthings wurden unter Eduard VI. geprägt.

Blei, aber auch Kupfer, Zinn, Messing, Bronze, mitunter auch Leder [1]).

Diese Stücke nannte der Engländer mit einer gewissen Verachtung „tokens“ d. h. „Zeichen“, indem er dabei an ihre platische Wertlosigkeit im Gegensatz zum Silber- und Goldgeld dachte, ohne zu wissen, daß auch die Silber- und Goldgeldstücke im Grunde nichts anderes waren als Zeichen.

Ausgegeben wurden die tokens zuerst von denen, die ihrer am meisten bedurften, von Detailhändlern: Krämern, Zapfern, Winzern, Bäckern. Wir finden diese Art tokens schon unter Heinrich VIII. [2]); unter der Königin Elisabeth hatten sie an Zahl sehr zugenommen. Sir Robert Cotton berichtet aus dem Jahre 1609, daß es in London allein 3 000 Personen gäbe, die jede einzelne jährlich im Durchschnitt 5 Lst an bleiernen Zeichen gösse. Auf diese Weise wurden also jährlich 15 000 Lst in tokens hergestellt. Der übrige Teil des Landes gab nach Cotton der Hauptstadt wenig nach.

Fragen wir uns, welche Stellung wir theoretisch diesen tokens einzuräumen haben, so ist die Antwort darauf: Sie waren Geld privater Zahlgemeinschaften. Zunächst waren sie Geld, d. h. gezeichnete Stücke, die Träger von Werteinheiten ($^1/_2$ d, $^1/_4$ d) waren. Die Zahlgemeinschaft, in der sie gegeben und genommen wurden, war der Kundenkreis und der Kreis aller derjenigen, die sie für Zahlungen benutzten. An der Spitze stand der Händler als Zentralstelle.

Man kann sich leicht denken, auf welche Weise diese tokens umliefen. Die einfachste Art, sie in Verkehr zu bringen, war, staatliches Geld in sie einzuwechseln. Die Kunden bezahlten dann die Waren, die sie später kauften, in tokens. In diesem Falle könnte man die tokens noch lediglich als Quittung für bereits erfolgte Zahlung auffassen, wenn auch gesagt werden muß, daß dabei nicht an bestimmte Waren gedacht zu werden brauchte.

---

[1]) S. Ruding, a. a. O. I. S. 346/347.

[2]) Sogenannte „Plumbeos Angliae“.

Sobald aber schon der Händler seine eigenen Gläubiger in seinen tokens bezahlte, änderte sich die Sachlage. Was den tokens Wert gab, war dann allein noch, daß man damit wieder an den Händler zahlen konnte. An Warenbezug brauchte überhaupt nicht mehr gedacht zu werden. Solche Fälle werden häufig eingetreten sein, insbesondere wenn verschiedene Händler, die alle tokens ausgaben, miteinander in finanzielle Beziehungen traten. Auf diese Weise verschmolzen mehrere private Zahlgemeinschaften von oben her d. h. von den Zentralstellen aus, zu einer größeren. Die Zahlungsfunktion der tokens entwickelte sich immer mehr.

Wenn andererseits verschiedene Kunden von demselben Händler Waren zu kaufen pflegten, so lag für sie kein Grund vor, die tokens dieses Händlers nicht auch in Zahlungen unter sich zu verwenden. Dies galt auch für die tokens mehrerer Händler, wenn verschiedene Kunden regelmäßig von denselben Waren bezogen. Auf diese Weise verschmolzen auch von unten her, d. h. aus dem Kundenkreis heraus mehrere private Zahlgemeinschaften zu einer größeren. Die Zahlungsfunktion der tokens entwickelte sich immer mehr.

Wir kennen heutigen Tages den tokens verwandte Erscheinungen. Das einfachste Beispiel ist die sogenannte „Biermarke“. Auch diese ist ein gezeichnetes Stück. Aber sie ist nicht begültigt, nicht Trägerin von Werteinheiten. Sie ist vielmehr lediglich eine Quittung dafür, daß eine bestimmte Ware bezahlt ist, nämlich Bier. Es wäre allerdings möglich, daß sich für die Biermarke eine Zahlungsfunktion und damit eine Geltung herausbildete, und daß sie dadurch zu Geld würde. Was die Biermarke von den tokens scharf unterscheidet, ist also die fehlende Geltung.

Vielleicht haben sich die tokens in vielen Fällen von einer bloßen Quittung zum Gelde entwickelt, vielleicht standen sie in vielen Fällen noch auf einer Stufe mit unserer Biermarke und waren kein Geld, im allgemeinen aber waren sie chartale Zahlungsmittel geworden, die sich von der ursprünglichen Basis ganz losgelöst hatten.

Die tokens waren fakultatives Geld, da sie niemand anzunehmen brauchte.

Es wird vorgekommen sein, daß staatliche Kassen die tokens gelegentlich in Zahlung nahmen. Durchweg war dies aber nicht der Fall; es gab ja auch unzählige Sorten tokens. Die tokens waren also kein „staatliches" Geld. Der Staat duldete sie, tat aber sonst, als gingen sie ihn nichts an. Wir können die tokens daher nicht in das staatliche Geldsystem einreihen.

Den geschilderten tokens hafteten verschiedene Mängel an. Es gingen jährlich ungeheuer viele verloren. Den Gewinn hatte der Händler. Dieser Gewinn war durch nichts gerechtfertigt. Der Gebrauch der privaten tokens führte zu Härten. Die Händler benutzten Abhängigkeitsverhältnisse, um sie aufzudrängen. Der Besitzer von tokens war an wenige Händler und deren oft schlechte Waren gebunden. Wenn der Händler starb oder Bankrott machte, wenn also die Zentralstelle nicht mehr funktionierte, waren oft alle tokens verloren. Der Umlaufkreis der tokens war immerhin beschränkt.

Diese Übelstände waren schon weit geringer, wenn Städte[1]) oder Korporationen zur Ausgabe von tokens schritten. Hier war die Zahlgemeinschaft weit größer, die Zentralstelle weit mächtiger. Dieses Geld stand dem staatlichen nicht mehr fern, kam aber erst in späterer Zeit in größerem Umfange auf[2]).

Es war vom Standpunkte des allgemeinen Wohles betrachtet entschieden das beste, daß der Staat die Emission der tokens übernahm oder wenigstens überwachte. Wurden die tokens auf diese Weise staatliches Geld, so war die Zahlgemeinschaft ausgedehnt auf das ganze Reich, und eine Zentralstelle war da, wie sie nicht machtvoller sein konnte.

Der Staat befaßte sich denn auch zeitig mit den tokens. Im Jahre 1574 empfahl der Münzmeister Martin die Emission

---

[1]) Kraft einer Lizenz der Königin Elisabeth prägte die Stadt Bristol tokens, die in Bristol und 10 Meilen im Umkreis umlaufen durften.

[2]) Hierhin gehören auch die tokens der Insel Man. Die Souveränität über diese Insel wurde von der englischen Regierung verkauft. S. Leake, a. a. O. S. 408.

von Kupfergeld. Es wurde eine Proklamation entworfen, in der es hieß, daß der Gebrauch privater tokens bei Strafe von einem Jahre Gefängnis verboten sei, und daß die zu prägenden staatlichen tokens bei Zahlungen bis 20 sh in einer Höhe von mindestens 4 d genommen werden müßten. Es war also beabsichtigt, sie zu Scheidegeld zu machen. Die Proklamation wurde indessen nicht verkündigt[1]).

2. DIE TOKENS ALS FAKULTATIVES, STAATLICHES GELD.

Erst am 19. Mai 1613 erging eine Proklamation, die den Gebrauch und die Ausgabe der privaten tokens von Johanni dieses Jahres ab verbot. Die Ausgabe von tokens seitens Privater wurde als Eingriff in die königlichen Rechte erklärt.

Die Proklamation teilte mit, daß Lord Harrington, Baron von Exeter, am 10. April 1613 ein Patent für die Herstellung und Emission von Farthings auf die Dauer von drei Jahren erhalten habe.

Sie schrieb vor, daß die Farthing-tokens aus Kupfer zu bestehen hätten. Das Gepräge wurde genau vorgezeichnet. In bezug auf die Quantität unterlagen die auszugebenden tokens keiner Beschränkung. Lord Harrington hatte vierteljährlich abzurechnen und den Gewinn der drei Jahre, soweit er 25 000 Lst, überstieg, an den Staat abzuführen.

Niemand war gezwungen, die tokens in Zahlung zu nehmen. („.... it was not his majesty's intention ... to force his subjekts to receive them in payments otherwise then with their own good liking ...“) Sie waren also fakultatives Geld. Der Patentinhaber wurde verpflichtet, die tokens herzugeben zum Satze 21 sh tokens für 20 sh „Sterlinggeld“, für kleinere und größere Summen im entsprechenden Verhältnis. Umgekehrt hatte er sie zum gleichen Satze einzulösen, wodurch sie „provisorisches“ Geld wurden. Unter Sterlinggeld ist das von der königlichen Münzstätte emittierte Geld, also das Gold- und

[1]) S. Ruding, a. a. O. I. S. 347.

Silbergeld zu verstehen. Die Einlösungsbestimmung konnte sich aber letzten Endes nur auf das valutarische Geld beziehen. Denn der Patentinhaber konnte letzten Endes nur verpflichtet werden, in dem Gelde einzulösen, in dem auch der Staat endgültig zahlte, weil er nur dieses mit Sicherheit erlangen konnte. Die tokens sollten nach der Proklamation in England und Irland ausgegeben werden. In Irland sollten sie demnach synchartal gelten. Nur lauteten sie in Irland auf $^1/_2$ oder $^1/_4$ d Irisch, in England auf $^1/_2$ oder $^1/_4$ d Sterling.

Die Proklamation befahl den Behörden, die Emission der tokens nach Möglichkeit zu fördern. Da nun die wirksamste Unterstützung von seiten des Staates darin bestand, daß die öffentlichen Kassen die tokens in Zahlungen akzeptierten, so ist anzunehmen, daß dies geschah und die tokens dadurch staatliches Geld waren. Bei dem Mangel an in der Münze ausgebrachtem Geld kleinster Stückelung werden die öffentlichen Kassen bei Zahlungen an sie, die nicht auf runde Summen lauteten, geradezu gezwungen gewesen sein, tokens anzunehmen. Sie konnten ja die tokens schließlich jeder Zeit wieder in valutarisches Geld einlösen.

Aber selbst wenn wir von der Akzeptation an den Staatskassen absehen, müssen wir die tokens in einem weiteren Sinne als staatliches Geld auffassen. Die Absicht der Regierung war, den durch Umlauf der privaten tokens entstandenen Mißbräuchen durch ein unter staatlicher Aufsicht emittiertes Geld abzuhelfen. Die Proklamation sagt das ganz deutlich, und die genaue bis ins Einzelne gehende Regelung der Herstellung und Verwendung der tokens bestätigt es. „Jacobus Dei Gratia Magna Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex“ stand auf den tokens. Wo und von wem die tokens hergestellt wurden, ist unwesentlich gegenüber der Tatsache, daß ihre Emission vom Staate gewollt, überwacht und geordnet wurde. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Staat mit dieser Regelung sein Ziel wirklich erreichte.

Durch Proklamationen vom 26. Oktober 1615, vom 17. März 1616 und vom 30. Mai 1625 wurde der Gebrauch

und die Ausgabe privater tokens aufs neue untersagt. Die Proklamation von 1615 verbot auch das Nachmachen und Beschneiden der „tokens seiner Majestät“.

Die Möglichkeit, für 20 sh Gold- oder Silbergeld 21 sh in tokens zu erhalten, führte zu Mißbräuchen. Arbeitgeber brachten sich auf diese Weise in den Besitz von tokens. Es fiel ihnen aber nicht ein, den Lohn, den sie in den tokens zahlten, entsprechend zu erhöhen. So gewannen sie 1 sh bei jedem Lst. Die Arbeitgeber wurden dadurch verführt, tokens aufzudrängen. Es wurden mehr tokens ausgegeben, als für die Bedürfnisse des Kleinverkehrs nötig waren. Sie stauten sich schließlich in den Kassen der Detailhändler.

Durch Proklamation vom 17. März 1616 wurde daher befohlen, daß fortan nur 20 sh tokens für 20 sh in Silber- oder Goldgeld gegeben werden sollten. Außerdem wurde die Errichtung eines dauernden Token-Wechselamtes in London-City angeordnet, wo jedermann für 21 sh tokens 20 sh Silber- oder Goldgeld erhalten sollte.

Beim Tode Lord Harringtons wurden durch Proklamation vom 21. Juni 1614 seine Rechte auf seine Witwe und ihre Rechtsnachfolger übertragen. Wie lang diese im Besitz des Patentes blieb, ist unbekannt. Schon kurze Zeit darauf hatten es jedenfalls Ludwig, Herzog von Lennox, und Jacob, Marquis von Hamilton, inne. Die weiteren Schicksale dieses Patentes liegen im Dunkeln.

Durch Proklamation vom 4. Juni und durch Patent vom 11. Juli 1625 wurde dann ein neues Token-Privileg gewährt und zwar an die Cousine Karls I., Francis, Herzogin-Witwe von Richmond und Lennox, und Sir Francis Crane. Die Bedingungen wichen von denen des älteren Patentes kaum ab. Die tokens sollten wie früher aus Kupfer hergestellt werden, nur wurde noch gesagt, daß sie mindestens 6 grains Kupfer enthalten sollten. Das Gepräge wurde wieder vorgeschrieben. Abermals waren 20 sh valutarisches Geld in 21 sh tokens einzuwechseln und umgekehrt. Abermals galten die tokens synchartal für Irland. Sie waren wie die früheren fakultativ.

Die Behörden wurden aufs neue angewiesen, die Verbreitung der tokens zu unterstützen. Die Patentinhaber hatten 100 Mark Sterling jährlich an den König abzuführen.

Die Herstellung von tokens durch andere als die Inhaber dieses Patentes wurde vom 11. Juli 1625 ab verboten. Dagegen durften die früher mit gesetzlicher Ermächtigung ausgegebenen tokens weiter umlaufen unter den Bedingungen, die für das neue Patent galten.

Infolge der Einlösung von 20 sh Gold- oder Silbergeld in 21 sh tokens ergab sich bald aufs neue der Mißbrauch, daß die wirtschaftlich Mächtigen den von ihnen abhängigen Personen tokens aufdrängten. Der oberste Gerichtshof der Starkammer erklärte dies am 25. April 1634 für ungesetzlich und machte bekannt, daß niemand mehr als 2 Pfennige in tokens in den einzelnen Zahlungen verwenden solle. Er begnügte sich also nicht damit, daß die tokens fakultativ waren, sondern wollte ihren Gebrauch über eine gewisse Höhe hinaus überhaupt untersagen. Eine Proklamation vom 1. März 1635 schloß sich der Entscheidung der Starkammer insofern an, als sie befahl, daß die tokens nur in kleinen Summen gegeben und genommen werden sollten, setzte aber keine bestimmte Grenze fest. Dadurch wurde in der Tat an den Funktionen der tokens nichts geändert.

In jener Zeit erwuchs das Nachmachen der tokens nachgerade zu einer Plage. Die Patentinhaber benutzten den ausgedehnten Umlauf nachgemachter tokens als Vorwand, auch die echten tokens nicht einzulösen. Sie versahen schließlich ihre tokens mit Doppelringen oder mit einem gelben Messingfleck in der Mitte[1]) und lösten nur noch diese als echt ein. Auf diese Weise verloren die Armen oft bis zu 20 sh in tokens, Händler oft $^1/_{10}$ ihres Farthing-Bestandes[2]). Es ist ja klar, daß tokens, die im Verdacht standen, nachgemacht zu sein, in Zahlungen nicht mehr angenommen wurden.

Diese Mißstände veranlaßten das Parlament im Jahre 1644

---

[1]) S. Leake, a. a. O. S. 331.

[2]) Ruding, I. S. 403 nach einem zeitgenössischen Pamphlet.

sich mit den tokens zu befassen[1]). Am 14. September wurde eine Resolution angenommen, wonach 5000 Lst aus dem Vermögen der Patentinhaber zur Einlösung der tokens aufgebracht werden sollten. Auch wurde darüber verhandelt, ob die tokens verrufen werden sollten, was viel Unruhe verursachte. Aber ein positives Ergebnis erzielte man nicht.

Das Patent, über dessen Ende genaue Nachrichten fehlen[2]), ging spätestens in der schon nach 4 Jahren erfolgten Revolution unter. Denn während der Usurpation wurden keine tokens hergestellt, die auf Grund eines Patentes für ganz England gegolten hätten. Dagegen wurden unter dem Commonwealth und später eine Reihe von Patenten für lokale tokens an Städte und Korporationen verliehen[3]). Außerdem kamen die tokens privater Personen wieder auf.

3. DIE TOKENS ALS SCHEIDEGELD.

Erst im Jahre 1672 ging der Staat wieder dazu über, tokens zu schaffen, die für das ganze Reich Geltung hatten. Durch Proklamation vom 16. August wurden alle zurzeit im Umlauf befindlichen tokens verboten[4]). Es wurde die Herstellung von Farthings, außerdem aber auch von halben Pfennigen aus Kupfer in der königlichen Münzstätte im Tower angeordnet[5]).

Dies bedeutete einen entscheidenden Fortschritt gegen

---

[1]) Commons Journals II. S. 780 III. S. 25, 45, 48, 55, 132, 343, 578, 582, 619, 623, 659.

[2]) Die Proklamation v. 1. März 1635 erwähnt noch Sir Francis Crane als Inhaber.

[3]) S. Leake, a. a. O. S. 368.

[4]) Ebenso durch Proklamationen vom 5. Dezember 1673 und vom 15. Dezember 1674.

[5]) Schon 1649, 1651 u. 1665 hatte man einige Mustertokens im Tower hergestellt, von denen die von 1665 unter dem Namen „Lord Lucas Farthings“ berühmt wurden. Am 22. Februar machte sich nämlich Lord Lucas im Oberhaus über ihre prahlerische Aufschrift „Quatuor maria vindico“ lustig.

früher. Man hatte die tokens bisher in metallistischer Befangenheit, wenn überhaupt als Geld, dann als Geld zweiter Klasse, aufgefaßt und Herstellung und Vertrieb derselben daher den Patentinhabern überlassen. Von nun an wurden sie dort geprägt, wo auch das Silber- und Goldgeld entstand. Allerdings wurden auch in der Folgezeit noch Token-Patente verliehen, aber sie bezogen sich meist lediglich auf die Lieferung von Prägemetall in die Münzstätte. Wenn in einzelnen Fällen auch noch das Recht der Ausprägung dieses Metalls in tokens gewährt wurde, so hatte diese Ausprägung doch regelmäßig in der königlichen Münzstätte[1]) und unter Aufsicht zu geschehen. Dadurch war das Verhältnis zwischen Patentinhaber und Staat ein ganz anderes geworden. Der Staat wahrte seine Interessen gegenüber der privaten Profitsucht in allen wesentlichen Punkten. Insbesondere wurde fortan im Gegensatz zur früheren Zeit die Quantität der zu prägenden tokens jedesmal genau vorgeschrieben. Dadurch war es dem Patentinhaber unmöglich, durch übermäßige Ausgabe von tokens sich auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern. Die Ausgabe, der Vertrieb der tokens war auf diese Weise regelmäßig Sache des Staates; Aufgabe des Patentinhabers war es, die tokens nach Vorschrift herzustellen. Der Patentinhaber war sozusagen ein Tokenfabrikant, der im Auftrage des Staates eine gewisse Anzahl tokens produzierte und dem Staat ablieferte. In früherer Zeit war er ein Tokenunternehmer, der tokens auf eigene Rechnung herstellte und nun damit spekulierte, wobei er lediglich die gesetzlichen Vorschriften zu beachten hatte. Die Gewinnmöglichkeit war im letzten Falle nur in sehr weiten Grenzen beschränkt und hing im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Unternehmers ab, während der Gewinn in der Zeit nach 1672 vom Staat entweder gleich in einer runden Summe oder in gewissen engen Grenzen festgesetzt wurde, also vom Wollen des Staates im wesentlichen abhing und mehr den Charakter einer Bezahlung trug. Hierbei dürfen wir allerdings nicht

[1]) Eine Ausnahme davon macht das Patent von Corbet von 1693. S. Commons Journals XI. S. 125, 144, 163, 168.

vergessen, daß die nach 1672 gewährten Patente auch von einander verschieden waren und sich den älteren Patenten mitunter mehr näherten, als hier in der schematischen Darstellung gesagt werden kann. Aber im ganzen galt jener Unterschied, den wir auch noch anders formulieren können: In der früheren Zeit waren die tokens zunächst Geld einer privaten Zahlgemeinschaft, an deren Spitze der Patentinhaber als Zentralstelle stand. Erst durch Annahme an den öffentlichen Kassen wurden sie staatliches Geld. Nunmehr war die Zentralstelle der Staat; sie waren von vornherein Geld der staatlichen Zahlgemeinschaft[1]).

Bei dieser Lage der Dinge blieb es fortan im 17. und 18. Jahrhundert. Auch die neue funktionelle Stellung, die die Proklamation vom 16. August 1672 den tokens gab, wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten. Die Proklamation befahl, daß die tokens in Zahlungen bis zu 6 Pfennigen genommen werden müßten, was also insbesondere für die öffentlichen Kassen galt. Es lag in der Absicht der Regierung, höhere Zahlungen als 6 d im einzelnen Falle zu untersagen. („ . . . these coins to be current in all payments under the value of Sixpence and not otherwise"). Dies hindert uns aber nicht, die tokens als Scheidegeld d. h. als Geld, das nur bis zu einer bestimmten Höhe in Zahlung genommen werden mußte, aufzufassen.

Im August 1672 wurde in London ein Amt zur Ausgabe der tokens eröffnet.

Im Jahre 1684 wurden von der königlichen Münze tokens aus Zinn emittiert, 1690 Zinntokens mit einem Kupferfleck in der Mitte. Diese aber waren unbeliebt, und daher verlieh der König im Jahre 1694 ein Patent an Sir John Herne zur Herstellung von Kupfertokens, die er gegen Zinntokens herzugeben hatte[2]). Die Zinntokens wurden auf diese Weise eingezogen.

---

[1]) Vgl. hierzu einen Bericht von Lowndes v. 20. Mai 1715 in Commons Journals XVIII. S. 147, 178, 179.

[2]) S. Ruding, II. S. 20; Commons Journals XI. S. 388, 548 XII. S. 136—267; Leake, S. 400.

Den ausschlaggebenden Einfluß auf das Schicksal der tokens im 18. Jahrhundert hatte die Tätigkeit der Falschmünzer[1]). 1753 wurde vermutet, daß mehr als die Hälfte des Kupfergeldes, das im Umlauf war, nachgemacht sei. Die Falschmünzer vernichteten häufig das staatliche Geld, um ihre Münzen desto eher in Umlauf zu bringen[2]). Eine Umprägung des Kupfergeldes, die 1753 geplant war, kam nicht zustande. Es half auch nicht, daß die Regierung die Kupfergeldprägung von 1753 bis 1760 suspendierte, und daß sie die Strafen für Münzdelikte gegenüber den tokens, die lange Zeit ziemlich milde und unausreichend gewesen waren, weil die Regierung die tokens immer noch nicht auf gleiche Stufe mit dem Silber- oder Goldgeld stellen mochte, verschärfte[3]).

Die Menge falschen Kupfergeldes beeinträchtigte den Gebrauch der tokens im höchsten Grade. Man weigerte sich oft, auch echte tokens anzunehmen. Es entstand eine heillose Verwirrung. Dies ist der Grund, warum die tokens keinen rechten Ersatz für das damals so seltene Silbergeld bieten konnten. Die häufige Weigerung, tokens anzunehmen, hatte zur Folge, daß man andererseits da, wo Abhängigkeitsverhältnisse vorlagen, tokens, falsche und echte, aufzudrängen suchte. Daß man sich nicht an das Verbot in der Proklamation vom 16. August 1672, tokens für mehr als 6 d in den einzelnen Zahlungen wegzugeben, hielt, beweist eine Abmachung von Arbeitgebern aus dem Jahre 1786, wonach sie keinem Arbeiter bei Lohn-

---

[1]) Sie blühte um 1744 besonders in Birmingham, von welcher Stadt die nachgemachten tokens den Namen „Birminghams" erhielten. S. Ruding, II. S. 80.

[2]) Ruding, II. S. 83.

[3]) Durch Gesetz 15. Georg II. C. 28 wurde das Nachmachen von Kupfergeld mit 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Stellung unter Aufsicht bestraft. Dagegen blieb die wissentliche Weitergabe falschen Kupfergeldes anders als beim Silbergeld unbestraft. Erst ein Gesetz von 1771 (11. Georg III. C. 40) erklärte das Nachmachen von Kupfergeld nicht nur wie bisher für ein Vergehen, sondern für ein Kapitalverbrechen, verbot den Verkauf von tokens zu weniger als die Geltung und erlaubte die Durchsuchung von Häusern nach falschen tokens

zahlungen mehr als 6 d in Kupfer geben wollten. Sie wäre sonst nicht nötig gewesen. Wie bitter es gerade die Arbeiter empfinden mußten, wenn sie ihre tokens, die falschen und oft auch die echten, die man ihnen aufgenötigt hatte, nicht oder erst nach vielen vergeblichen Versuchen los wurden, kann man sich denken[1]).

Eine weitere Folge der durch die Masse falscher tokens geschaffenen Unsicherheit im Gebrauch des Kupfergeldes war, daß wieder private Personen und Städte[2]) zur Ausgabe lokaler tokens schritten. Hierdurch wurde sehr häufig nur ein neues Übel an Stelle des alten gesetzt.

Im ganzen bietet sich also am Schluß unserer Betrachtung das Bild einer ziemlichen Anarchie. Bessere Zustände kehrten erst 1797 wieder. Damals wurde staatliches Geld aus Kupfer zur Geltung 2 d und 1 d emittiert und zu Scheidegeld in Höhe von 1 sh erklärt[3]). Zwei Jahre später wurden wieder halbe Pfennige und Farthings vom Staate ausgegeben und durch Proklamation[4]) noch einmal ausdrücklich zu Scheidegeld in Höhe von 6 d erklärt.

---

[1]) Vgl. Merrey, a. a. O. S. 66, 67, 68.

[2]) S. Lawson, a. a. O. S. 273, Leake, Appendix S. 6 u. 7.

[3]) Proklamation v. 26. Juli 1797.

[4]) Vom 4. Dezember 1799.

X. Abschnitt.

EXCHEQUERBILLS ALS STAATSNOTEN.

Das Auftreten papiroplatischen Geldes staatlicher Emission bildet in der englischen Geldgeschichte nur eine Episode, darf aber gleichwohl nicht unerwähnt bleiben. Es fällt in die Zeit der Geldwirren Ende des 17. und in das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts.

Im Jahre 1696 gab die Regierung auf Grund eines Gesetzes[1]) 1 600 000 Lst in Schatzanweisungen aus. Diese waren auf Verlangen einlösbar und trugen einen Zins von 3 d pro Tag und 100 Lst. Sie lauteten auf Summen von 10, 20, 30, 50, 100 Lst. „Bills of Credit payable upon demand at the Exchequer" oder auch kurz „Exchequerbills" wurden sie genannt, weil sie in erster Linie von der Staatshauptkasse ausgegeben und eingelöst wurden.

Diese Exchequerbills waren kein Geld, weil sie Zinsen trugen. Der Zins machte sie zu Spekulationspapieren. Eine Geltung fehlte. Es war immer nötig, wenn ein solcher Schein von einer Hand zur anderen ging, erst den Zins festzustellen. Dies war dadurch, daß das Interesse pro Tag und 100 Lst gewährt wurde, erleichtert, bedeutete aber trotzdem ein derartiges Umlaufshindernis, daß von einer Zahlungsfunktion der verzinslichen Exchequerbills nicht die Rede sein kann. Wenn man sie annahm, so war das eine Annahme an Zahlungsstatt. Einen ausgedehnten Gebrauch der Exchequerbills als datio in solutum hatte die Regierung nun allerdings bei ihrer Begebung beabsichtigt. Denn abgesehen davon, daß sie durch Ausgabe dieser

[1]) 7. und 8. Wilhelm III. C. 31.

Schatzanweisungen in den Besitz von Mitteln gelangen wollte, suchte sie dadurch der durch Einziehung des beschnittenen Silbergeldes im Jahre 1696 entstandenen Not zu steuern. Die Annahme der Exchequerbills sollte so angesehen werden, „als ob Personen, die sie als Schuld, Pachtzins oder aus was für immer einem Grunde empfangen, in gesetzlicher Münze gezahlt worden wären“. Die zeitgenössischen Berichte erzählen denn auch von einem weitgehenden Gebrauch der Exchequerbills als Umlaufsmittel[1]).

Man kann einen Vergleich ziehen zwischen den verzinslichen Schatzanweisungen und Handelsmünzen, die als Geldsurrogat dienen. Diese wie jene sind Spekulationsobjekte, deren jeweiligen Kurswert man erst feststellen muß, bevor man sie weitergibt. Beide können durch Entstehung einer Geltung zu Geld werden.

Für die Exchequerbills kam durch ein neues Gesetz aus dem Jahre 1697[2]) eine Geltung zustande. Diese Akte ermächtigte die Schatzkammer, bis zu 1 $^1/_2$ Millionen Lst Exchequerbills zu emittieren. Die Stückelung derselben blieb dem Schatzamte überlassen und betrug regelmäßig 10 und 5 Lst[3]). Die neuen Exchequerbills sollten von den staatlichen Kassen für alle für das Jahr 1697 bewilligten Steuern, abgesehen von der Landtaxe, angenommen werden. Alle staatlichen Kassen hatten sie auf Verlangen einzulösen. Sie waren, wie die älteren Exchequerbills, gedruckt[4]). Am wichtigsten aber ist, daß die neuen Exchequerbills keine Zinsen trugen, denn dadurch wurden sie zu Geld. Sie wurden nunmehr zu einer festen Geltung gegeben und genommen und an die Staatskassen gezahlt. Dass die Exchequerbills eingelöst wurden, ist für ihre Geldeigenschaft ganz gleichgültig. Ebenso daß die Regierung

---

[1]) S. Macaulay, X. S. 191 Anm.
Philippovich, Die Bank von England. S. 59.

[2]) 8. Wilhelm III. C. 6.

[3]) Philippovich, Die Bank von England. S. 62.

[4]) Ebenda S. 60. Anm.-S. 61 gibt Philippovich den Abdruck einer Exchequerbill.

niemals versuchte, ihren Gläubigern Exchequerbills aufzudrängen, und daß ihre Annahme im Privatverkehr freiwillig war[1]). Sie waren eben fakultatives, provisorisches Geld wie heute unsere Reichskassenscheine.

Die Geldeigenschaft der Exchequerbills währte nun aber nur drei Monate. Ein neues Gesetz nämlich aus dem Jahre 1697[2]) gestattete zwar den Gebrauch der Exchequerbills für alle wann immer bewilligten Steuern, abgesehen von der Landtaxe, führte aber wieder einen Zins von 5 d pro Tag und 100 Lst auf dieselben ein. Die Regierung erwartete von dieser Maßregel eine größere Verwendung der Exchequerbills.

Die auf Grund weiterer Gesetze ausgegebenen Exchequerbills trugen von nun an stets Zinsen. Im Jahre 1707 aber wurde mit der Bank von England eine Abmachung getroffen, wonach diese 1 1/2 Millionen Lst Exchequerbills in Umlauf zu setzen unternahm, wobei es ihr überlassen blieb, ob sie Zinsen gewähren wollte oder nicht. Das Verfahren wurde in einem Gesetz[3]) geregelt. Die Bank mußte ebenso wie die Staatskassen die Exchequerbills auf Verlangen einlösen. Tat sie es nicht, so stand dem Besitzer der Exchequerbills ein Klagerecht gegen die Bank zu. Soweit die Scheine Zins tragen sollten, waren sie auf der Rückseite mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, und der Zins war bei Steuerzahlungen mit einzurechnen.

Die infolge des Gesetzes von 1707 ausgegebenen Exchequerbills sind, soweit sie keine Zinsen trugen, wiederum als Staatsnoten in fakultativer Stellung zu betrachten. Ihre Emission erfolgte von seiten des Staates; die Bank von England spielte dabei nur die Rolle eines Agenten.

Schon ein Gesetz aus dem Jahre 1708[4]), das aufs neue mit der Bank von England eine Abmachung über die Zirkulation von Exchequerbills traf, machte die Gewährung eines

---

[1]) Anders Philippovich, a. a. O. S. 69.

[2]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 20.

[3]) 5. Anna, C. 13.

[4]) 7. Anna, C. 7.

Zinses für die Exchequerbills wieder zur Bedingung. Seitdem wurden nur noch verzinsliche Exchequerbills ausgegeben, und diese entwickelten sich immer mehr zu Kreditpapieren, welche die letzte Spur einer Erinnerung an die frühere zeitweilige Geldeigenschaft der Exchequerbills verloren.

Die Exchequerbills in der ersten Periode ihres Daseins sind bisher einseitig entweder durchweg nur als Geld oder durchweg nur als Kreditpapiere aufgefaßt worden[1]). Die Wahrheit aber liegt in der Mitte. Sie waren Kreditpapiere, soweit sie Zinsen trugen, Geld, soweit sie unverzinslich waren. Eine zeitlang konnte man zweifeln, ob sie endgültig zu Geld oder zu Kreditpapieren werden würden, bis sie sich zu reinen Schuldscheinen entwickelten.

---

[1]) Vgl. dazu Philippovich, Die Bank von England. S. 68/69.

XI. Abschnitt.

DIE NOTEN DER GOLDSCHMIEDE.

1. DIE GOLDSCHMIEDE.

Es gab im 17. Jahrhundert in England einen Stand, von dem wir im Laufe unserer Untersuchung schon des öfteren gehört haben, und der von jeher mit dem englischen Geldwesen durch mancherlei Beziehungen verbunden war. Wir meinen die Goldschmiede.

Schon im 13. Jahrhundert spielten sie im öffentlichen Leben eine Rolle als Zoll- und Steuereinnehmer des Staates. Im 15. Jahrhundert ging der Wechselhandel hauptsächlich durch ihre Hand. Als Heinrich VIII. 1539 das königliche Geldwechselamt abschaffte, übernahmen die Goldschmiede die Tätigkeit des Geldwechselns. Die Erneuerung dieses Amtes im Jahre 1627 entzog ihnen wiederum dieses Geschäft, aber höchstens bis zur Revolution im Jahre 1648. Die eigentliche Blütezeit für die Goldschmiede begann indessen erst mit der Übernahme des Depositengeschäftes durch sie.

Bislang hatten die Kaufleute und Edelmetallhändler den Tower oder die Staatshauptkasse als Aufbewahrungsort für Barschaften und Wertsachen benutzt. Die Depositen konnten ja scheinbar nirgendwo sicherer ruhen als unter dem Schutz der Krone.

Aber 1640 nahm Karl I. diese Barschaften in Höhe von 130 000 Lst für sich in Anspruch. Die Kaufleute überließen ihm später der Not gehorchend ein Drittel dieser Summe als Anleihe. Die Zinsen hierfür zahlte Karl I. pünktlich zurück,

aber jedermann hatte die Lust verloren, dem Staate Gelder zur Aufbewahrung anzuvertrauen.

Da man sich in jenen unruhigen Zeitläuften auch auf die eigenen Kassierer nicht verlassen konnte, so sah man sich nach neuen Depositenstellen um und fand in den Goldschmieden die geeigneten Personen. Diese hatten ja an sich schon mit Wertobjekten zu tun und besaßen daher feuer- und diebessichere Gewölbe.

Den Goldschmieden war das Depositengeschäft hochwillkommen. Sie machten bald die Erfahrung, daß das Verhältnis der Einzahlungen zu den Auszahlungen stets so war, daß eine gewisse Summe in den Kassen blieb. Mit dieser Summe konnten sie ohne Gefahr spekulieren und durch Ausleihen und Diskontieren hohe Zinsen herausschlagen. Andererseits gewährten sie nun auch selbst Zinsen für Depositen, um immermehr Geld an sich heran zu ziehen. Die verzinslichen Depositen waren an Kündigungsfristen gebunden, die unverzinslichen waren auf Verlangen rückforderbar. All diese Geschäfte brachten es mit sich, daß die Goldschmiede sich zu regelrechten Bankiers entwickelten.

Der Verkehr mit dem Gelde machte es den Goldschmieden im Verein mit ihrer großen Sachkenntnis in bezug auf Edelmetalle möglich, von dem Kippen und Wippen den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, umsomehr, als sie die geeigneten Werkzeuge dazu, als zu ihrem ursprünglichen Beruf gehörig, besaßen und so auch vor Entdeckung ziemlich sicher waren. Hierdurch wuchs ihr Nutzen ins Ungemessene. Die englischen Gesetze und die zeitgenössischen Berichte enthalten zahllose Bemerkungen, welche die Goldschmiede für die Münzdelikte in erster Linie oder allein verantwortlich machen.

Die Goldschmiede versorgten die königliche Münzstätte mit Prägemetall. Vor allem aber waren sie der Krone als Darlehengeber wichtig. Ein schwerer Schlag traf die Goldschmiede im Jahre 1672, als der König die Schuldzahlungen der Staatshauptkasse einstellen ließ. Die Goldschmiede hatten dem Könige rund 1 300 000 Lst vorgeschossen. Jahrzehntelang

versuchten sie vergeblich zu ihrem Gelde zu gelangen. Sie wurden durch den Eingriff des Königs zahlungsunfähig, und der Schaden übertrug sich auf ihre Gläubiger[1]).

2. WECHSEL, SCHULDSCHEINE UND SCHECKS IM 17. JAHRHUNDERT.

Die Goldschmiede sind uns abgesehen von ihren Beziehungen zum englischen Geldwesen schon darum wichtig, weil sie Scheine ausgaben, die wir direkt daraufhin zu prüfen haben, ob wir sie nicht zum Gelde rechnen müssen. Hierfür ist nun notwendig, daß wir zunächst auf die in jener Zeit in England überhaupt umlaufenden Scheine eingehen, umsomehr, als auch die Noten der Bank von England erst dann richtig charakterisiert werden können, und weil die Gesetzgebung häufig die wirklichen Geldnoten mit den gewöhnlichen Kreditpapieren verwechselte oder in einen Hut warf.

„Bills" und „Notes" bedeuten ursprünglich nichts anderes als „Scheine".

Schuldscheine, welche die Form eines Zahlungsbefehls haben, sind Wechsel, und zwar werden im 17. und 18. Jahrhundert nur die gezogenen Wechsel, bei denen also mindestens 3 Personen beteiligt sind, als eigentliche Wechsel angesehen[2]). Unter Wechsel (bills of exchange) schlechthin verstand man im Ausland zahlbare Wechsel[3]). Die im Inland zahlbaren hießen im Gegensatz dazu „Inland bills of Exchange".

Dem Wechsel gegenüber stehen die gewöhnlichen Schuldscheine, die in Form von Zahlungsversprechen gehalten sind. Sie heißen Promissory Notes, Notes of Obligation, Bills of

---

[1]) Vergl. zum ganzen Abschnitt
Macaulay, IX. S. 281—283.
Lawson, S. 188 ff.
Andréadés, a. a. O. S. 13—48.
Hübner, Die Banken. S. 339.

[2]) S. Macleod, A Theory etc. I. S. 274.
Thornton, Der Papierkredit etc. S. 20, 21.

[3]) Macleod, ebenda S. 272.

Payment, Bills of Credit, Bills obligatory. Sie treten in verschiedenen Formen auf. Sie können zahlbar sein an eine darin genannte Person. Statt dessen aber auch an eine genannte Person oder deren Order. Dann ist zur Übertragung ein Indossament erforderlich. Dies ist an sich nicht nötig, braucht aber auch nicht wegzufallen, wenn der Schein auf eine genannte Person oder den Inhaber lautet. Es fällt weg, wenn die Note an den Inhaber allein zahlbar ist.

Alle Schuldscheine, Wechsel wie gewöhnliche Schuldversprechen, pflegten anfangs gesiegelt zu werden. Auch Schecks waren davon nicht ausgenommen. Die Siegelung war sogar ursprünglich gesetzlich vorgeschrieben[1]). Sie erklärte sich daraus, daß früher der Clerk des Bürgermeisters in der Regel die Schuldscheine schrieb, weil die Kunst des Schreibens wenig verbreitet war; an Stelle der Unterschrift trat das Siegel. Je mehr die Kunst des Schreibens allgemein wurde, desto mehr trat die Siegelung zurück, die Unterschrift ersetzte sie. Häufig wurden allerdings auch beide zugleich benutzt. 1680 war die Praxis, Noten zu siegeln, noch recht gebräuchlich. Der letzte bekannte gesiegelte Scheck stammt aus dem Jahre 1707[2]).

Die Stellung des Rechts zu den Schuldscheinen war lange Zeit ziemlich unklar. Häufig wurden Promissory Notes für Wechsel erklärt. In einer Reihe von Gerichtsentscheidungen wurde festgestellt, daß Promissory Notes schlechthin eingelöst werden müßten; andere Urteile zwangen nur dazu, Noten, die auf eine bestimmte Person oder deren Order lauteten, einzulösen. Dagegen gaben sie dem Inhaber schlechthin (bearer) keinen Klageanspruch. Endlich gingen die Gerichte so weit, Promissory Notes überhaupt für ungesetzlich zu erklären und dem Inhaber, ob er nun namentlich genannt war oder nicht, überhaupt keinen Klageanspruch zuzuerkennen. Erst ein Gesetz aus dem Jahre 1704[3]) schuf Klarheit, indem es Promissory Notes grundsätzlich den Wechseln gleichstellte. Alle Schuld-

---

[1]) 11. Eduard I. (1283).

[2]) Vgl. Macleod, A Theory. I. S. 237.

[3]) 3. u. 4. Anna, C. 9.

scheine mußten fortan eingelöst werden, ob der Inhaber genannt war oder nicht. Der Inhaber, wer er auch war, hatte Klageanspruch[1]).

3. DIE GOLDSCHMIEDNOTEN.

Wir sind nunmehr in der Lage, uns über das Wesen der Noten der Goldschmiede klar zu werden.

Die Goldschmiede stellten zunächst selbst Schecks aus oder ließen solche auf die bei ihnen deponierten Guthaben ausstellen. Diese hießen „cash notes". Daß sie kein Geld waren ist selbstverständlich.

Außerdem aber gaben sie Schuldscheine aus für die bei ihnen hinterlegten Depositen, die, wenn sie auf Verlangen zahlbar waren, keinen Zins trugen. Sie waren geschrieben und wurden „goldsmith" oder „banker's notes" genannt. Der Zeitpunkt ihres ersten Auftretens ist unbekannt.

Es bildete sich nun der Brauch heraus, daß man das Eigentumsrecht an seinem Depositum einfach durch Weitergabe der Goldschmiednote übertrug[2]). Lautete die Note auf einen namentlich angeführten Inhaber oder dessen Order, so war Indossament erforderlich. Dies wurde auch häufig benutzt, wenn die Note auf eine bestimmte Person oder den Inhaber ausgestellt war. Es war überflüssig, wenn sie nur noch auf den Inhaber schlechthin lautete.

Wollte man einen Teil der deponierten Summe abheben, so versah der Goldschmied anfänglich den Schein mit einem entsprechenden Vermerk, worauf derselbe für den Restbetrag wieder in Umlauf ging. Später aber gab der Goldschmied dem Deponenten an Stelle einer solchen Quittung verschiedene, auf feste kleine Beträge lautende Zahlungsversprechen in Höhe der Gesamtsumme der hinterlegten Gelder, und nun konnte man einen Teil des Depositums durch Rückgabe einiger dieser Papiere zurückerhalten[3]).

---

[1]) Macleod, a. a. O. I. S. 221, 223.

[2]) Jevons, Geld und Geldverkehr. S. 205.

[3]) S. Jaffé, Das englische Bankwesen. S. 145 nach Hilton Price.

In diesen Scheinen, so weit sie lediglich auf den Inhaber und auf runde Summen lauteten, zahlbar auf Sicht waren und keine Zinsen trugen, haben wir die Vorläufer der eigentlichen Banknote zu erblicken. Es ist selbstverständlich, daß, soweit diese Anforderungen nicht erfüllt waren, lediglich von Schuldscheinen, von Kreditpapieren, die Rede sein kann. Aber auch die oben charakterisierten Scheine sind noch nicht als Geld aufzufassen. Sie waren dazu noch nicht farblos genug. Es fehlten formelle Merkmale, um sie als Zahlmarke bezeichnen zu können. Sie waren geschrieben, was nach heutiger Auffassung dem Geldcharakter nicht entspricht[1]). Hierdurch fehlte die Gleichförmigkeit, die die mechanische Vervielfältigung mit sich bringt. Eine Note hatte eine andere Form als die andere. Es fehlte das der Prägung beim Metallgelde entsprechende. Eine solche geschriebene Note mußte man immer einer ganz besonderen Prüfung unterziehen, bevor man sie nahm. Man mußte z. B. feststellen, ob sie verzinslich war oder nicht, ob man die Handschrift kannte oder nicht. War die Handschrift unbekannt, so mußte man eine Fälschung befürchten und sah sich gezwungen, den Schein zurückzuweisen. Dadurch war der Umlauf des Scheines wesentlich erschwert. Erst ein Schein, der äußerlich als Zahlmarke auf den ersten Blick erkenntlich ist, kann ohne weiteres gegeben und genommen werden. Der Umlauf eines geschriebenen Scheines war nun schon wesentlich erleichtert, wenn der Bankier, der ihn ausgab, ein Zeichen darauf druckte, durch das er als echt sofort erkenntlich war.

Wir befinden uns hier an der Grenze, die den Schuldschein vom Gelde trennt. Hier festzustellen, in welchem Augenblick nun der Schuldscheincharakter sich gänzlich verloren, der Geldcharakter sich klar herausgebildet hatte, ist unmöglich. Genau so, wie ein Übergang vom morphisch-pensatorischen zum chartalen Zahlungsmittel vorhanden, aber sehr schwer, ja fast unmöglich, im einzelnen Falle die Grenzlinie zu ziehen ist.

---

[1]) Vgl. Knapp, a. a. O. S. 120.

Soweit die Noten an eine bestimmte Person oder den Inhaber zahlbar waren, sind sie als reine Kreditpapiere zu betrachten. Denn der Umlauf dieser Noten hing nicht nur von der Macht der Zentralstelle ab, die sie ausgab, sondern auch vom Kredit, den man der namentlich angeführten Person schenkte. Je nachdem dieser groß oder gering war, nahm man den Schein oder wies ihn zurück. Die genannte Person erfüllte die Rolle eines Bürgen dafür, daß die Bank den Schein einlöste. Seit 1704 konnte man sich auch mit einem Einlösungsanspruch in zweiter Linie an sie halten. Solange dieser Anspruch nicht vorhanden war, glaubte man doch vielfach an das Bestehen eines solchen. Die lediglich auf den Inhaber lautenden Noten entwickelten sich allerdings aus diesen Scheinen, indem die Bedeutung der namentlich angeführten Person nach und nach immer mehr erblaßte und man schließlich von der Nennung einer bestimmten Person absah.

Die Entwicklung der Goldschmiednoten zum Gelde wurde dadurch gefördert, daß sich bei dem skandalösen Zustand des englischen Geldwesens im 17. Jahrhundert der Brauch immer mehr herausbildete, Zahlungen nicht direkt, sondern durch Übertragung zu machen. Wer beim Bankier kein Konto hatte, verwendete hierzu am besten die Note.

Keiner der Goldschmiede besaß natürlich so viel Geld, um seine sämtlichen Noten, wenn sie ihm auf einmal gleichzeitig präsentiert worden wären, einzulösen. Aber in diese Verlegenheit kam er auch garnicht. Besondere Bedingungen über eine vorrätig zu haltende Reserve waren nicht an die Noten geknüpft[1]). Welch ungeheure Summen die Goldschmiede oft in Noten ausgaben, geht daraus hervor, daß 1666 ein einziger Goldschmied für 1 Million 200 Tausend Lst Noten im Umlauf hatte[2]).

Die Noten der Goldschmiede wurden gelegentlich von den öffentlichen Kassen angenommen. Dies wurde aber von

---

[1]) Jevons, a. a. O. S. 205.

[2]) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. S. 144.

Fall zu Fall bestimmt. So gestattete ein Gesetz aus dem Jahre 1649, die Zahlungen für die verkauften bischöflichen Landgüter u. a. auch in Noten der Goldschmiedgilde zu leisten[1]. Es handelt sich hier lediglich um Schuldscheine, die vom Staat an Zahlungsstatt angenommen wurden. Es kann also nicht die Rede sein von „solutio", sondern nur von „datio in solutum". Daß der Staat die Noten mitunter annahm, erklärt sich aus dem engen Verhältnis der Goldschmiede zum Staat als Darlehengeber.

[1] S. Andréadés, a. a. O.

XII. Abschnitt.

DIE NOTEN DER BANK VON ENGLAND IM 17. JAHRHUNDERT.

1. DIE NOTEN DER BANK VON ENGLAND NACH DEM GRÜNDUNGSGESETZ UND DER PRAXIS DER BANK VON ENGLAND IN DER ERSTEN ZEIT NACH IHRER GRÜNDUNG.

Die bösen Erfahrungen, die man mit den bei den Goldschmieden deponierten Geldern gemacht hatte, weckten frühzeitig den Wunsch nach einem von Eingriffen des Königs unabhängigen Kreditinstitut.

Im Jahre 1657 überreichte Samuel Lamb dem Parlament ein Projekt zur Gründung einer Bank. Seitdem folgte ein Plan dem anderen, so von William Potters, Henry Robinson, Hugo Chamberlain, Johann Briscoe. Hierbei war stets beabsichtigt, Noten gegen Sicherheit in Zirkulation zu bringen. Als Sicherheit wurde entweder Grund und Boden oder bewegliches Vermögen, für die Noten entweder Zwangskurs oder fakultative Annahme in Aussicht genommen. Von den Projekten wurde keines ausgeführt. Der Grund dafür lag in den unruhigen Zeitläuften[1]).

Erst unter der kraftvollen Regierung Wilhelms III. kehrte

[1]) 1683 wurde von privater Seite eine Kreditbank in Devonshire-House, Bishopgate Street eröffnet aus dem Bedürfnis nach einer Nationalbank heraus. Kunden deponierten Waren und erhielten dafür bills im Werte von 3/4 des Werts der Waren. Es wurde eine Assoziation von Mitgliedern verschiedener Handelszweige gebildet, die übereinkamen, diese bills an Zahlungsstatt zu nehmen. S. Turner, S. 7.

eine gewisse Ruhe und Sicherheit in England ein. So konnte ein phantasiebegabter Kaufmann, William Patterson, es wagen, 1692 mit einem neuen Projekt dieser Art hervorzutreten. Er erbot sich, der Regierung gegen Zahlung einer vierteljährigen Rente von 65 000 Lst 1 Million Lst vorzuschießen. Für diesen Betrag sollten Noten mit Zwangskurs ausgegeben werden. 200 000 Lst sollten stets zur Einlösung dieser Noten bereitgehalten werden. Die Kommission, die über diese Vorschläge beriet, zeigte sich statt dessen geneigt, die Annahme der Noten an den Staatskassen zu gestatten. Allein darauf gingen die Freunde Pattersons, von denen die finanzielle Realisierung des Projektes abhing, nicht ein. 1694 machte Patterson einen zweiten Vorschlag, der ebenfalls unter den Tisch fiel, und einen dritten, der Annahme fand[1]).

Das Institut, das daraufhin ins Leben gerufen wurde, war die Bank von England. Der Regierung wurden 1 200 000 Lst vorgeschossen. Dafür inkorporierte der König die Subskribenten durch Freibrief vom 27. Juli 1694 unter dem Namen „The Governor and Company of the Bank of England“. Ein Freibrief gewährte nach englischem Recht den Vorzug, daß die Haftbarkeit der Aktionäre auf den Zeichnungsbetrag beschränkt war. Bei Korporationen ohne Freibrief galt unbeschränkte Haftung der Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft mit dem gesamten Vermögen[2]).

Die gesetzliche Regelung der Geschäfte der Bank von England erfolgte durch Parlamentsakte vom 25. April 1694[3]). Erlaubt war ihr der Handel in Wechseln, Kauf und Verkauf von Gold- und Silberbarren, Verleihen von Geld gegen Sicherheit von Waren und Gütern, Verkauf von Produkten eigener Ländereien und das Depositengeschäft[4]). Jeder andere Handel mit Gütern oder Waren wurde ihr bei Strafe untersagt[5]).

---

[1]) S. Andreades, a. a. O. S. 82/83.

[2]) S. Mamroth, Die schottischen Banken. S. 14.

[3]) 5. u. 6. Wilhelm und Maria, C. 20.

[4]) S. XXVII des Gesetzes.

[5]) S. XXVI.

Nach einjähriger Kündigung vom 1. August 1695 ab sollte die Rückzahlung der Schuld des Staates erfolgen können, womit die Rechte der Bank von England aufgehört hätten. Diese Bestimmung hatte nur den Zweck, ein ordnungsmäßiges Verhalten der Korporation zu bewirken. In der Tat dachte man an keine Kündigung, auch später nicht, wenn man die Kündigungsklausel in die Gesetze zur Verlängerung der Rechte der Bank von England immer wieder aufnahm.

Das Gesetz gestattete der Bank die Ausgabe von Noten. Im Hinblick auf die damals herrschende Rechtsunsicherheit im Gebrauch von Promissory Notes, von der wir bereits wissen, wurde gesagt, daß diese Noten durch Indossament rechtskräftig übertragen werden könnten[1]). Die Höhe der Notenausgabe wurde auf das Grundkapital — 1 200 000 Lst — beschränkt. Hierbei wurden Noten, Wechsel und andere Schulden der Bank, der theoretischen Unklarheit der Zeit entsprechend, nach denselben Grundsätzen aufgefaßt als Schulden der Bank von England, die in der Schuld des Staates an diese ihre Sicherheit fanden[2]).

Sonst sagte das Gesetz nichts über die Noten. Es wurde vielmehr der Praxis der Bank von England überlassen, die Notenemission im Einzelnen zu regeln, und hierauf müssen wir noch näher eingehen.

Die Bank gab 2 Sorten von Noten aus[3]). Zunächst sog. „bank sealed bills“, deren Name an die früher notwendige Siegelung von Schuldscheinen erinnert. Sie waren verzinslich und trugen in der Regel 2 d pro Tag und 100 Lst, also etwas über 3%. Sie wurden durch Indossament übertragen und lauteten daher meist auf einen namentlich angeführten Inhaber. Zahlbar waren sie auf Sicht.

Außerdem emittierte die Bank von England sog. „notes

---

[1]) S. XXVIII.

[2]) S. XXV. vgl. Philippovich, Die Bank von England. S. 39.

[3]) S. Lawson, a. a. O. S. 72.
Chalmers, a. a. O. S. 152.
Bouniatian, a. a. O. S. 62 Anm.

on running cash" oder „Species Notes". Diese trugen keinen Zins und lauteten anfänglich nicht auf notwendig runde Summen, jedoch auf kleinere als die bank sealed bills. Sie waren meist nur auf den bloßen Inhaber ausgestellt.

Die späteren Gesetze deuten mitunter leise an, daß diese beiden Arten von Scheinen der Bank von England bestanden, indem sie von „bills or notes" sprechen, ohne aber jemals im geringsten auf den Unterschied näher einzugehen.

Die Vorschrift des Gründungsgesetzes, daß Noten nur bis zur Höhe des Gründungskapitals ausgegeben werden durften, bezog sich ganz ohne Zweifel nur auf die bank sealed bills. Man kann dies vielleicht schon aus der Gründungsakte, die nur „Bills unter dem Siegel der Bank von England" nennt, entnehmen. Es geht aber mit Sicherheit aus § 8 der Grundstatuten der Bank von England (by-laws) hervor, der nur die Emission von gesiegelten Bills in größerer Höhe als 1 200 000 Lst mit Strafe belegt[1]). L'Hermitage spricht es in einer Depesche vom 15.—25. Mai 1696 aus[2]), und dasselbe sagt ein Pamphlet aus dem Jahre 1697[3]). Die Direktion der Bank von England erklärte auf einer Generalversammlung der Aktionäre vom 13. Mai 1696, die Summe der zinstragenden Noten in der gesetzlich erlaubten Höhe von 1 200 000 Lst sei bereits im Umlauf, und die darüber hinaus ausgegebenen Noten dürften keinen Zins tragen. Bereits am 10. November 1696 waren 1 657 996 Lst in Noten im Verkehr, überstiegen also bei weitem die dem Staat vorgeschossene Summe. Die Höhe der unverzinslichen Noten an diesem Tage, 720 000 Lst, nötigt außerdem zu der Annahme, daß der Notenumlauf im Frühjahr und Herbst noch bedeutend größer war[4]).

Die Noten der Bank von England waren nichts Neues.

---

[1]) Abgedruckt bei Lawson, S. 468.

[2]) „Par ce que l'acte qui establi la banque, ne luy permet pas de donner de billes à l'interest, que pour la somme de 1200 miles livres."

[3]) Abgedruckt Rogers, S. 83: „Since they can circulate sealed bills up to the amount of their capital Lst 1 200 000."

[4]) Vgl. Bouniatian, S. 61; Commons Journals XI. S. 614, 621, 622.

Sie waren eine Nachbildung und Fortsetzung der Goldschmiednoten. Wie diese waren sie geschrieben. Die notes on running cash konnten wie diese ursprünglich teilweise eingelöst werden, worauf der Restbetrag auf den Scheinen vermerkt wurde[1]).

Wir haben darum kein Recht, die Noten der Bank von England gleich nach ihrer Gründung anders zu charakterisieren als die Goldschmiednoten. Auch sie befanden sich auf der Grenze zwischen Geld und Kreditpapier. Sie konnten sich zu Geld entwickeln, wenn bestimmte Merkmale, die noch fehlten, hinzukamen. Bei den Noten der Bank von England ist diese Entwicklung eingetreten. Es ist wahrscheinlich, daß die Masse der emittierten Noten schon sehr bald zur mechanischen Vervielfältigung zwang. Aber ein bestimmtes Datum dafür steht nicht fest[2]). Für die Entwicklung zum Gelde scheiden die bank sealed bills, weil sie verzinslich waren und nicht auf den Inhaber lauteten, aus. Hierfür kamen nur die notes on running cash in Betracht. Es muß uns genügen, daß wir die noch fehlenden formalen Erfordernisse der Geldnoten genau beschrieben haben. Da am Eintritt der Geldeigenschaft nach kürzester Frist nicht zu zweifeln und es anderseits unmöglich ist, denselben zeitlich genau zu fixieren, dürfen wir, ohne einen Fehler zu begehen, unter der Annahme, daß sämtliche Voraussetzungen erfüllt waren, die notes on running cash fortan als Geld auffassen.

Diese Noten waren Geld einer privaten Zahlgemeinschaft, nämlich der Bank von England und ihres Kundenkreises, sowie aller, welche die Noten in Zahlung nahmen. Zentralstelle war die Bank von England. Sie mußten in staatliches, valutarisches Geld eingelöst werden d. h. sie waren provisorisches Geld. Niemand brauchte sie anzunehmen, sie waren fakultativ. Es wurden allerdings damals häufig Vorschläge gemacht, den Noten

---

[1]) Eine solche Note v. 19. Dezember 1699 ist abgedruckt bei Jaffé, S. 145 Anm.

[2]) Rogers, a. a. O. S. 25 nimmt an, daß die Noten unmittelbar nach der ersten Subskription gedruckt wurden.

Zwangskurs zu geben, gegen welches Ansinnen sich Godfrey, der erste Governor der Bank von England, wendete.

Es bleibt uns noch übrig, etwas über die Stückelung der ersten Noten der Bank von England zu sagen. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß Noten kleiner Stückelung zu 10 und 15 Lst erst 1759 ausgegeben worden seien[1]). Die Bank von England emittierte zwar unmittelbar nach der Gründung allerdings keine Scheine unter 50 Lst. Aber schon 1695 schritt sie zur Emission von Noten zu 5, 10 und 15 Lst, um dem Mangel an gutem Silbergeld dadurch abzuhelfen. Von den 720 000 Lst unverzinslicher Banknoten, die der Bankausweis vom 10. November 1696 aufführt, waren ca. 20 000 Lst kleine Noten unter 20 Lst[2]). Es ist kein Wunder, daß die unverzinslichen Noten, nicht die bank sealed bills, auf die kleinen Beträge lauteten. Denn ihr Zweck war, Zahlungsfunktionen zu erfüllen, und das konnten nur die Geldnoten.

2. DIE UNEINLÖSBARKEIT DER NOTEN 1696—1697.

Kaum 2 Jahre nach ihrer Gründung schon mußte die Bank von England eine der schwersten Krisen durchmachen, die sie je erlebt hat. Sie war in einer Zeit monetärer Verwirrung entstanden. Ihr Grundkapital, das sie dem Staate lieh, sollte dazu dienen, das Geldwesen zu reformieren. Der Zustand des englischen Geldwesens war es schließlich, der die Bank im Jahre 1696 in Not brachte.

Dies will aber richtig verstanden sein. Wenn Macleod schreibt, die Bank habe die beschnittenen Münzen „mit kindlicher Simplizität“ zur Geltung angenommen und habe ihre Noten in vollwichtigen einlösen müssen, sei also verpflichtet gewesen, für 7 Unzen, die sie empfangen habe, später 12 Unzen Silber zu zahlen[3]), so ist das unrichtig. Es entspringt metal-

[1]) Z. B. Macleod, A History etc. S. 11; Philippovich, Die Bank von England. S. 59.

[2]) S. Commons Journals XI. S. 614, 621, 622; Bouniatian, S. 41, 42; Rogers, S. 82.

[3]) A History etc. S. 10.

listischer Befangenheit. Die Bank nahm nur darum zur Geltung an, weil sie zur Geltung wieder los wurde, besonders an den Staat, weil eben die Geltung, nicht der Metallgehalt das Wesentliche am Gelde ist. Die führenden Männer der Bank von England waren nicht derartig mit Blindheit geschlagen, daß sie einen Verlust, der so klar vor Augen gelegen hätte, aus einer gewissen Naivität heraus getragen hätten.

In Wirklichkeit lagen die Dinge so, daß die Bank von England durch die Annahme beschnittenen Geldes an sich durchaus keinen Schaden erlitt, daß sie aber nach der Einziehung desselben, solange das neue Geld noch nicht zu haben war, einfach aus Mangel an Silbergeld außerstande war, ihre Scheine, die verzinslichen wie die unverzinslichen, einzulösen.

Im einzelnen spielten sich diese Vorgänge folgendermaßen ab. Der 4. Mai 1696 war als Schlußtermin für die Einziehung des beschnittenen Geldes festgesetzt worden. Und am Tage darauf wurde der Bank eine gewaltige Menge Noten präsentiert.

Die Wahl dieses Zeitpunktes entsprang den Machenschaften der Feinde der Bank von England, insbesondere der Goldschmiede. Es ist selbstverständlich, daß die Bank von England den Goldschmieden, die ja auch Noten ausgaben und im ganzen überhaupt die gleichen Geschäfte trieben wie sie, scharfe Konkurrenz machte und darum verhaßt war.

Die Goldschmiede hatten die Noten der Bank von England 3 Monate lang vor der Präsentation gesammelt, wo sie dieselben kriegen konnten. Ein einziger Goldschmied brachte allein 30 000 Lst in Noten[1]). Die Bank von England war an sich in tadelloser Verfassung, durchaus zahlungsfähig, nur das valutarische Silbergeld fehlte im Augenblick — was sollte sie tun? Sie erklärte sich für nicht verpflichtet, die Einlösung der Noten, die ganz offensichtlich aus böswilliger Absicht verlangt worden sei, vorzunehmen. Die Goldschmiede zogen ab und verkündeten überall, die Bank sei bankrott.

---

[1]) Macaulay, X. S. 190.

Dies hielt sie aber nicht ab, ihre eigenen Noten nicht oder nur mit einem Abzug einzulösen[1]).

Schlimmer war, daß die Bank von England aber bald auch nicht mehr den Forderungen derjenigen, welche die Noten bona fide zur Einlösung vorlegten, nachkommen konnte. In der Woche nach dem 5. Mai, also bis zum 12. Mai 1696, zahlte sie 15 000 Lst in vollwichtigem Silbergeld für ihre Noten[2]). Bis dahin hatte ihr Kredit nicht wesentlich gelitten. Nunmehr aber schritt sie zu einer Beschränkung der Einlösung. Anfangs zahlte sie so weit möglich in Sixpencestücken, die ja bei der Umprägung erst später eingezogen wurden. Sie gewann hierdurch Zeit. Es konnten weniger Zahlungen an einem Tage vorgenommen werden. Dann verfiel sie darauf, nur noch an bestimmten Stunden einzulösen. Endlich zwang sie die Not zu tiefer einschneidenden Maßnahmen. Sie zahlte alle zwei Wochen einmal demselben Gläubiger 10%, noch später jeden Monat einmal 7—8% des Gesamtbetrages, bis sie zum Schluß alle drei Monatte nur noch 3—4% einlöste und die Gläubiger nur an 2 Tagen der Woche nach dem Alphabet zuließ. Die teilweise erfolgte Einlösung wurde auf den Scheinen vermerkt[3]). Da der Bank die kleinen Noten am häufigsten präsentiert wurden, zog sie gleich zu Beginn der Krisis zuerst die Noten unter 5 Lst, dann alle unter 20 Lst ein[4]). Sie erhöhte den Zinsfuß der gesiegelten Bills von 3 auf 6%, tauschte unverzinsliche Noten gegen verzinsliche an Stelle der Einlösung ein und gewährte auf bisher unverzinsliche Noten Zinsen.

In einer Vollversammlung der Aktionäre und Direktoren vom 13. Mai 1696 wurde beschlossen, auf Dividenden zu verzichten, um die Einlösung der Noten zu fördern. Außerdem sollten fortan, soweit die Noteninhaber einwilligten, sog. „Tallies"

[1]) Am 12. Januar 1697 mußte im Unterhaus ein Gesetzentwurf eingebracht werden, um die Goldschmiede zur Einlösung ihrer Noten zu zwingen. Commons Journals XI. S. 648.

[2]) Rogers, S. 63.

[3]) Macaulay, X. 189/190.

[4]) Bouniatian, S. 64 nach einem zeitgenössischen Pamphlet.

d. h. Kerbhölzer des Staates, welche die Stelle von Obligationen vertraten, im Besitz der Bank von England für die Noten gegeben werden[1]). Am 10. Juni 1696 wurden von den Aktionären 20% des Grundkapitals eingefordert. Bei der Gründung waren nur 60% wirklich abgeführt worden. Die neue Einzahlung erhielt die Form einer 6%igen, 6 monatlichen Anleihe. Noten der Bank von England und merkwürdigerweise auch einiger Goldschmiede durften dafür verwendet werden[2]). Damit wurde ein Doppeltes erreicht. Erstens vermehrte man das Kapital der Bank, und zweitens verringerte man die Menge der Noten.

In jener Zeit wurde es häufig der zu großen Quantität der ausgegebenen Noten zugeschrieben, daß die Bank nicht einlösen konnte. Nun ist es ja klar, daß die Bank, je mehr Noten sie im Umlauf hatte, desto weniger einwechseln konnte. Aber hierin lag nicht die Wurzel des Übels.

Daß die Uneinlösbarkeit der Noten längere Zeit dauerte, daran trug besonders das Schatzamt die Schuld, welches längst fällige oder versprochene Zahlungen an die Bank von England immer wieder hinausschob. Im Mai 1696 versprachen die Lords der Schatzkammer, der Bank von England wöchentlich 60 000 Lst an neugeprägtem Silbergeld zuzuführen, bis die Umprägung vollendet sei. Am 24. Mai versprachen sie dann, wenigstens wöchentlich 25 000 Lst abzuliefern, sodaß die Aktionäre die schon damals beabsichtigte Einziehung von 20% des Grundkapitals vertagten. Aber die Lords hielten auch dieses Mal nicht Wort. Am 2. Juli 1696 wurde eine damals fällige Schuld der Schatzkammer von 70 000 Lst prolongiert. Ende 1696 betrugen allein die Rückstände der Zahlungen der Schatzkammer für Tallies an die Bank von England 600 000 Lst. Andererseits mußte die Bank der Regierung weiterhin vorschießen und zwar 340 000 Lst am 11. Juni 1696, 200 000 Lst Mitte August desselben Jahres.

---

[1]) Andréadés, S. 146; Rogers, S. 63.

[2]) Rogers, S. 63.

Eine Folge der Uneinlösbarkeit der Bills und Noten war, daß dieselben unter Pari bezw. unter die Geltung sanken. Das Disagio erreichte bis Mitte Juni nach und nach 5 — 6%. und schwankte von da ab erheblich, je nach der Nachfrage nach Noten.

Es war schon vor der Uneinlösbarkeit der Noten Brauch geworden, daß man Wechsel statt in Silbergeld in Noten bezahlte und zwar in Noten der Bank von England und der Goldschmiede. Hierzu hatte der Zustand des Silbergeldes den Anlaß geboten. Diese Bezahlung erfolgte ganz oder teilweise in Noten. Für die ausländischen Wechsel kamen ausschließlich die Noten der Bank von England in Betracht und zwar ist nirgendwo gesagt, daß ein Unterschied zwischen verzinslichen und unverzinslichen gemacht wurde. Als die Einlösungsstockung bei der Bank von England einsetzte, verlangten die Holländer wieder Silbergeld. Die Engländer wehrten sich; es entstand ein Streit, in dem die Amsterdamer Handelskammer das entscheidende Wort sprach. Sie erklärte Anfang Juni 1696 die Zahlung in Silbergeld für notwendig, sehr natürlich, denn die intervalutarischen Kurse beziehen sich ja letzten Endes auf das valutarische Geld, und das Silbergeld war in England valutarisch. Die Holländer hatten die Noten bisher nur genommen, weil sie durch Einlösung derselben jederzeit Silbergeld erlangen konnten. Die englische Regierung erhob Einspruch gegen die Entscheidung, ließ ihn aber bald fallen. So lange die Frage schwebte, also bis zu dem Urteil der Amsterdamer Handelskammer, geschah die Einlösung der Wechsel halb in Noten und halb in Silbergeld. Der Schiedsspruch hatte eine Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Noten zur Folge, deren negatives Agio daher stieg. Wenn auch jetzt noch die Zahlung ausländischer Wechsel teilweise oder ganz in Noten vorgenommen wurde, so waren besondere Vereinbarungen dafür notwendig. Die intervalutarischen Kurse wurden nunmehr für kurze Zeit doppelt notiert, in Silbergeld und in Noten, wobei das Disagio der Noten in einer

Differenz gegenüber der Silbergeldnotierung zum Ausdruck kam[1]).

Die Regierung unterstützte die Bank von England, indem sie am 13. Juli 1696 den Notaren verbot, in den nächsten 2 Wochen diejenigen Wechsel zu protestieren, die nicht ausdrücklich auf Silbergeld oder Guineas lauteten, und welche die Akzeptanten halb in Silbergeld und halb in Noten einzulösen bereit waren[2]). Dies Verbot war darum sehr wirkungsvoll, weil in jener Zeit der Protest von Wechseln nur durch Notare vorgenommen werden durfte. Es kam der Bank sehr zustatten, die gerade damals für 50 000 Lst Wechsel bezahlen mußte, welche auf sie gezogen waren. Eine Folge des Verbots war, daß das negative Agio der Noten sofort um 4—7% sank. Zu einer Verminderung des Disagios trug auch die jederzeitige Annahme der Noten zum Parikurs bezw. zur Geltung von seiten der Bank von England bei, wie auch die gleiche zeitweilige Annahme derselben an den Staatskassen, von der später die Rede sein wird. Aber sie machte andererseits auch eine Agiotage in Noten lohnend. Man kaufte Noten zu einem Disagio und gab sie zu Pari bzw. zur Geltung an die Bank von England oder, soweit dies möglich war, an die Staatkassen.

Auch als die monetäre Krisis in der Hauptsache vorbei war, blieb das negative Agio der Banknoten noch eine Zeitlang bestehen. Zwar fiel es nach der Parlamentsabstimmung vom 20. Oktober 1696, welche erklärte, die Ausprägenorm des Silbergeldes werde in Zukunft nicht geändert, und so das von vielen zurückgehaltene neue Silbergeld zum Vorschein brachte,

[1]) Z. B.

	in Silbergeld	in Noten
10. Juli 1696	33	28
15. September 1696	35,10	29,10
25. Dezember 1696	37,8	31,9
8. Januar 1697	37,2	31,2
5. März 1697	36,5	29,2

S. Rogers, S. 167. Bouniatian, S. 70.

[2]) Rogers, S. 66.

vorübergehend um 1/3. Aber in der ersten Hälfte des Jahres 1697 betrug es noch 19—24%. Der Grund hierfür lag in der allgemeinen Depression des Wirtschaftslebens in jener Zeit; daneben war er psychologischer Natur. Die Tieferbewertung der Banknoten dauerte noch eine Weile an, nachdem die eigentliche Ursache dafür nicht mehr vorhanden war. In der Physik wird eine analoge Erscheinung als Trägheit bezeichnet.

Die Regierung kam in dieser Situation der Bank zu Hilfe und zwar durch ein Gesetz aus dem Jahre 1697[1]). Dieses gewährte der Bank das Privileg, daß während ihres Bestehens keine andere Bank, Korporation oder Gesellschaft von der Natur einer Bank auf Grund einer Parlamentsakte errichtet werden solle[2]). Die früheren Rechte der Bank blieben ihr ungeschmälert. Das Nachmachen, Fälschen und Ändern von Bankbills und -noten sowie das Nachmachen von Indossaments darauf oder des Siegels der Bank von England wurde für Hochverrat erklärt, war also mit dem Tode strafbar. Der Abschnitt der Akte konstatiert, daß solche Verbrechen begangen worden sind[3]). Schließlich gestattete das Gesetz der Bank, ihr Kapital im Wege der Subskription beliebig zu erhöhen[4]). Die Bestimmung der Gründungsakte über die Notenkontingentierung wurde wiederholt und die erlaubte Summe um den durch die Subskription hinzukommenden Betrag erhöht[5]). Man darf vielleicht schon darum, weil hierbei anders als sonst in derselben Akte nur die Rede von bank-bills, nicht auch von notes ist, annehmen, daß sich auch diese Erweiterung der Kontingentierung wie die Kontingentierung von 1694 selbst nur auf die verzinslichen bank sealed bills bezog. Dies geht aber jedenfalls aus der

---

1) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 20.

2) S. XXVIII.

3) S. XXXVI. Die Behauptung von Francis in History of the Bank of England Bd. I. S. 170, daß die Noten der Bank von England zuerst im Jahre 1758 nachgemacht worden seien, trifft also nicht zu. Weitere Gesetze gegen das Nachmachen der Noten der Bank von England ergingen 1724 (11. Georg I. C. 9) u. 1773. (13. Georg III. C. 79.)

4) S. XX.

5) S. XXX.

Lage der Dinge hervor, denn wie wir wissen hatte die Bank schon lange notes on running cash weit über die Höhe ihres Grundkapitals hinaus ausgegeben. Der Bank wurde zur Pflicht gemacht, sich in diesen bills zur Einlösung auf Verlangen bereit zu erklären. Die in Höhe der durch die Subskription erlangten Summe emittierten Bills waren von der Bank besonders zu kennzeichnen. Wenn die Bank sie nicht in den Geschäftsstunden von 9—12 Uhr Vormittags einlöste und eine schriftliche Erklärung hierüber den Beamten der Staatshauptkasse vorgelegt wurde, mußten diese aus dem nächsten vom Staate an die Bank von England zu zahlenden Gelde — abgesehen von 100 000 Lst Zinsen, die auf Grund des Gründungsgesetzes jährlich an die Bank abzuführen waren, — dort eingelöst werden[1]). Es war dies eine Art Subsidiarhaftung des Staates. Die Subskription sollte zu $^1/_5$ in Bills oder Noten der Bank von England zum Parikurs bezw. zur Geltung, zu $^4/_5$ in staatlichen Schuldverschreibungen gemacht werden[2]).

Sie ergab eine Summe von 1 101 171 Lst 10 sh. Die Bank zog jetzt zunächst die alten 20 Lst-Noten, dann die anderen älteren Noten ein. 200 000 Lst in Noten wurden durch die Subskription aus dem Verkehr genommen, wodurch das Angebot erheblich verringert wurde. Das Gesetz hatte zur Hebung des Ansehens der Bank nicht unwesentlich beigetragen. Dies alles in Verbindung mit der Nachricht, daß zum ersten Male seit 2 Jahren eine Dividende und zwar in einer Höhe von $23^1/_2$% verteilt werde, mit dem Steigen der bank-stocks auf 112%, mit dem Frieden zu Ryswick brachte endlich die verzinslichen Noten auf Pari, die eigentlichen Geldnoten auf die Geltung. Am 17. September 1697 verschwindet das negative Agio schon einmal, es ist in der Folge sehr gering, um Ende Dezember ganz aufzuhören[3]).

[1]) S. XXX.

[2]) S. XXIII.

[3]) Rogers, S. 170 teilt die Notierungen des negativen Agios der Noten mit.

3. DIE ANNAHME DER NOTEN AN DEN STAATSKASSEN IM 17. JAHRHUNDERT.

Wann diejenigen Noten der Bank von England, welche die Geldeigenschaft hatten, staatliches Geld wurden, hängt von der Frage ab, wann sie die staatlichen Kassen in Zahlungen annahmen.

Die Bank von England leistete gleich einen Teil der Summe von 1 200 000 Lst, die sie dem Staat nach dem Gründungsgesetz vorzuschießen hatte, in Noten. Am 1. August 1694 zahlte sie 112 000 Lst an die Staatshauptkasse in gesiegelten bankbills[1]). Im Ganzen erfüllte sie ihre Verpflichtungen gegen die Regierung durch Zahlung von 60% in Hartgeld, 40% in Banknoten[2]). Hierbei wurde kein Unterschied zwischen den beiden Arten von Scheinen gemacht. Die eigentlichen Geldnoten wurden durch diese Annahme an der Staatshauptkasse noch nicht zu staatlichem Geld. Denn es handelte sich ja um eine einmalige und keine allgemeine Annahme. In diesem einzelnen Falle geschah die ratenweise Zahlung des dem Staate gewährten Darlehens zum Teil in Banknoten. Das war alles.

Aber auch die staatlichen Zollämter nahmen die Noten der Bank von England in Zahlung an. Dies genügte, um die Geldnoten zu staatlichem Gelde zu machen. Allerdings erstreckte sich die Annahme nicht auch auf die übrigen öffentlichen Kassen, sonst wäre es nicht nötig gewesen, daß die Regierung bei zwei Anleihen, die sie aufnahm, ausdrücklich die Zahlung in Noten der Bank von England gestattete. Dies geschah für eine 7%ige und für eine 12%ige Anleihe. Die Annahme fand jedesmal zum Parikurse bzw. zur Geltung statt. Aber bei der letzten Anleihe wurden, falls man die Zahlung in Banknoten machte, nur 7 statt 12% Zinsen gewährt[3]).

---

[1]) Rogers, S. 3.

[2]) Rogers, S. 19.

[3]) L'Hermitage vom 17/27. Juli 1696 „l'on s'attend qu'il y aura aussi bien des gens qui voudront placer de l'argent à rente à 7 par

Im August 1696 hörten die Zollämter auf, die Noten in Zahlung zu nehmen. Aber auf eine Eingabe der Kaufleute an die Regierung hin wurde die Zahlung der Zölle zur Hälfte in Hartgeld und zur Hälfte in Banknoten gestattet. Die Zollämter erhielten entsprechende Anweisung[1]).

Die Gesetzgebung hatte sich bisher nicht mit der Annahme der Bills oder Noten an den Staatskassen beschäftigt, wie sie überhaupt keine besonderen rechtlichen Beziehungen der Bank zum Staate schuf und insbesondere das Verhältnis derselben zur Finanzverwaltung in keiner Weise näher regelte.

Im Jahre 1698 wurde nun der Finanzminister auf gesetzlichem Wege ermächtigt, seine Unterbeamten anzuweisen, Bankbills in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmung befindet sich als Anhang in einer Akte zur Erhebung von 2 000 000 Lst und zur Regelung des Handels nach Ost-Indien[2]). Sie war bisher unbekannt und ist abgesehen von einer späteren Wiederholung derselben Bestimmung das einzige, was die englischen Gesetze über die Akzeptation der Noten der Bank von England sagen.

Im einzelnen wurde dem Finanzminister oder den Kommissaren der Schatzkammer gestattet, den Zählern und Clerks der Einnahmestelle der Staatshauptkasse zu befehlen, Bills unter dem Siegel der Bank von England, in der Regel Bankbills genannt, von den Steuereinnehmern oder anderen Personen für Zahlungen aller Art anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie

---

cent, selon l'établissement de l'acte du parlament et que pour cet éffet, on prendra les billets de la banque royale sans y faire rien perdre".

L'Hermitage vom 11/30. August 1696 „on a promis de recevoir les billets de la banque au pair, sans leurs donner les 12 de benefice, mais seulement les 7 par cent d'interez".

[1]) L'Hermitage vom 14/24. August 1696 „La douane ayant refusé de prendre les billets de la banque pour payement des droits des marchandises, ils estoient diminuez jusques à 14 par cent; mais les marchands ayant presenté hier regte aux regens, il fut ordonné qu'ils payeroient leurs droits, moitié en argent et moitié en billets".

[2]) 9. u. 10. Wilhelm III. C. 44 s. 89. Die Bestimmung befindet sich im Anhang dieser Abhandlung.

kein Disagio hätten. Die Erlaubnis sollte erteilt werden dürfen für die Zeit vom 10. Juli 1698 bis zum Ende der nächsten Parlamentssession d. h. bis zum 6. Dezember 1698. Es wird leider nicht zwischen beiden Notenarten unterschieden, aber man kann fast vermuten, daß nur die bank sealed bills gemeint waren, also die Kreditpapiere. Dann aber ist es höchst wahrscheinlich, daß die Geldnoten entweder schon vorher von den Staatskassen angenommen oder in praxi später bei der Annahme mit den Bankbills in einen Hut geworfen wurden. Denn sie eigneten sich, eben weil sie Geldnoten waren, zu einer solchen Akzeptation weit besser als die bank sealed bills. Nach dem Wortlaut der Ermächtigung scheint es, daß die Steuereinnehmer bereits die Bankbills annahmen, daß sie diese bislang nur noch nicht an die Staatshauptkasse abführen konnten. Diese Vermutung wird gestützt durch einen der gesetzlichen Ermächtigung voraufgehenden Hinweis auf ein Gesetz von 1697 [1]), das den Kassierern der Staatshauptkasse nur dann gestattete, eine Quittung über den Empfang von Geldern an die Kontrollseite der Staatshauptkasse zu geben, wenn sie das Geld wirklich in ihrer Kasse hatten. Die Noten der Bank von England wurden aber damals nicht als Geld aufgefaßt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Staatshauptkasse, bevor dies Gesetz von 1697 erging, Noten der Bank von England annahmen, und daß die Ermächtigung von 1698 nur dazu diente, der Staatshauptkasse diese Annahme wieder zu ermöglichen. Es war nur eine unbeabsichtigte Nebenwirkung des Gesetzes von 1697, daß die Staatshauptkasse Noten der Bank von England zurückweisen mußte, während die Einnehmer sie nach wie vor akzeptierten. Dem wurde nunmehr abgeholfen.

Daß der Finanzminister oder die Kommissare des Schatzamtes wirklich von der Ermächtigung Gebrauch machten, geht daraus hervor, daß sie im Jahre 1699 aufs neue erteilt wurde. Dies geschah abermals in einer Parlamentsakte [2]) und mit denselben Worten. Die Annahme der Bankbills an der Staats-

[1]) 8. u. 9 Wilhelm III. C. 28.

[2]) 10. u. 11. Wilhelm III. C. 22 s. 14.

hauptkasse durfte bis zum Ende der nächsten Parlamentssession d. h. bis zum 16. November 1699 gestattet werden.

Blicken wir auf die Akzeptation der Noten der Bank von England von seiten der Staatskassen im 17. Jahrhundert zurück, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Noten, soweit sie Geld waren, zum mindesten zeitweilig auch als staatliches Geld zu betrachten sind. Die Annahme der bank sealed bills ist nicht als solutio, sondern als datio in solutum aufzufassen. Die Bank von England und der Staat waren aufeinander angewiesen. Die Bank gewährte ihm Darlehen zur Erfüllung seiner Aufgaben, dafür schenkte er ihr in der Zeit der Krisis seinen Beistand, u. a. auch durch Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Kassen.

Die Frage der staatlichen Akzeptation der Noten der Bank von England ist durch die geschilderten Beziehungen im 17. Jahrhundert nur zum Teil gelöst. Wir werden ihr daher auch im 18. Jahrhundert unsere Aufmerksamkeit widmen müssen.

XIII. Abschnitt.

DIE NOTEN DER BANK VON ENGLAND IM 18. JAHRHUNDERT.

1. DIE NOTEN IM ALLGEMEINEN.

Die bank sealed bills treten schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts gänzlich hinter den eigentlichen Banknoten zurück. Ihre Emission erfolgt noch gelegentlich in Krisenzeiten, wo sie wegen ihres hohen Zinses der älteren Praxis der Bank gemäß für die Geldnoten an Stelle der Einlösung gegeben werden. So 1701, 1704, 1707 und 1732. Sie scheiden nunmehr für unsere Untersuchung aus.

Das Privileg des Gesetzes von 1697, daß keine andere Bank durch Parlamentakte errichtet werden solle, hinderte nicht den Betrieb von Bankgeschäften durch bereits bestehende, gesetzlich inkorporierte Gesellschaften oder private Banken.

Die Bank von England verlangte daher im Jahre 1707, als sie der Regierung ein größeres Darlehen gewährte, als Entgelt dafür ein weiteres Privileg. Durch ein Gesetz von 1707[1]) wurde demgemäß erklärt, daß vom 29. September 1708 ab während des Bestehens der Bank von England keine Gesellschaft oder Korporation von mehr als 6 Personen in England Bills oder Noten ausgeben dürfe, die auf Verlangen oder in 6 Monaten nach Ausgabe zahlbar seien[2]). Diese Bestimmung,

---

[1]) 6. Anna, C. 22 s. 9.

[2]) Unmittelbarer Anlaß zu dieser Bestimmung war, daß die Gesellschaft der Erzgruben-Unternehmer von England (mine-adventurers of England) Noten ausgab, die in London und Wales umliefen.

die in späteren Parlamentsakten häufig wiederholt und in einem Gesetz von 1742[1]) in besonders scharfer Fassung ausgesprochen wurde, faßten die Zeitgenossen auf als Verbot von Bankgeschäften überhaupt für Gesellschaften von mehr als 6 Personen, als so wesentlich für eine Bank wurde die Notenausgabe angesehen. Das Privileg sicherte der Bank nicht nur ein Monopol in der Notenemission, sondern auf dem Geldmarkt überhaupt.

Im Jahre 1738 schuf die Bank von England sog. Bank-post-bills[2]), die wir auf ihr Wesen hin prüfen müssen. Sie sollten bei den damals häufigen Überfällen von Postkutschen den Beraubten Zeit geben, bei der Bank Anzeige zu machen, bevor die Einlösung erfolgt war. Aus diesem Grunde waren sie nicht zahlbar auf Verlangen, sondern erst innerhalb einer gewissen Frist, in der Regel in 7 Tagen. Sie waren auf eine bestimmte Person oder deren Order ausgestellt. Aus alledem geht hervor, daß es sich bei den Bank-Postbills nicht um Geld, sondern um Kreditpapiere handelte.

In bezug auf die Stückelung der eigentlichen Banknoten ist zu sagen, daß die Bank von England im 18. Jahrhundert bis zum Jahre 1759 keine Noten unter 20 Lst emittierte. 1759 wurden Noten zu 15 und 10 Lst, 1793 solche zu 5 Lst ausgegeben.

Während die Gesetze nach wie vor keine scharfe Trennung zwischen den Geldnoten und Schuldscheinen machten, nahmen die englischen Gerichte schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts den Standpunkt ein, daß die Noten der Bank von England keine Schuldscheine, sondern Geld wären. Dies geht besonders aus einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 31. Januar 1758 hervor, die sich auf eine Reihe älterer Entscheidungen stützte. Sie erklärte, daß eine testamentarische Verfügung eines Mannes über alles in seinem Besitz befindliche Geld selbstverständlich etwaige Noten der Bank von England

---

[1]) 15. Georg II. C. 13 s. 3.

[2]) Macleod, A Theory etc. I. S. 275. Er gibt den Abdruck einer Bank-Postbill.

einschließe, weil diese Noten, so gut wie die Guinea, Geld seien. Quittungen über den Empfang von Noten der Bank von England seien gleichbedeutend mit Quittungen über den Empfang von Geld. Auch bei Bankerotten seien die Noten der Bank von England als Geld zu behandeln. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes wurde einstimmig getroffen, und der Oberrichter erklärte vorher, er hoffe, daß man in der City erfahren werde, daß der Gerichtshof nicht den geringsten Zweifel über diesen Punkt gehegt habe[1]).

2. DIE ANNAHME DER NOTEN AN DEN STAATSKASSEN IM 18. JAHRHUNDERT.

Über die Entwicklung der Annahme der Noten an den Staatskassen im 18. Jahrhundert können wir uns nur klar werden, wenn wir auf die Beziehungen der Bank von England zur staatlichen Kassenverwaltung eingehen. Hierfür kommt die Gesetzgebung in keiner Weise in Betracht, sondern ganz allein die Praxis.

Die Einnahme der öffentlichen Gelder erfolgte in England im 17. u. 18. Jahrhundert durch Generaleinnehmer und deren Unterbeamte. Die Generaleinnehmer standen oft, jedoch nicht immer, unter Zentraleinnahmeämtern. Sie mußten in gewissen Zeiträumen die öffentlichen Gelder an diese Ämter bezw. direkt an die Staatshauptkasse abführen. Bis dahin war ihnen eine private Nutzung derselben erlaubt. Sie brauchten die öffentlichen Gelder nicht von ihren privaten getrennt zu verwalten.

---

[1]) „Bank notes . . . . . ought not to be compared to . . . . goods or to securities or documents for debts . . . . . They are as much money as guineas themselves are or any other current coin, that is used in common payments as money or cash. They pass by a will, which bequeaths all the testator's money or cash; and are never considered as securities for money but as money itself. On payment of them, whenever a receipt is required the receipts are always given as for money, not, as for securities or notes. So on bankruptcies they cannot be followed, as identical and not distinguishable from money."
Chalmers, S. 158/159.

Diese Nutznießung der öffentlichen Gelder für die Einnehmer geschah nun am besten durch Deponierung bei einer Bank.

Die Ausgabeseite der Finanzverwaltung war nicht besser organisiert als die Einnahmeseite. Die Zahlmeister, denen das Geld zur Auszahlung überwiesen wurde, durften es ebenfalls für sich fruktifizieren. Auch für sie war es darum wertvoll, bei einer Bank Kasse zu halten.

Die Bank von England bemühte sich frühzeitig, diese privaten Depots öffentlicher Gelder an sich zu ziehen. Im Jahre 1709 gewährte sie dem Kriegszahlmeister, im Jahre 1712 dem Marinezahlmeister einen Vorschuß, indem sie gleichzeitig beide ersuchte, bei ihr Kasse zu halten. 1711 bat sie den Finanzminister, er möge die Einnehmer auffordern, ihre Geldgeschäfte mit der Bank von England abzuwickeln. Auf die Dauer konnten die Einnahme- und Ausgabeämter ohne die Darlehen der Bank von England nicht auskommen. So wurden sie immer mehr gezwungen, dafür bei ihr zu deponieren. Im Jahre 1781 hielten folgende Ämter Kasse bei der Bank: Das Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post- und Salzsteueramt, verschiedene Einnehmer der Landtaxe, die Zahlmeister für Heer, Marine und Feldzeugamt.

Es lag nun für Einnehmer, welche bei der Bank von England ihre Depots hatten, kein Grund vor, Noten dieser Bank in Zahlungen an sie zurückzuweisen. Denn sie konnten dieselben ja jederzeit zur Bank bringen. Hinzu kam, daß die Einnehmer seit Ende des 17. Jahrhunderts das eingenommene Geld nicht mehr direkt, sondern durch Wechsel nach London remittierten. Bezogen sie diese Wechsel von der Bank von England oder waren es gar Wechsel, die auf diese lauteten, so konnten sie dieselben jederzeit für Banknoten erhalten. So kam es, daß z. B. schon im Jahre 1758 die Postämter Noten der Bank von England nicht allein allgemein in Zahlung nahmen, sondern sogar einlösten. Diese Tatsache geht aus einer Anekdote hervor, die Francis erzählt[1]). Einem Räuber fielen beim

---

[1]) Francis, a. a. O. I. S. 171/172.

Überfall eines Postwagens eine Menge Banknoten, nicht etwa Bank-Postbills, in die Hände. Er suchte diese Noten aus Furcht vor Entdeckung rasch loszuwerden. Zu diesem Zwecke fuhr er von einem Postamt zum andern und löste dort ohne Mühe eine Note nach der anderen ein.

Soweit die Zahlmeister bei der Bank von England Kasse hielten, nahmen sie natürlich auch von den Einnahmeämtern oder der Staatshauptkasse Noten der Bank von England an. Aus diesem Grunde konnten dann die betreffenden Einnehmer oder die Staatshauptkasse ihrerseits wieder die Noten akzeptieren.

Für die Staatshauptkasse kam außerdem hinzu, daß sie täglich mit der Bank von England zu verrechnen hatte. Diese schoß ihr Gelder gegen Antizipation von Steuern vor, welche aus den laufenden Eingängen zurückgezahlt wurden. Andere Forderungen der Bank blieben nicht aus. Bei diesen Aufrechnungen konnte die Staatshauptkasse jederzeit Noten der Bank von England verwenden[1]).

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts befand sich ständig in der Staatshauptkasse ein Clerk der Bank von England, welcher die dort eingezahlten Noten auf ihre Echtheit zu prüfen hatte. Mit diesem, zu dem sich später weitere Clerks gesellten, wurden auch die Verrechnungen vorgenommen. Je mehr nun die Einnahme- und Ausgabeämter die Bank von England als Kassenreservoir benutzten, desto umständlicher wurde es, erst dem Kassierer der Staatshauptkasse die Gelder zu geben, auf das er den Überschuß an die Bank abführte. Man gab es lieber direkt der Bank, und diese verrechnete mit den Kassierern. Auf diese Weise wurde die Bank von England zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich die Zentraleinnahmestelle des Staates. Daß sie als solche ihre eigenen Noten annahm, ist selbstverständlich. Die geschilderte Umwandlung vollzog sich zwischen

[1]) Für die vorläufigen Verrechnungen wurden Exchequerbills und nur dafür bestimmte, für den gewöhnlichen Verkehr unbrauchbar gemachte. „gestrichene" („cancelled") Banknoten gebraucht. Beide waren bloße Rechenzeichen.

1710 und 1780, in welchem Jahre das Verhältnis völlig ausgebildet war.

Die Noten der Bank von England waren nach dem Vorigen im ganzen 18. Jahrhundert staatliches Geld. Es ist möglich, daß zu der Praxis der Einnahmeämter und der Staatshauptkasse noch innere Verfügungen von seiten des Finanzministeriums hinzukamen, welche die Akzeptation der Noten anordneten. Aber die Annahme der Noten durch die tatsächliche Übung genügte vollkommen. Denn das Wesentliche ist die dauernde Verwendungsmöglichkeit der Noten in Zahlungen an den Staat, auf welcher Grundlage sie auch beruhen mochte, und diese war vorhanden. Eine Entwicklung in der Annahme der Noten an den Staatskassen ist nur insofern gegeben, als diese Annahme im Laufe des 18. Jahrhunderts immer allgemeiner wurde[1]).

3. DIE „RUNS" VON 1707 UND 1745.

Die Schicksale der Bank von England und ihrer Noten waren von jeher eng verknüpft mit denen des Staates. Unruhen, die die Regierung bedrohten, brachten auch ihr Gefahr. Dies zeigte sich, wenn man von kleineren Erschütterungen in den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts absieht, welche auf Machenschaften der Konkurrenz zurückzuführen sind, bei allen größeren Krisen der Bank von England in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Im Jahre 1707 ging das Gerücht, Jakob III., der Sohn des vertriebenen Jakob II., beabsichtige eine Invasion, unterstützt vom Papst und Ludwig XIV., um den Thron für die Stuarts zurückzuerobern. Die Folge davon war ein „Run" auf die Bank, der von den Goldschmieden unterstützt wurde, von denen 2 zusammen 100 000 Lst in Noten präsentierten. Die Bank von England rief damals 20 % ihres Kapitals ein. Gute Patrioten standen ihr aus privaten Mitteln bei. Das Unwetter zog vorüber.

[1]) Zum ganzen Abschnitt vgl. Philippovich, S. 96 bis 126.

Etwa 40 Jahre später, im Jahre 1745, fand wirklich eine Invasion statt. Der Sohn Jakobs III., Karl Eduard, landete in Schottland und zog nach Edinburg, von da nach Manchester. Das schottische Volk erklärte sich für ihn. In London erwartete man seinen Einzug in 2 Tagen. Der König machte sich fluchtbereit.

Der Prätendent gab in einem Manifest bekannt, daß sein Vater in bezug auf die Staatsschulden, obwohl dieselben von einer ungesetzlichen Regierung aufgenommen worden und eine schwere Last für die Nation seien, doch den Rat des Parlamentes anhören wolle. Dies bedeutete, daß man, wenn der Stuart siegte, nicht mehr sicher war, daß die bestehenden Forderungen aufrecht erhalten wurden. Als Karl Eduard in Derby stand, 120 Meilen von der Hauptstadt entfernt, zitterte jedermann für sein Vermögen. Die Stuarts waren von jeher willkürlich gewesen. Man erinnerte sich an ihre Wirtschaft im 17. Jahrhundert. Der Stuart würde sich unbedingt an den Freunden der jetzigen Regierung rächen.

Zu diesen Freunden gehörte vor allen anderen die Bank von England. Am Tage, wo die Nachricht von dem bevorstehenden Einzug Karl Eduards in London eintraf, erhielten die Banknoten ein negatives Agio von 10%. Ein allgemeiner Run auf die Bank zur Einlösung der Noten setzte ein. Die Bank von England half sich, indem sie wie in früheren Krisen, um Zeit zu sparen, in Sixpences zahlte. Ferner stellte sie Agenten an, welche Noten präsentieren und das dafür empfangene Geld wieder heimlich an die Bank abliefern mußten. Das Spiel wurde während des Runs durch immer andere Agenten fortgesetzt, sodaß nur wenig Bonafide-Besitzer von Noten an die Reihe kamen[1]).

Die Londoner Kaufleute unterstützten die Bank von England, indem sie am 26. September 1745 ein Meeting abhielten, auf dem sie öffentlich erklärten, daß sie Noten der Bank von England in allen Zahlungen an sie und zwar in Zahlungen

---

[1]) Francis, I. S. 161.

jeder Höhe annehmen und sich bemühen würden, ihrerseits ebenfalls nach Möglichkeit in Noten zu zahlen. Diese Bekanntmachung wurde von 1140 Kaufleuten unterzeichnet. Sie beweist, wie allgemein und selbstverständlich der Gebrauch der Noten der Bank von England schon damals geworden war.

Der Prätendent zog nicht in London ein, sondern ging nach Schottland zurück. Dort wurde er im April 1746 geschlagen und konnte sich nur durch die Flucht nach dem Kontinent retten. Mit dem Schwinden der Gefahr hörte der Run auf die Bank und das negative Agio der Noten auf.

4. METALLRESERVE UND NOTENUMLAUF 1783 UND 1793.

Im Jahre 1783 sank der Hartgeld- und Metallvorrat der Bank von England derartig, daß nicht viel gefehlt hätte, um eine Einlösung der Noten unmöglich zu machen. Dies hatte seinen Grund in dem für England damals ungünstigen Stand der intervalutarischen Kurse, der hervorgerufen wurde durch eine riesige Steigerung des Imports, insbesondere von Getreide, nach dem Friedensschluß mit den amerikanischen Kolonien und mächtigen Goldabfluß zur Folge hatte.

Die Metallreserve der Bank von England betrug im Sommer 1780 über 4 000 000 Lst, im Sommer 1782 schon weniger als 2 000 000 Lst. In denselben Jahren schwankte der Notenumlauf der Bank je nach der Jahreszeit zwischen 6 und 8 Millionen Lst. Ende August 1783 jedoch sank der Metallvorrat auf 590 080 Lst, im Oktober 1783 auf 473 000 Lst, während das Portefeuille der Bank am 30. August 4 275 763 Lst aufwies und der Notenumlauf im Oktober 1783 eine Höhe von 5 894 000 Lst hatte. Aber nicht in diesen Monaten, sondern schon vorher, im Mai, hatte die kritische Lage der Bank ihren Höhepunkt erreicht. Denn damals wurde die Bank in ganz ungewöhnlicher Weise mit Gesuchen um Vorschüsse bestürmt, während ihr Barvorrat zusehends sich verringerte.

Man muß das kalte Blut der Direktoren der Bank von

England in dieser Zeit bewundern. Sie schränkten ihre Kreditgewährung nicht wesentlich ein. Sie machten der Regierung, welche der Bank damals 9 629 000 Lst schuldete, keine Mitteilung über die beängstigende Situation. Denn sie hielten eine Besserung der intervalutarischen Kurse infolge der Retouren des gestiegenen Exports für bevorstehend. Daß sie sich in dieser Erwartung nicht getäuscht hatten, sollte die Zukunft lehren. Die Metallreserve der Bank war auch noch im Jahre 1784 recht niedrig, aber immerhin schon bedeutend höher. Sie betrug im August 1 539 830 Lst. Aber bereits im August des Jahres 1785 erreichte sie infolge Besserung der intervalutarischen Kurse die Höhe von 5 487 040 Lst gegenüber einem Notenumlauf von 6 570 650 Lst.

Ganz anders verhielt sich die Bank von England im Jahre 1793, als ebenfalls das Verhältnis zwischen Notenumlauf und Barvorrat bedenklich zu werden schien. In diesem Jahre lag der Grund der Goldnachfrage an den Provinzbanken, die eine schwere Krisis durchmachten und den Kredit der Bank von England in gesteigertem Maße in Anspruch nahmen.

Vom 31. August 1791 bis zum 31. August 1792 stieg das Portefeuille der Bank von 1 898 640 Lst auf 3 190 869 Lst; der Notenumlauf betrug rund 11 000 000 Lst. In derselben Zeit sank ihre Barreserve von 8 055 510 auf 5 357 380 Lst. Bis zum 28. Februar 1793 wächst das Portefeuille auf 6 456 041 Lst an, in 6 Monaten also um das Doppelte, während gleichzeitig 11 888 910 Lst in Noten im Umlauf sind und der Barvorrat auf 4 010 680 Lst herabgeht, ja im März noch geringer ist.

Die Situation der Bank von England war gleichwohl lange nicht so kritisch wie im Jahre 1783. Die Direktoren der Bank von England verloren aber diesmal ihre Ruhe und verminderten ihre Kreditgewährung ganz erheblich, was für die englische Volkswirtschaft von den schlimmsten Folgen war.

Für die Bank von England war aber bald kein Grund zur Besorgnis mehr vorhanden. Ihr Barvorrat stieg von 4 010 680 Lst am 28. Februar 1793 auf 6 987 110 Lst am

28. Februar 1794; ihr Portefeuille sank von 6 456 041 Lst am 28. Februar 1793 auf 3 583 412 Lst am 31. August 1794. Der durchschnittliche Notenumlauf hatte im Jahre 1794 eine Höhe von 10 449 520 Lst, war also gegenüber dem Vorjahre um mehr als 1 000 000 Lst vermindert.

Die Krisen von 1783 und 1793 sind die Vorläufer der im Jahre 1797 eingetretenen Uneinlösbarkeit der Noten der Bank von England, die in unserer Untersuchung nicht mehr behandelt wird.

XIV. Abschnitt.

DIE NOTEN DER PRIVATBANKEN.

Im Gegensatz zu der staatlich privilegierten Bank von England können wir die übrigen englischen Banken als Privatbanken bezeichnen. Es ist klar, daß sie gegenüber der Bank von England nur eine relativ bescheidene Rolle spielen konnten und zu ihr in zahlreiche freundschaftliche oder feindselige Beziehungen treten mußten.

Die Londoner Goldschmiedbanken lebten nach Gründung der Bank von England fort[1]). Bis 1746 waren viele Londoner Bankiers Mitglieder der Goldschmiedgilde[2]). Außerdem entstanden neue Banken in London.

Anfänglich befanden sich die Londoner Banken in einem scharfen Konkurrenzkampf mit der Bank von England. Ihre Noten stritten mit denen der National-Bank in einem aussichtslosen Streite. Diese Noten, die Nachfolger der Goldschmiednoten, waren, soweit sie die Geldeigenschaft hatten, Geld privater Zahlgemeinschaften. Die Londoner Banken bekämpften die Bank von England, indem sie wie früher die Goldschmiede in Zeiten, wo die Lage der Bank von England schwierig war, ihr massenhaft Noten zur Einlösung präsentierten[3]). Andererseits gebrauchte die Bank von England ihnen gegenüber mitunter dasselbe Mittel, so 1745 gegenüber dem Hause Child und Co.[4]).

---

[1]) S. Hübner, S. 240; Turner, S. 5.

[2]) Jevons, S. 205.

[3]) 1701 wurden von Duncombe 300 000 Lst präsentiert. S. Rogers, S. 133.

[4]) Francis, I. S. 164.

Die übermächtige Stellung der Bank von England, insbesondere seit ihrem Privileg von 1707, machte schließlich der Notenausgabe der Londoner Banken ein Ende. Seit 1750 emittierten diese im allgemeinen keine Noten mehr[1]); die letzte überhaupt bekannte Note eines Londoner Bankiers datiert vom 12. April 1793[2]). Sie beschränkten sich nunmehr auf die Depositenaufnahme und den Scheckverkehr.

Günstiger als die Lage der Londoner Banken war die Lage der Provinzbanken. Die Bank von England, die auf dem Lande bis hoch ins 18. Jahrhundert keine Filialen besaß, bedurfte ihrer, um auf dem Lande Geschäfte abzuwickeln. So unterstützte sie die Entwickelung der Landbanken, welche häufig ohne sie garnicht hätten existieren können. Das Privileg der Bank von England von 1707 sorgte andererseits dafür, daß die Provinzbanken nicht übermächtig wurden.

Die Landbanken entstanden aus ganz kleinen Anfängen heraus. Ursprünglich gaben Händler und Kaufleute auf dem Lande ihren Kunden Kredit. Ihr Geschäft brachte es mit sich, daß sie über Geldmittel verfügten, und daß sie Wechsel auf London zogen, wo sie meist einen Agenten hatten. Wenn ihnen nun ein Kunde einen sicheren Wechsel auf London brachte, so lag für sie kein Grund vor, diesen nicht zu diskontieren. Mächtige Händler mögen auch Depositen gegen Zinsen aufgenommen haben. Allmählich wuchsen diese anfänglich ganz nebensächlichen Kreditgeschäfte, bis sie schließlich in vielen Fällen zum Hauptbestand des Geschäftes wurden und der Händler das Wort „Bank“ über seiner Tür anbrachte[3]). Lawson schildert die Entstehung einer Provinzbank in Nottingham[4]). Aus Furcht vor Räubern, die damals die Gegend unsicher machten, deponierten Farmer ihr Geld bei dem Tuchhändler Smith, der mit den Depositen Geschäfte machte und schließlich den Tuchhandel gänzlich aufgab. Die erste Nach-

---

[1]) Lawson, S. 213.

[2]) Macleod, A Theory I. S. 284.

[3]) Francis, I. S. 207. Thornton, S. 213.

[4]) Lawson, a. a. O. S. 264.

richt über eine bewußt vorgenommene Gründung einer Landbank im Gegensatz zu den durch langsame Entwicklung entstandenen Banken stammt aus dem Jahre 1755[1]).

Die Zahl der Landbanken war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr gering. 1759 gab es erst 12 Banken außerhalb Londons, 1776 erst 150, 1790 aber infolge des Aufschwungs des Handels nach dem amerikanischen Krieg 350, 1793 schon 400. In diesem Jahre traf die Landbanken eine Krisis, die mehr als 300 schwer erschütterte.

Die Landbanken interessieren uns hier nur, insoweit als sie Noten ausgaben. Noten, die wir zum Gelde zu rechnen haben, emittierten sie im allgemeinen erst in dem durch eine Hochkonjunktur ausgezeichneten Zeitraum zwischen dem amerikanischen und französischen Krieg, von 1783—1793. Erst damals wurden Noten zahlbar dem Inhaber auf Verlangen und ohne Zinsen von ihnen begeben. Bis dahin hatten sie nur Wechsel und Promissory Notes ausgestellt[2]).

Die Noten der Provinzbanken wurden auf dem Wege der Kreditgewährung, insbesondere der Diskontierung von Wechseln, in Verkehr gebracht[3]). Im großen und ganzen trifft der Unterschied zu, den Jaffé zwischen der Entstehung der Noten in der Metropole und in der Provinz macht[4]). Die Noten in der Metropole gingen hervor aus dem Depositengeschäft, als Nachfolger der Quittungen für hinterlegte Depositen. Die Noten in der Provinz entstanden aus dem Bedürfnis nach Kredit heraus. Dieser Gegensatz darf allerdings nicht zu scharf formuliert werden. Denn wie wir gesehen haben pflegten die Landbanken in sehr bescheidenem Maße schon vor Aufkommen der eigentlichen Noten auch das Depositengeschäft, und daß die Londoner Banken ihre Noten, nachdem sie einmal da waren, vor allem zur Gewährung von Kredit benutzten, ist selbstverständlich.

---

[1]) Lawson S. 260.

[2]) Thornton, S. 215 ff.

[3]) Thornton, S. 224.

[4]) A. a. O. S. 151, 153.

Für die Provinzbanken waren die Beziehungen zu London äußerst wichtig. Dies äußerte sich auch in bezug auf die Noten. Die Noten der Provinzbanken waren zum Teil je nach Wahl derselben entweder am Sitz der Bank oder in London zahlbar[1]). Dies änderte noch nichts an der Geldeigenschaft der Noten, denn die Bestimmungen über die Einlösung sind nebensächlich gegenüber der Zahlungsfunktion der Noten; sie gehören nur zur Aufschrift der Platte. Die Agenten der Landbanken in London hatten die Noten, soweit sie in London zusammenliefen und überschüssig waren, an die Emissionsbank zurückzuschicken. Dieser Rücktransport wurde allerdings durch die Aufrechnungen in dem seit 1776 in London bestehenden Clearing-House auf ein Minimum reduziert. Banken im Besitz fremder Noten sandten dieselben statt an die Ausgabebank gleich nach London. Hier wurden diese von der Vertretung der Ausgabebank zunächst nicht eingelöst, sondern lediglich anerkannt. Sie gelangten dann mit den Noten der anderen Banken oder mit Forderungen an dieselben zur Verrechnung[2]).

Auf diese Weise war es möglich, daß die Noten einer Bank in immer steigendem Maße von anderen Banken in Zahlung genommen wurden. Dadurch verschmolzen mehrere Zahlgemeinschaften zu immer größeren. Denn wenn eine Bank fremde Noten akzeptierte, trat sie in den Zahlungskreis, dessen Mittelpunkt die fremde Bank war, ein, und ihre eigenen Kunden nahmen, wenn sie fremde Noten an ihre eigene Bank in Zahlung geben konnten, diese fremden Noten anstandslos an. Dann konnten sie aber auch unter sich damit zahlen.

Die Notenemission der Provinzbanken mußte sich mit dieser Entwicklung steigern. Sie richtete sich allerdings nach der Höhe der von der Bank von England emittierten Notenmenge[3]). Denn in bezug auf die Einlösung ihrer Noten waren die Provinzbanken auf die Bank von England angewiesen. Sie ließen sich ihre Wechsel von der Bank von England diskon-

---

1) Hübner, S. 359.

2) Lawson, S. 218, 268.

3) Lawson, S. 268.

tieren. Erhielten sie hierbei Noten der Bank von England, so lösten sie für dieselben valutarisches Geld ein. Mit diesem Geld befriedigten sie wieder ihre eigenen Kunden. Wenn die Bank von England darum den Kredit, den sie den Provinzbanken gewährte, einschränkte, so konnte das von den schlimmsten Folgen für die Provinzbanken sein. Dies zeigte sich besonders während der Krisis von 1793. Die Notenemission der Provinzbanken überstieg zu keiner Zeit die Summe von 10 000 000 Lst[1]).

Die Noten der Privatbanken wurden im allgemeinen von den Staatskassen nicht in Zahlung genommen. Sie waren also kein staatliches Geld.

Die Gesetzgebung beschäftigte sich nicht direkt mit den Privatbanken. Abgesehen von der Privilegialstellung der Bank von England bestand für alle Banken die gleiche gesetzliche Grundlage. Zwei Gesetze, die Ende des 18. Jahrhunderts ergingen, kamen allerdings faktisch, soweit die Geldnoten dadurch getroffen wurden, nur für die Privatbanken in Betracht, denn sie galten nur für Noten in so kleiner Stückelung, wie sie die Bank von England nicht ausgab.

Das erste Gesetz aus dem Jahre 1775[2]) verbot die Ausgabe von Noten, Schuldscheinen und Wechseln in geringeren Beträgen als 1 Lst bei Strafe von 5—20 Lst für jede Übertretung. Noten und Kreditpapiere wurden hier vom Gesetz wie immer unter demselben Gesichtspunkt behandelt. Alle vor dem 24. Juni 1775 für Beträge unter 1 Lst ausgegebenen Noten, Schuldscheine und Wechsel wurden für zahlbar auf Verlangen erklärt, welche Klauseln sie auch enthalten mochten. Den Klageweg beschrieb das Gesetz genau. Es sollte 5 Jahre lang Geltung haben. 2 Jahre später, im Jahre 1777, wurden durch ein weiteres Gesetz[3]) alle Noten, die auf geringere Beträge als 5 Lst lauteten, vom 1. Januar 1778 ab verboten. Lediglich solche Papiere sollten in Beträgen von 1—5 Lst erlaubt sein, die Namen und Wohnort des Inhabers oder deren

[1]) Hübner, S. 359.

[2]) 15. Georg III. C. 51.

[3]) 17. Georg III. C. 30.

Order, sowie das Datum der Ausgabe trügen und mindestens in 21 Tagen nach Ausgabe zahlbar wären. Es wurde also eigentlich nur die Emission der Geldnoten unter 5 Lst untersagt und die der Kreditpapiere in geringeren Summen unter gewissen Kautelen gestattet. Alle vor dem 1. Januar 1778 ausgegebenen Scheine von 1—5 Lst, die nicht den Erfordernissen der Akte entsprachen, erklärte das Gesetz für zahlbar auf Verlangen. In bezug auf den Klageweg und die Strafen wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1775 übernommen. Dieses Gesetz wurde auf weitere 5 Jahre verlängert, also bis zum Jahre 1785. Ebenso lange sollte das neue Gesetz gelten.

Die beiden Parlamentsakten richteten sich gegen den Mißbrauch, der wirklich oder angeblich von den Provinzbanken mit den kleinen Noten insbesondere durch Zahlungsvorbehalte in denselben getrieben wurde. Da die eigentlichen Geldnoten der Provinzbanken erst später aufkamen, spielten diese Bestimmungen in bezug auf das papiroplatische Geld damals kaum eine Rolle.

XV. Abschnitt.

DIE NOTEN DER SCHOTTISCHEN BANKEN.

1. DIE NOTEN DER BANK VON SCHOTTLAND ZUR ZEIT IHRES MONOPOLS.

Die Bank von Schottland wurde kurze Zeit nach Gründung der Bank von England durch ein Gesetz des schottischen Parlaments vom 17. Juli 1695 ins Leben gerufen. Sie wurde genau wie die Bank von England sanktioniert durch königlichen Freibrief. Dagegen stand sie in keinerlei Beziehungen zum Staate bei ihrer Gründung. Das Grundkapital der Bank von Schottland betrug 1 200 000 Pfund Schottisch. Die Geschäfte der Bank wurden auf aktive und passive Darlehen und Handel mit Wechseln beschränkt. Die Bank erhielt ein ausschließliches Bankmonopol in Schottland auf 21 Jahre. Sie hatte ihren Sitz in Edinburg.

Die Bank von Schottland gab sofort nach ihrer Gründung Noten aus. Diese waren gestückelt zu 100, 50, 20, 10, 5 Pfund Schottisch. Wann die Bank zuerst 1 Pfund-Noten emittierte, ist bestritten. Ein Pamphlet von 1728 sagt, daß sie dieselben zuerst im Januar 1700 in den Verkehr brachte. Mr. Kinnear, ein Direktor der Bank von Schottland, berichtete dagegen dem Unterhaus, daß früherer Vorschläge ungeachtet erst 1704 dazu geschritten wurde[1]).

Die Bank von Schottland brachte ihre Noten hauptsächlich durch Gewährung von Darlehen in denselben in Umlauf. In

[1]) Lawson, S. 406; Mamroth, S. 3.

der ersten Zeit lieh sie ihren Aktionären proportional zu den Einlagen, welche sie als Grundlage für die Einlösung der Noten betrachtete. Sie diskontierte Wechsel und begann auch den Personalkredit zu pflegen[1]).

Am 18. Dezember 1704 sah sich die Bank zum ersten Male genötigt, die Einlösung ihrer Noten einzustellen. Der Grund dafür war ein Run auf die Bank, hervorgerufen durch ein Gerücht, die Regierung beabsichtige eine Erhöhung der Geltung des valutarischen Geldes und die Knappheit an staatlich emittiertem Geld infolge der Anforderungen der Regierung für kontinentale Kriege[2]). Am 19. Dezember wurde auf Verlangen der Bank von der Regierung eine Untersuchung insbesondere darüber angestellt, ob die Noten genügende Deckung hätten. Es wurde festgestellt, daß die Aktiva die Passiva um $^1/_4$ überstiegen. Die Uneinlösbarkeit der Noten war also gerade wie bei der ersten Einstellung der Einlösung der Noten von seiten der Bank von England nicht durch tatsächlich schlechte Lage der Bank, sondern lediglich durch Mangel an valutarischem Geld bewirkt worden. Am 27. Dezember 1704 beschloß eine Versammlung der Aktionäre, daß die Noten der Bank von Schottland vom 18. Dezember 1704 bis zum 18. April 1708 Zinsen tragen sollten. Diese Maßregel nahm den Noten mit einem Schlage ihre Geldeigenschaft und verwandelte sie in Kreditpapiere. Es gelang der Bank, nachdem sie $^1/_{10}$ ihres Kapitals eingerufen hatte, schon in 5 Monaten ihre sämtlichen Zins-Noten einzulösen. Seitdem gab sie wieder Noten aus, die keine Zinsen trugen und die wir als Geld aufzufassen haben.

In jener Zeit wurden die 1 Pfund-Noten mitunter in 4 Stücke gerissen, um als Ersatz für das mangelnde Geld kleinster Stückelung zu dienen[3]). Das hätte man mit einem Schuldschein sicher nicht getan, denn er wäre dadurch wertlos geworden. Mit den Notenteilen aber konnte man zahlen, darum verloren sie ihren Wert nicht.

---

[1]) Sayous, De l'origine etc. S. 163.

[2]) Mamroth, S. 3.

[3]) Jaffé, S. 159.

Bei der Vereinigung des schottischen mit dem englischen Geldwesen im Jahre 1707 leistete die Bank von Schottland dem Staate wichtige Dienste, indem sie das alte Geld in Empfang nahm und ihre Noten oder neues Geld dafür gab. Seit 1707 lauteten natürlich auch die schottischen Noten auf englische Werteinheiten, auf das Pfund Sterling und dessen Stückelungen.

Der Landungsversuch des Prätendenten im Jahre 1715 in Schottland veranlaßte die Bank, selbst einen Run herbeizuführen, damit nicht das in ihrem Besitz befindliche Metallgeld eventuell in die Hände der Rebellen falle. Dann aber hielt sie es für besser, die Zahlung der Noten einzustellen und die noch übrigen 30000 Lst in Metallgeld in das Schloß zu Edinburg zu bringen, wo es einigermaßen sicher war. Sie verfuhr dann gerade so wie im Jahre 1704, indem sie auf ihre Noten Zins gewährte. Im Mai, Juni und Juli 1716 wurden die verzinslichen Noten sämtlich eingerufen und bezahlt und von da an wieder unverzinsliche emittiert.

Im Jahre 1716 erlosch das Monopol der Bank von Schottland. Sie hielt es nicht für nötig, um Verlängerung desselben nachzusuchen, da sie in einem so kleinen und wirtschaftlich unentwickelten Lande nicht an die Möglichkeit einer Konkurrenz dachte. Wie sehr sie sich damit täuschte, sollte die Folgezeit lehren.

2. DIE NOTEN DER BANK VON SCHOTTLAND IN DER FOLGEZEIT UND DIE NOTEN DER BEIDEN ANDERN CHARTERBANKEN.

Seit 1716 stand es für jedermann frei, in Schottland Bankgeschäfte zu treiben und Noten auszugeben und zu diesem Zweck Gesellschaften zu gründen.

Eine Inkorporierung durch Charter aber bot nach dem englischen Gesetz, das seit 1707 auch für Schottland galt, wie wir früher gehört haben besondere Vorteile. Aus diesem Grunde bemühte sich eine 1707 durch Freibrief inkorporierte Gesell-

schaft von Staatsgläubigern (Equivalent Company) um einen weiteren Freibrief mit dem Recht des Betriebs von Bankgeschäften in Schottland. Die Bank von Schottland protestierte, aber dessen ungeachtet unterzeichnete Georg I. am 31. Mai 1727 einen Charter, der die Gesellschaft als Königliche Bank etablierte. (Royal Bank of Scotland.)

Auch die Königliche Bank gab Noten aus, die auf den Inhaber lauteten und zahlbar auf Verlangen waren, die wir mithin als Geld aufzufassen haben. Wie die Bank von Schottland benutzte sie als vornehmstes Mittel, sie in Verkehr zu bringen, die Gewährung von Darlehen in denselben. Sie ging darin aber noch einen Schritt weiter als die Bank von Schottland, indem sie den Kredit grundsätzlich als einen verhältnismäßig dauernden gewährte[1]. Dieses System der Kreditgewährung auf laufende Rechnung gegen Bürgschaft oder Verpfändung von Waren oder Hypotheken, wie es die Königliche Bank zur Ausbildung brachte, ist unter dem Namen „cash credits“ bekannt und wurde von der Bank von Schottland und den anderen später enstandenen schottischen Banken akzeptiert. Die Schuldner der Banken hatten ein dringendes Interesse daran, den Gebrauch der Noten nach Kräften zu unterstützen, da sie nur darin ihre Darlehen empfingen.

Zwischen der Königlichen Bank und der Bank von Schottland begann gleich nach Gründung der ersteren ein mächtiger Konkurrenzkampf. Der Staat stand auf seiten der Königlichen Bank, die er der Bank von Schottland zum Trotz geschaffen hatte. Der Bank von Schottland wurden antikönigliche Tendenzen vorgeworfen, und den staatlichen Steuereinnehmern wurde befohlen, die Noten der neuen Bank vorzugsweise vor denen der alten anzunehmen[2]. Es geht hieraus hervor, daß die Noten der Bank von Schottland früher von den Staatskassen akzeptiert wurden, also staatliches Geld waren. Mit dem Entstehen der Königlichen Bank und dem Erlaß der obigen Anweisung an die öffentlichen Kassen aber hörte diese Eigenschaft auf. Denn wenn die Noten

[1]) Mamroth, S. 5.

[2]) Logan, S. 32. Hübner, S. 377.

der neuen Bank „vorzugsweise“ angenommen wurden, war es de facto in das Belieben der Einnehmer gestellt, die Noten in Zahlung zu nehmen oder nicht. Sie taten es nur noch, wenn sie wollten. Die Annahme der Noten war sozusagen von seiten der öffentlichen Kassen fakultativ. Die Anweisung hatte nun den Zweck, die Bank von Schottland zu schädigen, war also fast einem Verbot der Annahme ihrer Noten gleich zu achten. Andererseits aber sollte die Königliche Bank unterstützt werden, darum wurden ihre Noten von den Staatskassen angenommen, waren also staatliches Geld.

Schon 4 Monate nach ihrer Gründung gelang es der Königlichen Bank, die Bank von Schottland zur Einstellung der Einlösung ihrer Noten zu zwingen, der dritten in der Geschichte der Bank von Schottland. Dies war am 27. März 1728. Die Königliche Bank präsentierte ein Paket von 900 Lst in Noten.

Um sich vor ähnlichen Angriffen in Zukunft zu schützen, gab die Bank von Schottland am 19. November 1730 zum ersten Male Noten mit der sogenannten „Optionsklausel“ aus. Diese Noten waren entweder dem Inhaber auf Verlangen zahlbar oder, wenn die Bank dies vorzog, 6 Monate nach der Präsentation mit 5% Zinsen[1]). Dies galt vorerst nur für die 5 Lst-Noten, wurde aber am 12. Dezember 1732 auch für die 1 Lst-Noten eingeführt[2]). Diese Klausel gab der Bank die Möglichkeit, die Einlösung der Noten bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bis dahin konnte sie wieder in besseren Verhältnissen sein.

Die Optionsklausel änderte nichts an der Geldeigenschaft der Noten. Sie gehörte wie die übrige Aufschrift zur Beschaffenheit der Platte dieses papiroplatischen Geldes und hatte infolgedessen auf das Wesen der Scheine keinen Einfluß. Dies wurde aber anders, wenn die Bank von der Optionsklausel Gebrauch machte. In diesem Augenblicke hörte die Geltung der Noten auf. Der Zins trat ein und verwandelte die Scheine in Kreditpapiere.

---

[1]) Hübner, S. 377.

[2]) Lawson, S. 412.

Es kam auch vor, daß die Bank bei Präsentation ihrer Noten drohte, die Optionsklausel anzuwenden, wenn der Inhaber sich nicht mit einem Teilbetrag begnügte. Die teilweise erfolgte Einlösung mußte auf den Noten vermerkt werden. Damit hörte ebenfalls die Geltung der Noten auf, und sie wurden reine Schuldscheine, die gleichzeitig Quittungen waren.

Übrigens sind die meisten Schriftsteller darüber einig, daß die Bank von Schottland sehr wenig von der Optionsklausel Gebrauch machte, ja es wird gesagt, daß es nie geschah[1]).

Um 1750 scheint die Rivalität zwischen der Königlichen Bank und der Bank von Schottland nachgelassen zu haben. Dies zeigte sich in dem von beiden Banken 1752 in Edinburg errichteten System des Notenaustausches[2]). Eine Bank präsentierte der anderen ihre Noten zur Abrechnung. Die Differenz wurde anfänglich in Gold, später in Wechseln auf London oder in Exchequerbills berichtigt. Die theoretische Bedeutung des Notenaustausches, insbesondere für die Verbreitung der Noten, ist an anderer Stelle bereits auseinandergesetzt worden.

Der Einfall des Prätendenten 1745 veranlaßte die Edinburger Banken, ihre Bestände in das Schloß zu Edinburg zu flüchten. Der Prätendent aber verkündigte, die Banken seien vor ihm sicher, er werde sogar die Annahme ihrer Noten an den Staatskassen befehlen[3]).

Im Jahre 1746 wurde in Edinburg eine dritte Gesellschaft mit dem Recht der Notenausgabe durch Charter inkorporiert: Die Britische Leinenkompagnie Ihr Zweck war ursprünglich die Förderung der Leinenfabrikation und des Leinenhandels. Anfänglich trieb sie nur wenig Bankgeschäfte, weshalb sie von Angriffen seitens der älteren Banken verhältnismäßig verschont blieb. Sie beschränkte sich auf die Gewährung von Barvorschüssen auf Fabrikate. Aber da sie in der ersten Zeit keine Agenten hatte, durch die Geld bequem hätte ein- oder aus-

---

[1]) Logan, S. 32. Hübner, S. 377.

[2]) Mamroth, S. 24. Lawson, S. 422.

[3]) Lawson, S. 415.

gezahlt werden können, so trieb sie auch ein wenig das Wechseldiskontgeschäft.

Im Jahre 1747 emittierte sie die ersten Noten. Sie waren zahlbar auf Verlangen. Die Noten von 5, 10, 20 Lst trugen keine Zinsen. Wir haben sie als Geld aufzufassen. Die Scheine von 100 Lst trugen 4% Zinsen. Sie waren reine Kreditpapiere.

Die Noten wurden ausgegeben, um für empfangene Waren in Zahlung gegeben und genommen zu werden. Sie dienten gleich bei der Emittierung zur Bezahlung und entwickelten sich erst später auch als Mittel der Kreditbewilligung. „Den Wert in Waren erhalten" stand gedruckt auf den Noten. Diese Bemerkung ist, da lediglich zur Plattenbeschaffenheit gehörig, an sich höchst nebensächlich, zeigt aber, auf welche Weise die Noten in Verkehr gebracht wurden[1]).

Die Britische Leinenkompagnie wurde ihrer ursprünglichen Bestimmung allmählich untreu und entwickelte sich zu einer regelrechten Bank.

3. DIE NOTEN DER STAATLICH NICHT INKORPORIERTEN BANKEN.

Bald nach dem Erlöschen des Monopols der Bank von Schottland im Jahre 1716 entstanden in Schottland außer den Charterbanken zahlreiche andere Banken, die Noten ausgaben. Es waren dies anfänglich keine reine Banken, sondern gerade wie die englischen Privatbanken entwickelten sie sich im Anschluß an Kaufmannsgeschäfte auf Grund von Darlehen. Erst um 1750 wurden reguläre Banken gegründet[2]). Aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieben Bankgeschäfte und Notenausgabe mit dem Warenhandel verquickt[3]). Die Entwickelung dieser Banken hatte einen viel günstigeren Boden als in England, weil das Verbot der Notenausgabe für Gesellschaften

[1]) Macleod, A Theory. II. S. 822. Mamroth, S. 6.

[2]) Lawson, S. 416.

[3]) Mamroth, S. 25.

von mehr als 6 Personen aus dem Jahe 1707 nicht für Schottland galt.

Es kam vor, daß die Charterbanken die Konkurrenz einer anderen Bank als unliebsam betrachteten. So brachte die Königliche Bank im Jahe 1753 im Bunde mit der Bank von Schottland die Aberdeenbank durch unerwartete Präsentation einer großen Menge Noten zur Zahlungseinstellung. Im allgemeinen aber fanden die Privatbanken an den Charterbanken einen Rückhalt. Die Charterbanken gelangten erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Gründung von Filialen. Unter diesen Umständen war es für sie wertvoll, Banken im Lande zu haben, die von ihnen abhängig waren und die Filialen ersetzten. Insbesondere verdankten einige bedeutende Banken in Glasgow ihre Gründung der Königlichen Bank. Die Charterbanken traten in Notenaustausch mit den anderen Banken, die das gleiche System auch unter sich einführten.

Die Noten der Privatbanken sind besonders bemerkenswert wegen ihrer oft unglaublich kleinen Stückelung. Noten zu 10 sh und 5 sh waren gang und gäbe. Aber in der Stadt Perth gab es 6 Bankgesellschaften, welche Noten zu 1 sh, ja zu 1 d emittierten[1]). Wenn irgendwo, dann ist es hier klar, daß es sich bei den Noten um Geld, nicht um Schuldscheine handelte. Denn wer wird Schuldscheine im Betrage von 1 sh oder gar 1 d ausstellen? Gerade die kleine Stückelung beweist, daß die Zahlungsfunktion bei den Noten das Ausschlaggebende war.

Die Optionsklausel war, nachdem die Bank von Schottland sie eingeführt hatte, mit Widerstreben auch von der Königlichen Bank und der Britischen Leinenkompagnie aufgenommen worden. Aber erst die Privatbanken trieben Mißbrauch mit ihr.

Schon ganz abgesehen von der eigentlichen Optionsklausel lauteten ihre Noten häufig nicht auf staatlich emittiertes Geld, sondern auf Noten anderer Banken, insbesondere der Charterbanken[2]). Dies beweist, wie nebensächlich eigentlich die Einlösungsbestimmung war gegenüber der Tatsache, daß die Noten

[1]) Macleod, A History. S. 184.

[2]) Lawson, S. 416, 431.

als Zahlungsmittel fungierten. Waren Noten der Charterbanken in gleich niedriger Stückelung nicht vorhanden, so war vorgeschrieben, daß für mehrere Noten der betreffenden Bank eine der Charterbanken gegeben wurde. Häufig lauteten die Noten auch auf staatlich emittiertes Geld oder auf Noten anderer Banken nach Wahl der Emissionstelle.

Dies konnte auch in Verbindung mit der eigentlichen Optionsklausel auftreten. So versprach die „Dundee Company" entweder auf Verlangen oder erst in 6 Monaten zu zahlen, aber auch dann nach ihrer Wahl in Hartgeld oder in Noten der Edinburger Banken. Zahlte sie dann nach 6 Monaten in Noten der Charterbanken, welche ebenfalls ihrerseits die Optionsklausel enthielten, so war die endgültige Einlösung auf weitere 6 Monate hinausgezögert.

Die Gefahren, die der übermäßige Gebrauch der Optionsklausel und der anderen Klauseln mit sich brachte, lagen darin, daß auf diese Weise der Emission von Noten nirgendwo eine Grenze gesetzt war und die Banken verleitet wurden, übermäßig viel cash credits zu gewähren. Diese Übelstände traten während der letzten 2 Jahre des Krieges von 1756 — 1763 zutage. Damals veranlaßte der niedrige Stand der Papiere viele Leute, Staatspapiere in großen Beträgen zu kaufen. Das Geld hierfür wurde an die früheren Besitzer oder ihre Agenten in Schottland in schottischen Banknoten bezahlt. Diese aber waren Geld privater Zahlgemeinschaften und mußten, damit man nach England remittieren konnte, eingelöst werden. Es entstand eine außerordentliche Nachfrage nach staatlich emittiertem Geld bei den schottischen Banken, die Noten wurden massenhaft präsentiert. Schließlich verfielen die Banken auf den Ausweg, die Noten gegen langsichtige Wechsel auf London zurückzunehmen. Wollte man auf diesen Handel nicht eingehen, so drohten die Banken mit dem Gebrauch der Optionsklausel. Bei jenen, welche durchaus keine Wechsel annehmen wollten, ward die Klausel angewendet oder sie wurden in Sixpences bezahlt[1]).

[1]) Logan, S. 33. Hübner, S. 377.

Diese für die Besitzer von Noten höchst unliebsamen Tatsachen führten dazu, daß 1763 eine Bittschrift dagegen dem Parlament eingereicht wurde. Die Jahresversammlungen der Grafschaften nahmen 1762, 1763 und 1764 Stellung gegen die Optionsklausel und faßten in den meisten Fällen Beschlüsse, daß keine Noten außer denen der Edinburger Banken in Zahlung genommen werden sollten[1]).

Dies im Zusammenhang mit dem Einfluß der Bank von Schottland und der Königlichen Bank gab den Anlaß zur Schaffung eines Gesetzes im Jahre 1765[2]), des einzigen Gesetzes, das sich im ganzen 18. Jahrhundert mit der Regelung des schottischen Bankwesens befaßt. Es befahl, daß vom 15. Mai 1766 ab niemand Noten ausgeben solle, bei denen bezüglich der Zahlungsfrist irgend ein Vorbehalt oder eine Wahl möglich gemacht sei. Vielmehr sollten alle Noten zahlbar auf Verlangen sein. Und zwar sollten sie eingelöst werden in „gesetzlichem Geld Großbritanniens". Das bedeutete in staatlich emittiertem Geld und letzten Endes in valutarischem Geld, also in Goldgeld. Alle vor dem 15. Mai 1766 emittierten Noten wurden von diesem Datum an für zahlbar auf Verlangen erklärt, etwa vorhandener Klauseln ungeachtet[3]). Auf Emission von Optionsnoten nach dem 15. Mai 1766 wurde eine Strafe von 500 Lst gesetzt. Im Fall der Nichteinlösung einer Note sollte auf Antrag des Inhabers summarischer Prozeß stattfinden. Ein wegen Nichtzahlung einer Note erhobener Protest sollte die Wirkung eines Wechselprotestes haben. Außerdem wurde die Ausgabe von Noten in geringerer Stückelung als 20 sh vom 1. Juni 1765 ab mit 500 Lst Strafe belegt. Auch Wechsel und Schuldscheine waren hierin eingeschlossen. In Schottland waren immerhin Noten von weit kleinerer Stückelung als in England erlaubt, wo seit 1777 keine Noten unter 5 Lst emittiert werden durften. In Schottland hielt man sich nunmehr an die gesetzlich gerade noch

[1]) Mamroth, S. 7.

[2]) 5. Georg III. C. 49.

[3]) Es wurde aber gestattet, Post-Bills nach Art derjenigen der Bank von England auszugeben.

erlaubte niedrigste Summe von 1 Lst und gab 1 Lst-Noten in großer Menge aus.

Im Jahre 1772 erlebte das schottische Notenwesen eine große Krisis durch das Fallissement der Bankgesellschaft Douglas Heron und Co. zu Ayr und die darauf folgenden Ereignisse. Es wurde verursacht durch die Flucht eines Londoner Agenten dieser Bank mit 300 000 Lst. Am 17. Juni 1772 begann ein Run auf die Bank, welche am 25. die Einlösung ihrer Noten einstellte und dieselben von da ab mit 5% verzinste. Sie hatte im ganzen für 800 000 Lst Verbindlichkeiten; 220 000 Lst in Noten hatte sie ausgegeben. Ihr Untergang zog eine Masse anderer Banken mit sich.

Sieht man von diesem Fallissement ab, so muß man sagen, daß das schottische Bank- und Notenwesen von einer geradezu musterhaften Solidität war. Verluste infolge von Zahlungseinstellungen trafen überwiegend die Aktionäre bezw. Bankinhaber, die Noteninhaber aber kaum. Diese letzten sollen nach Mamroth[1]) von 1695—1835 nur 25 504 Lst verloren haben, nach Hübner[2]) etwas mehr, nämlich 36 000 Lst bis 1826. Bei der riesigen Emission von Noten in Schottland ist dies eine fabelhaft niedrige Summe.

Die schottischen Noten, fakultatives, provisorisches Geld privater Zahlgemeinschaften, dienten schon im 18. Jahrhundert in Schottland vorzugsweise zur Abwicklung von Zahlungen. Das papiroplatische Geld trat somit an Stelle des metalloplatischen, das provisorische an Stelle des definitiven, das Geld privater Zahlgemeinschaften an Stelle des staatlichen Geldes. Zahlungen unter 5 Lst wurden überhaupt nur noch in Noten gemacht[3]). Goldgeldvorräte waren in den schottischen Banken kaum vorhanden. Aber es bestand auch im allgemeinen keine Nachfrage danach. Es genügte, daß man mit den Noten zahlen konnte. Sie waren eben Geld, keine Kreditpapiere. Die Dezentralisation des schottischen Bankwesens, die gegenseitige Unterstützung der Banken,

---

[1]) S. 43.

[2]) S. 375.

[3]) Lawson, S. 421.

der enge Zusammenhang der Kunden mit den Banken infolge des eigenartigen schottischen Kreditsystems machten den Gebrauch der Noten immer allgemeiner. In Zeiten, wo man sich scheute, Noten der Bank von England in Zahlung zu nehmen, war man froh, wenn man diese in schottischen Noten eingelöst bekam[1].

Ein anschauliches Bild von dem Kreislauf der Noten innerhalb der privaten Zahlgemeinschaft von der Zentralstelle durch viele Hände wieder an die Zentralstelle zurück gibt Lawson[2]. „Wenn die Kunden sich an die Bank um Unterstützung durch cash accounts wenden, so streckt sie unfehlbar ihnen dieselben vor in ihren eigenen Noten. Die Noten werden weggezahlt an Pächter, Kaufleute oder Fabrikanten für Waren. Die Pächter zahlen sie weiter an die Gutsherren als Pachtzins, die Gutsherren zahlen in ihnen an die Händler, um Waren zu erstehen, die Händler geben sie wieder der Bank zurück, um ihre cash accounts auszugleichen oder um zurückzuzahlen, was sie geliehen haben. So wird fast das ganze Geldgeschäft in Schottland durch Banknoten abgewickelt."

---

[1]) Hübner, S. 378.
[2]) S. 421.

SCHLUSS.

Es lohnt sich wohl, zum Schluß einen kurzen Überblick über die geschilderte Entwicklung zu geben.

Zu Beginn unserer Darstellung, im Jahre 1661, herrscht Bimetallismus und Silberwährung. Bald nach 1663 aber tritt Monometallismus ein, indem das Goldgeld entweder als solches fakultativ wird oder zur Handelsmünze herabsinkt. Die Guinea wird 1695 fakultatives Geld zur Geltung 30 Schillinge, 1696 zu 22 und 1699 zu $21^{1}/_{2}$ Schillingen. Die älteren broadpieces erhalten 1699 eine Geltung von 23 sh 6 d und 25 sh 6 d. Auch synchartales, fakultatives Goldgeld läuft um. In der ganzen Zeit herrscht Silberwährung. Von 1672—1695 vollzieht sich ein Verfall der Währung, indem das Silbergeld immer unterwichtiger wird. Von 1696—1699 wird eine Umprägung des Silbergeldes vorgenommen.

Der Übergang zur Goldwährung geht vor sich in der Zeit von 1699—1717 und ist obstruktioneller Natur. 1717 tritt infolge der Definitiverklärung der Guinea zu 21 sh, der broad-pieces zu 23 und 25 sh Bimetallismus und Goldwährung ein. 1732 werden die broad-pieces eingezogen. Im Jahre 1707 wird das schottische Geldwesen, das vorher durch Synchartismus mit dem englischen verbunden ist, mit dem Geldwesen Englands vereinigt. Die Goldwährung wird nach 1717 immermehr gefestigt. Das Silbergeld rückt 1774 in die Stellung des Scheidegeldes in Höhe von 25 Lst. Damit hört der Bimetallismus wieder auf. 1798 verliert das Silbergeld außerdem noch die Bargeldeigenschaft. Das valutarische Goldgeld wird im 18. Jahrhundert nach und nach so unterwichtig, daß eine Umprägung stattfinden muß, die von 1773 bis 1776 vorgenommen wird.

Das notale, metalloplatische Geld kleinster Stückelung wird vom Staat im Anschluß an das bestehende Tokengeld privater

Zahlgemeinschaften geschaffen. 1613 werden 1/4-Pfennige aus Kupfer in fakultativer, provisorischer Stellung, 1672 1/4- und 1/2-Pfennige aus Kupfer als Scheidegeld in Höhe von 6 d emittiert. 1797 treten kupferne 1- und 2- Pfennigstücke als Scheidegeld mit einem kritischen Betrage von 1 sh auf.

Notales, papiroplatisches Geld staatlicher Emission erscheint nur ganz vorübergehend um die Wende des 17. Jahrhunderts in Gestalt der Exchequerbills.

Dagegen gewinnen die Noten der Bank von England, die Nachfolger der Goldschmiednoten, bald auch als staatliches Geld eine große Bedeutung. Sie rücken schon im 17. Jahrhundert in das staatliche Geldsystem ein. Von 1696—1697 sind sie uneinlösbar. Sie sind provisorisches, fakultatives Geld.

Ende des 18. Jahrhunderts kommen Noten der englischen Provinzbanken auf, die kein staatliches Geld sind. Von den Noten der schottischen Banken sind nur die Noten der Bank von Schottland, später nur der Königlichen Bank staatliches Geld.

Die Gesetzgebung liegt im ganzen 17. und 18. Jahrhundert wie ein Netz auf den Dingen. Wo sie verhindernd wirken soll, vermag sie nur zu hemmen. 1663 wird der Export von englischem Gold und Silber untersagt, der Export von fremdem Bullion gestattet. 1695 und 1696 werden scharfe Maßregeln zur Durchführung dieser Bestimmung getroffen. Infolgedessen kommt ein fester Preis für Gold und Silber (Hylodromie) trotz der freien Ausprägbarkeit und selbst wenn durch ein Passiergewicht für Vollwichtigkeit des Geldes gesorgt ist, nicht zustande. 1661 wird für das Goldgeld ein solches Passiergewicht festgesetzt. Es kommt nach 1663 nicht mehr in Betracht und wird erst 1776 endgültig und mit durchgreifender Wirkung eingeführt. Für das Silbergeld wird 1698 ein Passiergewicht angeordnet, aber ohne Erfolg. Die Verbote der Ausfuhr englischen Bullions verhindern die Entstehung eines festen Wechselkurses auch dann, wenn Sorge für die Vollwichtigkeit des valutarischen Geldes getragen wird. Das Verbot eines Agios gilt für das Silbergeld im ganzen 17. und 18. Jahrhundert. Es gilt seit 1663 nicht mehr für das Goldgeld. Seit 1696 haben die Maximalkurse

der Guinea von 26 und 22 sh eine ähnliche Wirkung. Seit 1717 hat das Verbot wieder für Guinea und broad-pieces Kraft.

Für die Theorie ist wohl der wichtigste Gewinn aus unserer Untersuchung die Betrachtung einer Reihe von schwierigen Grenzfällen, bei denen zu entscheiden ist, ob es sich um Geld handelt oder nicht. Hierhin gehören die Tokens als Geld privater Zahlgemeinschaften (besonders S. 128/129), die Handelsmünze (s. S. 66), die Exchequerbills, die Goldschmiednoten und die beiden Arten der ältesten Noten der Bank von England. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, darzutun, wie sich die Geldeigenschaft in solchen Fällen häufig allmählich entwickelt. Außerdem wurde die Kipper- und Wipperzeit mit ihrer Mannigfaltigkeit der platischen Verwendung des Geldes und den Kontrakten über Geldsorten theoretisch beleuchtet. Hierbei wurde die Erscheinung einer Art Agio innerhalb derselben Geldsorte beschrieben. (Seite 24 und 31). Die Zeit eines vorübergehenden Mangels an valutarischem Geld, in der das valutarische Geld zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich unbedingt erlangbar war, fand eingehende Untersuchung. Der Begriff der privaten Zahlgemeinschaft konnte in ausgedehntem Maße angewendet werden. Schließlich wurde die Bedeutung von Zahlungsvorbehalten, wie der Optionsklausel, für die Geldeigenschaft der Noten besprochen.

Immer wenn die Regierung in entscheidender Stunde einen falschen Weg einschlug, war ich bemüht, dies mit voller Deutlichkeit hervorzuheben und den Weg zu zeigen, den sie hätte wählen müssen. Die meisten Fehler beging sie aus einer unklaren und falschen Auffassung vom Wesen des Geldes heraus. Es wurde betont, daß Mängel in der übrigen staatlichen Organisation nicht ohne Rückwirkung auf das Geldwesen blieben, wie überhaupt das Geldwesen nicht isoliert betrachtet wurde, sondern in Zusammenhang mit dem gesamten staatlichen und kulturellen Leben. In der Geschichte des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert spiegelt sich die Psychologie der ganzen Zeit getreulich wieder.

ANHANG.

DIE BESTIMMUNG DES GESETZES 9. UND 10. WILHELM III. C. 44 S. 89 ÜBER DIE ANNAHME DER NOTEN DER BANK VON ENGLAND AN DEN STAATSKASSEN.

„And whereas by an Act made and passed in the Session of Parliament held in the Eighth and Ninth Years of His Majesty's Reign intituled an Act for the better Observation of the Course anciently used in the Receipt of Exchequer, it is amongst other things enacted and declared that from and after the twentieth Day of April One thousand sixhundred ninety — seven no Teller in the said Receipt of Exchequer should charge himself by his Bill, with the Receipt of any Monies in the Exchequer but at such Times as the Officers of the Talley Court, their Deputies or Substitutes should be there present, to levy a Talley or Tallies for the same nor should any Teller or other person employed by him throw down or cause to be thrown down into the said Court any bill or bills, owning or purporting the receiving any Sum or Sums of Money, from any Lender of Money, Receiver, or any other Person whatsoever, upon which bill or bills a Talley or Tallies are to be levied, according to the course of the said Receipt, unless such Teller respectively or his Clerks, or Persons employed by him should have actually received and have then in his Office the very Money, which should be specified in such bill or bills respectively, (except as therein is excepted) under the Penalties therein mentioned be it enacted by the Authorities aforesaid"

That it shall and may be lawful for the Lord High Treasurer or any Three or more of the Commissioners of His Majesty's Treasury for the Time being, if he

or they shall think fit it and it be found safe and expedient for his Majesty's service, to permit and direct the Tellers of the said Receipt of Exchequer or their Clerks from and after the 10. July 1698 to receive from Commissioners, Receivers, Collectors or other persons, making any payments to his majesty at the said Receipt of His Exchequer upon any account whatsoever, or upon Loans, Bills under the Seal of the Governor and Company of the Bank of England commonly called Bank bills, as shall be tendered in Payment for any Aids, Taxes, Revenues or Loans whatsoever unto the End of the next session of Parliament and no longer; anything in the said recited act or in any other Act or Acts of Parliament or any Custom or Usage to the contrary in any wise notwithstanding; provided that none of the said bank bills shall be so taken in the Exchequer, when the same are at any Discount.

BENUTZTE LITERATUR.

A. Quellen.

Owen Ruffhead (neue Ausgabe von Runnington), Statutes at Large.

Journals of the House of Commons.

Journals of the House of Lords.

Hansard, Parliamentary History of England.

Report together with minutes of evidence and accounts from the select committee on the high price of gold bullion. 8. June 1810 (Bullion Report).

Depeschen von De L'Hermitage.

B. Schriften.

Rogers Ruding, Annals of the Coinage of Great-Britain. London 1840. Bd. 1 und 2.

Lord Liverpool, A treatise on the coins of the Realm. 1880.

Stephan Martin Leake, An Historical account of English money. 3. Auflage London 1793.

John Locke, Several papers relating to money, interest and trade. London 1696.

Walter Merrey, Remarks on the coinage of England from the earliest to the present times. 1789.

George Chalmers, Considerations on commerce, bullion and coin. 1811.

Dana Horton, The silver pound and Englands monetary policy since the restoration together with the history of the guinea illustrated by contemporary documents. London 1887.

Dana Horton, Appendix containing historical material for and contributions to the study of monetary policy. In „International Monetary Conference held in Paris 1878“. Washington 1879.

Robert Cantillon, Essai sur la nature du commerce en général. Traduit de l'anglois. London 1756.

Martin Folke, A table of English Silver coins from the Norman conquest to the present time. Mit „Appendix concerning the coins minted in Scotland since the Union of the 2 crowns“ und „A table of English gold coins“. London 1714.

Joseph Harris, An essay upon money and coins. 2 Bände. London 1758.
Henry Boase, A Letter to the Lord King in defence of the conduct of the directors of the banks of England and Ireland. 1807.
Macaulay, Die Geschichte Englands. (deutsch von Bülau) Bd. 9 und 10. Leipzig 1856.
Mac Culloch, Geld und Banken. (Uebersetzung von Bergius und Tellkamp.) Leipzig 1859.
Jevons, Geld und Geldverkehr. 1876.
Philipp Kalkmann, Englands Uebergang zur Goldwährung. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg Bd. XV.) Strassburg 1895.
J. Ph. Graumann, Gesammlete Briefe von dem Gelde. Berlin 1762.
Mentor Bouniatian, Geschichte der Handelskrisen in England. München 1908.
Adam Smith, Der Reichtum der Nationen. 2 Bände. Deutsch von Heinrich Schmidt. Leipzig, Adolf Kröner.
Karl Helfferich, Das Geld. 2. Aufl. 1910.
Wilhelm Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. 1851.
Theodor Tooke und William Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise (deutsch von W. Asher). 1862. Bd. 1.
H. D. Macleod, The Theory and Practice of banking. Bd. 1 und 2. 5. Auflage. 1893.
H. D. Macleod, A History of Banking in Great Britain. Bd. IV von „A History of Banking in all leading nations“.
B. B. Turner, Chronicles of the Bank of England. 1897.
John Francis, History of the Bank of England, its times and traditions. 2 Bände. London, ohne Datum der Ausgabe. Verlag Willoughby u. Co. Das Werk enthält in Band 2: Michael Godfrey, A short account of the Bank of England, 1695.
Lawson, History of Banking. 1850.
Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. 1910.
Henry Thornton, Der Papierkredit von Großbritannien. (Uebersetzung von L. H. Jakob). 1803.
Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung und des Staates. 1885.
Hübner, Die Banken. 1854.
Andréadês, Essai sur la fondation et l'histoire de la Banque d'Angleterre. 1901.
J. E. Th. Rogers, The first nine years of the Bank of England. Oxford 1887.
Flemming, Scottish Banking. 1877.
Sayous, De l'origine des cash credits. Im „Journal des Economistes“. Jahrgang 58 (1899).

Logan, Die schottischen Banken. 1853.

Kurt Mamroth, Die schottischen Banken. In „Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“. 1902.

The Encyklopaedia Britannica. Cambridge. 11. Auflage 1911.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage.

Handbuch der Politik. 1912.

Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. 9. Auflage. 1911.

Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905.





